G. Ch. E. Wunder's

Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen.

2te gänzlich umgearbeitete Auflage.

Preis 1 fl. 12 kr. rhn.

Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen

zur

gründlichen Geschäftsführung

der

Vorsteher, Pfleger, Gemeinde-Bevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber.

Verfaßt

vom

Herrschaftsrichter Wunder in Wilhermsdorf.

Zweite ganz umgearbeitete, vermehrte und mit der „Grötz'schen Instruktion für Gemeinde-Vorsteher ꝛc." verbundene Auflage.

Bamberg, 1853.

Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung.

Gedruckt bei J. M. Reindl.

Vorwort.

Bei nöthig gewordene Wiederauflage des Handbuches für Landgemeinde-Verwaltungen beschloß die Verlagshandlung, dieses Werk durch Einverleibung der gleichfalls wieder vergriffenen Grötz'schen Instruktion wegen Führung der Gemeindelisten zu erweitern, da ihr auch dieses Werkchen zur freien Verfügung steht. So ist denn, zunächst durch die Arbeit des Unterzeichneten, ein Buch entstanden, welches wohlgeordnet alle Hilfsmittel enthält, deren die ländlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zur vollkommenen Geschäftsführung bedürftig sein dürften, für welche die beiden nun verbundenen Werkchen von Königlichen Kreisregierungen längst empfohlen sind.

Der Herausgabe hat übrigens die Verlagshandlung auch in dieser, Neues gebärenden Zeit keinen Anstand geben wollen: theils weil die neueste Gesetzgebung im neu aufgelegten Werke vollkommen berücksichtigt ist und solches voraussichtlich in keinem Theile einer Erweiterung bedürfen wird, wenn auch die Zukunft einige Aenderung an der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung bringen sollte, welche dann wohl manche dermalige, aus dem Curatelverhältnisse entsprungene Bestimmung entbehren, nicht aber von den wohlbemessenen Förmlichkeiten ablassen könnte, die nachstehend als zum geordneten Gemeinde- und Stiftungshaushalte erforderlich dargestellt sind; — theils weil die ländlichen Verwaltungen sofort einer Verständigung über dasjenige benöthigt sind, was die neuesten Gesetze an

der Gemeinde= und Stiftungsverwaltung geändert haben; — theils endlich, weil der Nachfrage nach dem vergriffenen Handbuche billige Berücksichtigung zu geben war.

Der Hersteller des Werkes selbst aber hofft, solches bei aller von der Wohlfeilheit bedungenen Gedrängtheit so übersichtlich und belehrend gemacht zu haben, daß das Wohlgefallen, welches der ersten Auflage bezeigt worden, dieser neuen Auflage von sehr vermehrtem Inhalte in noch größerem Maße zu Theil werden möge.

Wilhermsdorf im Juli 1852.

Wunder,
Herrschaftsrichter.

Inhalt.

Seite

Kapitel V. Eigener Beruf der Gemeindevorsteher.

Druckfehler.

Seite.	Zeile von oben.	Zeile von unten.	Berichtigung.
2	—	11	öffentlichen.
4	—	4	diesen.
7	—	3	gedient.
7	—	2	Eigendünkels.
9	—	7	Nachlässigkeit.
12	—	8	Werth.
22	—	8	Einkommensteuer=) Kapitalrentensteuer=) Anlage. Gewerbssteuer=)
32	5	—	Gemeindeflur dienenden.
36	24	—	Commandirenden.
39	—	9	unterschrieben.
40	—	19	Erwerbung.
41	5	—	Wagengeräthschaften.
42	12	—	vertheilt.
44	10	—	Frohndienste.
46	—	2	der treffenden Papiere.
47	13	—	Frohndienste.
53	3	—	Aufhalten.
"	12	—	Ursachen.
"	13	—	Verwaltungen.
"	14	—	Prozeßgerichte.
58	—	2 u. 3	für Forstfrevel überhaupt nach Forstgesetz.
75	12	—	sollte von einer.
111	2	—	(s. d. §. 51 Seite 95 oben).
115	—	13	Inländer.
120	5	—	ausweisen.
135	1	—	angemeldete.
138	1	—	Alles.
140	22	—	den Erfolg.
245	—	7	Seite 383.
151	21 u. 22	—	hingehaltenen.
"	22	—	die.
"	23	—	zur.
170	—	5	landwirthschaftlichen.
"	—	12	zu folgen.
187	12	—	Staatsministerium.
209	—	2	§. 18.
226	6	—	Zugang.
233	16	—	Handlohnbarkeit.
241	—	6	Formular Nro. XX.
247	—	1	800 fl.
258	—	5	Gemeinde.
259	8	—	Gemeindeausschuß.
271	4	—	Datum.
277	5	—	reparirt.

Erklärungen der Abkürzungen.

A. — Ausschreiben.
a. O. — angegebenen Orts.
a. R. — allerhöchstes Rescript.
E. — Edict.
G. — Gesetz.
G. E. — Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818.
G. R. — Geschäfts-Regulativ vom 24. September 1818.
G. U. G. — Gemeindeumlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819.
J. — Instruktion.
R. — Regulativ.
V. — Verordnung.
V. R. — allerhöchstes Vollzugs-Reskript vom 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte.

Einleitung.

§. 1.

Die Landgemeinden theilen sich ihrem Zwecke nach in

1) politische Gemeinden,
2) Schulgemeinden und
3) Kirchengemeinden.

Die sämmtlichen Landgemeinden einer Distriktsverwaltungs-Behörde bilden eine Distriktsgemeinde.

Wie nun die Verwaltung und Vertretung jeder dieser Gemeinden durch ihre eigenen Behörden nach den noch bestehenden bisherigen und neuerlich dazu gekommenen gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen zu geschehen habe, soll in dieser neuen Auflage des nunmehr mit der nach den neuen Gesetzen oder Verordnungen berichtigten Grötzsch'en Instruktion für die Gemeindevorsteher, Gemeindeausschüsse und Gemeindeschreiber wegen Führung der Gemeindebücher und Gemeindelisten verbundenen Handbuches für Landgemeinde-Verwaltungen dargestellt werden.

Kapitel I.

Rechte und Pflichten des Verwaltungspersonals im Allgemeinen.

§. 2 Stellung des Verwaltungspersonals der politischen Gemeinden zu diesen und unter sich.

Die politische Gemeinde steht zunächst unter dem Gemeindeausschusse, welchem der Gemeindevorsteher vorgesetzt ist.

Wie also die Gemeindeglieder diese Männer ihres, durch die Wahl kundgegebenen Vertrauens gebührend zu achten und ihnen in ihrem Wirkungskreise gehorsam zu sein haben, so ist es ausschließendes Recht des Gemeindevorstehers, die Gemeinde zu versammeln und zu leiten und die Sitzungen des Gemeindeausschusses zu bestimmen. (Gemeinde-Edikt §. 100).

Den ersten Vortrag in diesen Sitzungen hat der Gemeindevorsteher; nach demselben aber kann jedes Ausschußmitglied in den gemeindlichen Angelegenheiten Vorschläge machen oder Anträge stellen und Abstimmung darüber verlangen.

Das Stimmrecht der Gemeindeausschuß-Mitglieder ist gleich.

Der Gemeindeschreiber, als welcher in der Regel einer der Ortsschullehrer gewählt und beibehalten werden muß (a. R. 31. Oktober 1837 Nr. 177), ist dem Gemeindeausschusse nicht anders untergeben, als daß er der Aufforderung des Gemeindevorstehers zum Erscheinen in den Gemeinde- und Gemeindeausschuß-Versammlungen zu genügen, die Protokolle in diesen treu und förmlich aufzunehmen, den Gemeindevorsteher und Gemeindepfleger in der schriftlichen Geschäftsführung pflichtmäßig und eifrig zu unterstützen und ihm in solchen Sachen mit seinem Wissen beizustehen hat.

Rügen stehen dem Gemeindeausschusse gegen den Gemeindeschreiber nicht zu und Beschwerden gegen denselben sind bei der beiden vorgesetzten Obrigkeit anzubringen.

Dagegen hat aber der Gemeindeschreiber auch kein Recht, als solcher in die Berathungen des Gemeindeausschusses oder der Gemeinde zu sprechen.

Die Gemeindediener, Dorf-, Flur-, Wald- und Nachtwächter, sind dem Gemeindevorsteher so untergeordnet, daß sie seinen Weisungen widerspruchslos zu genügen und seine Zurechtweisungen anzunehmen haben, gegen welche letztere ihnen höchstens die Beschwerde bei der, dem Gemeindevorsteher vorgesetzten Behörde zustehen kann.

Die Gemeindeglieder haben bei Strafe sich zu den Gemeindeversammlungen pünktlich einzufinden und sich in diesen anständig überhaupt und insbesondere gegen den Gemeindausschuß zu benehmen, also die Vorträge des Gemeindevorstehers aufmerksam und ruhig anzuhören; wenn einer etwas bemerken zu müssen glaubt, so hat er solches dem Gemeindevorsteher ohne Heftigkeit zu sagen und solange ein Gemeindeglied spricht, darf kein anderes darein sprechen.

Leerem Geschwätze durch das Gebot des Stillschweigens ein Ende zu machen, steht dem Gemeindevorsteher umsomehr zu, als ja jedes Gemeindeglied zum Gemeindebeschlusse seine Stimme zu geben das Recht hat, und wenn Gemeindeglieder Unordnung in der Gemeindeversammlung veranlassen und hartnäckig unterhalten, so ist der Gemeindeausschuß befugt und verpflichtet, sein Strafrecht gegen dieselben wegen öffentlichell Unfugs zu üben oder, nach den Umständen, Strafverfügung der vorgesetzten Polizeibehörde nachzusuchen*).

---

*) Leider giebt es noch Gemeinden, wo vor Geschrei roher Gemeindeglieder der Gemeindevorsteher kaum zu Wort und ein Gemeindebeschluß nicht ohne langen Verzug zu Stande kommt. Wer hat aber die Hauptschuld an einer solchen Unordnung? Der zu nachsichtige Gemeindeausschuß! Und diese Nachsicht ist vom Uebel, denn soviel der Gemeindeausschuß im Besitze des gemeindlichen Vertrauens dem Gemeindewohle gewinnen könnte, soviel geht von diesem mit dem Verluste des obrigkeitlichen Ansehens des Gemeindeausschusses verloren.

Im Armenwesen vertritt der Gemeindeausschuß seine Gemeinde als Armenpflegschaftsrath.

Diesem ist der Geistliche des Orts oder Sprengels an die Spitze gestellt und wo eine Gemeinde mehreren Pfarreien zugetheilt ist, gebührt Sitz und Stimme jedem betheiligten Pfarrer, die Vorstandschaft aber dem Pfarrer der Mehrzahl (Instruktion vom 24. Dezember 1833, §. 9 und 11).

Dieser Vorstand hat die Sitzungen des Armenpflegschaftsraths anzuberaumen und den Vortrag in denselben zu führen, die Vorladung zur Sitzung jedoch dem Gemeindevorsteher bezüglich der Gemeindeausschuß-Mitglieder und des Gemeindeschreibers zu überlassen, welcher letztere Protokollführer ist (§. 47 a. O.).

Jedem Armenpflegschaftsraths-Mitgliede steht zu, Vorschläge oder Anträge zur Abstimmung zu bringen.

Im Uebrigen haben die Armenpflegschaftsraths-Mitglieder unter sich dieselbe Stellung, wie die Gemeindeausschuß-Mitglieder.

Die Registratur des Armenpflegschaftsraths ist im Gewahrsam des vorsitzenden Pfarrers (§. 45. a. O.), jedoch dem Armenpfleger und seinem Gehilfen, dem Gemeindeschreiber, offen.

Der Armenpfleger (Kassier) wird vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt (§. 31 a. O.).

§. 3 Stellung der Schulgemeinden zu den Lokal-Schulinspektionen und der Mitglieder der letzteren zu einander.

Die Schulgemeinde besteht aus allen Gemeinden eines Schulsprengels, der möglichst mit dem Pfarrsprengel gleichgestellt sein soll, und die zu einer Parochialschule vereinigten Orte tragen gemeinschaftlich die Kosten der Schule, von welchen jedoch die Parochianen (Eingepfarrte) einer anderen Confession befreit sind (Verordnung vom 22. Januar 1815. Gem.-Umlagen-Ges. v. 22. Juli 1819 Art. V.)

Das Schulwesen steht zunächst unter Leitung der Lokal-Schulinspektion jeder Schulgemeinde, und diese Inspektion ist zusammengesetzt aus dem Pfarrer des Schulorts und den sämmtlichen Vorstehern der selbstständigen Gemeinden des Schulsprengels, dann in dem Falle, wenn der Schulsprengel nur eine Gemeinde betrifft, aus 2 bis 3 weiteren Abgeordneten des Gemeindeausschusses derselben und, wenn der Schulsprengel mehrere Gemeinden umfaßt, aus nur einem weiteren Gemeindeausschuß-Mitgliede jeder dieser Gemeinden (Verordnung vom 22. März 1821 u. A. vom 17. November 1839.)

Vorstand der Lokal-Schulinspektion ist in der Regel zwar der Pfarrer (Lokal-Schulinspektor); wenn aber nach Belieben der Vorstand der vorgesetzten Schul-Polizeibehörde beiwohnt, so steht ihm die Vorstandschaft zu (a. O.).

Die Vorladung zu den, vom Lokal-Schulinspektor angesetzten Berathungen geschieht durch die Gemeindevorsteher des Schulorts.

Der Lokal-Schulinspektor führt bei diesen Zusammenkünften das Protokoll und verfaßt die Berichte und Schultabellen (Instruktion vom 15. September 1808, §. 15), wobei er jedoch den ihm subordinirten (§§. 17, 28 und 29 a. O.) Schullehrer zum Gehilfen wird nehmen können.

Der Lokal-Schulinspektion sind nebst der niedern Schuldienerschaft auch die Eltern der Schulkinder und alle übrigen Ortsbewohner, insofern sie mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen, dergestalt untergeben, daß sie sich in den Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung, die in Ermanglung eines besondern Dieners dem Gemeindediener übertragen wird, vor der Inspektion stellen, deren Verfügungen befolgen und sich treffenden Falls der ihnen auferlegten Verantwortung unterziehen müssen (§. 28 a. O.). Zur Beugung vorkommenden Ungehorsams ist die vorgesetzte Polizeibehörde anzurufen.

Was die Schulzucht betrifft, so wird auf §. 40 hinten verwiesen.

§. 4 Stellung der Kirchengemeinden zu den Kirchenverwaltungen und der Mitglieder der letzteren zu einander, dann Stellung der protestantischen Kirchenvorstände.

Kirchengemeinden bestehen, wo sich die Mitglieder einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft eines oder mehrerer Orte zur Bildung einer eigenen Gemeinde mit höchster Genehmigung verbunden und die Mittel dazu in gesetzlichem Wege aufgebracht haben (E. vom 26. Mai 1818 über die äußern Rechtsverhälnisse rc. in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften §. 88), wobei aber auf durchaus erforderliche höchste Bewilligung von Collecten nur in dringenden Fällen gerechnet werden kann (a. R. vom 25. Mai 1833.)

Das Kirchenvermögen wird von den, von den Kirchengemeinde-Mitgliedern aus ihrer Mitte unter Leitung der vorgesetzten Polizeibehörde gewählten Kirchenverwaltungen verwaltet, über welche u. a. Folgendes verordnet ist (G. z. G. E. vom 1. Juli 1834, §§. 12 und 21 und a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 138, 140, 145, und 175.)

Die Kirchenverwaltungen sind in Orten von gemischten Kirchengemeinden (Simultan-Orten) mit ungetheiltem Vermögen von dem Pfarrer jeder Confession, in Orten von blos einer Kirchengemeinde aber von dem Pfarrer derselben und wenn ihr mehrere protestantische Pfarrer vorstehen, vom ersten dieser Geistlichen oder dem von diesem gewählten Pfarrer bevorstandet, dem keine Entlassung von der Verwaltung gewährt werden kann. Dieses gilt auch von den Pfarrvikaren.

Die Kirchenverwaltungs-Mitglieder wählen den Pfleger aus

ihrer Mitte und, wenn das eigene Stiftungsvermögen mehrerer zu einer Kirchengemeinde vereinten Orte abgesondert ist, so kommt jedem dieser Orte das Recht auf einen eigenen Pfleger zu, welcher in die Kirchenverwaltung tritt, und den Beistand des Gemeindeschreibers seiner Gemeinde ansprechen kann.

Die Kirchenverwaltung erhält ferner ein Mitglied in dem Abgeordneten des Gemeindeausschusses, welcher Abgeordnete mit der Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechts beauftragt ist und alle Rechte eines wirklichen Kirchenverwaltungs-Mitgliedes einschließlich der entscheidenden Stimme ausübt (a. R. v. 13. Juli 1840.)

Endlich kann auch die politische Gemeinde einer Filialkirche, deren Vermögen mit dem Vermögen der Hauptkirche von derselben Kirchenverwaltung verwaltet wird, einen Abgeordneten in die Kirchenverwaltung stellen, und der dieser vorsitzende Pfarrer darf auf das Vermögen der fremden Parochie nicht einwirken (a. R. vom 31. Jan. 1835).

Bei den ehemaligen Stifts- oder Klosterkirchen können, aber ohne neue Last für das k. Aerar, Lokal-Kirchenverwaltungen aufgestellt werden (lith. a. R. vom 7. März 1844).

Im Uebrigen kommt bezüglich der wechselseitigen Stellung der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu einander und zu den Kirchengemeinde-Mitgliedern dasselbe zu berücksichtigen, was vom Gemeindeausschusse vorn im §. 2 gesagt ist.

In den Kirchengemeinden protestantisch lutherischen Bekenntnisses sind jetzt auch (durch die Verordnung v. 7. Okt. 1850) Kirchenvorstände eingeführt, welche aus den sämmtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde und einer von Consistorium bestimmten Anzahl weltlicher Kirchengemeinde-Mitglieder bestehen, die unter Leitung des ersten Geistlichen von sämmtlichen großjährigen, selbstständigen und unbescholtenen Mitgliedern jeder Kirchengemeinde gewählt und vom Dekanate bestätigt werden, den ersten Pfarrer zum Vorsitzenden und den Beruf haben: über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Ertheilung des Religionsunterrichts Berathung zu halten; mit ihren eigenen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen über wichtige, die Orts-Kirchengemeinde speziell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden vernommen zu werden; die kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachtheile nöthigen Falls mittels Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde durch das Pfarramt gehörig zu wahren; die Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe zu fördern, sowie überhaupt das kirchliche Leben in der Gemeinde zu heben; auf Sicherung und gute Bewirthschaftung des

Pfarreigenthums zu halten und zu diesem Zwecke den Pfarrer oder Pfarrverweser mit Beirath zu unterstützen; zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten mitzuwirken; die Kirchenstühle zu verleihen und die Einnahme hieraus an die zum Empfange Berechtigten abzuliefern; die Kirchengemeinde bei Ausübung der ihr zustehenden Präsentationsrechte und aller damit verbundenen Befugnisse zu vertreten; die weltlichen Mitglieder zur Diözesan-Synode zu wählen, und bei Einsetzungen der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei anderen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden. Auch hat der Kirchenvorstand über den Austritte eines weltlichen Mitgliedes im Laufe der Wahlperiode wegen Nichtbesitzes der Vorbedingungen zur Wählbarkeit vorbehaltlich der Beschwerde bei der vorgesetzten kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden, an welche auch vom Pfarrer die allenfalls vom Kirchenvorstande gegen das wohlverstandene Interesse der Kirche gefaßten Beschlüsse anzuzeigen sind, zu welchen letzteren stets Stimmenmehrheit und Niederschreibung in ein fortlaufendes, von den Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll erforderlich ist.

§. 5. Ehren und Funktionsbezüge der Verwaltungen.

Die Gemeindevorsteher tragen im Amte zur Auszeichnung eine Medaille auf der linken Brust und die gemeindlichen Verwaltungs-Mitglieder gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den anderen Gemeindegliedern vor (G. E. §. 99 und a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 185).

Dem Kirchenvorstande gebührt ein besonderer Amts- und Ehrensitz in der Kirche, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen solches gestatten (Verord. v. 7. Okt. 1850)*).

Die Belohnungen und Gebühren der Gemeindevorsteher, der Gemeindepfleger, der Gemeindebevollmächtigten und der Gemeindeschreiber werden jedenfalls vom Gemeindeausschusse, die Belohnungen und Gebühren der Pfleger oder Kassiere und sonstigen Mitglieder der anderen Verwaltungen folgerecht von denjenigen Verwaltungen, unter welchen die Mittel stehen, aus welchen die fraglichen Reichnisse fließen, mit Bestätigung der vorgesetzten Polizeibehörden festgestellt (G. E. §. 99.)

Wenn hierüber keine gütliche Einigung mit den Betheiligten zu Stande kommt, so hat die der Gemeinde vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde zu entscheiden.

Verordnungsmäßig (a. R. vom 13. Okt. 1837, Nr. 180) können verlangen:

---

*) Mit der bisweilen belohnten Einsammlung der Klingelbeutel-Einlagen wird es beim bisherigen Herkommen zu verbleiben haben, da hierüber in der oben angeführten Verordnung nichts bestimmt ist.

1) als Belohnung

a) der Gemeindevorsteher 10 bis 20 kr. auf jede Familie, deren Haupt wirkliches Gemeindeglied ist;

b) der Gemeindepfleger 1 bis 2 fl. von je 100 fl. wirklich eingehobenen Renten des Gemeindevermögens und der in Geld regulirten Gemeindeumlagen;

c) ein Stiftungspfleger 1 bis 4 fl. von je 100 fl. der von demselben unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungsvermögens, insofern (a. R. vom 2. Sept. 1835) im Jahre 18$\frac{33}{34}$ nicht etwa weniger ausgesetzt war; ein Anspruch des Kassiers der Armenkasse auf Belohnung ist aber nirgends ausgesprochen, vielmehr haben die Armenpflegschaftsräthe, ihre Vorstände und die übrigen von Amts wegen berufenen Mitglieder derselben ihren Beruf ganz unentgeldlich zu üben (a. R. v. 18. Dez. 1844);

2) als Entschädigung für Zehrung und Versäumniß, jedes gemeindliche Verwaltungs-Mitglied bei gemeindamtlichen Verrichtungen ausserhalb des Gemeindebezirks von der Meile Wegs ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Wegstrecken und ohne Ersatzanspruch für den Rückweg,

a) wenn die Entfernung vom Hause nicht über Nacht dauert, 15 bis 20 kr., und

b) entgegengesetzten Falls jeden Tag weiter nothwendigen Aufenthalts überdieß 30 bis 40 kr., und

c) der Stiftungspfleger 20 kr. Laufgeld bei gesammter Eintreibung aller Rentenrückstände in einem auswärtigen Orte; ferner

3) für Mühwaltung und Versäumniß

a) der Gemeindeschreiber (wenn er sich nämlich mit dem Gemeindeausschusse auf eine ständige Jahres-Belohnung nicht geeinigt hat) für jeden Bogen 3 bis 6 kr. Schreibgebühr*) und vom Pfleger, wenn dieser ihm die Rechnungsfertigung überträgt, für den Rechnungsbogen einschließlich der Reinschrift höchstens 12 kr.; dann

b) der Gemeindediener (ausser seinem Dienstlohne) für das Vorrufen in Privatangelegenheiten von jeder Partei, folgerecht auch für die Vorladung der Straffälligen, die taxordnungsmäßige Gebühr von 4 kr.

---

*) Diese Schreibgebühr läßt sich gesetzlich nicht ersparen, da die Gemeindeschreiber alle Schreibereien besorgen sollen (G. E. §. 94). Es möge mancher Gemeindevorsteher bedenken, daß die von ihm selbst ausgestellten sonderbaren Zeugnisse, nachdem sie dem Empfänger zum Spotte gedient, in der Amtsregistratur als Ankläger seines Geizes oder Eigendünkels liegen, aber nicht ruhen.

Die Belohnungen und Entschädigungen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Stiftungen und dergleichen Kosten für Schreibmaterialien, an Postporto, Boten=, Buchdrucker= und Buchbinderlohn ꝛc. werden verhältnißmäßig aus der Gemeinde= und treffenden Stiftungskasse getragen (a. O.).

Beim Vollzuge der gerichtlich übertragenen Versteigerung von Executions=Gegenständen, wo zum Protokolle 3 kr. Stempel anzuwenden ist (a. R. vom 3. Juli 1842), erhält der Gemeindevorsteher 30 bis 48 kr. Gebühr und der Gemeindeschreiber 36 kr. dergleichen (a. R. vom 13. Nov. 1843.)

§. 6. Andere dienstliche Rechte der Verwaltungen und ihrer Mitglieder.

Die Gemeindeausschüsse (G. R. §. 19) und auch (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 16) die Kirchenverwaltungen führen ein eigenes Siegel, welches unter Gewahrsam der Vorstände steht, die den sicheren Verschluß niemals vernachlässigen dürfen. Dieses Siegel soll nur in gemeindamtlichen Angelegenheiten in den Fällen gebraucht werden, wo eine Schrift der Siegelung bedarf, wie z. B. die Zeugnisse, die schriftlichen Anzeigen und Berichte, und die an ein Gericht oder Amt zu Haus ausgestellt werdenden Quittungen der Verwaltungen, die ungebundenen Protokolle, vorzüglich wenn sie mehr als einen Borgen stark sind, wo sie geschnürt, d. h. durch eine gedrehte dünne Schnur, welche am Ende mit dem Siegel in Oblaten gepreßt oder in Lack gedrückt wird, zusammengeheftet werden sollen. Auch zur Versiegelung wird das Gemeindesiegel in dringenden Fällen gebraucht, z. B. wenn die hinterlassene Habschaft eines in der Gemeinde Verstorbenen nicht unter Aufsicht der rechtmäßigen Erben gestellt ist, wo dieselbe einstweilen unter Verschluß und Siegel zu bringen ist, oder wenn im Gemeindebezirke vorgefundenes verdorbenes oder ungehaltiges Bier, oder schädlicher Brantwein, oder dergleichen Wein einstweilen in Beschlag genommen wird, wo das Faß mittels eines über den Spund gezogenen und an beiden Enden mit dem Siegel in Lack gedrückten Papierbandes verschlossen werden kann, oder wenn sonst in Beschlag genommene Sachen an die vorgesetzte Polizeibehörde abzuliefern sind, wo sie, besonders in wichtigen Fällen, namentlich wenn gestohlenes Gut weggenommen ist, in einem kreuzweis geschnürten und versiegelten Packe, nach den Umständen in einer, in ähnlicher Weise verschlossenen Kiste oder Schachtel, gesendet werden.

Der Gemeindevorsteher ist für eine obrigkeitliche Person erklärt (V. v. 29. Okt. 1815) und überhaupt haben die Gemeindebehörden diese Eigenschaft, daher auch bei Widersetzung gegen sie —

nicht aber bei Amtsehre=Beleidigung — die im Strafgesetzbuche gesetzten Strafen eintreten sollen (a. R. vom 24. Nov. 1837).

Die Beschädigungen, welche den Gemeindeausschuß=Mitgliedern, Schullehrern und Gemeindedienern wegen eifriger Amtsübung an ihrem Eigenthum von Rachsüchtigen widerfahren, müssen nach unpartheiischer Schätzung vergütet werden, und zwar, wenn der Thäter nicht entdeckt wird, von der ganzen Gemeinde mittels Umlage (a. R. vom 31. Okt. 1837 Nr. 184).*)

§. 7. Unterordnung der Verwaltungen.

Die Gemeinden stehen sammt ihrem gemeinschaftlichen Vermögen und ihrem Stiftungsvermögen, welches in der Staatsverfassungs=Urkunde vom 26. Mai 1818, Tit. IV. §. 10 nach den drei Zwecken der Religion, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit unter den besonderen Schutz des Staats gestellt ist und ohne Zustimmung der Betheiligten zu keinem andern Zwecke veräußert oder verwendet werden darf, — unter einer besonderen Aufsicht und Curatel (Pflegschaft) der Staatspolizei, welche zunächst durch die Distrikts=Polizeibehörden ausgeübt wird (G. E. §. 121).**)

Ferner stehen die gutsherrlichen Gemeindebehörden im Unterordnungs=Verhältnisse zu den Gutsherren (a. R. vom 15. Aug. 1839).

Die Subordination (Unterordnung) der Lokal=Schulinspektionen, welche nicht mehr Commissionen genannt werden können, ist in der Art geregelt (a. R. vom 24. Juli 1833), daß die Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung ausschließend dem Wirkungskreise der Lokal=Schulinspektoren (also nur den Pfarrern) und den ihnen vorgesetzten Distrikts=Schulbehörden angehören, die Lokal=Schulinspektoren insbesondere in Sachen des Religionsunterrichts nur der Oberleitung der kirchl. Stellen ihrer Confession untergeben und in Leitung der gemischten Schulangelegenheiten die Distrikts=Schulinspektoren gemeinsam mit den Distrikts=Polizeibehörden competent sein sollen.

Der Armenpflegschaftsrath ist der Gemeindeverwaltung coor=

---

*) Unter diesen Umständen verschulden diejenigen Gemeindebehörden, welche Scheu vor rohen, boshaften, raub= und händelsüchtigen Gemeindeangehörigen zu erkennen geben und so die eingerissene Unordnung und Unsicherheit feig erhalten, das Gesindel den Gemeindegliedern über den Kopf wachsen lassen, eine ganz unverantwortliche Nachlässigkeit. Sicherlich sind auch sie selbst dabei böslichen Angriffen weit mehr ausgesetzt, als wenn sie Menschen der bezeichneten Art mit rechtem Ernste begegnen.

**) Da die standes= und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat übergegangen ist, so wird nunmehr von den Verhältnissen der Unterordnung unter die standes= und gutsherrlichen Polizeibehörden Umgang genommen (Ges. v. 4. Juni 1848).

dinirt (an die Seite gestellt) und berichtet, wie diese unmittelbar an die Curatel.

So verhält es sich auch mit den Kirchenverwaltungen, mit welchen übrigens die kirchlichen Oberbehörden in keiner unmittelbaren Beziehung stehen (a. R. vom 27. Sept. 1837.)

§. 8. Allgemeine Pflichten der Verwaltungen gegen ihre Gemeinden.

Es ist nicht nur Pflicht der gemeindlichen Verwaltungsbehörden, die Rechte der Gemeindeglieder zu achten, ihre Erklärung in den gegebenen Fällen (deren weiter hinten Erwähnung geschehen wird) zu vernehmen und der ihnen zeitlich übertragenen Verwaltung mit vollkommener Gewissenhaftigkeit und rechtem Eifer obzuliegen; es ist ihnen auch die Aufgabe gestellt, alles Mögliche zur Vervollkommnung der Moralität der Gemeindeangehörigen, zur Hebung der Industrie (Gewerbsamkeit) der Gemeindeglieder und vorzüglich zum Aufschwunge der Landwirthschaft beizutragen und selbst mit einem guten Beispiele voranzugehen.

In der, auch im Auslande gerühmten bayerischen Gemeinde- und Gewerbsverfassung liegt großer Raum zur freien Bewegung und, wenn diese gut gerichtet und geleitet wird, so muß wohl bald die, wenn auch hartnäckige Anhänglichkeit an dem lieben Altvörderischen dem Wohlhaben bringenden neuen Geiste weichen, der, nimmer rastend und alle Elemente zum Gewinne ausbeutend, Geheimnisse der Natur aufdeckend und die arbeitenden Hände mit Erfindungen der Kunst unterstützend, bald dem Boden reichlichere und edlere Früchte, bald den Händen bessere, schönere und zahlreichere Erzeugnisse minder kostspielig als sonst erwachsen läßt.

Der Raum dieser Schriftblätter ist zu gering, als daß die Riesenschritte in der Gewerbung aller Art hier aufgezählt werden könnten; schauet aber nur, ihr Bauern und Handwerker! was unweit vor euern Augen liegt und geschieht; — laßt doch, ihr Vertreter der Gemeinden! das euch von diesen geschenkte Vertrauen euch aneifern, die vielfältigen Belehrungen und Aufforderungen, welche euch von Zeit zu Zeit von den vorgesetzten Behörden zukommen, zu erwägen, zu benützen und durch Mund und That zu verbreiten; — belehrt, ihr Gemeindevorsteher! euch selbst und euere Gemeinden aus den nützlichen Druckschriften, die euch mitgetheilt sind oder deren Anschaffung aus der Gemeindekasse bewilligt ist, z. B. aus dem Kunst- und Gewerbsblatte für Bayern, aus dem Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ꝛc., und treibet eure handwerkende Jugend an, daß sie in weitere Ferne wandere und die Vortheile ihres Gewerbes sich aneigne; — zwinget, ihr Armenpflegschaftsräthe! die arbeitsfähigen Müssiggänger, diese Nahrungssaft verzehrenden Mitesser, unabläßig und mit allem Ernste zur

nützlichen Thätigkeit; — gebt, ihr Mitglieder der Lokal-Schulinspektion! der Jugend eurer Gemeinden und ihren Eltern kein Gehör, wenn die Schule umgangen werden will, und wirkt durch Zurechtweisung und Ermahnung zur besseren häuslichen Kinderzucht für die leichtere und sichere Lösung der den Schullehrern gestellten Aufgabe der Befestigung der Jugend in Religiösität, Moralität und Geistesbildung; — laßt ihr Seelsorger euch nicht ermüden im Berufe liebreicher Belehrung und Ermahnung zum Guten und im Gebrauche des Zungenschwertes zur Bekämpfung des Lasters und jeglicher Sünde; — thue jeder von euch Allen seine Schuldigkeit im Dienste, und es müssen diejenigen, die ihre Augen nicht aufthun wollen, um zu sehen, wie sich die Menschen und ihre Werke umgestaltet haben, aus ihrer Schlafsucht erwachen: es muß eine Jugend mit besserem Wissen und Sinne kräftiger zur guten und vollkommneren That aufwachsen und, wer nur erst die Wonne guten Gewissens bei selbst gewonnenem Wohlstande gekostet hat, der wird sich nimmer in den Schlingen der neben diesem schreitenden Ueppigkeit fangen! Und gesichert auch von aussen wird dieser Wohlstand werden und bleiben, wenn das Interesse des Gemeindemannes im Interesse des Staatsbürgers und überhaupt des deutschen Mannes aufgeht und ein Deutscher den andern liebet, wie sich selbst.

Kapitel II.

Besonderer Beruf der gesammten Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltungen im gemeinsamen Interesse.

§. 9. Aufnahme der Gemeindeglieder und Beisassen.

Es ist bei Ansäßigmachungen ein Gemeindebeschluß nur dann einzuholen, wenn um Aufnahme von Ansiedlern in einer Gemeinde, d. h. um Begründung eines ganz neuen Anwesens, nachgesucht wird.

Darunter ist aber die Erbauung eines Wohnhauses nicht verstanden, welche an und für sich keine Ansäßigkeit giebt und an die gemeindliche Einwilligung nicht gebunden ist (a. R. vom 11. März 1837).

Auch bewirkt die Erwerbung von Grundbesitz überhaupt an sich keine Ansäßigkeit und es kann ein Realitäten-Kauf gemeindlicher Seits nicht verwehrt werden (a. R. vom 25. Juli 1833).

Außer dem oben angegebenen Falle ist die Erklärung über ein Ansäßigmachungsgesuch stets vom Gemeindeausschusse und Armenpflegschaftsrathe (zweckmäßig nach vorgängiger gemeinsamer Berathung aber nicht gemeinschaftlich) abzugeben und, wenn dieselbe abschläglich lautet, so entscheidet die Distrikts-Polizeibehörde (G. E. §. 101, Nr. 1).

Begründet wird die von den bezeichneten Gemeindebehörden ausgesprochene Verweigerung der Ansäßigmachung erscheinen, (G. vom 11. Sept. 1825 und 1. Juli 1834 und a. R. vom 11. März 1837):

1) in allen Fällen, wo der Leumund der Gesuchsteller sehr bescholten ist, und den Gemeindeverwaltungen kann nicht genug an das Herz gelegt werden, die von ihnen für ihre Gemeindeangehörigen ohne Anwendung eines Stempelbogens unentgeldlich auszustellenden, vom Pfarramte anzuerkennenden und von der Polizeibehörde zu bestätigenden Leumundszeugnisse (G. E. §. 113), wovon ein Formular unter Nr. I. anliegt, umsichtig und vollkommen gewissenhaft zu ertheilen;

2) wenn die Ansäßigmachung von einem Eingebornen der Gemeinde auf einen Grundbesitz von weniger als 4 fl. Jahres-Grundsteuer nachgesucht wird, welcher kleinste Steuerbetrag auch für einen andern Bayern genügt, insofern er den Besitz beim Conkurs- oder Exekutionsverkaufe erworben hat, widrigen Falls ein solcher Angehöriger einer andern Gemeinde, wie ein Angehöriger eines auswärtigen erwiedernden Staates, einen Grundbesitz von 6 fl. Jahres-Grundsteuer nachweisen muß; — oder wenn von einem andern solchen Auswärtigen auf einen Grundbesitz von weniger als 8 fl. Jahres-Grundsteuer Ansäßigmachung gesucht oder wenn der fragliche Grundbesitz nicht als schuldenfrei nachgewiesen wird (vergl. d. a. R. vom 4. Juni 1843); — oder wenn damit kein wirkliches Eigenthum verbunden ist, z. B. wenn sichs von einem bloßen Zeitpachte handelt; — oder wenn zu einem geringeren Grundbesitze nicht auch andere erkleckliche Erwerbsmittel nachgewiesen sind; oder wenn nicht der Nahrungsstand an sich vermuthet ist, weil das erworbene häusliche Anwesen schon vor dem 1. Juli 1834 bestand (a. R. vom 27. April 1835);

3) wenn die Ansäßigmachung auf den Besitz eines realen oder radicirten Gewerbes nachgesucht wird, das einschlüssig der zugehörigen Gebäude, wenn ein Eingeborner Bewerber ist, nicht wenigstens den Werth von 800 fl., bei anderen Gesuchstellern einen verhältnißmäßig höhern Wert hat (denn 1 fl. Grundsteuer-Simplum ist 800 fl. Grundwerth gleichzurechnen), auch der Bittsteller nicht selbst zum Gewerbsbetriebe befähigt ist, und auch nicht andere erkleckliche Erwerbsmittel nachweisen kann;

4) wenn auf ein, nach den örtlichen Verhältnissen offenbar keine Familiennahrung gewährendes persönliches Gewerbe, oder wenn auf ein solches ohne Nachweis erklecklicher Betriebsmittel

Ansäßigmachung gesucht wird, denn in einem solchen Falle ist die wenn gleich nur als Erinnerung anzusehende Erklärung der gemeindlichen Behörden wirksam genug;

5) wenn unter ähnlichen Umständen Ansäßigmachung auf freie Erwerbsarten erlangt werden will, als welche unter der Bedingung, daß ein polizeilicher Licenzschein eingeholt werde (a. R. v. 25. Sept. 1837), erklärt sind: die nach örtlichen Herkommen bisher schon freien Gewerbe (a. O.) nach ministerieller Bestätigung (a. R. v. 24. April 1837), insbesondere aber: der Getraidhandel (V. v. 29. Dez. 1819); der Viehhandel (V. v. 4. Mai 1814; der Brennholzhandel (A. v. 26. Febr. 1839); der Obsthandel (a. R. v. 25. März 1834); der Wollenhandel (a. R. v. 14. Dez. 1818); die Verfertigung von Körben, Strümpfen, Hauben und allerlei Holzwaaren (V. v. 8. Mai 1811), besonders alle Arten von Strickerei (a. R. v. 25. Aug. 1839), die Frauenkleider- und Putzfertigung durch Frauenspersonen (a. R. v. 17. Dez. 1836), das Modelstechen und Formschneiden (a. R. v. 13. Juui 1844), die Verfertigung kleiner und ordinärer Holzschnittwaaren (a. R. v. 23. Aug. 1845) und dergl. Papparbeiten (a. R. v. 3. Febr. 1845), das Rechenmachen (a. R. v. 7. Jan. 1819), die Verfertigung hölzerner Hänguhren (a. R. v. 11. Dez. 1843), die Bürstenfertigung aus Moos und Wurzeln (a. R. v. 8. Dez. 1839); ferner die Musik auf Erwerb (a. R. v. 29. Dez. 1837 und 16. Mai 1838); die Feuerschwammfertigung (a. R. v. 5. August. 1839); die Runkelrübenzucker-Fabrikation (a. R. v. 29. Mai 1837); die Farbenbereitung (a. R. v. 15. Nov. 1841); das Glasschleifen (a. R. v. 11. Febr. 1841); das Tücherdekatiren (a. R. v. 13. April 1841); das Branntweinbrennen aus selbsterzeugten Früchten (V. 27. Febr. 1805); die Leinweberei in den Dörfern der Bayreuther Gebietstheile (a. R. v. 30. Juli 1826); das Mühlarztgewerbe in Unterfranken (a. R. v. 24. April 1837); die Gemälde-Restauration Befähigter (a. R. v. 8. Sep., 1832); das Anfertigen von Lichtbildern dergl. von 22. März 1849); die Stärke und Haarbuder-Fabrikation in Altbayern (a. R. v. 10. Aug. 1801; das Chocolademachen (a. R. v. 13. Aug. 1839); das Ziegel- und Kalkbrennen (V. v. 4. April 1800); die Gärtnerei (a. R. v. 9. Mai 1843); die Verfertigung von Kunstmaler-Pinseln (a. R. v. 19. Nov. 1843); die nicht fabrikmäßige Siegellackbereitung (a. R. v. 4. Aug. 1847); die Salpetererzeugung mit gewisser Beschränkung (V. v. 28. Jan. 1815); das nicht regelmäßig betriebene Land- und Wasserfracht- und Fuhrwesen (§.

12. d. V. v. 16. Nov. 1822); endlich bedürfen auch keiner Gewerbskoncession, aber der Erlaubniß k. Kreisregierung: der Landkramhandel auf inländischen Märkten ohne offenen Laden im Wohnorte (V. v. 8. Mai 1811); die mit Arbeitsbüchern zu versehenden Scheerenschleifer, Kessel- und Pfannenflicker, Drahtflechter, Hafenbinder, Sägfeiler und Korbzäuner (V. v. 2. Okt. 1816); die Zwischenhändler mit Lumpen (a. R. v. 23. Dez. 1835);

6) wenn Ansäßigmachung auf den Nahrungsstand aus unerklecklichen oder unsichern Renten oder aus einem Lohnerwerbe gesucht wird, der nach den örtlichen Verhältnissen offenbar, oder wegen Ungeschicklichkeit oder Mangels an Fleiß und Sparsamkeit des Gesuchstellers keine Familiennahrung hoffen läßt*).

Eine bedingte Einwilligung der Gemeindebehörden in die Ansäßigmachung ist unstatthaft (a. R. v. 5. Mai 1841) und gegen definitiv oder provisorisch angestellte Staatsdiener und öffentliche Diener, auch Schullehrer (a. R. v. 12. Mai 1837), findet kein absolutes gemeindliches Widerspruchsrecht Statt.

Die anderen Vorbedingungen der Ansäßigmachung werden von den über solche entscheidenden Polizeibehörden von selbst in Rücksicht gezogen. Gleichwohl können auch die Gemeindebehörden die Einsicht derjenigen Urkunden und Papiere verlangen, welche nach dem Vorstehenden Einfluß auf ihre Erklärung haben, die nach dem unter Nr. II. anliegenden Formulare gestaltet werden mag und taxfrei, aber vom Gemeindeausschusse nicht stempelfrei zu ertheilen ist (a. R. v. 8. Mai 1843 und 22. Febr. 1847.)

Die Ausstellung von Vermögenszeugnissen ist den Gemeindebehörden nicht zuständig (Vergl. d. V. 16. Juni 1827.)

Wenn schon Ansäßige in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen, so haben die Behörden solcher die nämlichen Rechte, wie bei Ansäßigmachungen, es sei denn, daß die bisherige Heimath beibehalten wird (a. R. v. 14. Aug. 1837).

Gegen die Verehelichung schon Ansäßiger, deren Nahrungsstand fortbesteht, kann gemeindlicher Seits keine Einwendung gemacht werden.

Ein gemeindliches Widerspruchsrecht gegen die Verehelichung der Staatsdiener und anderer angestellten öffentlichen Diener findet

---

*) Die Gemeindebehörden sollten bei jeder Ansässigmachungsfrage an dem Grundsatze festhalten, daß die Gemeinde nur in dem Falle ungefährdet erscheinen möge, wenn der Gesuchsteller diejenigen guten Eigenschaften hat, die ein guter Hausvater zum Auskommen mit seiner Familie bewährt, denn, da der Wiederverkauf der Grundbesitzungen gesetzlich in keinem Falle von Rücksichten des gemeindlichen Nachtheils gehindert werden kann, so sichern ein Paar Hundert Gulden nicht vor Verarmung, es mögen dieselben im Grundbesitze stecken oder baar vorhanden sein.

ganz natürlich sowenig, als gegen die Ansäßigmachung derselben Statt. Dagegen müssen aber die einfach auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen (V. v. 2. Febr. 1845), z. B. Forstamtsaktuare und alle Funktionäre, welche heirathen wollen, dann die um Heirathserlaubniß nachsuchenden Soldaten, auch pensionirte Soldaten und Gendarmen (a. R. v. 13. Aug. 1836), einen guten Titel zur Ansäßigmachung nachweisen.

§. 10. Fortführung der Urkunden über die Gemeindeangehörigen.

Nach gesetzlicher Vorschrift haben die Gemeindeausschüsse folgende Gemeindelisten zu führen, und stets in Richtigkeit zu erhalten, worüber nun im Nachstehenden die nähern instruktiven Bestimmungen, sowohl in materieller, als formeller Beziehung gegeben werden.

1) Die Urwahlliste,
2) das Verzeichniß der In- und Beisassen,
3) das Verzeichniß der Heimathangehörigen der Gemeinde ohne Ansäßigkeit, oder ausschließend Heimathberechtigten,
4) das Verzeichniß der Heimathangehörigen anderer Gemeinden oder Staaten (Miethleute, Inleute).*)

Die Gemeindeangehörigen sind entweder wirkliche Gemeindeglieder oder Personen, die dem Gemeindebezirk zwar angehören, aber mit dem Gemeindebürgerrechte nicht begabt sind.

Die letztern scheiden sich wieder in folgende 4 Klassen:

1) Gemeindeangehörige mit Ansäßigkeit, Insassen in Städten und Märkten, Beisassen in Landgemeinden,
2) Heimathangehörige ohne Ansäßigkeit oder ausschließend Heimathberechtigte,
3) Heimathangehörige anderer Gemeinden oder Staaten (Miethleute, Inleute),
4) Gemeindeforensen, nämlich auswärts wohnende, und in anderen Gemeinden oder Staaten ansäßige oder heimathberechtigte Besitzer von, in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten.

---

*) Zu allen Gemeindebüchern, Gemeindematrikeln und Gemeindelisten ist gutes weißes Schreibpapier zu verwenden. Es sind dieselben in Pappendeckel einzubinden und auf der Aussenseite in einem aufgeklebten besondern Schild mit den angegebenen Titeln zu überschreiben.

Die Einträge müssen richtig, deutlich und mit gehörig schwarzer Tinte geschrieben und die Bücher und Listen müssen sowohl äußerlich als innerlich sauber und reinlich gehalten werden.

Die Anlegung und Fortführung derselben ist eine hauptsächliche Obliegenheit der Gemeindeschreiber, welche, wenn sie diesem Geschäfte eine besondere Aufmerksamkeit widmen, die fraglichen Bücher und Listen mit gewissenhafter Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit und Pünktlichkeit führen und ihnen dabei ein gefälliges Aeussere geben, sich gewiß deshalb die vollste Anerkennung ihres Eifers und ihrer Leistungen erwerben werden.

Die wirklichen Gemeindeglieder sind in der Urwahlliste, und die übrigen Gemeindeangehörigen, mit Ausschluß der Gemeindeforensen, in den Listen zu 2. und 3. aufgezeichnet.

Die Ausscheidung dieser verschiedenen Klassen mit gesonderten Verzeichnissen, und die stete Richtigstellung der letztern ist zum Behuf des Vollzugs der Lokal- und Distriktsumlagen und des Heimathgesetzes nothwendig, und auch noch aus andern Rücksichten von ersprießlichem Nutzen.

Die Gemeindeforensen bedürfen einer persönlichen Aufzeichnung nicht, da sie nur hinsichtlich ihrer in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücke oder nutzbaren Rechte im Verhältniß zu dem Gemeindeverbande stehen, diese Grundstücke und nutzbaren Rechte aber ohnehin in den Concurrenzrollen in der dritten Abtheilung der Steuern mit Benennung der dermaligen Besitzer aufgeführt erscheinen, auch die Gemeindevorsteher verbunden sind, die Concurrenzrollen in Richtigkeit zu halten, und darin die jedesmaligen Besitzer stets vollständig anzumerken.

§. 11. Die Urwahllisten betr.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden, mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familienangehörigen, aufgezeichnet, und die Sammlung aller dieser Aufzeichnungen bildet die Matrikel sämmtlicher Gemeindeglieder, die Urwahlliste.

Wirkliche Gemeindeglieder sind diejenigen, welche

a) im Bezirk der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;

b) auch die bloßen Hausbesitzer ohne sonstiges Grundvermögen, und

c) die bloßen Gewerbsleute ohne alles Grundvermögen,

wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Haus- resp. Gewerbsteuer entrichten.

Also auch diejenigen, die auswärts wohnen, aber in der Gemeinde ein häusliches Anwesen besitzen, gehören in die Classe wirklicher Gemeindeglieder und mithin auch in die Urwahlliste.

Deren bloßer Besitz besteuerter Gründe aber, ohne den Besitz eines Hauses, begründet lediglich die Eigenschaft eines Gemeindeforensen.

(Revidirtes Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 §§. 11. 12. 14.)

Jedem einzelnen Gemeindeglied wird ein eigener Bogen (exemplificirtes Formular III.) gewidmet, welcher auf 3 Seiten folgende Rubriken enthält.

Auf der ersten Seite stehen:
Vor= und Zuname,
Stand, (nämlich, ob ledig, verheirathet oder verwittwet) und Gewerb, Religion,
Jahr, Monat und Tag der Geburt,
Geburtsort:
in Bayern: mit Angabe des Kreises und Gerichts;
außer Bayern: mit Angabe des Landes und Gerichts;
dann bei Eingewanderten die Zeit und Art der Naturalisation.

Zu der letzten Rubrik wird bemerkt, daß das Indigenat (d. h. die Rechte der Staatsangehörigen) nach Art. 4. des Edikts über das Indigenat vom 26. Mai 1818 durch Naturalisation erlangt wird, wenn

a) eine Auswärtige einen Bayern heirathet,
b) ein Fremder seinen Wohnsitz in Bayern wirklich genommen, und während 10 Jahren ununterbrochen fortgesetzt hat; jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich keine Strafe wegen eines Verbrechens zugezogen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande ohne irgend einen Vorbehalt erhalten haben,
c) durch ein, nach Vernehmung des Staatsraths von Seiner Majestät dem Könige eigenhändig unterzeichnetes Dekret.

Die Einträge in der Rubrik: Art der Naturalisation, müssen also nach den verschiedenen Fällen heißen:

Verheirathung mit einem Inländer oder
10jähriges (über 10jähriges) Wohnen in Bayern,
allerhöchstes K. Dekret vom . . . .

Die zweite Seite meldet, worauf die selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde, nämlich: ob solche auf besteuerten
Häusern,
Gründen oder
Gewerben
beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage von den obenbemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe? —

Bei dieser Berechnung der Steuern sind die indirecten Auflagen und außerordentlichen Steuern ausgeschlossen, und es wird nur derjenige Betrag der ordentlichen Steuern in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben, nach dem jährlichen Gesammtbetrag zu entrichten hat.

Wenn also ein Gemeindeglied auch noch in einer andern Ge=

meinde Häuser, Gründe oder Gewerbsrechte besitzt, so bleiben die hiefür zu entrichtenden Steuern außer Ansatz.

(Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818, Art. 20).

Bei Neubauten und Neugereuthen, welche eine temporäre Steuerfreiheit genießen, ist die Steuer einzusetzen, die von dem fraglichen Hause oder Neugereuthe bereits eventuell regulirt, und im Steuercataster vorgemerkt ist, weil diese bis zum Eintritt der wirklichen Besteuerung den Anhaltspunkt giebt.

(Minist.=Entschließ. vom 28. Octbr. 1822).

Diejenigen Häuserbesitzer, die wegen erlittenen Brandschadens eine temporäre Befreiung von der Häusersteuer, als gesetzlichen Nachlaß genießen, sind deswegen einer Beschränkung ihrer Gemeinde=Wahlrechte nicht unterworfen.

Wenn die Wiederherstellung der abgebrannten Häuser noch nicht vollendet, oder wegen unverschuldeter Hindernisse noch nicht begonnen ist, so sind die vor dem Brand bestandenen Häusersteuern aufzunehmen, wenn nur rücksichtlich der im Bau noch nicht begriffenen Häuser eine bestimmte Erklärung vorliegt, und sonst darauf gerechnet werden kann, daß sie von den durch Brand beschädigten Eigenthümern selbst auf dem alten oder einem neuen Platze wieder hergestellt werden.

Das nämliche gilt auch rücksichtlich der schon unter Dach gebrachten neuen Häuser, wofür die neuen Steuern noch nicht regulirt sind.

(Minist.=Entschl. vom 20. Aug. 1824.)

Die dritte Seite ist ebenfalls für die allmähliche Einschreibung der Steueranlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter den Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden:

die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechtes bevollmächtigt worden sind.

(Die Fälle, in welchen, und die Bedingungen, unter welchen eine Stellvertretung zuläßig ist, sind in dem Art. 4 und 5. der Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818 bestimmt.)

Ferner

die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel;

die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen, ob nämlich ein zu einer Strafe, und zu welcher, verurtheilendes oder die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einstellendes,

oder von Schuld und Strafe lossprechendes, oder
ein Unschuldserkenntniß

erfolgt ist, in welchen letzten beiden Fällen die Wahlrechte fortbestehen; die ausgebrochenen Concurse und gerichtlichen oder außergerichtlichen Zahlungsunfähigkeits-Erklärungen, wobei auch noch bemerkt werden muß, ob nicht etwa später eine vollständige Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, weil diese die Ausschließung von der Wählbarkeit wieder aufhebt;

(Gesetz zum Gem. Ed. vom 1. Juli 1834 §. 15 bei d.)

der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

(Gemeindewahlordn. vom 5 Aug. 1818, Art. 8 und 16.)

Die Einzeichnungsbögen werden nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet.

(Gemeindewahlordnung, Art. 21.)

Alle Einzeichnungsbögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist.

(Gemeindewahlordnung, Art. 21.)

Wenn ein steuerbares Haus nach den bestehenden Polizeiverordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung abgetheilt, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden und besonders besteuert ist, so wird jeder dieser Haustheile, unter der Voraussetzung, daß er eine eigne, mit den übrigen fortlaufende, Hausnummer hat, als ein selbstständiges Haus angesehen.

(Gemeindewahlordnung, Art. 3.)

Wenn aber eine solche Abtheilung und Ausscheidung nicht Statt findet, sondern das Haus nur in gedachte Theile getheilt ist, oder wenn die ausgeschiedenen Haustheile alle nur eine und dieselbe Hausnummer, wenn gleich wohl mit der Unterabtheilung a. b. ꝛc. haben, so erhält jeder Miteigenthümer einen besondern Einzeichnungsbogen; diese Einzeichnungsbögen werden aber in einem gemeinschaftlichen Umschlag vereinigt, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist.

Im Falle einer ungetheilten oder nur getheilt gedachten Eigenthumsgemeinschaft Mehrerer, wo die Haustheile nicht besonders versteuert sind, ist dies ebenfalls auf dem Umschlag zu bemerken, weil dann nicht jeder einzelne, sondern nur die Gesammtheit der Eigenthümer das Wahlstimmrecht auszuüben hat, und zwar durch einen aus ihrer Mitte aufzustellenden Bevollmächtigten.

(Gemeindewahlordnung, Art. 4.)

Diese Eigenthumsgemeinschaft ist aus derselben Ursache auch bei ungetheiltem gemeinschaftlichen Eigenthume Mehrerer an besteuerten Gründen und Gewerbsrechten, worauf die Eigenschaft als Gemeindeglied mit dem Wahlstimmrecht beruht, außen auf dem,

die einzelnen Einzeichnungsbögen dieser Eigenthumstheilhaber umschließenden Umschlag, zu bemerken.

(Gemeindewahlordnung, Art. 4.)

Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Bei dem andern Haus, oder den übrigen Häusern desselben Besitzers ist dann am geeigneten Orte ein Fehlblatt einzuschalten, worauf die betreffende Haus-Nummer angemerkt und zugleich auf die Nummer des von dem Besitzer bewohnten Hauses hingewiesen wird.

(Gemeindewahlordnung, Art. 21.)

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlag genommen, und dem Umschlag für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

(Gemeindewahlordnung, Art. 22.)

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

(Gemeindewahlordnung, Art. 22)

Für neu eintretende Mitglieder werden am gehörigen Ort neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

(Gemeindewahlordnung, a. O.)

Diese zurückgelegten Einzeichnungsbögen sind in einem besondern Umschlag mit der Aufschrift

Reponirte Einzeichnungsbögen aus der Urwahlliste der Landgemeinde N.

nach der Hausnummernfolge, sorgfältig zu verwahren.

Die Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Gemeindevorsteher mit Benützung des Gemeindeschreibers ob.

Dieselbe muß ununterbrochen fortgesetzt und mit Sorgfalt unterhalten werden. Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an den geeigneten Stellen jedesmal und pünktlich einzutragen.

Damit die Gemeindevorsteher diese Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, werden denselben vom Landgerichte und Rentamte alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahlliste Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen eröffnet, und bei der Anlegung neuer Bögen sind auch die Pfar-

rer gehalten, aus den Kirchenmatrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

(Gemeindewahlordnung, Art. 25.)

§. 12. Liste der In- und Beisassen.

In- und Beisassen sind Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem andern, als einem der oben im §. 10 erwähnten Ansäßigkeitstitel.

(Ges. v. 1. Juli 1834 §. 2 zu §. 13. d. Gem. Ed.)

Die Ansäßigkeitstitel, die nicht die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes, sondern die eines bloßen In- und Beisassen begründen, bestehen nach dem revidirten Gesetz vom 1. Juli 1834 über Ansäßigmachung und Verehelichung, wenn der Nahrungsstand auf eine andere Weise, als durch Grundbesitz oder Gewerb, vollständig und nachhaltig gesichert ist, und zwar

a) durch eine sichere, den Bedarf einer Familie gewährende Rente,

b) durch den, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, und

c) durch den Lohnerwerb, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter, als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

(G. v. 1. Juli 1834, §. 2.)

Als Beispiele der zu a. und b. bemerkten Arten der Ansässigkeitstitel werden angeführt:

zu a) alle Staats- und öffentliche Diener, die ein Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung bekleiden, oder in solches eintreten, namentlich auch Advokaten, Pfarrer, Schullehrer; — bloß provisorisch Angestellte und Verweser haben keinen Ansäßigkeitstitel, und gehören daher, wenn sie eine selbstständige Wirthschaft und ein eignes Haushalten haben, in die Classe der Mieth- und Inleute, außerdem aber, je nachdem sie ihre Heimath in der Gemeinde selbst oder anderswo haben, unter die Heimathangehörigen ohne Ansäßigkeit, oder unter die Fremden; — dann Pensionisten, Kapitalisten, deren Kapitalienrente den Bedarf einer Familie sichert 2c.;

zu b) gehören:

1) nach der Vollzugs-Instruktion vom 28. Decbr. 1825 (Reg.-Bl. 1825, S. 137), alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung wissenschaftliche Ausbildung oder höhere Kunstfertigkeit erfordert wird, z. B. die

Verfertigung mathematischer, physicalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen; die Ausübung der bildenden Künste überhaupt, namentlich Malerei, Bildhauerei, — die Gravir-, Steinschneide-, künstlich formende Glasschleifer- und Glasmalerkunst;

2) die nach §. 9 Nr. 5 oben bezeichneten, der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß, um ganz sicher zu beurtheilen, wer zu den In- und Beisassen zu zählen sei, nur an dem Grundsatz festgehalten werden dürfe, daß alle diejenigen in diese Klasse gehören, die auf einem andern Ansäßigkeitstitel, als dem des Grundbesitzes, eines realen oder radicirten Gewerbs, oder einer persönlichen Gewerbsconcession, die Heiraths- und Ansässigmachungserlaubniß erhalten haben.

(Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, Art. 2—5.)

Die Liste der In- und Beisassen besteht aus einzelnen besonderen, in einem gemeinschaftlichen Umschlag mit der Aufschrift: Verzeichniß der In- und Beisassen in der Landgemeinde .... vereinigten Einzeichnungsbögen, welche nach der Reihe der Hausnummern auf einander folgen.

(Minist.-Entschließ. vom 1. April 1835. III.)

Die Einzeichnungsbögen werden nach dem exemplificirten Formular IV. verfertigt, und enthalten folgende Rubriken:

Vor- und Zuname;
Religion;
Zeit der Geburt;
Geburtsort:
in Bayern: Kreis, Gericht;
im Ausland: Land, Gericht;
Naturalisation der Eingewanderten:
Zeit und Art;
Art der Ansäßigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beisassen;
Gewerbssteuer-
Bemerkungen.

In der ersten Rubrik ist unmittelbar unter dem Vor- und Zunamen der Stand, ob ledig, verheirathet mit Benennung der Ehefrau, oder verwittwet, zu bemerken, und nach dem Stand sind, mit Freilassung angemessener leerer Zwischenräume, die Namen der Kinder, und an den correspondirenden Stellen der dritten Rubrik, die Zeit ihrer Geburt anzugeben.

In der Rubrik: Art der Naturalisation, wird sich auf die oben im §. 11 gegebene Erläuterung bezogen.

In die Rubrik: Bemerkungen, eignen sich vorzüglich die Angaben über Sterbfälle in der Familie, dann über Beschäftigungs- und Berufsart der Kinder und deren Aufenthaltsort.

Jeder Familie, d. h. jedem Familienhaupt und seinen Angehörigen gebührt ein eigener Bogen.

(Minist.-Entschl. vom 1. April 1835.)

Wenn eines von den Familienangehörigen in die Lage kommt, daß es einen eignen Familienstand in der Gemeinde begründet, so ist es mit dem Tag der erlangten Ansäßigkeit aus dem Verzeichniß der Familienangehörigen auf ein eignes Blatt überzutragen, und erhält einen eignen Bogen, der, je nach der Art des Ansäßigkeitstitels entweder der Urwahlliste, oder dem Verzeichniß der In- und Beisassen, an dem geeigneten Orte einzuverleiben ist.

(Minist.-Entschl. vom 1. April 1835.)

Wenn keines der Eltern mehr lebt, und, wenn überhaupt das Familienhaupt wegfällt, so treten die noch nicht ansäßigen Familienangehörigen in die Reihe der bloßen Heimathberechtigten, und sind in das Verzeichniß Nr. V. überzutragen.

Die Bögen der austretenden und wegfallenden In- und Beisassen so wie auch die vollgeschriebenen, mit neuen Bögen zu vertauschenden, werden aus dem Verzeichnisse herausgenommen und in einem besondern Umschlag mit der Aufschrift:

Reponirte Einzeichnungsbögen aus dem Verzeichnisse der In- und Beisassen der Landgemeinde . . . .

verwahrt, wie solches hinsichtlich der Urwahlliste stattfindet.

§ 13 Verzeichniß der Heimathangehörigen der Gemeinde ohne Ansäßigkeit, oder der ausschließend Heimathberechtigten.

Dieses Verzeichniß besteht ebenfalls aus der Sammlung einzelner Einzeichnungsbögen, welche nach dem exemplificirten Formular V. nachstehende Rubriken enthalten:

Vor- und Zuname,
Wohnhaus, Haus-Nro.,
Namen und Stand der Eltern,
Heimathtitel,
Erwerbsart,
Vormerkung des zeitlichen Wohnorts bei abwesenden Heimathberechtigten,

Einkommensteuer=)
Kapitalrentensteuer=) Anlage,
Gewerbssteuer=)
Bemerkungen.

(Minist.=Entschl. vom 1. April 1835.)

In der ersten Rubrik sind unter dem Vor= und Zunamen der Stand, dann die Namen und die Geburtszeit der Ehegattin und der Kinder aufzuführen, nach der im §. 12. gegebenen Vorschrift.

Im Betreff der Rubrik: „Heimathtitel" werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie folgt, zusammengestellt.

Nach dem Heimathgesetz vom 11. Septbr. 1825, §. 1. wird die Heimath in einer Gemeinde ausschließend durch folgende Titel erworben:

1) durch besondern rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde;
2) durch die Ansäßigkeit in derselben: (dieser Heimathtitel kommt jedoch bei dem hier in Frage stehenden Verzeichnisse nicht in Betracht, weil solches sich lediglich auf Heimathangehörige ohne Ansäßigkeit bezieht, außer in den Fällen, wo ein wirkliches Gemeindeglied, oder In= und Beisasse später des Objekts oder der Qualifikation, worauf sein Ansäßigkeitstitel sich gründete, verlustig wird, und dadurch in die Classe bloser Heimathberechtigter herabsinkt);
3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, wobei zu beachten ist, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode, und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt, außer, wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;
4) durch die in der Gemeinde mit eigner Gefahr geleistete Hülfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten.

§. 4. a. O. In Fällen, wo keiner dieser Erwerbstitel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen.

1) Die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigeu in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Aeltern, und zwar bei ehelich gebornen, der Vater, bei außerehelichen die

Mutter, ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen.*)

2) Für ehelich geborne, adoptirte, oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein.

§. 5. a. O. Kann auch die ursprügliche Heimath nicht ergründet werden, so tritt die angewiesene ein, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird.

Insbesondere sollen:

1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;

2) andere in die obenbezeichnete Klasse gehörige Personen in diejenige Gemeinde eingewiesen werden, wo sie erzogen worden sind.

3) Wäre aber der Erziehungsort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizeibezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur versorglichen Heimath bestimmt werden.

4) Gleiches soll geschehen, wenn der Ort der Auffindung, oder der Erziehung, zu keiner Gemeindemarkung gehört.

5) Nach diesen nämlichen Bestimmungen sind auch diejenigen Kinder zu behandeln, bei denen die Ausmittelung der Heimath beider Eltern unmöglich fällt.

Hiernach kann der Eintrag in der Rubrik: Heimathtitel, am kürzesten und treffendsten in nachbemerkter Weise geschehen:

Erworbene Heimath §. 1. des Heimathges. N. 1 ꝛc.
Ursprüngliche Heimath §. 3. des Heimathges. N. 1 ꝛc.
Angewiesene Heimath §. 4. des Heimathges. N. 1 ꝛc.

Hinsichtlich der letzten Rubrik: Bemerkungen, wird der §. 12. hieher wiederholt.

Jedem Familienhaupt mit Angehörigen, und jeder einzelnen selbstständigen Person, die der Gemeinde als ihrer Heimath angehört, aber nicht ansäßig ist, ist ein eigner Bogen zu widmen.

(Minist.-Entschl. vom 1. April 1835. III.)

Wenn bei einem ansäßigen Gemeindeangehörigen die Bedingungen erlöschen, worauf seine Eigenschaft als wirkliches Gemeindeglied, oder als In- und Beisasse beruhte, so ist sein Bogen aus der Urwahlliste oder dem In- und Beisassenverzeichnisse herauszunehmen, und er wird nun mittels eines eigenen Einzeichnungsbogens der Liste der blosen Heimathangehörigen einverleibt.

---

*) Für uneheliche Kinder, deren Mütter sich anderswo verehelichen, ist die Ausstellung von Heimath-Rückattesten gestattet (A. v. 20. Jan. 1847.)

Umgekehrt findet das nämliche Verfahren Statt, wenn ein Heimathangehöriger in derselben Gemeinde ansäßig wird.

Wenn die dem Familienverbande unterworfenen Kinder ihre beiden Eltern oder überhaupt ihr Familienhaupt verlieren, so wird der Bogen der ersteren oder des letztern herausgenommen und zurückgelegt und es erhält jedes der Kinder, als nun vereinzelter Personen, einen eigenen Bogen.

Die Einzeichnungsbögen werden nach der Nummernfolge der Wohnhäuser eingelegt.

Wegen der zu reponirenden Bögen wird die im §. 12. gegebene Vorschrift hieher wiederholt.

§. 14. Verzeichniß der Heimathangehörigen anderer Gemeinden oder Staaten (Miethleute, Inleute).

In dieses Verzeichniß gehören alle diejenigen Familien und einzelne Personen, welche in einer Gemeinde weder ansässig sind, noch ihre Heimath in solcher haben, daselbst aber, ohne einen ständigen Wohnsitz darin erlangt zu haben, dennoch einen eigenen Haushalt, eine selbstständige Wirthschaft, auf unbestimmte oder bestimmte Zeit führen, sonach jedenfalls einen vorübergehenden Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Nach dem §. 6. des Heimathgesetzes steht jedem Staatsangehörigen frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreich mit den Seinigen aufzuhalten, sofern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Die Führung einer selbstständigen Haushaltung ist ein wesentliches Merkmal.

Auswärtige Heimathberechtigte, welche in der betreffenden Gemeinde einen vorübergehenden Aufenthalt, ohne definitive Anstellung, und ohne Führung eines selbstständigen Haushaltens, nehmen, sind in keines dieser Verzeichnisse einzutragen, sondern lediglich als Fremde zu behandeln, mit den Aufenthaltskarten zu versehen und in die Fremdenlisten zu verweisen.

(Minist.=Entschl. vom 11. August, 5. Dezbr. 1834, 1. April 1835, 30. Januar 1836;).

Das Verzeichniß besteht aus den einzelnen Einzeichnungsbögen, nach dem exemplificirten Formular VI mit folgenden Rubriken:

Vor= und Zuname,
Wohnung (Hausnummer),
Stand und Erwerb,
Familienstand,
Heimathort, mit Anführung der Certificate,

Einkommensteuer=) Anlage,
Kapitalrentensteuer=)
Bemerkungen.

Diese Rubriken bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Jedem Familienhaupte mit seinen Angehörigen und jeder einzelnen, für sich bestehenden Person wird ein eigener Bogen gewidmet, und übrigens kommen wegen Führung und Richtigstellung dieser Verzeichnisse die bei den übrigen Verzeichnissen gegebenen Vorschriften in Anwendung.

§. 15. Anstellung der gemeindlichen und Verwaltungs=Diener.

Dem Gemeindeausschusse steht ferner die Wahl, Anstellung und Belohnung des Personals für den gemeindlichen Sicherheitsdienst zu (s. a. R. v. 31. Oct. 1837 Nr. 198 und 199.)

Dieses Personal soll mit Berücksichtigung seiner vollkommenen Tüchtigkeit unpartheiisch gewählt und hinlänglich belohnt werden, daher gefehlt ist, wenn der Gemeindeausschuß die Wahl einem Gemeindebeschlusse unterstellt oder den Lohn von der Einwilligung der Gemeinde abhängig macht, denn theils würde so der Wächter unter die Gunst von Manchem gestellt, welchen er zu überwachen hat, theils könnte hie und da die Rücksicht auf die Gemeinde= und Armenkasse alle Rücksichten auf die Erfordernisse des öffentlichen Dienstes überwiegen und das gemeindliche Wachepersonal aus einer Schaar gebrechlicher Gemeindeangehörigen zusammengesetzt werden, die den Frevlern zum Spotte dienen und, am Hungerbande nagend, lieber selbst ihrer Nahrungsnoth durch Frevel abhelfen, als der Wachsamkeit gegen solche ihre ohnedieß schwierige Thätigkeit zu widmen Lust haben.

Es mag zwar in der Regel keinen Anstand finden, daß dem Dorfwächter auch das geringe Geschäft eines Gemeindedieners mit übertragen werde, nur darf er nicht zu Botendiensten ausserhalb des Gemeindebezirks verwendet und so seinem hauptsächlichen Berufe entzogen werden. Auch muß er jedenfalls ein thätiger, gewissenhafter und überhaupt zuverlässiger Mann sein, wenn die sehr von ihm abhängende Verhütung der Ruhestörungen und des Bettels bestehen soll. Insbesondere liegt dem Dorfwächter auch die Bewachung des Dorfs während der Kirchenzeit ob und, damit er sich dem Gottesdienst nicht entfremde, ist ihm von Zeit zu Zeit Unterstützung durch eine unentgeldliche Wache der Gemeindeangehörigen zu gewähren, welche der Reihe nach abzuwechseln haben.

Ein nicht minder zuverlässiger, nüchterner und recht rüstiger Mann muß zum Flurwächter gewählt werden, welchem für jede begründete Frevelanzeige ein Thaler Pfandgeld ausgesetzt werden kann, wogegen er aber bei vernachlässigter Wachsamkeit selbst Er=

satz des Schadens leisten muß, den sonst der Frevler einmal an den Beschädigten und überdieß doppelt an die Gemeindekasse baar oder durch Handarbeit und, wird der Frevler nicht entdeckt, die Gemeinde zu vergüten hat (V. v. 15. März 1805.) Stellt diese pflichtwidrig keinen Flurwächter auf, so muß sie natürlich für allen Schaden durch Flurfrevel ohne Weiteres haften, und vom Beschädigten kann ohne Zweifel zunächst der Gemeindeausschuß in Anspruch genommen werden, weil er die Fahrlässigkeit der Gemeinde gehegt hat.

Der Flurwächter hat auch die Privat-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen im Gemeindebezirke, welche regelmäßig und nachhaltig bewirthschaftet werden müssen, mit zu bewachen; es können aber zum Schutze dieser Waldungen auch besondere Forstaufseher aufgestellt oder Uebereinkommen mit dem Königlichen Forstpersonal getroffen werden (a. R. v. 22. April 1835 und a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. XXXIV.) Jedenfalls unterliegt die Bestätigung des Forstschutzpersonals dem k. Landgerichte als Forstpolizeibehörde. (Gesetz v. 28. März 1852.)

Nachtwächter, welche übrigens die Sicherheitsschaffung durch die stille Nachtwache nicht ausschließen, müssen vom Gemeindeausschuße gleichfalls mit hinlänglichem Lohne aufgestellt werden, und dieselben haben gegen die Nachtschwärmer einzuschreiten und Aufsicht gegen Feuersgefahren und Diebereien zu halten, also nicht blos die Stunden in der Nacht auszurufen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so müssen die Nachtwächter zur beständigen Durchstreifung des Orts von wenigstens 11 Uhr Nachts bis zum Tagesanbruche verpflichtet sein.

Alle vorstehend bezeichneten Wächter haben, so lange sie im Dienste stehen, den ihnen gegebenen, den Gemeindedienst aussprechenden Schild am Arme zu tragen und ihre Wahl und Belohnung ist der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestätigung anzuzeigen, welche für ihre Verpflichtung sorgt, wodurch (G. vom 1. Juli 1834 §. 25) die Flurwächter den Glauben öffentlicher Diener und das Recht zur Vornahme von Pfändungen erlangen.

Der Gemeindediener gehört dem Dienste für den Armenpflegschaftsrath und die Lokal-Schulinspektion mit an und wenigstens in den Dörfern wird auch die Kirchenverwaltung sich seiner bedienen können.

Von anderen kirchlichen Dienern wird weiter hinten gesprochen werden.

§. 16. Gemeindliches Bauwesen.

Das gesammte Bauwesen der Gemeinde steht zwar (s. d. §.

101 Nr. 5 d. G. E.) gleichfalls unter Aufsicht und Besorgung des Gemeindeausschusses, welchem die Wahl der Baumeister freisteht, die nur auf besonderes Verlangen der Gemeindebehörde von der K. Bauinspektion überwacht werden (a. R. vom 8. Juni 1827); allein dasselbe ist auch der höheren Aufsicht der Curatelbehörde unterstellt. Dieser ist der Gemeindeausschuß verantwortlich (a. R. v. 31. Oct. 1837, Nr. XXXIII.):

1) daß die nöthigen Baureparaturen nicht hingehalten (a. R. vom 29. Juni 1840) und, wenn gemeindliche Gebäude gemeindlichen Dienern überlassen oder verpachtet sind, die kleineren Reparaturen von den Bewohnern oder Pächtern selbst auf ihre Kosten (nach V. vom 13. Aug. 1819 jetzt vom 28. Febr. 1851) wie bei ärarialischen Gebäuden, oder nach bisheriger Observanz, veranstaltet, auch daß die Kostenanschläge über größere Reparaturen vor Ausführung solcher der Revision unterworfen werden, wofür die Distrikts-Polizeibehörde sorgt, welcher daher die fraglichen Anschläge recht bald vorzulegen sind;
2) daß die größeren gemeindlichen und Stiftungs-Gebäude mit Blitzableitern versehen (V. vom 20. November 1815) und solche im gutem Stande — auch daß jene Gebäude nebst dem Gemeinde- oder Stiftungs-Mobiliar in denselben bei inländischen Feuerversicherungs-Anstalten gesichert erhalten werden;
3) daß eine Aenderung der Farbe und des Verwurfs öffentlicher Gebäude und der Kunstwerke darin nicht ohne höhere Genehmigung geschehe (a. R. vom 5. Juli 1840) und, wenn der Ort mit einer Mauer umgeben ist, diese nicht eigenmächtig abgebrochen und die Thore und Thürme derselben nicht abgeändert werden (a. R. vom 24. April 1840);
4) daß die gemeindlichen Neubauten niemals vor Erfolg der erforderlichen höhern Genehmigung begonnen werden (V. vom 17. Dec. 1825, §. 61), widrigen Falls die Schuldigen die Kosten der Abänderung der Bauten nach den allerhöchst genehmigten Bauplänen tragen müssen (a. R. v. 14. Juli 1845). Mit dem Berichte an die Curatelbehörde sind einzureichen (a. R. vom 22. Mai 1838): die Pläne über den Bauplatz und Bau, die Kostenanschläge und, wenn der Aufwand von einiger Bedeutung ist, die Nachweise der Deckungsmittel oder, wenn ein Beitrag aus dem Aktiv-Vermögen der Gemeinde oder Stiftung geschehen soll, oder eine Kapitalsaufnahme erforderlich ist, der genehmigende Gemeindebeschluß (s. §. 104. d. G. E.) und die Uebersicht des gemeindlichen 2c. Vermögens, bei Kapitalsaufnahme auch der Schuldentilgungs-

Plan. Ist der Bau (nach der a. J. vom 29. April 1833) an die Mindestnehmenden zu veraccordiren, so besorgt die Distrikts-Polizeibehörde das desfalls Nöthige, und überhaupt ist zu rathen, daß zur Ersparung der Kosten unbrauchbarer Pläne und Kostenanschläge der Gemeindeausschuß auch die Herstellung dieser der Veranlassung der Curatelbehörde anheimstelle.

Ferner hat der Gemeindeausschuß alljährlich rechtzeitig die Materialien und Gemeindedienste zu der, jeder Gemeinde selbst obliegenden (V. vom 6. April 1818) tüchtigen Reparatur der Verbindungs- und Gemeindewege ihrer Flur und des Ortspflasters zu verschaffen, widrigen Falls die Gemeinde in Gefahr des Verlustes des ihr etwa zuständigen Pflasterzolls steht (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 46). Die Pflastersteine können nicht durch Holz ersetzt werden (a. R. vom 7. November 1842). Die eine Gemeinde treffende Last des Distrikts-Straßenbaues wird gewöhnlich durch Gemeinde-Dienste und Umlagen beseitigt, von deren Regulirung und Vertheilung im nächsten §. die Rede ist.

Bezüglich der Kirchenstiftungs-Bauten ist die Kirchenverwaltung in den Beruf des Gemeindeausschusses getreten (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 142) und bei Schulhausbauten vertritt die Lokal-Schul-Inspektion die Schulgemeinde (s. auch §. 21. Nr. II. hinten) mit ihrem Gutachten (s. den §. 40 hinten).

§. 17. Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Umlagen.

Auch die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Umlagen liegt im Berufe des Gemeindeausschusses (s. §. 101. Nr. 6 d. G. E.) und wenn darüber unter den Gemeindegliedern Streit entsteht, so entscheidet die Distrikts-Polizeibehörde (G. U. G. vom 22. Juli 1819, Art. XIV.)

Sind dergleichen Dienste und Umlagen neu, was bei bedeutenden Neubauten angenommen, sonst aber von denjenigen Leistungen anzunehmen ist, die gesetzlich nicht ausdrücklich bezeichnet sind, so muß darüber Gemeindebeschluß gefaßt werden (G. E. §. 104. und G. U. G. Art. IX.)

Gesetzlich bezeichnet sind für Landgemeinden:

I. die Gemeindedienste, d. h. Gespann- und Handfrohnen, zur Herstellung und Ausbesserung der Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege und Brücken, der Ufer- und Wasserbauten, inso-

fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, insoweit nicht auf andere Art dafür gesorgt ist, dann das Militär-Quartier (G. E. §. 27 und 28), welches aber jetzt in der Regel allgemeine Landeslast ist (Ges. v. 25. Juli 1850), und auch die Nachtwachen, zu deren Leistung jedoch der Gutsherr und Gemeindevorsteher nicht angehalten werden kann (a. R. vom 29. Jan. 1838), zählen zu den Gemeindediensten (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 21), welche jedoch in den Dörfern unter 30 Wohnhäusern auf die Stillwache nicht erstreckt zu werden brauchen (A. v. 17. Dec. 1846);

II. die Gemeindeumlagen, d. h. die Beiträge an Geld und Naturalien, zu den vorstehend ad I. bemerkten Zwecken und auch für die Thor-, Thurm- und Feldwachen in der Art, daß, wenn das Aerar oder ein Standes- oder Gutsherr Eigenthümer und Benützer der Thore oder Thürme ist, von demselben gleichfalls zu den erforderlichen Erhaltungskosten beigetragen werden muß und daß ersteres (das Aerar) auch von bedeutenden Aerarialgebäuden zu concurriren hat; ferner zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch- und Schutzgeräthschaften; zum Unterhalte der Landärzte, Hebammenschülerinnen;*) zur Schutzpocken-Impfung; zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern; zur Deckung der Gemeindeverwaltungs-Kosten; zum Neubau und zur Reparatur von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern; zur Anschaffung der Kirchen- und Schulrequisiten und zum Unterhalte der Geistlichen und des Schullehrer-Personals; zur Armenpflege; zur Gemeindeschulden-Zahlung; zur Deckung eines Deficits der Ortsstiftungen nach Vernehmung der Gemeinde; allenthalben jedoch unbeschadet der durch Verträge, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltende Gesetze begründeten Ausnahmen, worüber in den nächsten §§. einige Erläuterung gegeben werden wird (G. U. G. Art. I.)

Gemeindeumlagen finden aber zu Gemeindezwecken nur in dem Falle Statt, wenn die Deckungsmittel im Ertrage des ständigen Gemeindevermögens, beziehungsweise des derartigen Stiftungsvermögens, oder in gemeindlichen Gefällen, oder in Zuschüssen aus dem Staatsvermögen, oder aus freier Zusammenwirkung der Gemeindeglieder durchaus nicht zu erlangen sind (G. E. §. 34).

Es können auch keine anderen Befreiungen von den besagten

*) Die Unterstützung der Schülerinnen der Entbindungskunst ist jetzt Distriktslast laut Stände-Absch. vom 29. Dec. 1841.

Gemeindelasten eintreten (a. R. vom 31. Oct. 1827, Nr. 12), als die gesetzlichen, nämlich: des Aerars hinsichtlich alles unbesteuerten Grundeigenthums; der Grundbesitzer ohne Wohnhaus und Wohnung in der Gemeinde hinsichtlich aller nicht zur Benützung, zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflurdienenden Umlagen; der Standesherren, wenn sie keine Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen; des nicht überschüssig rentirenden Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens (G. U. G. Artikel II. und III.). Die Besitzer nutzbarer Rechte (Dominicalien) ohne Wohnhaus und Gemeindeglieds-Eigenschaft in der Gemeinde, welche anderwärts ihren Wohnsitz haben, dürfen nur zu denjenigen Umlagen beitragen, welche zur Ufersicherung und zum Schutze der Gemeinde-Flur und Markung erforderlich sind (Art. III. und IV. a. O.). Ausserdem sind dieselben aber auch von der Concurrenz zur Armenverpflegung nicht befreit (a. R. vom 2. Mai 1837), was jetzt jedoch die Zustimmung der in Anspruch Genommenen voraussetzt (a. R. vom 12. Januar 1841). Beiträge für Zwecke einer anderen Religionspartei finden nur Statt, wenn ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht (G. U. G. Art. V.)

Die Gemeindedienste können nicht nach dem Gemeindeumlagen-Gesetze, sondern nur nach dem Gemeinde-Edikte (§. 30 und 31) umgelegt und es müssen also die Gespanndienste nach der ganzen Anzahl des Anspannviehes, die Handdienste von jedem dazu verbundenen Gemeindeeingesessenen in der Regel in Natur geleistet werden, ohne daß jedoch geeignete Stellvertretung ausgeschlossen ist (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 20. *)

Die Gemeindeumlagen wurden in der Regel und wenn nicht durch Gemeindebeschluß mit Curatel-Genehmigung ein anderer Maßstab eingeführt ist, nach der auf den Gemeindebezirk treffenden Haus-, Grund-, und Gewerbsteuer der Gemeindeglieder und nach dem Familienschutzgelde der Miethbewohner und Beisassen (G. U. G. Art. VI.) ausgeschlagen; jetzt aber ist das letztere durch Gesetz vom 14 Juli 1850 aufgehoben. Die Beilagen Nr. III. und IV., V. und VI., dann VII. dienen als Behelfe. Die Staatsdiener mit Eigenschaft der Gemeindeglieder concurriren wie solche, und ohne die fragliche Eigenschaft concurriren sie wie die Miethbewohner, nicht aber jene zugleich auch wie diese (a. R. vom 22. Dec. 1837.)

---

*) Geeignet müssen die Stellvertreter sein! Daher sind Ochsen für Pferde, Kühe für Ochsen zum Gespanndienste, Greise und Kinder für rüstige Männer zum Handdienste, gebrechliche Männer und schlechte Subjekte zum Nachtwachedienst nicht anzunehmen.

§. 18. Concurrenzrollen zum Behuf der Gemeindeumlagen in Geld oder Naturalien.

Das Formular, welches von der k. Regierung des Obermainkreises durch Entschließung vom 18. Juni 1833 vorgeschrieben und im Kreis-Intelligenzblatte von 1833, Seite 600 ꝛc. abgedruckt ist, wird in der Anlage Nr. VII. mit der nöthig gewordenen Erweiterung vorgeschlagen, resp. zugleich dem Steuer-Definitivum angepaßt.

Die Concurrenzrollen werden in folgende Abtheilungen zerfallen.

I. Abtheilung. Eigentliche Gemeindeglieder.
II. „ Beisassen.
III. „ Gemeinde-Forensen.
IV. „ Mithbewohner und sonstige Innleute.

Die Concurrenz wird jetzt in folgender Weise einzutreten haben.

1) Nach der Haus-, Grund und Gewerbsteuer zu den in den §§. 17. und 86. angegebenen lokalgemeindlichen und distriktiven Zwecken, insbesondere auch zur Uebernahme und Ausgleichung jeder Militär-Quartierlast (Ges. v. 25. Juli 1850).

2) Nach der Dominikalsteuer, welche übrigens nach erfolgter gesetzlicher (Ges. v. 4. Juni 1848) Umwandlung der Dominikalien in die Grundsteuer übergeht (a. O. u. Ges. v. 28. März 1852), zu denselben Zwecken.

3) Nach der Kapitalienrenten- und Einkommen-Steuer gleichfalls zur Uebernahme und Ausgleichung der Militär-Quartierlast (Ges. v. 25. Juli 1850), dann zur Distrikts-Armenverpflegung (Ges. über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 Art. 31.) und zu den Kreis-Umlagen (Ges. über die Landräthe von nämlichen Datum Art 16).

Die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Beamten sind dagegen gar nicht anlegbar (allerh. Reskr. k. Staats-Min. d. J. v. 1. Juni 1852 Nro. 8973).

Die fraglichen Rollen sollen nach Verfluß eines jeden Etatsjahrs dem einschlägigen Rentamt zur Beglaubigung der Steuerquoten bei den vorfallenden Ab- und Zugängen des Steuerbetrags vorgelegt und nach Verfluß von 6 Jahren neu hergestellt werden.

Um dieselben für einen längern, als einen 6jährigen Zeitraum brauchbar zu erhalten, können die neuen Conkurrenzrollen so angelegt werden, daß jedem Steuerpflichtigen zwei volle aufgeschlagene Seiten gewidmet sind, so daß also auf lange Zeit hinaus ein hinlänglicher Raum vorhanden ist, um Zu- und Abgänge und Veränderungen in der Person des Besitzers nachzutragen.

Nach dem §. 133 des revidirten Gemeinde-Edikts haben die Gemeindevorsteher am Ende eines jeden Vierteljahrs dem vorgesetz-

ten Untergericht auch die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen im Grundbesitze persönlich vorzulegen.

Diese Anzeigen sollen dann auf dem Grund der monatlichen, den Rentämtern mitzutheilenden Besitzveränderungstabellen geprüft und rectificirt werden.

Es sind diese Anzeigen doppellt zu übergeben, und auf den Grund des zurückzugebenden rectificirten Duplikats sind die im Laufe des Quartals eingetretenen Veränderungen in der Concurrenzrolle an den betreffenden Stellen von dem Gemeindeschreiber einzutragen. Die Duplikate der fraglichen Anzeigen sind sorgfältig in einem besonderen Umschlage zu sammeln und aufzubewahren, da sie zur Controlle der Richtigkeit der Concurrenzrollen dienen.

Am Schluße des Etatsjahres sind sie dann dem Rentamte zur Beglaubigung der Nachträge vorzulegen.

Die vierteljährlich vorzulegenden Anzeigen über vorgefallene Besitzveränderungen sind nach dem Formular VIII. abzufassen.

§. 19. Die Conkurrenzrollen zum Behuf des Aufgebots von Naturaldiensten mit Hand und Gespann.

Dieselben sind nach dem durch Regierungs-Entschließung vom 18. Juni 1833 vorgeschriebenen, im Kreis-Intelligenzblatt für den ehemaligen Obermainkreis von 1833, Seite 600 und 601 abgedruckten, und im Anhange unter Nr. IX. angefügten Formular zu verfassen.

Um sie wenigstens für den zu ihrer Erweiterung vorgeschriebenen Zeitraum von 6 Jahren in einem brauchbaren Zustande zu erhalten, sind jedem Gemeindegliede zwei volle aufgeschlagene Seiten zu widmen, welche zu den erforderlichen Nachträgen der Personsveränderungen, Ab- und Zugänge auf lange hinaus einen hinreichenden Raum darbieten.

Bemerkt wird, daß nach der Ministerial-Entschließung vom 17. Feb. 1837 nicht nur das zum Betriebe des Feldbaues unentbehrliche, sondern alles wirklich vorhandene Anspannvieh concurrenzpflichtig sei, und daß hinsichtlich des ohne entsprechenden Vorrath an Schiff und Geschirr, also über Nothdurft gehaltenen Zugviehes keine Befreiung stattfinde.

Die Ab- und Zugänge sind alljährlich, und zwar am Schlusse des Monats September, nachzutragen.

Bei der Zahl des Anspannviehes muß die Zahl der Pferde, Ochsen und Kühe speziell angegeben und ausgeschieden werden.

§ 20. Erläuterungen über die Grenzen einiger Gemeindedienste.

Nach dem vorstehenden §. 17 haben die Gemeinden u. a.

I. zu den Ufer- und Wasserbauten Concurrenz zu leisten. Nun werden zwar (Gesetz vom 28. Mai 1852 über Benützung des Was-

sers) geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser und künstlich angelegte Wasserleitungen und Canäle zum Privateigenthum der betreffenden Grundbesitzer, auch Privatflüsse sammt ihren Ufern zum Eigenthum der Grundangränzer gerechnet, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind, und die Eigenthümer haben die Pflicht, wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, ihr Ufer von allen Hindernissen des Wasserlaufes frei zu erhalten und gemeinschaftlich mit den Besitzern der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung, auf ihre Kosten soweit, als nicht diese Besitzer im Bereiche ihres Aufstaues allein dazu verbindlich sind, zu besorgen; auch ist nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen der Uferschutz der öffentlichen Flüsse eine Kreislast und dieser Schutz an Privat-Flüssen oder Bächen Sache der betheiligten Eigenthümer; allein nach dem letztern Gesetze liegen zur Abwendung drohender oder bereits eingetretenere Wassergefahr allen benachbarten Besitzern und Gemeinden Hand- und Spanndienste, und, sofern nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen den betreffenden Gemeinden ob. Der Brückenbau liegt (a. R. v. 16. Mai 1830) in der Regel den zum Bau des daran stossenden Weges Verpflichteten zur Last, welche auch (a. R. v. 10. April 1828) für die Herstellung der Ueberfuhren während des Brückenbaues sorgen müssen.

Ferner haben die Gemeinden

II., die ihnen von inländischen militärischen oder bürgerlichen Behörden zugetheilte Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen und die Tansportfuhren für dieselben nach den Bestimmungen des desfallsigen Gesetzes von 25. Juli 1850, dann der dazu gehörigen ministeriellen Bekanntmachung vom nämlichen Tage und Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zu übernehmen, woraus hier nur das, das nächste Benehmen der Gemeindebehörden Betreffende angedeutet werden kann†).

Damit die zur Uebernahme der Natural-Einquartierung verbundenen sämmtlichen steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und auswärtigen Besitzer von besteuerten oder unbesteuerten, bewohnten oder unbewohnten Wohngebäuden im Gemeindebezirke, — mit

†) Zur Entnehmung der vorgeschriebenen Formulare und nähern Belehrung muß das oben angeführte Gesetz selbst nebst Zubehör eingesehen und kann des Verfassers Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten ꝛc. gelesen werden.

Ausnahme jedoch der für Staats=, Gemeinde= und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude,*) — möglichst gleichmäßig angelegt werden, hat eine jährlich in der zweiten Hälfte des Monats November von der Gemeinde unter Leitung des Gemeindevorstehers zu wählende, aus 5 steuerpflichtigen Einwohnern bestehende und der Distrikts=Polizeibehörde anzuzeigende Einquartierungs=Commission für das nächste Kalenderjahr eine Quartierliste herzustellen, worin die Quartierträger in Classen einzutheilen sind. Dieser 14 Tage lang öffentlich aufzulegenden Liste, wogegen den Betheiligten ebensolang die Berufung an die Distrikts=Polizeibehörde zusteht, dienen die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Gemeindebezirke angelegt ist, zum Maßstabe, daher die im §. 18. oben erwähnte Concurrenzrolle in ihrer ganzen Ausdehnung dazu zum Anhalte dienen kann. Jedoch bleibt jeder Gemeinde unbenommen, durch gehörig zu eröffnenden Gemeindebeschluß mit Curatelgenehmigung einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural=Einquartierung zu wählen oder diese auf andere als die oben bezeichneten Einwohner=Classen auszudehnen, wogegen den Betheiligten 30 Tage lang freisteht, die Berufung an die Distrikts=Polizeibehörde zu ergreifen und die Berufungsschrift dem Gemeindevorsteher zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Der Gemeindeausschuß (Min. Rescr. v. 6. und 10. April 1851) übernimmt die einzuquartierende Truppenabtheilungen und ihre Pferde auf ein vom Commandierenden ausgestelltes Verzeichniß auf die darin angegebene Zeit und bewirkt die örtliche Vertheilung nach der Quartierliste mit Berücksichtigung des Dienstgrades der Offiziere, von welchen einer zählt: bis zum Oberlieutenant einschlüssig für 2 gemeine Mann; vom Hauptmann bis zum Oberstlieutenant für 3 Mann; ein Oberst für 4 Mann; ein Generalmajor für 6 Mann; ein Generallieutenant oder höherer Offizier für 8 Mann, (Militärbeamte nach ihrem Range). Dazu werden Quartierbillete zu schreiben und Spezial=Quartierlisten zu führen, auch wird zu controlliren sein, daß jeder Quartierträger die ihm zugelegte Einquartierung auf die bestimmte Zeit wirklich halte. Kleinere Truppenabtheilungen oder einzelne Militärindividuen, welche letztere bei Erkrankung auf ein dem Marschvorweise beizufügendes gerichtsärztliches oder obrigkeitliches Zeugniß auf einspännigem Fuhrwerke weiter befördert werden können (R. v. 13. Okt. 1811), werden auf Marschvorweise der Militärbehörde, worauf vom Marschkommissariate die Marschroute bemerkt und die requirirten Naturalleistungen angewiesen sind, einquartiert und die Gemeindevorsteher haben von diesen

*) In den Blättern für administr. Praxis von Brater B. I. Seite 278. ist sogar die Meinung ausgesprochen, daß Fiskus und Corporationen als juristische Personen überhaupt quartierfrei seien.

Marschvorweisen Abschrift zu nehmen und darunter den wirklichen Empfang der Leistungen quittiren zu lassen. Ueberhaupt ist über alle Leistungen, welche nicht sogleich vom Militär bezahlt werden, Quittung des die einquartierte Mannschaft Commandirenden beizubringen, wenn eine Kostenaufrechnung zulässig sein soll, welche treffenden Falls an die Distrikts-Polizeibehörde (das Marschkommissariat) zu geschehen hat.

Requirirte Lieferungen und Vorspann können auch in Accord gegeben werden und, was an den durch einquartierte Truppen veranlaßten Kosten nicht durch die gesetzlich oder verordnungsmäßig bestimmten Vergütungen durch das Militär gedeckt ist, soll durch Umlage aufgebracht werden, für welche, sowie für die etwa beschlossene bessere Vergütung der einen oder andern Quartierlast oder zur etwa nöthigen Ausgleichung derselben††) die sämmtlichen direkten Steuern**) der beitragspflichtigen Einwohner oder auswärtigen Besitzer steuerbarer Realitäten oder Gewerbe im Gemeindebezirke den Maßstab geben.

Die Verpflegung eines Soldaten hat zu bestehen: zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe; zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ½ ℔ Fleisch oder einer ergiebigen Mehlspeise, und ½ Maas Bier; zum Abendessen aus Suppe und ¼ ℔ Fleisch, oder statt des letztern aus ½ Maas Bier oder ¼ Maas Wein, oder 1/16 Maas Branntwein; täglich 1½ ℔ Brod. Für Offiziere, welche sich nicht selbst verpflegen wollen, ist Verköstigung nach Verhältniß der gesetzlichen Kostenvergütung zu reichen, z. B. wenn in der Regel (nebst 4 kr. Quartiergeld) für die volle Kost eines Soldaten 24 kr. bezahlt werden, so wäre einem Lieutenant eine Verköstigung von 48 kr. Werth zu geben. Der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd ist regulirt: die schwere Ration zu 1/20 Schäffel Haber, 10 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh und für Wagenpferde der Generale noch weiter 1 ℔ Stroh; die Ration für schwere Cavallerie zu 1/24 Schäffel Haber, 10 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh; die leichte Ration zu 1/30 Schäffel Haber, 9 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh. Streustroh ist für den Pferdedünger zu reichen.

Die gesetzlich bestimmte Kost- und Fourage-Vergütung wird von den k. Kreisregierungen erhöht, wenn die Korn- und Haberpreise sehr gestiegen sind.***)

††) Besonders gering erscheint die gesetzliche Vergütung für Offizier-Quartier und Verpflegung und bei zahlreicher Einquartierung kann bisweilen nicht nach der Quartierliste, sondern lediglich nach den vorhandenen Räumlichkeiten bequartiert werden.

**) Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerbs-, Einkommen- und Kapitalienrenten-Steuern.

***) Wegen der Kriegskosten wird auf das in der Note †) oben angeführte Werkchen verwiesen.

§. 21. Erläuterungen zu einigen Gegenständen der Gemeindeumlagen.

I. An Feuerlösch=Requisiten haben die Landgemeinden, wenn sie sich in Märkten unter 200 Häusern befinden, 1 größere und 2 kleinere Feuerspritzen, 2 Fackeln dazu, 100 Feuereimer, 6 Feuerhacken, 3 große mit Stützen versehene Feuerleitern, 6 kleinere Leitern und die nöthigen Pickeln und Schaufeln, — die Dorfsgemeinden aber die im Verhältnisse zu den Märkten erforderliche Anzahl solcher Requisite zu halten, letztere jedoch nur große metallene Handspritzen und hänfene Feuereimer (V. vom 17. April und 6. Juli 1807). Jeder Neuansäßige muß der Gemeinde einen Feuereimer oder den Werth desselben im Gelde liefern (a. O.) Hiebei ist zu bemerken, daß die Gemeinden zur Anschaffung von Feuerlösch=Geräthschaften Unterstützungen aus dem Gewinn=Antheile der Münchener=Aachener=Feuerversicherungs=Gesellschaft erhalten können, und ihre Anträge bei den vorgesetzteu Landgerichte zu stelleu haben.

II. Am häufigsten sträuben sich die Gemeinden gegen gänzliche und theilweise Uebernahme der Baulast an Kirchen, Pfarrhäusern, Schul= und Meßnerhäusern und, über diese Last hier einige Erläuterung zu geben, mag um so mehr geeignet erscheinen, als dieselbe durch den Gebäudeverfall während langwieriger und kostspieliger Prozesse nur noch bedeutender wird und nach Verlust dieser um so schwerer sich tragen läßt.

Bisweilen stehen die Gemeinden in dem Irrthume, daß der Streit im Polizeiwege seine baldige Erledigung erhalten werde; wollen sie aber die in allen Intelligenzblättern ausgeschriebene Verordnung vom 1. Oktober 1830 aufmerksam lesen, so werden sie sich überzeugen, daß nur in dringenden Fällen und, wenn die Conkurrenzpflicht für zweifellos gehalten ist, die Regulirung eines Bauprovisoriums, d. h. die Anordnung der vorläufigen Bauausführung von einer oder der andern Parthei, vorbehaltlich der späteren richterlichen Entscheidung des Streites, von königlicher Regierung Kammer des Innern zu hoffen sei.

Oefter geben sich die Gemeinden dem Glauben hin, daß das Patronat von selbst die Pflicht der Unterhaltung der Patronats=Stiftungsgebäude in sich enthalte. Diese Meinung ist aber, wie von den Rechtsgelehrten außer Zweifel gesetzt ist, nicht minder irrig (s. die Blätter f. Rechtsanwendung ꝛc. Bd. 8, S. 305 ꝛc.). Bei den Kirchen= und Pfarrhausbauten kommt es vielmehr da, wo entscheidende Urkunden nicht vorliegen — deren Sinn gleichfalls voraus wohl zu erwägen wäre — fast nur auf das erweislich ununterbrochene, gleichgebliebene, unvordenkliche Herkommen und auf die Provinzial= oder Landesgesetze an.

Bezüglich der Schul= und Meßnerhäuser ist dagegen verord=

net (a. R. vom 22. Juni 1815), daß, wo Verträge oder zweifelloses Herkommen nicht anders bestimmen, die Meßnerhäuser ausschließend von dem Kirchenvermögen, bei dessen Unzulänglichkeit von der Kirchengemeinde, die Schulhäuser ausschließend aus dem Schulfond und bei dessen Unzulänglichkeit von der Schulgemeinde und, wenn der Schullehrer zugleich Kirchner (Meßner) ist, die Wohnung desselben zu $\frac{1}{4}$ von letzterer und zu $\frac{3}{4}$ aus dem Kirchenvermögen, beziehungsweise von der Kirchengemeinde, unterhalten werden müssen.

Im Bereiche der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth entscheidet jedoch nach dem oberappellationsgerichtlichen Plenarbeschlusse vom 14. Februar 1844 die markgräfliche Consistorial-Ordnung vom 21. Januar 1594, welche im §. VIII. die Baulast an Pfarrer-, Kirchen- oder Schuldiener-Wohnungen bei Ermangelung anderer Mittel den Klöstern und Stiften mit Patronatsrecht, den in den Genuß von Pfründen oder anderen Kirchengütern getretenen Gemeinden, den damals ausländischen Klöstern und Stiften, wenn sie nebst der Verleihung der Stellen auch das Recht auf den großen Zehnt haben, und dem Fiskus, wenn er das Patronatsrecht hat, da zuweiset, wo die fraglichen Rechte gründen*).

§. 22. Eigenschaften des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und Erhaltung desselben.

Dem Gemeindeausschusse liegt im Allgemeinen die Wahrung des Gemeindevermögens ob, welches in Grund- und Mobiliar-Vermögen besteht und welchem auch Renten aus Gerechtigkeiten, Dominikalien und gewissen besonderen Corporations-Rechten zufließen können (G. E. §. 102 &c.).

Das Gemeindevermögen ist entweder ein nothwendiges oder veräußerliches (G. E. §. 24 und 25).

Das gemeindliche Grundvermögen soll nebst den Gemeindegrenzen und gemeindlichen Rechten und Gerechtigkeiten im Gemeindebuche beschrieben (G. E. §. 100) und dieses soll nach Erlangung einer Abschrift des Grundsteuer-Katasters des ganzen Gemeindebezirks, welche Abschrift das gemeindliche Grund-, Saal- und Lagerbuch bildet (a. R. vom 31. Okt. 1837. Nr. 186), von der Polizeibehörde unter Beiziehung des Gemeindeausschusses ohne Gebührenaufrechnung an Ort und Stelle verfaßt, von diesem unterschrieben und jährlich bei Gelegenheit der Rechnungsabhörung entsprechend ergänzt werden (Nr. 187 a. O.). Da nun die Gemeinde vom kgl. Rentamte besondere Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster

---

*) Das neue Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr.: Gesetzblatt 1852 S. 701 und folg. wird zur künftigen Beseitigung der meisten Streitigkeiten über diese Pflicht dienen, wenn es von den dazu berufenen Distrikts-Polizeibehörden gehörig durchgeführt wird.

über ihre Grundbesitzungen und Dominikalien und auch den Gemeindeplan empfängt, so werden diese Urkunden, welche vollen Glauben haben und in der Regel vollständigen Beweis in den Originalien geben (§. 95 des G. vom 15. August 1828), einen Theil des Gemeindebuchs zu bilden haben und in solchem nur noch andere gemeindliche Rechte und Gerechtigkeiten, z. B. Realgewerbs-Rechte 2c., zu beschreiben sein, wobei es hauptsächlich auf Gründlichkeit und ordentlichen Zusammenhang ankommt, welchen die Kenntniß der Polizeibehörde gewachsen ist*). Mehr hierüber s. hinten im §. 52.

Das bewegliche Gemeindevermögen wird theils im Gemeinde-Inventar (s. Formular Nr. X.), theils und insoweit es in Urkunden über die Aktiv-Kapitalien besteht, wozu auch ausstehende Kaufschillinge zu rechnen sind, in dem (G. R. vom 24. Sept. 1818 §. 38) angeordneten Verzeichnisse, wozu ein Formular unter Nr. XI. anliegt, gehörig vorgetragen. Die anderen, einen oder keinen Geldwerth habenden Urkunden könnten in einem Asservaten-Verzeichnisse nach dem anligenden Formulare Nr. XII. vorgetragen werden.

Bezüglich des Inventars kommt zu bemerken.

Dem Gemeindevorsteher liegt nach §. 100. des revid. Gem.-Ed. auch die Führung und Bewahrung des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlöschrequisiten und dgl. ob.

In dem Inventarium ist neben dem dermaligen Werthe auch der ursprüngliche Ankaufspreis mit Bezug auf die Rechnung und allenfallsige Erwerbsdokumente anzusetzen, und es sind demselben da, wo wichtigere Gemeinde-Urkunden und Dokumente, namentlich über Erwerbug von Realitäten und Gerechtigkeiten vorhanden sind, auch Verzeichnisse über diese Urkunden beizufügen. Die Ab- und Zugänge sind alljährlich nachzutragen, und die Richtigkeit der Fortführung des Inventars ist bei der Gemeinderechnungsrevision zu prüfen, weshalb dasselbe alljährlich mit der zu revidirenden Gemeinderechnung mit vorzulegen ist.

Minist.-Entschl. vom 22. Septr 1818, III. 2. Minist.-Entschl. vom 9. Januar 1824, X.)

---

*) Das Grundsteuer-Kataster enthält in einer Rubrik auch die Steuerverhältnißzahl welche in den Zahlen links vor dem (,) die Gulden und nach diesem die $^1/_{10}$ Gulden andeutet (15,6 = 15 fl. 36 kr) und in vielen Fällen zum trefflichen Geschäftsbehelfe dient. Hievon wird weiter hinten die Rede sein und an dieser Stelle sei nur bemerkt, daß wenn die im Gelde katastrirten Lasten und die betr. Wirthschaftsbetriebskosten von der Verhältnißzahl abgezogen werden, im Reste dieser letzteren wohl am zuverlässigsten die Grundrente erscheint, aus welcher sich durch Multiplication mit 25 wieder der Grundwerth berechnen läßt. Oekonom Thaer hat übrigens die ständigen Grundwerthe nach den Bonitätsklassen der Grundstücke tabellarisch dargestellt, und die Anschaffung dieser sehr behilflichen Tabelle ist empfohlen.

Der Vortrag geschieht mit Ausscheidung der verschiedenartigen Gegenstände nach folgenden Titeln:

I. Feuerlöschrequisite.
II. Werkzeuge zu Straßen= und andern Bauten.
III. Vieh= und Fahrniß, so wie Wagengerätschaften.
IV. Bräugeräthschaften.
V. Leichenwägen und Todtengräbersgeräthschaften.
VI. Maaße und Gewichte.
VII. Bücher und Gesetzblätter.
VIII. Amts= und Kanzleirequisiten.
IX. Andere Mobilien, als Tische, Stühle ꝛc.
X. Gemeinderechnungen.
XI. Dokumente, Saal= und Lagerbücher, Risse und Karten.

Nach jedem Titel ist ein entsprechender Raum leer zu lassen, um die Zugänge nachtragen zu können.

Die Abgänge werden sogleich bei dem abgängigen Inventariumsstück in den dazu bestimmten Columnen vorgetragen.

Als nothwendiges Gemeindevermögen sind erklärt (G. E. §. 24): die unentbehrlichen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe; das Vermögen zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit, und überhaupt dasjenige Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt und welches daher ganz unveräußerlich ist, auch ohne Genehmigung der Curatel keine wesentliche Veränderung erleiden darf, vielmehr nach Bedürfniß hergestellt oder ergänzt werden muß.

Anderes Gemeindevermögen kann aus hinlänglichen Gründen mit Genehmigung der Curatel veräußert, auf gerichtlichen Antrag zur Bezahlung der Gemeindeschulden versteigert, oder zur Beförderung der Cultur unter die darauf berechtigten Gemeindeglieder vertheilt werden (§. 25 a. O.)

Freiwilliger Verkauf entbehrlicher Gemeinde=Realitäten und nutzbarer Rechte setzt einen förmlichen Gemeindebeschluß voraus (G. E. §. 104) und hat in der Regel im Versteigerungswege gerichtlich zu geschehen. Sonach werden die desfallsigen Förmlichkeiten höhern Orts beobachtet und es braucht hier nichts weiter darüber gesagt zu werden.

Auch die Gemeindegründe=Theilung wird höhern Orts geleitet. Zur Genehmigung derselben besteht aber nunmehr nur noch Hoffnung, wenn (G. vom 1. Juli 1834 §. 6) überwiegender Vortheil für die Gemeinde und Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder, worunter die Großbegüterten der Gemeinde und die Schäfereiberechtigten begriffen sein müssen, nachgewiesen wird, wobei denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile

bleiben wollen, solche im Zusammenhange zugemessen, die Pfarr- und Schultheile abgesondert und (V. vom 19. Juni 1807) letztere aus den best-beschaffenen und gelegenen Gründen — auch (a. R. vom 7. März 1812) im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth — ausgesucht, die Gemeindetheile, mit Ausnahme derjenigen der Pfarrer, Schulen und Schäfereiberechtigten, mit einem Grundzinse für die Gemeindekasse*) belegt und erkleckliche Gemeindegründe zur Verpachtung an Kleinbegüterte oder Leerhäusler zurückbehalten werden müssen. Gemeindewaldungen können überdieß nur Behufs der Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekasse (in welche also aller Erlös für das Holz fließt), bei Ueberfluß von Wäldern und Mangel an Acker- und Wiesgründen, vertheilt werden, wenn der Gemeinde noch ein angemessener Waldbestand zur Deckung der gemeindlichen Verwaltungs-Bedürfnisse verbleibt.

Wollen Gemeinderechts-Theilhaber — welche übrigens nicht befugt sind, für persönliche Schulden eine Hypothek auf unvertheilten Gemeindegründen zu bestellen (a. R. vom 18. Jan. 1835) — trotz der oben bemerkten Erschwerung der Gemeinheitstheilung solche auf Gefahr des Creditverlustes der Gemeinde und der künftigen Concurrenz ihres Geldbeutels zu allen außerordentlichen Bedürfnissen derselben dennoch beantragen, so muß dieser Antrag an die Distrikts-Polizeibehörde in einem, mit der genauen Beschreibung der zu vertheilenden Gründe belegten Gesuche entweder schriftlich oder zu Protokoll gestellt und es müssen Exemplare, im ersten Falle des belegten Gesuchs, im zweiten Falle der Gründebeschreibung übergeben werden: 1) für die Behörden, 2) für die Gegenparthei in der Gemeinde und 3) für jeden Betheiligten außerhalb der Gemeinde.

Für das Kirchenvermögen sind nunmehr die Kirchenverwaltungen mit den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Gemeindeausschüsse berufen (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 142), und bezüglich der Eigenschaften und Behandlung des Stiftungsvermögens findet im Allgemeinen das vorstehend Gesagte Anwendung. Besonderes s. hinten im §. 41.

§. 23 Verwaltung der rentirenden Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten und Gerechtigkeiten.

I. Die Wohnhäuser und Nebengebäude können, insoweit sie nicht zur Berufsübung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, Pfarrer und Schullehrer, oder zu Dienstwohnungen des Gemeinde- und Stiftungs-Personals, der Geistlichen, Kirchner (Meßner) und

*) Ueber Ablösbarkeit der auf vertheilten Gemeindegründen liegenden Grundzinse vgl. Min.-Entschl. v. 16. April 1848 im Kr.-Int.-Bl. f. Schw. und Neubg. S. 541 oder in der Handbibliothek des bayr. Staatsbürgers V. (Suppl.) Bd. S. 108.

Schullehrer, oder zur Unterbringung kranker oder armer arbeitsunfähiger — oder zur Beschäftigung arbeitsscheuer Gemeindeangehörigen bestimmt sind, durch Verpachtung nutzbar gemacht werden, welche nothwendig nicht im Versteigerungswege geschehen muß (V. v. 6. Sept. 1811 §. 15).

Wenn nun schon der Pachtvertrag von der treffenden Verwaltung selbst, etwa nach dem anliegenden Formulare Nr. XIII, mit den Pächtern zu Protokoll abgeschlossen werden mag, so ist jedenfalls doch vorher die Vorschrift der Pachtbedingungen, wenn solche nicht schon von früherer Zeit her feststehen, bei der Curatelbehörde einzuholen, dieser nachher auch der Vertrag zum Anerkenntnisse vorzulegen (G. R. § 21).

II. Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen muß sich bei nicht gar zu geringer Fläche derselben auf periodische, von der Curatel genehmigte Betriebs- und Wirthschafts-Pläne stützen, welche längst vorliegen sollen, und deren Abänderung nur auf dem Grunde neuer dergl. Pläne geschehen kann, die von einem, von der Verwaltung zu wählenden Sachverständigen herzustellen, der Curatel zur Veranlassung des Weiteren doppelt vorzulegen und von derselben vorbehaltlich des gemeindlichen Rekurses und unter Zurückgabe eines Exemplars der Pläne zu bescheiden sind (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 102).

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Bürgerschafts- sowie der Stiftungswaldungen steht aber unter Oberaufsicht des Staats, welche zunächst von den kgl. Forstämtern, kostenfrei für die Besitzer, ausgeübt wird, wogegen das nöthige, gehörig befähigte Forstbetriebspersonal von den Gemeinden und Stiftungen selbst rechtzeitig mit Curatelgenehmigung angestellt oder dasselbe von der k. Staatsforstverwaltung gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag erbeten werden muß, widrigenfalls die Aufstellung auf Rechnung der Corporation von Königl. Kreisregierung geschieht (Ges. v. 28. März 1852).

Wegen des Waldschutzes wird auf §. 15. zurückgewiesen.

III. Acker- und Wiesgründe, insoweit letztere nicht zur gemeindlichen Viehweide durchaus erforderlich sind, auch Realrechte und Gerechtigkeiten, können entweder durch Selbstbewirthschaftung, beziehungsweise mittels Betriebs durch Werkführer, oder durch Verpachtung rentirend gemacht werden.

Der Beschluß über die beste Benutzungsart steht der Verwaltung allein zu und ist der Gesammtgemeinde nicht vorbehalten (G. E. §. 104).

Dergleichen Verpachtungen können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen (V. vom 6. Sept. 1811 §. 15) und wenn es sich von Verpachtung ganzer Güter, größerer Realrechte

und Gerechtigkeiten, z. B. von Bierbrauereien, Ziegeleien, Schäfereien handelt, so ist die Verpachtung und Aufnahme des Pachtvertrags der Curatelbehörde zu überlassen, zu welcher sich der treffende Pfleger mit noch einem Verwaltungsmitgliede und den bei dem Geschäfte betheiligten Privaten zu begeben hat (G. R. §. 21.)

In den Pachtverträgen über Güter und Grundstücke wird den Pächtern gewöhnlich ein billiger Nachlaß am Pachtschillinge für den Fall einer elementarischen Beschädigung der Pachtgrundstücke und darauf stehenden Früchte zugesichert. Bodenbeschädigungen werden nun entweder durch Gemeinde-Frondienste beseitigt, oder es werden den Pächtern die genau zu erhebenden Repgraturkosten nach der von ihnen vollbrachten Abstellung der Schäden vergütet. Die Beschädigungen an den Früchten und am Futter aber werden durch Schätzung zu Protokoll erhoben, zweckmäßig nach dem unter Nr. XIV. anliegenden Formulare berechnet (wo nämlich das Steuer-Definitivum schon hergestellt ist) und (G. R. §. 21) über die von der Verwaltung beschlossenen Entschädigungen wird sich von zwei Abgeordneten der Verwaltung mit den Pächtern bei der Curatelbehörde förmlich geeinigt, bei Mißlingung der Einigung die definitive Festsetzung der Entschädigungen dieser Behörde anheimgestellt.

Zum Formulare selbst wird bemerkt, daß von den in der ersten Rubrik angeführten Protokollen das ältere (Anmeldprotokoll) die Angabe des Beschädigten: zum wievielsten Achtelsbruchtheile er seine Früchte beschädigt behaupte und auf welchen Grundstücken? enthalten, und das andere jüngere (Schadensaufnahms-Protokoll) darstellen muß: zum wievielsten Flächentheile die verpflichteten Schätzer, deren einen der Beschädigte im ersten Protokolle und deren anderen die Verwaltung wählt, jedes mit einer besonderen Plan-Nummer bezeichnete Grundstück beschädigt angegeben und zum wievielsten Achtelsbruchtheile sie die auf dem beschädigten Theile des Grundstücks stehende Frucht oder Futterkräuter beschädigt angenommen haben? Handelt es sich von einem Gute mit Brachwirthschaft, so muß in einem dritten Protokolle (dem im Formulare angeführten Augenschein-Protokolle) von den Schätzern erhoben werden: wieviel Land vom Gute beiläufig in der Brache liegt? Wäre die Zwischenzeit zwischen der Entstehung des Schadens und der Erndte lang genug, daß sich die beschädigten Früchte oder Futterkräuter einigermassen haben erholen können, so muß kurz vor der Erndte eine Nachschau gehalten und der Zuwachs in Achtelsbruchtheilen zu Protokoll ermittelt werden und, soviel Zuwachs in Achtelsbrüchen auf jedes der beschädigten Grundstücke trifft, soviel wird von den bei der Schadensaufnahme erhobenen Schadensquoten in Abzug gebracht, z. B. die geschlagene Kornfrucht hätte sich auf dem Acker Plan Nr. 247 um $\frac{1}{8}$ gebessert, so kommt dieses von den Schadenquoten $\frac{4}{8}$ und $\frac{3}{8}$

des Ackers in Abzug, so daß nur $\frac{3}{8}$ und $\frac{2}{8}$ wirkliche Schadensquoten in die Schädenberechnung eingestellt werden. Diese Schadensquote theilt die Steuerverhältnißzahlen der beschädigten Ackertheile, wie z. B. im Formulare $\frac{3}{8}$: 57,8 und $\frac{2}{8}$: 25,7. Wäre aber nur ein Theil des Ackers Plan Nr. 247 beschädigt worden, so hätten diese beiden Verhältnißzahlen selbst erst aus der ganzen Verhältnißzahl dieses Ackers berechnet werden müssen, z. B. ganze Verhältnißzahl des 25 Tagw. 63 Dez. messenden Ackers wäre 125,0, so träfe hievon 51,1 auf 10 Tagw. 48 Dez. und 25,1 auf 5 Tagw. 15 Dezimalen.

Die Schadensquote zum Nachlasse kann nur im Achtelsbruchtheil angenommen werden, welcher sich aus dem Bruche annähernd berechnen läßt, dessen Zähler die Summe der St.-Verhältnißzahlen des erlittenen Schadens und dessen Nenner die Summe der St.-Verhältnißzahlen der angebauten Fläche ist. (Vergl. d. G. vom 1. Juli 1834 und d. V. 12. Juni 1835 nebst J.).

IV. Die den Grundeigenthümern vom 1. Februar 1849 an überlassenen Jagdrechte sollen in der Regel von den Gemeinden verpachtet werden. Der zur Jagdverpachtung anberaumte Termin muß wenigstens 4 Wochen zuvor entweder durch Einrückung in öffentliche Blätter oder auf sonst angemessene Weise, jedenfalls aber durch Anheftung am Gemeindehause bekannt gemacht werden. Minist.-Entschl. v. 21. Juli 1852, Kr.-Int.-Bl. f. Oberf. S. 1179. (Ges. v. 4. Juni 1848 und v. 30. März 1850).

§. 24. Verwaltung des Kapitalvermögens der Gemeinden und Stiftungen.

Die baar vorliegenden Kapitalien sind schleunigst rentirend zu machen. Bis durch Darlehen an Private bessere Zinsen erlangt werden können, ist die vorläufige Anlegung der in Kasse liegenden Kapitalien bei der Königl. Bank zu Nürnberg oder deren Filial-Banken zu Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Regensburg, Würzburg ꝛc. umsomehr anzurathen, als für die Verwahrung des Geldes nicht allenthalben in den Landgemeinden sichere Localitäten (Ortsbeschaffenheit) vorhanden sind und es doch geeigneter erscheint, einstweilen $2\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen zu beziehen, als gar keine. Auch können, wenn die Kapitalien-Ausleihung an Private Hindernisse findet und sonst kein Anstand obwaltet, bayerische Staatsschuld-Urkunden auf Namen, welche zwar auch nur $3\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen tragen, eingehandelt werden, sofern der Kaufschilling dem Kurs entspricht. Dieselben müßten aber, unter Zurückbehaltung der zugehörigen Zins-Coupons (Zinsenhebungs-Scheine), welche nach der Verfallzeit bei allen öffentlichen Kassen mit baarem Gelde eingelöset werden, — durch die Curatelbehörde an Königliche Regierung einbefördert werden,

welche für sichere Verwahrung sorgt (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 118). Vorerst aber können Kapitalien besser auf höher verzinset werdende Eisenbahn-Anlehen verwendet werden.

Eine solche Verwendung der Aktiv-Kapitalien ist immerhin eine Ausnahme von der Regel, welche Ausleihung gegen sichere Hypothek vorschreibt. Dabei kommt Folgendes zu beobachten (a. O. Nr. XXXVII).

Der Darlehenssucher hat sein Gesuch bei der Verwaltung anzubringen und derselben die (im Reg.-Blatte von 1807 S. 891 ꝛc.) vorgeschriebene Anlehenstabelle, die Bescheinigung über die Brandversicherung seiner Gebäude, die Erwerbsurkunden und Grundsteuer-Kataster-Auszüge über die Gegenstände der Hypothek, die Protokolle über die Schätzung derselben und, wenn sie im Grundbarkeits-Verbande stehen, den grundherrlichen Hypothekenkonsens vorzulegen.

Die Verwaltung untersucht nun: ob die zur Hypothek bestimmten Grundbesitzungen den durchaus erforderlichen doppelten Werth der Darlehenssumme und aller darauf haftenden Hypotheken haben oder ob dieser Werth noch frei von Hypothek — und, wenn ein Gebäude verpfändet werden soll, ob solches um den doppelten Betrag seiner Hypotheken (A. v. 20. April. 1852) gegen Brand gesichert, auch der Geldsucher so guten Leumunds sei, daß ihm Vertrauen geschenkt werden könne? Zur Werthswürdigung mag vorzüglich auch eine Berechnung aus der Steuerverhältnißzahl dienen, wie sie vorn in der Note zu §. 22 angedeutet ist.

Nur den durch Hagelschlag arg beschädigten Grundholden können — wenn sie Mitglieder des Hagelversicherungs-Vereins für Bayern sind (a. R. vom 7. Juni 1840) — Darlehen gegen Hypothek ihrer bereits bis zur Hälfte des Werths mit Schulden belasteten Grundbesitzungen unter Bedingung der Zurückbezahlung aus dem nächsten Erndte-Erlöse gegeben, es sollen bei andern Darlehen wo möglich 5 Proz. Zinsen bedungen und diese können nur herabgesetzt werden: auf 3 bis 4 Prozent, wenn es sich von Hebung der Landwirthschaft handelt, auf 4 Prozent, wenn das Geld zu Neubauten gegeben wird, und von Stiftungen überhaupt auf 4 Proz., wenn ihre Renten noch für ihre Bedürfnisse zureichen.

Dabei ist aber darauf zu halten, daß der Zweck des Darlehens im Schuld- und Hypothekenbriefe bemerkt werde und in diesem sich die Ehefrau des Schuldners, nach geschehener gesetzlicher Belehrung über die Folgen dieser Handlung, unter Verzichtleistung auf die weiblichen Rechtswohlthaten als Mitschuldnerin bekenne.

Zur Darleihung ist von der Verwaltung zwar nicht die Einwilligung der Gemeinde, aber die Genehmigung der Curatel unter Vorlage der treffenden Sapinen und eines anzufertigenden Anleihens-Conspekts einzuholen, und das Kapital ist nur erst bei Zustel-

lung des Schuld- und Hypothekenbriefs auszuzahlen, in dem Falle, wo es zur Heimzahlung einer schon bestandenen Hypothek-Schuld dient, beim Hypothekenamte zu hinterlegen.

Die Schuldurkunden sind in der Gemeindekasse sicher zu verwahren (G. R. §. 38) und, sowie sie einkommen, zu inventarisiren (s. den §. 22. vorn).

§. 25. Verwaltung der Dominikalien und Zehnten der Gemeinden und Stiftungen.

Zehnten und Dominikalien, d. h. Renten aus dem Obereigenthume, waren entweder ständig, z. B. Erbzinse, Bodenzinse Gülten, Abträge für ehemalige Frohnen ꝛc., oder unständig, wie die noch nicht fixirten Zehnten, Handlöhne oder Laudemien ꝛc.

Diejenigen Frondienste, für welche nicht bisher ein bestimmter Geldbetrag erhoben wurde, die rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben, das sogenannte Mortuarium (Besthaupt, aber nicht Sterbhandlohn), der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt und der nicht wenigstens seit 30 Jahren hergebrachte oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannte Kleinzehnt, hören ohne Entschädigung auf; — alle anderen unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzveränderungs-Abgaben müssen fixirt, d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise umgewandelt werden, worauf das Eigenthum in der Person des Grundholden vereinigt wird, der dagegen die bisherige Dominikalsteuer zu übernehmen hat; — die im Eigenthume der Privaten, Gemeinden und Stiftungen befindlichen ständigen jährlichen Grundgefälle können ebenso von diesen Berechtigten (von den Verwaltungen der Gemeinden und Stiftungen ohne besondere Curatelgenehmigung) an die Ablösungskasse des Staats übergeben werden, von welcher dafür der zwanzigfache Betrag der fixen Renten in 4 prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach deren Nennwerthe vergütet wird; — die Staatskasse gewährt auch ohne diese Uebergabe den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus die Entschädigung bis zum fraglichen Betrage; — endlich sind alle Grundlasten ablösbar, die Bodenzinse durch Baarerlag des dafür rechtsgültig festgesetzten Kapitals, und die anderen bereits ihrer Natur nach ständigen oder jetzt fixirten jährlichen Grundabgaben durch baare Erlegung des achtzehnfachen jährlichen Betrages vom Pflichtigen, oder Bestellung eines, diesen Betrag erreichenden, zu 4 Prozent verzinslichen, im Concurse wie die Gefälle bevorzugten Bodenzins-Kapitals, welches auch mittelst Annuitäten dergestalt abgetragen werden kann, daß der Pflichtige neben seinem bisherigen ganzen Geldreichniße, oder der in Geld nach der Verord-

nung vom 13. Februar 1826, oder bei Wein nach den durchschnittlichen Ortspreisen der 18 Jahre von 1828 bis 1845, umgewandelten Naturalgabe 28 Prozente derselben 34 Jahre lang, oder 18 Prozente denselben 43 Jahre lang bezahlt. — (Alles nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848). —

Die Verhandlung über die Fixirung oder Ablösung zwischen Abgeordneten der Verwaltung und den betheiligten Grundbesitzern geschieht hauptsächlich bei der Curatel- und Distrikts-Polizei-Behörde (vergl. auch d. G. R. §. 21), welche die Förmlichkeiten von selbst zu beobachten weiß*). Daher wird sich hier darauf beschränkt, nur Formulare zur Einleitung einer Handlohns-Umwandlung oder Fixirung anzulegen (Formular Nr. XV. und Zubehör Nr. XVI.), wozu bemerkt wird, daß dieselbe nach der Verordnung vom 19. Juni 1832**) in der angegebenen Weise zu geschehen hat, dann daß die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dez. 1834 festgesetzten Durchnittsjahre jetzt vom Jahre 1840 an auf 20 Jahre zurückzählen und von erbrechtbaren Immobilien das Handlohnsfixum bei der nächsten Besitzveränderung jedenfalls baar zu erlegen, und dann auch der halbe Betrag desselben entweder zur gänzlichen Ablösung der Handlohnbarkeit weiter sogleich baar zu entrichten oder bis zu dieser Ablösung als Bodenzins-Kapital mit 4 Proz. zu verzinsen ist (lt. obigen Ges. v. 4. Juni 1848 und d. Vollz. Instr. vom 17. Juni 1848 dann d. Ausschr. k. Reg. v. Mittelfr. v. 12. Juli 1848)***).

Uebrigens ist beim künftigen Anfalle jedes Handlohnfixums zur Belegung der Rechnung nunmehr nur ein kurzes Protokoll aufzunehmen, worin die Besitzveränderung unter Beziehung auf den, dem neuen Besitzer ertheilten grundherrlichen Consens angeführt, die handlohnbare Realität bezeichnet, die Handlohnsfixirungs-Verhandlung angezogen und das Verständniß über die Bezahlung des jetzt anfälligen Handlohnfixums und treffenden Falls auch des Ablösungskapitals durch Unterschrift des Pflichtigen festgestellt wird.

---

*) Auch gibt des Verfassers Anleitung zum amtlichen Vollzuge des Grundlasten- und Ablösungs-Gesetzes ꝛc., 2te Aufl. vom Jahre 1850, nähere Belehrung.

**) wozu von den k. Kreisregierungen Erläuterungen ergangen sind, z. B. für Mittelfranken in den Ausschr. vom 15. Juni 1837 Nr. 14928, v. 21. Dez. 1837 Nr. 5709, vom 23. Mai 1838 Nr. 13141, v. 9. Juni 1839 Nr. 16852 und v. 20. März 1848 Nr. 10886. S. auch Wittmann Anl. z. Fixirung und Ablösung des unständigen Handlohns.

***) Bei Leibrecht und Neustift beträgt das Ablösungs- oder Bodenzins-Kapital das ganze Handlohnsfixum. Uebrigens kann zwar das Handlohn auch nach ganzen Gemeinde-Fluren oder Distrikten fixirt werden; da sich aber die Rechte ländlicher Gemeinden oder Stiftungen selten so ausdehnen werden, so wird hier davon Umgang genommen.

Die Ablösungskapitalien und von den Handlohnsfixen soviel, als gleichfalls als Handlohns=Aequivalent angenommen wird (bei Pfründen die ganzen Fixen), sind im Kapitalienverzeichnisse (s. d. §. 22 oben) in Zugang zu bringen, bei Nichtablösung der Handlohnbarkeit aber die fortan laufenden Bodenzinse in das Renten=Register (s. d. §. 44 unten) einzutragen.

Nachlässe an beständigen Gefällen werden am besten unter Zugrundlegung der vom k. Rentamte Behufs der Steuer=Nachlässe erhobenen Schadensquoten geschehen, widrigen Falls diese in $\frac{1}{8}$ Theilen durch Sachverständige zu erheben wären.

Weiteres wird bei Darstellung des Pfleger=Berufes besprochen werden und an dieser Stelle kommt nur noch zu bemerken, daß die zum Erwerbe der im Grundbarkeitsverbande stehenden Realitäten und zur Hypothekenbestellung auf solchen selten mehr erforderlichen grundherrlichen Consense ohne allen Verzug ertheilt werden müssen (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. 108).

Für einen auf 15 kr. Stempelbogen zu schreibenden Hypotheken=Consens, auch für einen Consens zur Gutszertrümmerung, dürfen 36 kr. Taxe nach dem neuen Taxregulative vom 28. Mai 1852 angesetzt und zur Gemeindekasse verrechnet werden.

§. 26. Verwaltung der accessorischen gemeindlichen Renten.

Außer den (bei den Landgemeinden freilich unbedeutenden), nur (a. R. vom 31. Okt. 1837. Nr. 127) für Handlungen der eben angegebenen Art statthaften Taxen, worunter aber die untersagten (A. vom 1. Mai 1829 und Ges. vom 4. Juni 1848) Schutz=, Recognitions= und Herberggelder nicht gerechnet werden können, dürfen zur Verbesserung des gemeindlichen Haushalts für die Gemeindekasse Bürgeraufnahmsgebühren, Brücken= und Pflasterzölle, wo sie hergebracht sind, dann auf Beschluß der ganzen Gemeinde (G. E. §. 104) der Fleischaufschlag, der Getraid= und Mehlaufschlag und in außerordentlichen Fällen ein Lokal=Malzaufschlag nach Erfolg der jedenfalls erforderlichen Curatel=Genehmigung bezogen werden*).

I. Die erwähnten Aufnahmsgebühren sind entweder schon regulirt oder können noch eingeführt und vom Haupte jeder in der Landgemeinde ansäßig werdenden Familie bezogen werden mit 1 bis 25 fl. von wirklichen Gemeindegliedern und mit 1 bis 8 fl. von Beisassen, je nachdem die Abgabe innerhalb dieser Grenzen durch

*) Die auf den Häusern gründenden sogenannten Gemeindegelder werden, wo sie hergebracht sind, als eine Art von Grundgefällen keiner Beanstandung unterliegen; sind aber Gemeindegelder von Herbergern hergebracht, so dürfte ihr Fortbestand nur in dem Falle gerechtfertigt erscheinen, wenn sie erweislich eine Abgabe für die verstattete Mitbenutzung der gemeindlichen Viehweide sind.

Beschluß des Gemeindeausschusses festgesetzt ist (G. v. 1. Juli 1834 §. 7). Die später in die Rechte wirklicher Gemeindeglieder tretenden Beisassen haben, gleichviel ob sie durch Beschluß der Gemeindebehörden oder Kraft des Gesetzes aufgenommen sind, die Aufnahmsgebühr durch Nachzahlung des jene treffenden Mehrbetrags zu ergänzen (a. R. v. 26. Jan. 1838).

II. Die Brücken und Pflasterzölle sind nach dem jeder berechtigten Gemeinde gegebenen Tarife zu beziehen und (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. XX.) nicht unmittelbar von den mit Extrapost Reisenden, sondern für diese von den Posthaltern einzuheben; auch müssen Gesuche um Bewilligung oder Veränderung derselben zureichend begründet werden. Uebrigens wird auf §. 16 vorn zurückgewiesen.

III. Der Fleischaufschlag kann jederzeit von der Gemeinde eingeführt und (a. R. vom 8. Dez. 1813) nebst den von der Polizeibehörde gegen Uebertreter veranlaßt werdenden Strafen vom Pfunde jedes, aus nicht aufschlagspflichtigen Gemeinden oder aus dem Auslande eingebrachten Fleisches zu 1 Pfennig und (V. vom 31. Dez. 1808 und 21. März 1809) von allem anderen in der Gemeinde zum Verkauf gebrachten Fleische mit 1 fl. 40 kr. von 1 Ochsen*), 40 kr. von 1 jungen Rinde, 45 kr. von 1 Stier oder 1 Kuh, 10 kr. von 1 Kalbe, 6 kr. von 1 Schafe, 1 Ziege oder 1 Bocke, mit 30 kr. von 1 Schweine über 75 ℔ Gewicht, 10 kr. von 1 geringeren Schweine und 5 kr. von 1 Frischling von nicht über 25 ℔ Gewicht eingehoben werden (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. XI.).

IV. Ebenso verhält es sich mit dem Getraid- und Mehlaufschlage, welcher jedoch im höchsten Betrage nur mit 30 kr. von jedem Schäffel Korns und Waizens und von allem in der Gemeinde zum Verkauf gebrachten oder in dieselbe eingeführtem Brode in Anspruch genommeu werden darf (V. vom 12. Mai 1815 und a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. XII.).

V. Der Lokal-Malzaufschlag dagegen kann Landgemeinden außer dem Falle nachweislicher höchst dringender Noth nicht mehr bewilligt werden (a. R. vom 14. Nov. 1838) und setzt sonach die schon geschehene Einführung der oben bei III. und IV. bezeichneten Abgaben zu allernächst voraus. Derselbe soll wenigstens 1 Jahr vor der zu hoffenden Genehmigung nachgesucht (a. R. v. 7. März 1844), auch bei Strafe der Haftung der Gemeindebehörden für eigenmächtige Vorgriffe und Ersatz des Verwendeten nur dem allerhöchst festgesetzten Zwecke zugewendet werden (a. R. v. 27. Aug. 1841 und 9. März 1846).

Die Bezüge ad II. bis IV. werden in Landgemeinden gewöhnlich in Pacht gegeben, was auch die vortheilhafteste Benützungsart

---

*) Von einem Sprungochsen ebenso, wenn nicht die Gemeinde mit Curatelgenehmigung anders bestimmt (a. R. v. 3. Juli 1850).

sein mag, wenn sich verpachtender Seits durch Bedingung der Pachtgelds-Vorausbezahlung oder erklecklicher Caution vor Verlust und durch vertragsmäßige Versagung alles Pachtgeldnachlasses vor zudringlichen Gesuchstellern um solchen gesichert wird.

VI. Die Renten des, der Heimathsgemeinde zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen confiscirten Vermögens der widerspenstigen Conscribirten und desertirten Soldaten (G. vom 15. Aug. 1828, §. 81).

§. 27. Einrichtung und Erhaltung des gemeindlichen Haushalts.

Unter die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, welche an die Beschlüsse der gesammten Verwaltung gebunden sind, gehören auch (G. vom 1. Juli 1834, §. 24) die Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Pläne und Etatsvoranschläge der Gemeinden und Stiftungen.

Die fraglichen Pläne, der Grundetat, sind längst hergestellt und jeder Verwaltung vorliegend, daher diese die, zu einer etwa nöthigen Veränderung des Grundetats, d. h. Herstellung eines Etatsvarianten, erforderlichen Behelfe in den Händen hat.

Es soll aber jede Verwaltung jährlich wenigstens 2 Monate vor Beginn des neuen Etatsjahrs darüber zu Rath gehen: ob nicht im nächsten Jahre ein, in dem Grundetat nicht vorgesehener, von dem darin eingestellten Reservefond und auch von einer demnächst zu erwartenden Erhöhung der etatsmäßigen Einnahme nicht gedeckter Aufwand bevorstehe und wie dieser Aufwand gedeckt werden könne? — beim Bevorstehen eines solchen Aufwandes einen Etatsvarianten nach dem anliegenden Formular Nr. XVII. anfertigen und solchen der Curatel zur Genehmigung so schleunig vorlegen, daß noch 14 Tage vor dem Beginne des neuen Etatsjahres der Curatel-Beschluß erfolgen könne, gegen welchen der Recurs an die höhere Curatel offen steht (a. R. vom 31. Okt. 1837, Nr. XLIV).

Das Deckungsmittel des Mehraufwandes ist, wenn nicht Ersparnisse am bisherigen Aufwande gemacht werden können, und wenn die im vorstehenden §. 26 unter Nr. I., III. und IV. bezeichneten accessorischen Renten nicht eingeführt werden wollen oder in ihrem Vollmaße schon angezogen sind, freilich nur in einer Gemeindeumlage zu suchen.

Hat eine Gemeinde Schulden, so besitzt sie auch bereits den (a. O.) vorgeschriebenen Schuldentilgungs-Plan. Eine Abänderung desselben kann aber auch und um so eher nöthig werden, wenn im fraglichen Plane auf Kapitalszinsen gerechnet ist, die bekanntlich in unserer Zeit leicht eine Abminderung erleiden. Ein solcher Fall führt denn auch zu einem Etatsvarianten, denn die, einen Gemeindebeschluß voraussetzendeu (§. 104. d. G. E.) neuen Schulden und

somit neue Schuldentilgungs-Pläne gleichfalls nöthig machen, wozu Formulare unter Nr. XVIII. bis XX. anliegen.

Ohne vorgängige Curatelgenehmigung dieser Tilgungspläne dürfen neue Schulden bei Vermeidung ihrer Zuweisung an die Urheber zur eigenen Vertretung und gleichzeitiger disciplinarischer Einschreitung gegen diese nicht aufgenommen, ebensowenig aber sollen Passivreste ohne Rechtfertigung durch Curatelgenehmigung in Rechnung gebracht werden (a. R. v. 9. März 1846)*).

Uebrigens ist in allen Gemeinde- und Stiftungsvermögens-Angelegenheiten, mit bloßer Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, der Pfleger an die Beschlüsse der gesammten treffenden Verwaltung gebunden (G. E. §. 102) und dessen Amtirung auch noch auf andere Weise (s. den §. 43 hinten) sicher gestellt.

§. 28. Aeußere Vertretung der Gemeinden.

Auch die äußere Vertretung der Gemeinden geschieht in der Regel durch ihre Verwaltungen (G. E. §. 42).

Die Angelegenheiten müssen aber das allgemeine Interesse der Gemeinde und nicht bloß die einzelnen Gemeindeglieder oder einzelne Classen von diesen betreffen, denn in Sachen der letzteren Art hat selbst ein Gemeindebeschluß ohne persönliche Beistimmung der Betheiligten keine Wirkung (G. E. §. 41).

In besonderen Fällen kann die Vertretung der Gemeinde auch durch besondere Abgeordnete geschehen, welche jedoch die Zahl von 2 bis 4 Personen nicht übersteigen dürfen (G. E. §. 43) und, wenn sie sich an das Königliche Hoflager begeben wollen, der ausdrücklichen allerhöchsten Bewilligung bedürfen (a. R. vom 31. Okt. 1837 Nr. 48.)

Gilt es außerordentlichen für die Gemeinde verbindlichen Handlungen vor Gericht, so muß ein solcher gemeindlicher Abgeordneter überdieß durch Gemeindebeschluß gewählt und mit einer gerichtlichen Vollmacht versehen werden (G. E. §. 42).

Diese Bevollmächtigung ist insbesondere in Rechtsstreiten der Gemeinde oder ihrer Stiftungen dem Anwalte derselben nöthig (Just.-Min.-Rescr. vom 3. März 1848) und dazu ist für solche Streitigkeiten — gleichviel ob die Gemeinde klagt, oder verklagt oder das entscheidende Gericht auch Curatelbehörde sei (man lese die Blätter f. Rechtsanw. Bd. 3 S. 328 ꝛc. und 44 ꝛc.) — der Curatel-Consens erforderlich (G. R. §. 23 und 24). Wird solcher

---

*) Die jährlichen Schuldenstands- und Schuldentilgungs-Uebersichten sind nach den jeder Gemeinde zugekommenen Curatel-Vorschriften und Formularen zu fertigen und einzureichen (s. auch das Ausschr. v. 25. Febr. 1846 im Int.-Bl. für Oberfr. S. 241).

abgeschlagen, so kann der Streitconsens bei Königl. Regierung Kammer des Innern nachgesucht werden (§. 24. d. G. R.), was aber schleunig geschehen müßte, weil von den Gerichten ein Aufenthalt des richterlichen Verfahrens wegen fehlenden Steitconsenses (des Beklagten) nicht zugegeben zu werden pflegt (s. die oben erwähnten Blätter ꝛc. Bd. 8 S. 382 ꝛc.)

In der Regel müssen diejenigen Advokaten, welche höheren Orts als Gemeinde- und Stiftungsanwälte aufgestellt sind (s. die Zusammenstellung im Int.-Bl. f. Mittelfr. v. 1840 S. 223 ꝛc., f. Oberfr. von 1839 S. 1321), als Vertreter gewählt (a. R. vom 7. Febr. 1825) und nur in den außerordentlichen Fällen nachgewiesener begründeter Ursachetn der Ablehnung kann die Wahl anderer Anwälte den Verwaldungen überlassen werden (G. R. §. 25., welche dazu immerhin die dem Prozeßrechte vorzuzeigende Bewilligung der Curatelbehörde nöthig haben). (a. O.).

Die etwa erforderlichen näheren Anweisungen des Anwalts geschehen durch die Curatelbehörde (§. 24 d. G. R.), welche auch die Gemeinden auf die ausgeschriebenen Concurse aufmerksam zu machen hat (§. 26 a. O.)

In dergleichen und anderen gerichtlich anhängigen Schuldsachen mögen sich mehrere Gemeinden oder Stiftungen, welche gleiches Interesse haben, zur Ersparung größerer Kosten durch denselben Anwalt vertreten lassen (a. R. vom 14 Juli 1833).

Uebrigens dürfen die Gemeindevorsteher verschiedener Gemeinden zur Berathung irgend eines, die gesetzlichen Schranken des revidirten Gemeinde-Edikts und des Distriktsraths-Gesetzes überschreitenden Gegenstandes eigenmächtig nicht zusammentreten (a. R. vom 31. Okt. 1837 Nr. 47).

§. 29. Ausübung der Präsentationsrechte und Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden und Stiftungen.

Wenn Gemeinden als solchen oder Stiftungen die Präsentation auf Pfründen oder niedere Kirchen- und Schuldienste vor der Verordnung vom 14. November 1808 zugestanden, so ist das desfallsige Recht vermöge der Verfassung an die Berechtigten zurückgelangt (a. R. vom 31. Okt. 1837 Nr. LIII).

Landgemeinden und ihre Stiftungen werden solche Patronatsrechte oder das Recht zu Tischtitel-Verleihungen selten hergebracht haben; wo dergleichen Rechte aber bestehen, sind sie durch die treffende Verwaltung der berechtigten Corporation unter Leitung der Curatelbehörde zu üben (G. R. §. 21), die im Hinblicke auf die Verordnungen vom 30. Dez. 1810, 18. Mai 1820 und 14. Juni 1824. dann auf die allerh. Vorschriften vom 31. Okt. 1837 Nr. LIII. und LIV. die nöthigen Belehrungen ertheilen und geeigneten Bericht erstatten wird.

Insofern nichts Anderes hergebracht ist, dürfen für Präsentationen 10 Prozent des Diensteertrags und bei Tischtitel-Verleihungen vom Titulanten 5 bis 10 fl. als Taxen erhoben werden (V. vom 28. März 1809).

Kapitel III.

Eigener Beruf jeder gesonderten Verwaltung in ihrer Gesammtheit.

§. 30. Einleitung.

Nachdem im vorstehenden Kapitel bemerkt worden: was alle oder mehrere Gesammtverwaltungen im Berufe gemein haben oder im gemeinsamen Interesse wirken, bleibt noch vorzutragen, was jede gesonderte Gesammtverwaltung allein angeht.

Ueber den Bestand und die Stellung der einzelnen Verwaltungen ist schon im ersten Kapitel gesprochen worden und in dieser Hinsicht wird daher nur auf die §§. 1 bis 8 zurückgewiesen.

§. 31. Gemeindliches Vermittlungsamt.

In allen Prozessen, wo Kläger und Beklagter Einwohner, gleichviel ob Gemeindeglieder oder nicht (a. R. vom 17. Mai 1839), derselben Gemeinde und dem Gemeindeausschusse untergeben sind*), muß der Kläger seiner Klage ein Zeugniß über die von dieser gemeindlichen Behörde versuchte Sühne beilegen.

Dieser Versuch der Aussöhnung geschieht ganz unentgeldlich und ohne Zulassung eines Advokaten (G. E. §. 120) und dabei ist in folgender Weise zu verfahren (V. vom 31. Mai und 20. Okt. 1810.)

Auf das Gesuch des Klägers läßt der Gemeindevorsteher mit genauer Bestimmung des Tags und der Stunde beide Partheien vor den versammelten Gemeindeausschuß (nicht bloß vor einige Mitglieder desselben) durch den Gemeindediener vorladen und, erscheint der Kläger nicht, so giebt er dessen wiederholter Bewerbung um das fragliche Attest nicht eher Gehör, als bis er 30 kr. Gebühr zur Gemeindekasse erlegt hat. Erscheint aber Beklagter nicht, so muß er 30 kr. Strafe in diese Kasse zahlen und wird nebst dem Kläger abermals zu einem nahen Termine, wie oben, vorgeladen.

Bleibt Beklagter wieder aus, so wird angenommen, daß er sich der gütlichen Aussöhnung beharrlich weigere, und dem Kläger das verlangte Zeugniß unentgeldlich, also auch stempelfrei (a. R.

---

*) Daher sind Gutsherren, Pfarrer, kgl. Beamte und dergleichen nicht verbunden, vor dem gemeindlichen Vermittlungsamte zu erscheinen (a. R. v. 8. Jan. 1844).

vom 31. Okt. 1837, Nr. 203), mit Bemerkung des Ungehorsams des Beklagten ausgestellt.

Sind beide Partheien erschienen, aber nicht zu einigen gewesen, so wird dieses Zeugniß alsbald mit Bescheinigung der mißlungenen Sühne dem Kläger gefertigt, etwa nach dem anliegenden Formulare Nr. XXI.

Bittet ein Einwohner einer anderen Gemeinde um Anstellung des Sühneversuchs, so kann solcher zwar geschehen, aber gegen den etwa nicht erscheinenden Beklagten keine Strafe verfügt werden.

Ist ein Vergleich zu Stand gekommen, so hat er, auch wenn er niedergeschrieben wird, nach der Gerichtsordnung keine verbindende Kraft, daher den Partheien zu rathen ist, den Vergleich alsbald bei dem zuständigen Gerichte protokolliren zu lassen.

Die Partheien können aber auch Männer ihres Vertrauens benennen, welche unter Leitung des Gemeindevorstehers oder eines anderen Mitglieds des Gemeindeausschusses die gütliche Vereinigung versuchen (G. vom 1. Juli 1834 §. 26)*).

§. 32. Gemeindliches Strafamt.

Wie in den §§. 2 und 31 vorn bemerkt worden, hat der Gemeindeausschuß das Recht zur Verfügung von Ordnungsstrafen in geeigneten Fällen.

Demselben steht aber auch (G. E. §. 117 bis 119) das gemeindliche Rügeamt zu, und zwar ohne Beschränkung durch den Umstand, daß der Angeschuldigte den angezeigten Frevel läugnet, dann vorbehaltlich des Recurses an die Distrikts-Polizeibehörde (a. R. v. 19. April 1844).

Die Abwandlung der geringen Dorf- und Flurfrevel geschieht in den regelmäßigen halbmonatlichen Versammlungen des Gemeindeausschusses, und es werden die hierauf bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse, nebst den Visitationen in das Strafbuch eingetragen.

(Revid. Gem.-Edikt, §. 133.)

In Ansehung der Vesitationen und des Polizeistrafrechts wer-

---

*) Wenn gleich von den Gemeindeausschuß-Mitgliedern keine große Rechtskenntniß verlangt werden mag, so werden sie sich doch durch Vergleichstiftung sehr verdient machen können, besonders in Injurien-, Markungs-, Nachbarrechts-, Alimentations-, Viehhandels- und nicht verwickelten Schuld-Streitsachen, wenn sie nur ihr Vermittlungsamt nicht gleichgültig ansehen. Es muß aber vor Allem ein rechtes einstimmiges, freundliches und unpartheiisches, also Vertrauen erweckendes Bemühen der Vermittler an den Tag treten. Uebrigens ist in dem künftig erst noch zum Vollzuge kommenden Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung das Vermittlungsamt in Rechtsstreitigkeiten den Stadt- und Landgerichten übertragen.

den folgende Bestimmungen angeführt und dazu nähere Erläuterungen und Vorschriften gegeben.

Nach §. 113. des revid. Gemeinde-Edikts gehört zu den Pflichten des Gemeinde-Vorstehers die öfters und unvermuthet vorzunehmende Visitation der Viktualien, des Maaßes und Gewichtes, und nach der Instruktion für Gemeindevorsteher vom 24. September 1808, §. 98 müssen alle Besichtigungen in das Strafbuch eingetragen, und von den beigezogenen Sachverständigen oder Gemeindemännern mit ihrer Unterschrift bezeugt werden.

Dieser Eintrag ist auch in dem revidirten Gem.-Edikt §. 133 vorgeschrieben, mit dem Beisatz, daß das Strafbuch mit Ende eines jeden Vierteljahrs dem Untergerichte vorzulegen ist.

Die in Oberfranken bestehende Instruktion für die Ortspolizeiverwaltungen in den Landgemeinden vom 24. Sept. 1835 schreibt im §. 14 Folgendes vor:

1) Der Gemeindevorsteher hat öfters und zwar wenigstens einmal in jedem Monate die unvermuthete Visitation der Viktualien, insbesondere des Biers, Brods und Fleisches, des Maaßes und Gewichtes vorzunehmen, und den Befund in die vorgeschriebenen Tabellen einzutragen, welche vierteljährig den Distrikts-Polizeibehörden vorzulegen sind.

   Die Bier-Visitation belangend, so hat er, sobald er bei dem Verkosten des ausgeschenkten Biers wahrnimmt, daß dasselbe den vorgeschriebenen Gehalt nicht hat, solches in dem Schenkfasse sofort zu versiegeln, und die Anzeige hierüber sogleich an die Distrikts-Polizeibehörde zu machen.

2) Seine Sorge ist es, darüber zu wachen, daß die Lebensmittel unverdorben und unschädlich geliefert, gehöriges Maaß und Gewicht gebraucht werde, daß Reinlichkeit in den Mühlen und Fleischbänken herrsche, daß Vieh- und Fleischbeschau nicht unterlassen, daß das Hausiren mit Brod und Fleisch abgestellt, und daß die festgesetzten Preise durch den Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und nicht überschritten werden.

Wegen Wichtigkeit dieses Theils der Localpolizei, und wegen dringender Nothwendigkeit einer Verbesserung des Polizeizustandes hinsichtlich der Victualien in den Landgemeinden ist angeordnet, daß die Gemeinde-Vorsteher wenigstens zweimal in jedem Monat, unvermuthet, und zu verschiedenen Zeiten, mit Zuziehung eines andern Ausschußmitgliedes und des Gemeindedieners bei allen Wirthen, Bäckern, Metzgern, Melbern und Krämern in dem Gemeindebezirke eine strenge und vollständige Visitation vornehmen, den Befund in das Strafbuch durch die Gemeindeschreiber einschreiben las-

sen, auch bei entdeckten Uebertretungen sogleich Anzeige machen sollen.*)

Rücksichtlich des Strafrechts des Gemeindeausschusses bestehen folgende gesetzliche Bestimmungen:

Nach §. 117 und 119 des revid. Gem.-Edikts stehen geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden rc. geschehen, dem Gemeindeausschusse zur Bestrafung zu.

Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bis zu 1 fl. bestehen, womit die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu drei Gulden einschlüssig verbunden werden kann.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekassa.

Die Instruktion für die Orts-Polizeiverwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1835 stützt sich im §. 29 auf diese gesetzlichen Normen, führt das unbefugte Grasen und das Betreten verbotener Wege als weitere Beispiele geringer Feldfrevel auf, und fügt noch Folgendes bei:

> Der Gemeindeausschuß ist bei Verantwortlichkeit seiner Mitglieder verpflichtet, dieses ihm gesetzlich zugestandene Recht unpartheiisch, strenge und rücksichtslos auszuüben.
>
> Dorf- und Feldfrevel von größerm Belange sind der Distrikts-Polizeibehörde zur Aburtheilung zu überlassen, eben so, wenn Frevel öfters begangen und zur Gewohnheit werden, in welchem Falle schärfere Ahndungen einzutreten haben.

Die von der Gensd'armerie, den Dorf- und Flurwächtern, den beschädigten Personen, oder von wem immer zur Anzeige gebrachten Dorf- und Feldfrevler sind sogleich auf den zunächst bevorstehenden Ausschußversammlungstag zur Abwandlung durch den Gemeindediener zu bestellen.

Was die von den Gensd'armen über geringe Dorf- und Feldfrevel bei dem Landgericht zu machenden Anzeigen betrifft, so werden solche den Gemeinden zur competenzmäßigen Abwandelung zugeschlossen, und es wird darüber beim Landgericht ein Controllregister geführt. Eben so werden die von den K. Gensd'armen bei dem Landgerichte zu übergebenden Verzeichnisse der Anzeigegebühren den Gemeindevorstehern zur Einhebung und Ablieferung an das Landgericht zugefertigt.

(Regier.-Entschl. vom 24. Oktober 1834. Beilage zu Nr. 130 des Kreis-Int.-Bl. v. Obermainkr.)

Wenn die angezeigten Polizeiübertreter, der richtig geschehenen Bestellung ohngeachtet, in dem bestimmten Termin ohne Entschuldigung ausbleiben, so sind solche bei der vorgesetzten Polizeibehörde zur weiteren Einschreitung anzuzeigen.

---

*) Mehr s. unten im §. 66.

Wie schon gesagt, ist in allen Gemeinden die Aufnahme und Anstellung tüchtiger Dorf-, Flur- und Nachtwächter von gutem Leumunde und kräftiger Körperconstitution nothwendig. Dieselben müssen auch von der vorgesetzten Behörde bestätigt und verpflichtet werden.

Dadurch bewirkt ihre Aussage gegen Frevler, die von ihnen auf der That ergriffen werden, volle, zur Ueberführung und Verurtheilung hinreichende Beweiskraft, so daß auf den bloßen Widerspruch des Angezeigten keine Rücksicht genommen wird.

(§. 25. der Instruction vom 24. Sept. 1835.)

Wenn die Größe der vom Beschädigten in Anspruch genommenen Entschädigung von dem Beschädiger streitig gemacht wird, so muß der Schaden geschätzt werden, und der Fehlige muß neben der Strafe, dem Ersatz und den Anzeigsgebühren, auch noch die Schätzungskosten bezahlen.

(Instruct. der Gem.-Vorsteher vom 24. Sept. 1808.)

Der Betrag der Anzeiggebühren der Dorf- und Flurwächter ist im Voraus mit Curatelgenehmigung festzusetzen. Die Anzeiggebühren der Gensd'armerie betragen 17 kr.

Die in das Strafbuch von dem Gemeindeschreiber einzuschreibenden Protokolle über die Visitationen und strafpolizeilichen Verhandlungen folgen auf einander, ohne Ausscheidung und Separation, nach der Zeitfolge, und wenn in der einen oder andern Versammlung des Ausschusses keine Straffälle vorkommen, so braucht im Strafbuch nichts bemerkt zu werden.

Die einkommenden schriftlichen Anzeigen sind als Beilagen zum Strafbuch in einem besondern Umschlag zu sammeln und mit dem Strafbuch selbst vorzulegen. In dem Anhang unter Nr. XXII. und XXIII. befinden sich Formulare von Visitations- und Strafpolizeiprotokollen.

Dazu ist nur noch auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Die Bestrafung der Frevel in und an den Waldungen des Gemeindebezirks liegt außer dem Bereiche der Gemeindebehörde (a. R. vom 31. Oct 1837, Nr. 106), weshalb auch die Flur- oder Waldwächter solche von ihnen entdeckte Frevel durch den königl. Revierförster, treffenden Falls durch den gutsherrlichen Förster, zur weiteren Anzeige und Abwandlung bringen zu lassen haben.

In den ehemals Preuß. Provinzen müssen Eltern und Dienstherren für die Hutfrevel mithaften (V. vom 16. Mai 1797), daher denselben die Heimweisung des durch diese verursachten Schadens und auch der Strafen und Kosten geschehen kann, wenn die ihnen untergebenen Frevler selbst zahlungsunfähig sind; für Forstfrevel vergl. Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 68.

Der Gemeindeausschuß sollte sich nicht nur der oben als sei-

nem Bereiche entrückt bezeichneten Strafverfügungen, welche wohl gar die Frevler, wenn sie sich nach Bezahlung der Strafe und des Schadensersatzes noch bereichert finden, zur Gefährde der Grundbesitzer nur verwegener machen würden, sorgsam enthalten, sondern auch, da eine Geldstrafe kaum von Erfolg sein kann, wenn sie nicht den Werth des Entwendeten wenigstens doppelt in sich begreift, jeden Flur-Diebstahl, welcher den Betrag von 30 kr. übersteigt, der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzeigen.

Hauptsächlich auch in der zu großen Nachsicht, mit welcher mancher Gemeindeausschuß die Dorf- und Flurfrevel behandelt, liegt der Grund, daß ihm manches Gesindel über den Kopf wächst.

Unter gemeindlich zu bestrafenden Dorffreveln sind alle diejenigen öffentlichen Störungen der Sicherheit, der Ordnung, Ruhe und Anständigkeit im Orte zu verstehen, welchen sich mit solchen kleinen Strafen, wie sie vom Gemeindeausschusse verfügt werden können, wirksam begegnen läßt, und öffentliche Störungen können nicht nur auf offener Straße, sondern auch in öffentlichen Häusern, also auch auf der Gemeindestube, am häufigsten werden sie aber in den Wirthshäusern vorfallen. Wegen der verschiedenen Handlungen dieser Art muß übrigens auf das verwiesen werden, was weiter hinten dem Gemeindevorsteher über seinen eigenen Beruf gesagt und wobei über das Bestrafungsrecht bei einzelnen Vergehen nähere Erläuterung gegeben werden wird; hier aber kann dem Gemeindeausschusse um seiner Verantwortlichkeit willen nicht Vorsicht genug empfohlen werden, damit nicht ein Theil der Gerechtigkeit in seinen Schranken untergehe.

§. 33. Armenpflegschaft.

Nur was dem gesammten Armenpflegschaftsrathe einer Landgemeinde obliegt, gehört an diese Stelle, und über den Beruf des Kassiers desselben wird weiter hinten ein Mehreres gesagt werden.

Die Aufgabe des gesammten Armenpflegschaftsraths einer Gemeinde ist es:

I. die Verarmung ihrer Gemeindeangehörigen abzuwehren,

II. für die einheimischen, und für die zufällig in der Gemeinde anwesenden fremden Armen so zu sorgen, daß Noth entfernt, Sittlichkeit aufrecht erhalten und der Bettel verhindert bleibe.

Wenn es der Aufbringung von Geldmitteln zu diesen Zwecken gilt, so hat der Gemeindeausschuß als solcher dem Armenpflegschaftsrathe in die Hände zu arbeiten, z. B. durch Regulirung von Gemeindeumlagen ꝛc., und auch die Verwaltung des, dem Zwecke der Armenverpflegung bestimmten Stammvermögens ist den Communalbehörden überlassen, so daß dem Armenpflegschaftsrathe nur die amtliche Kenntnißnahme hierüber zusteht (a. R. vom 20. Dec.

1837). Daher erfolgt denn u. a. nur in den Gemeindeausschuß-Versammlungen die Berathung, nur vom Gemeindeausschuße die Verfügung zur Erhaltung und rechten Nutzbarmachung dieses Vermögens, auch nur in der Gemeinderechnung die Rechenschaftsgebung über dasselbe.

Mit Rücksichtnahme auf diese Abgränzung wird nun der Beruf des örtlichen Armenpflegschaftsraths in den nächsten §§. kurz dargestellt.

§. 34. Beruf des Armenpflegschaftsraths zur Abwehrung der Verarmung.

Der örtliche Pflegschaftsrath hat den unter Vorsitz und Leitung des Pfarrers zu übenden (s. §. 2 vorn) höchst wichtigen Beruf, die Verarmung der Gemeindeangehörigen abzuwehren und zwar (J. vom 24. Dec. 1833):

I. der Erwachsenen

1) durch Weckung der Arbeitslust mittels der Aufsuchung von Gelegenheiten zum Absatze ihrer Produkte und Fabrikate und durch verzinsliche Anlegung ihrer Ersparnisse, für deren Einlegung in die Sparkassen gewöhnlich der Gemeindeausschuß sorgt;

2) durch Unterstützung der ohne Schuld in Vermögensverfall gerathenen würdigen Familien mit Rath und wo möglich durch Darlehen aus dem Armenfond zur Erhaltung ihres Anwesens, oder durch Verschaffung dergleichen aus den Gemeinde- oder Stiftungs-Fonds (s. §. 24 vorn) oder aus der Kreis-Hilfs-Kasse, bezüglich welcher letzteren u. a. folgende Bestimmungen ergangen sind (V. v. 6. Juli und J. vom 20. Aug. 1828).

a) Die Darlehen aus der Kreis-Hilfskasse werden zu 100 bis 300 fl. gegen Annuitäten, d. h. jährliche gleiche, zugleich mit den Zinsen geschehende Abschlagszahlungen auf das hergeliehene Kapital (Renten), welche in vierteljährlichen Fristen bei Vermeidung unverzüglicher Execution erlegt werden müssen, an Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer gegeben, die notorisch von Unglücksfällen heimgesucht worden sind, in anderen Wegen keine Anleihen erhalten können und dennoch im Rufe der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit stehen. Durch diese Annuitäten wird das Kapital in 5 bis 15 Jahren getilgt, indem bei 100 fl. Anleihen jährlich, je nachdem die Zinsen desselben zu 1 bis 4 Prozent bestimmt sind, Zahlungen im nachstehenden Maße geschehen.

Zinsfuß	Zahl der Jahre zur Abzahlung.					
	5.		10.		15.	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
1 p. Cnt.	20	37	10	35	7	13
2 p. Cnt.	21	44	11	8	7	47
3 p. Cnt.	21	50	11	44	8	26
4 p. Cnt.	22	28	12	3	9	—

b) Das dargeliehene Kapital muß zur Erhaltung des Anwesens des Empfängers, zum Beispiel: Anschaffung des gefallenen Viehes, der mangelnden Saam- und Brodfrüchte, des zu Verlust gegangenen Handwerksgeräthes, zu Reparaturen der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und dergleichen verwendet werden, wofür der Armenpflegschaftsrath zu haften hat.

c) Der Darlehenssucher hat sich an den Armenpflegschaftsrath zu wenden, welcher nach reiflicher Berathung und unter eigener Haftung für die Wahrheit seiner Angaben, nicht aber für seine Meinung über die künftige Zahlungsfähigkeit des Bewerbers (a. R. v. 27. Oct 1829), in einem gesiegelten, tax- und stempelfreien Protokolle bescheinigt: daß der Bittsteller gegen Rückersatz mittels jährlicher (in der Summe zu bezeichnender) Rentenzahlung in vierteljährlichen Fristen bei der Kreis-Hilfskasse ein (namhaft zu machendes) Kapital nachsuche, welche Sicherheit derselbe durch Hypothek, Faustpfand*) oder Bürgschaft anbiete und daß diese Sicherheit für die zu leistenden Rentenzahlungen hinlänglich sei; daß den Gesuchsteller ein ortskundiger (namhaft zu machender) Unglücksfall betroffen habe und wie hoch sich — allenfalls nach anliegen- Attesten — der dem Bittsteller hieraus erwachsene Schaden belaufe; daß der Gesuchsteller im allgemeinen Rufe der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit stehe; wie hoch sich die Köpfe-Zahl seiner Familie belaufe; daß derselbe vom Armenpflegschaftsrathe für vollkommen unterstützungswürdig und die angesprochene Unterstützung zu seiner Aufhilfe nöthig und genügend gehalten werde. Ein

*) Faustpfänder dürfen aber dem Verderben oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sein und müssen in ihrem Werthe die volle zu zahlende Renten-Summe decken.

Formular solchen Protokolls ist unter Nr. XXIV angelegt.

d) Dieses Protokoll wird dem Gesuchsteller offen zugestellt, welcher es dem einschlägigen Landgerichte zur Veranlassung des Weiteren vorlegt.

e) Findet der Armenpflegschaftsrath das Gesuch aus irgend einem Grunde ungeeignet, so bedeutet er dem Gesuchsteller mündlich die Abweisung, welche aber nebst den Gründen zu einem nicht mehr tax= und stempelfreien, dem Bittsteller zu übergebenden Protokolle genommen werden muß, wenn es dieser verlangt.

Ferner wirkt der Armenpflegschaftsrath gegen Verarmung der Erwachsenen

3) durch Verhinderung, daß dieselben Wucherern in die Hände fallen, indem er ihnen zur Aufnahme von Darlehen bei Privaten behilflich ist, wenn der vorstehend zu Nr. 2 angegebene Weg nicht offen steht, auch ihnen die leidigen Folgen leichtsinnigen Borgens an das Herz legt, wozu sich Beispiele leicht auffinden lassen, vorzüglich von solchen, die durch den Handel auf ein Paar Ochsen mit Juden=Borg um Hab und Gut gekommen sind;

4) durch Zwang der Müßiggänger zur Arbeit mittels Anrufens bei der vorgesetzten Polizeibehörde und, wenn einst die jetzt allenthalben den Handarbeitern durch Festungs= und Eisenbahnbauten eröffneten Erwerbsquellen versiechen würden, durch bereitwillige Beiwirkung zur Errichtung der, von der Polizeibehörde etwa vorgeschlagen werdenden öffentlichen Beschäftigungsanstalten;

5) durch Arbeitverschaffung für nicht ganz arbeitsfähige, halbgebrechliche Leute im Gemeindebezirke;

6) durch Nichtzulassung lediger arbeitsfähiger Personen als Miethleute im Orte und so durch Abhaltung leichtsinniger, zur Liederlichkeit geneigter Dienstboten von der Berufsentziehung;

7) durch Veranlassung, daß beginnenden Verschwendern durch gerichtliche Erklärung und Ausschreibung als solche und hierauf durch ihre Stellung unter Vormundschaft die Macht genommen werde, ihr Vermögen zum Verderben ihrer Familien zu vergeuden;

8) durch Abmahnung vom übermäßigen Genusse geistiger Getränke, vorzüglich des Branntweins, und Bewirkung, daß die im übeln Rufe stehenden Schenken gehörig überwacht und die Befugnisse zum Kleinverkaufe des Branntweins nicht übertreten werden (V. vom 29. Jan. 1841 und a. R. von 4. Juni 1838);

9) durch Erkundigung nach der Lebensweise der sich auswärts aufhaltenden Heimathberechtigten, damit sich nöthigen Falls gegen die Verarmung derselben so, wie bei den einheimischen, vorgesehen werden könne.

Der Armenpflegschaftsrath kann und soll aber auch künftiger Verarmung vorbeugen, indem er

II., die Kinder in Aufsicht und unter seinen Schutz nimmt, insbesondere:

1) die Kinder liederlicher Dirnen und der aus Leichtsinn, Sittenlosigkeit und schlechtem Wandel der Verarmung entgegen gehenden Eheleute, vorzüglich der Bettler und Landstreicher (V. vom 28. Nov. 1816), von den Eltern trennet, sie, wo eine Kleinkinder-Bewahranstalt vorhanden ist, im ersten Lebensalter derselben übergiebt (a. R. vom 4. Nov. 1839 §. 13), außerdem aber bei braven Familien unterbringt; Aufsicht hält, daß diese Kinder unter guter Zucht gehalten und gehörig zum Schulbesuche angehalten werden, und sie späterhin in den Dienst oder in die Handwerkslehre bringt;

2) verwaister Kinder sich ebenso annimmt und ihnen wo möglich Waisenpfründen verschafft,*) und sind in Mittelfranken die Gesuche um solche bei der Distrikts-Polizeibehörde zu Protokoll zu erklären, mit einem pfarramtlichen Zeugnisse über des Gesuchstellers Geburt, Geburtsort, Confession, Eltern und deren Kinder Zahl und Alter, dann mit dem armenpflegschaftlichen Zeugnisse über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers, treffenden Falls auch mit dem gerichtsärztlichen Atteste über dessen Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit zu belegen (A. vom 12. Dec. 1840);

3) durch Vermittlung der Distrikts-Polizeibehörde krüppelhaften Pfleglingen, welche aber nicht unter und über 12 bis 14 Jahre alt sein dürfen, Freiplätze in der zu München für dieselben errichteten Erziehungs- und Bildungs-Anstalt (a. R. vom 28. Febr. 1844), — blinden Pflegekindern dergleichen in der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Freising (V. vom 22. Sept. 1826) und taubstummen dergleichen Kindern von 8

*) Gesuche um Bewilligung von Pfründen aus dem — für das ehemalige Fürstenthum Bayreuth bestimmten, jetzt auf den Gebietstheil desselben in Oberfranken beschränkten Waisen-Institute sind bei dem Armenpflegschaftsrathe anzubringen. Nur Kinder, welche das 8te Lebensjahr erreicht, das 14te aber noch nicht überschritten haben, ganz arm sind und vermögliche alimentationspflichtige Verwandte (s. §. 36 unten) nicht besitzen, sind, nach den Satzungen des Instituts, zum Bezuge von Pfründen geeignet. (A. v. 10. Jan. 1831. Int.-Bl. d. Oberm. Kr. v. 1831. S. 57.)

bis 14 Jahren ganz oder zum Theil unentgeldliche Aufnahme in der für solche zu München bestehenden Erziehungs-Muster-anstalt (V. vom 27. Juni 1804 und a. R. vom 31. Oct. 1826) oder bei dem Taubstummen-Lehrer der Kreis-Hauptstadt verschaffet und auch vermögliche Eltern solcher von Natur verwahrloster Kinder zu bestimmen sucht, in den treffenden Anstalten diesen ihren Angehörigen eine freudigere und sicherere Zukunft zu verschaffen;

4) Mitaufsicht hält, daß überhaupt gute Kinderzucht in der Gemeinde bestehe, die Kinder dem Unterrichte nicht freventlich entzogen, nicht zu Tänzen und überhaupt nicht in den Wirthshäusern zugelassen werden (a. R. vom 24. Nov. 1838);

5) das Betteln der Kinder durchaus nicht duldet, nöthigenfalls die Neigung dazu durch Veranlassung geeigneter Bestrafung der vergeblich abgemahnten Kinder und auch ihrer mitschuldigen Eltern unterdrückt.

§. 35. Würdigung der Armuth im Allgemeinen.

Die zweite Pflicht des örtlichen Armenpflegschaftsrathes ist es (G. vom 24. Dec. 1833 §. 17), daß er sich beständig nach den Nahrungsverhältnissen der Gemeindeangehörigen umsehe und erforsche: ob welche von diesen hilfsbedürftig sind wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, d. h. wegen arbeithindernder körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit, oder wegen Erwerbsbeschränktheit, d. h. wegen nur noch zum theilweisen Lebensunterhalte zureichender geringer Kräfte. Im ersten Falle besteht gänzliche, im zweiten theilweise Armuth, welcher durch Gewährung der Lebensnothdurft abgeholfen werden muß.

Erwerblosigkeit wegen Mangels an Arbeitstüchtgkeit oder an Arbeitslust kann wohl nicht mehr vorkommen, wenn der Armenpflegschaftsrath die im vorigen §. angegebene Pflicht gehörig erfüllt und fehlt es an Arbeitsgelegenheit, so ist gleichfalls schon bemerkt worden, daß dieser Absatzgelegenheiten aufzusuchen habe. Sind solche nicht zu finden und muß das Gewerbe eine Zeit lang stille stehen, wie das bisweilen den Strumpfwürkern, Handschuhmachern und dergleichen Fertigern von Handelswaaren widerfährt, so bietet sich in unserer Zeit Gelegenheit genug zu wenig Geschicklichkeit erfordernden Erdarbeiten dar und, insoweit der Verdienst durch solche die Familiennahrung nicht deckt, muß Armuth-Unterstützung eintreten.*)

---

*) Es läßt sich freilich voraussehen, daß bald nicht allenthalben mehr die gemeindlichen Mittel zur nährenden Beschäftigung zu vieler vorhandener Arbeiter zulangen werden. Bis nun da höhern Orts die bereits in Be-

§. 36. Armenpflegschaftliche Ueberwachung der Alimentations-Pflicht.

Die Gemeinde hat die Mittel für den Unterhalt ihrer Armen nur dann selbst zu schaffen, wenn keine alimentationspflichtigen Verwandten dieser vorhanden, oder wenn die Verwandten unvermögend sind, ihre Pflicht ganz oder zum Theile zu erfüllen, und es liegt dem Armenpflegschaftsrathe ob, beständig Aufsicht zu halten, daß von Seiten der Alimentationspflichtigen nichts versäumt werde (J. vom 24. Dec. 1833 §. 17,).

Es ist dieß um so nothwendiger, als sich's nicht selten trifft, daß altersschwache oder zu unvorsichtig gutmüthige alte Leute ihr Vermögen ohne allen oder mit ungenügendem Vorbehalt abtreten und dem sich hintennach verläugnenden guten Willen der Uebernehmer lediglich vertrauen, oder daß die Altsitzer sich von ihren in Vermögensverfall gerathenden Kindern überreden lassen, auf ihr vorbehaltenes Vermögen oder ihre Altentheile (Ausnahme) zu verzichten, damit den Verschwendern neuer Credit gewonnen werde. Solcher Hilflosstellung des Alters hat nun der Armenpflegschaftsrath rechtzeitig in jeder erlaubten Weise entgegen zu wirken und, da ihm — wie schon (im §. 34) gesagt worden — die Einschreitung wider Verschwender zusteht, so wird ihm gerichtliche Unterstützung nicht entgehen.

Die Alimentationspflicht besteht entweder vertragsmäßig, wo vom Armenpflegschaftsrathe dahin zu wirken sein wird, daß dieselbe durch Hypothek gesichert werde, oder nur gesetzlich, und in diesem Falle wohl nach allen Rechten zwischen Verwandten in auf- und absteigender gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kindern und Kindeskindern), hie und da auch, z. B. nach dem Preuß. Landrechte Th. II. Tit. 3. §. 15, zwischen Geschwistern des ersten Grades (rechten Geschwistern.) In diesem Falle hat nun der Armenpflegschaftsrath darauf zu dringen, daß die Pflichtigen die bedürftigen Verwandten an Wohnung und deren Beheizung, Kleidung und Nahrung nicht Noth leiden lassen und, wenn diese von den vermögenden Pflichtigen nicht gutwillig abgestellt werden will, so sind zwar die bemerkten Bedürfnisse einstweilen durch die Armen-

---

dacht genommene sichernde Abhilfe der vielseitig drohenden Noth und Gefahr geschehen wird, mag räthlich erscheinen, daß die Besitzenden, fest zusammenhaltend, muthig und vorsichtig den nach Vermögenstheilung Lüsternen gegenüber stehen und den Emissären der verführenden Anarchisten (Betreibern der Gesetzlosigkeit) mit Mund und That alles Ernstes begegnen, soweit solches gesetzlich erlaubt ist, denn die goldene Berge verheißenden Lügen dieser Wühler stecken nicht blos die unfreiwillig nicht hinlänglich Beschäftigten, sondern auch die Arbeitsscheuen und alle Liederlichen und Habsüchtigen an.

pflege zu befriedigen, des Ersatzes wegen und zur künftigen Bethätigung der Verwandten-Pflicht ist aber alsbald gerichtliche Hilfe zu suchen.*)

§. 37. Armenbeschreibung.

Der örtliche Armenpflegschaftsrath hat mit Anfang des Monats August zur Herstellung einer neuen Armenbeschreibung (Armenbeschrieb) zu schreiten (J. vom 24. Dec. 1833 §. 13), zu diesem Behufe eine in der Gemeinde anzuheftende Aufforderung an die Nothleidenden zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf Unterstützung beim Vorstande des Armenpflegschaftsraths bis zu einem bestimmten Termin, nach dem gegebenen Formulare**), zu erlassen (§. 14 a. O.), — nach abgelaufenem Termine von seinem Vorstande das Verzeichniß der bisher aus dem Armenfond mit regelmäßigen Beiträgen unterstützten Armen und der selbst, oder durch die Polizeibehörde, oder durch Armenpflegschaftsraths-Mitglieder***), oder durch dritte Personen angemeldeten Individuen zu empfangen (§. 15 a. O.)

Es kommt hierzu zu bemerken, daß die Alimentation der aus ihrer ursprünglichen Kirchengemeinde getretenen und verarmten Geistlichen (a. R. vom 29. Jan. 1837) von der Heimathgemeinde und der Armen Schullehrer-Relikten (Ges. v. 24. Dec. 1849) dann, wenn der Schullehrer schon 3 Dienstjahre zurückgelegt hatte, von der Armenpflege derjenigen Gemeinde, bei der er zur Zeit seines Todes angestellt war, geschehen muß. Verarmte Staatsdiener oder ihre Relikten fallen dagegen der Alimentation des Staates anheim (§. 4 des G. vom 11. Sept. 1825.)

Die als Arme Verzeichneten haben an dem festgesetzten und ihnen gehörig kund zu gebenden Tage persönlich vor dem Armenpflegschaftsrathe zu erscheinen, welcher Verbindlichkeit nur kranke

---

*) Die Hartherzigkeit geht mit dem Geize und weicht ihm! Hat daher der Alimentationsbedürftige irgendwoher noch Vermögen zu erwarten, z. B. eine Erbschaft, so verwandelt sich jene wohl gar freiwillig in thätiges Mitleiden, sobald dem erbberechtigten Verwandten des Armen nur erst klar wird, daß ihm der Verdruß erwachsen könne, auf dem Grunde der im Reg.-Bl. von 1807 S. 1369. ꝛc. ausgeschriebenen, daher für alle damaligen Bayer. Gebietstheile gültigen (V. vom 6. April 1807) Verordnung vom 12. Aug. 1807 das dem, von der Armenkasse unterhaltenen Verwandten in Aussicht stehende Vermögen von dieser Kasse einziehen zu sehen. S. unten §. 38.

*) Da jeder Armenpflegschaftsrath in seinen Acten die Formulare zu seinen Ausarbeitungen besitzt, so ist der Abdruck derselben zu diesem kurz gefaßten Werkchen unnöthig.

**) Die verschämten Armen sind oft die der Unterstützung bedürftigsten und würdigsten, daher es Pflicht der Mitglieder des Armenpflegschaftsraths ist, dieselben, wenn sie schweigen, selbst anzumelden.

oder wirklich verhinderte, oder schamhafte Arme in besonderen Fällen, durch einstimmigen Beschluß des Armenpflegschaftsraths entbunden werden können (§. 16 d. J.)

Nach Vernehmung der Vorgeladenen wird festgestellt: ob der Angemeldete der Gemeinde angehöre und hilfsbedürftig (s. d. §. 35 oben) sei? ob keine vermöglichen Alimentationspflichtigen für denselben zu sorgen haben (s. den vorigen §.) und ob wegen deren Saumsal die Armenpflege vorschußweise Hilfe zu leisten habe? ob der Angemeldete nicht anderwärtsher Hilfe erhalte und wieweit solche zur Deckung seines Bedarfs hinreiche? was bezüglich der (im §. 34 oben) schon angegebenen Pflicht der Armuthsabwehrung zu leisten sei? wie hoch sich der Unterstützungsbedarf im Ganzen stelle? — und die stattgehabten Ermittlungen werden in den neuen Armenbeschrieb eingetragen (§. 17 d. J.)

In Folge vorgängiger erschöpfender Berathung faßt hierauf der Armenpflegsschaftsrath Beschluß über den Stand der Armuth jedes einzelnen Angemeldeten und über dessen Bedarf, welcher Beschluß gleichfalls in dem Armenbeschriebe gehörigen Orts angegeben wird (§. 18 a. O.)

Von den hierzu (in den §§. 19 bis 22 a. O.) vorgeschriebenen Grundsätzen werden landgemeindliche Armenpflegschaftsräthe vorzüglich folgende beherzigen:

1) Jeder Arbeitsfähige muß arbeiten, wo möglich selbst seine Familiennahrung erringen, und, muß er von der Gemeinde unterstützt werden, so verfallen dieser seine Kräfte, d. h. er muß für die Gemeinde arbeiten soviel er kann, und, solche Arbeit zu geben, bieten theils die Funktionen gemeindlicher Diener (s. §. 10 oben), theils die jährlichen Gemeindedienste, theils die gemeindlichen Land-, Wasser- und Straßenbauten, Kulturen, Holzfällungen ꝛc. Gelegenheit. Im äußersten Falle muß gesucht werden, ihnen bei den Nachbargemeinden oder durch Vermittlung des Distrikts-Armenpflegschaftsraths Arbeit zu verschaffen. Rüstigen ledigen Personen sollte aber gemeindliche Unterstützung in keinem Falle gereicht, ihnen vielmehr bei Saumsal vom Armenpflegschaftsrathe ein Unterkommen im Gesinde- oder Gesellendienste oder sonstiger Lohnverdienst ausgemittelt und sodann auf ihre Selbsternährung gedrungen werden.

2) Der Arme hat wohl ein Recht auf gemeindliche Unterstützung, aber die Bestimmung der Unterstützungsweise steht lediglich dem Armenpflegschaftsrathe zu, daher sich jener auch der von diesem gewählten Beschäftigung hingeben, nöthigen Falls solche lernen muß, z. B. Korbflechten, Schachtelmachen,

Spinnen, Nähen, überhaupt jedes geeignete freie Gewerbe (s. d. §. 9. Nr. 5 oben).

3) Gegen die, sich der für sie ermittelten oder gewählten Arbeit Weigernden ist alsbald distriktspolizeiliche Hilfe anzurufen.*)

4) Was die Beschäftigung nicht decket, ist durch Beiträge Aller aufzubringen, insoweit der Wohlthätigkeitssinn Einzelner nicht davon entbindet. Die Vorschrift, daß die Unterstützung in Naturalien vorgezogen werden soll, eignet sich ganz für Landgemeinden, wenn daselbst den Armen die Wohnung gegeben oder gemiethet und alte Kleider gesammelt oder angekauft werden. Das benöthigte Brennholz können sich nicht ganz Gebrechliche durch Reissammeln in günstiger Jahreszeit selbst verschaffen. Wenn aber zahlreiche Familien im einzigen Hirten- oder Gemeindehause des Dorfes so zusammengedrängt werden, daß sie kaum einen Raum zur Schlafstelle finden können, so ist das ein, gegen die geringste Anständigkeit laufender, der Gesundheit gefährlicher, sittenverderblicher, ein unmenschlicher und deshalb durchaus nicht zu duldender Unfug. Das Sammeln der Lebensmittel von Haus zu Haus mag gleichfalls, wenigstens da bedenklich erscheinen, wo mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigt sind, denn auf dem Wege hin und her und gelegentlich etwas über den Gemeindebezirk hinaus ist den zu solchen Sammlungen angewiesenen Armen Thür und Thor zur Befriedigung ihrer Neigung für den Bettel geöffnet.

5) Dem Bedarfe an Geld für Beschäftigung, Wohnung, Kleidung, Lebensmittel, welche alle in Geld anzuschlagen sind, in einzelnen Fällen auch für baare Unterstützung der Armen, ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Summe für nicht vorauszusehende Ausgaben an im Laufe des Jahres nothwendig werdenden Unterstützungserhöhungen, neuen Unterstützungen, vorübergehenden Hilfeleistungen für einzelne in Noth gerathene Gemeindeangehörige und erkrankende Angehörige anderer Gemeinden, Zehrpfennigen für solche in Unglück gerathene Fremde, Spenden an wandernde Handwerksbursche**), — ferner für die im Jahreslaufe neu erwachsenden Erziehungs-, Schulunterrichts- und Handwerkslehrko-

---

*) Wo das nicht geschieht, werden die Gemeindeglieder Frohndiener der Faulheit nichtsnutzigen Gesindels und ihr Habthum wird von diesen ausgezehntet.

**) Wo dergleichen Zugvögeln das Fechten erlaubt ist, werden sie der Einwohnerschaft zur Geißel, denn die Kunde solcher Freiheit läuft schnell und diese letztere ist ein, Schaaren von wandernden Bettlern herbeiziehender Lockvogel.

sten 2c., für Zahlungen an den Distrikts-Armenfond oder an Wohlthätigkeits-Institute, für Ausgaben auf Schreibmaterialien und andere Diensterfordernisse, dann an Umsatzkosten der Fabrikate der beschäftigten Armen beizuschlagen, und die ganze Bedarfssumme wird als Voranschlag der Ausgaben aufs künftige Jahr dem Armenbeschriebe am Schlusse vorschriftsmäßig beigesetzt (§. 23 d. Instr.)

Die Vorschüsse für die ihrer Pflicht nicht genügenden Alimentationspflichtigen sind in dem Armenbeschriebe ausdrücklich vorzumerken (§. 19 a. O.)

§. 38. Deckungsmittel der Armenverpflegung.

Zur Deckung des Bedarfs der Armenpflege dienen (J. vom 24. Dec. 1833 §. 24):

1) der an die Armenkasse abzuliefernde Reinertrag des dem Armenfonde etwa zugehörigen, vom Gemeindeausschusse verwalteten (s. den §. 33 oben) Stammvermögens an Realitäten, Kapitalien, Renten und nutzbaren Rechten;
2) die Kassenüberschüße voriger Jahre;
3) die dem Armenfonde etwa zufließenden Passivreichnisse aus Staatskassen, öffentlichen und Privatfonden;
4) die besonderen gesetzlich zugewiesenen Einnahmen, als: die von den Polizeibehörden angewiesenen oder eingezogenen Abgaben für Licenzen zu Tanzmusiken, Wirthshaus-Hochzeiten, feierlichen Aufzügen der Handwerker, Schützenfesten, theatralischen Vorstellungen und gewöhnlich auch die Geldstrafen wegen Umgehung oder Uebertretung dieser Licenzen; der gesetzliche (V. vom 22. Novbr. 1815) halbe Antheil an gefundenen Sachen, wenn der Finder den Fund nicht anzeigt oder darauf verzichtet; die Zinsen derjenigen Landanlehen und anderer Passivkapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können (V. vom 17. Nov. 1816 Art. 60); die Erbschaft unterstützter, ohne Hinterlassung von Notherben verstorbener Personen (s. d. Note*) zu §. 36), mit welchen schon bei Uebernahme ihrer Unterstützung ein, den allenfallsigen Wiederersatz dieser sichernder Vertrag geschlossen werden soll (a. R. vom 2. April 1812); die bis zu wöchentlich 3 Kreuzer zugelassenen, von den Dienstherren zu vertretenden Unterstützungs- und Krankenverpflegungs-Beiträge der im Orte arbeitenden fremden Dienstboten, Gewerbs-Lehrlinge und Gehilfen, sowie der Fabrikarbeiter, wenn und wie solche Beiträge von der Distrikts-Polizeibehörde genehmigt sind (Ges. v. 25. Juli 1850); ein Drittheil der von der Polizeibehörde eingezogen werdenden Polizeistrafen wegen verbotener Hazardspiele

und das allenfalls confiszirte Geld (A. von 7. Nov. 1812); ein Drittheil der Strafe wegen Spiels in auswärtige Lotterien oder wegen des Effecten- und Güter-Ausspielens auf die Ziehung irgend einer Lotterie (V. vom 14. Aug. 1810); die Geldstrafen wegen verbotenen Wetterläutens, Schießens und wegen der Uebertretung der Gesindeordnung; die Geldstrafen wegen tarifwidrigen Biers und Uebertretung der Bierpreise, auch das polizeilich confiscirte unschädliche Bier (V. vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812); die von Winkelagenten bezogenen Gebühren (V. vom 18. Febr. 1811); die Geldstrafen wegen Verfehlung gegen die Verordnung über Bettler und Landstreicher (V. vom 28. Nov. 1816); die Hälfte der Polizeistrafen wegen Straßenfreveln (a. R. vom 13. März und 17. April 1836); die Zinsen von dem mit Beschlag belegten Vermögen eigenmächtiger Auswanderer (a. R. vom 27. Jan. 1818); die Hälfte der Geldstrafen der unberechtigten Gaureiter (V. v. 25. Nov. 1851 §. 16); $^{2}/_{3}$ der Gebühren für Jagdkarten der Einwohner (Ges. v. 30 März 1850); die Strafen wegen Defraudation der Einkommen- und Kapitalrentensteuer (Ges. v. 11. Juli 1850), und wegen Nichtannahme der Wahl in den Prüfungsausschuß (a. O.); dergl. Strafen wegen Verfehlung gegen das Gewerbssteuer-Gesetz vom 28. Mai 1852; nicht mehr aber die Succumbenzgelder (§. 69 d. G. vom 17. Nov. 1837) und die Armenquarten (Ständeabsch. vom 15. April 1840;*)

5) die wiedereingehenden Auslagen für unterstützte Arme anderer Gemeinden, welche letzteren jedoch (Ges. v. 25. Juli 1850) Ersatz zu leisten nur insofern verbunden sind, als die Unterstützten nicht zu den oben bei Ziffer 4 bezeichneten Dienstleuten zählen und auch nicht Pflichtbeiträge zum Armenfonde des Aufenthaltsorts geleistet haben; wo aber Ersatzforderung stattfindet, kann solche von den Berechtigten entweder an die Heimathgemeinde oder an diejenige Gemeinde gestellt werden, welche die Hilfeleistung verweigert hat, und der Ersatz leistenden, sowie der Hilfe leistenden Gemeinde sind auch die zuständigen Ansprüche an die Staats-, Kreis-, Bezirks- und Localfonds oder an dritte wegen Haftung aus privatrechtlichen Titeln offen behalten. Streitigkeiten wegen Verweigerung der Hilfeleistung oder des Ersatzes der durch solche erwachsenen Kosten hat zunächst die Distriktspolizeibehörde und bei Berufung die Kreisregierung des Ortes der Hilfeleistung zu entscheiden.

---

*) Hiernach vermehren und mindern sich die im Hilfsbuche von Alois Bauer §. 79 ꝛc. aufgeführten dergl. Zuflüsse der Armenkassen.

Ferner decken mit den Bedarf der Armenpflege (J. v. 24. Dec. 1833 §. 24):

6) die etwa schon bekannten Zuflüsse aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schenkungen 2c.;
7) die Einnahmen aus Collecten und freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner;
8) die Ersatzleistungen Alimentationspflichtiger;
9) der Erlös-Ueberschuß aus der Armenbeschäftigung;
10) die etwa wegen Ueberbürdung der Gemeinde erfolgten Zuschüsse aus districtiven Mitteln;
11) die allenfallsigen verfügbaren Ueberschüsse der Gemeindekasse;
12) die nur im Einverständnisse mit der treffenden geistlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchenstiftungs-Vermögens und
13) bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieser Mittel die Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder. Diese Pflicht- oder Zwangsbeiträge müssen (J. §. 26) alle Einwohner des Orts in der Regel nach dem G. U. G. (s. d. §. 12 oben), leisten, sie können aber auch auf Gemeindebeschluß und mit Genehmigung der Curatel nach einem andern Maßstabe regulirt werden.

§. 39. Etat und dessen Vollzug.

Der festgestellte Gesammtvoranschlag aller Einnahmen wird, mit dem Gesammtvoranschlage aller Ausgaben abgeglichen, dem Armenbeschriebe vorschriftsmäßig beigefügt und so der Etat für das nächste Jahr vollendet, welcher spätestens bis zum 15. Oktober der Distrikts-Polizeibehörde vorgelegt werden muß (J. vom 24. Dez. 1833 §. 27).

Nach erfolgter Curatelgenehmigung des Etats werden (§. 29 a. O.) die angemeldeten Armen abermals vor den Armenpflegschaftsrath gerufen, es wird ihnen die Bewilligung oder Abweisung ihrer Gesuche eröffnet und sie werden dabei vor dem Bettel mit Hinweisuug auf die gesetzlichen Folgen (V. vom 28. Nov. 1816 über Bettler und Landstreicher und dergl. über die Zwangsarbeitshäuser) verwarnt, wonach gemeine inländische Bettler und Landstreicher (Vaganten) mit strengem Arreste und, wenn die Uebertretung von erschwerenden Umständen begleitet ist oder beim Rückfalle, mit doppelten solchen Strafen belegt werden, so unverbesserlicher Bettler und Landstreicher Zurückführung zur Ordnung aber im Zwangsarbeitshause bewirkt werden soll, was auch diejenigen zu gewärtigen haben, welche außerhalb ihres Polizeibezirkes ergriffen werden. Abrichter zum Betteln, Abnehmer erbettelter Sachen, Verhehler, Herberger und Durchhelfer der Bettler sollen mit Arrest wie die Bettler, bei gewerbsmäßiger

Dienstleistung nöthigen Falls im Zwangsarbeitshause gebessert, die Almosengeber an herumziehende Bettler oder eigenmächtigen Vertheiler der Vermächtnisse an Arme bis zu 5 fl. bestraft, letztere auch zum Ersatze des der Armenpflege Entzogenen angehalten, heimliche Beherbergung oder Annahme unlegitimirter Dienstboten und Gesellen, fahrlässige Duldung des Bettelns und Vagirens der Kinder, Dienstboten, Gesellen und Miethleute mit Geldstrafe bis 10 fl. oder entsprechendem Arreste geahndet werden, was der Gemeindevorsteher der Einwohnerschaft überhaupt jährlich in Erinnerung bringen wird. die Tagwächter haben bei Nachlässigkeit in Ueberwachung und Verfolgung der Bettler und Landstreicher Arrest bis zu 8 Tagen zu gewärtigen, was denselben nicht oft genug vorgehalten werden kann, der Gemeindevorsteher selbst aber mag sich wohl merken, daß seine eigene Nachsicht des Bettels und Aufenthalts fremden Gesindels in seiner Gemeinde mit Geldstrafe bis zu 15 fl., nach den Umständen mit seiner Entfernung vom Amte bedroht sei. Die Aussteller von zum Betteln benutzbaren Zeugnissen verfallen gleichfalls in Strafe bis zu 15 fl.*).

Im laufenden Jahre hat der gesammte Armenpflegschaftsrath nebst den (in den §§. 34 und 35 oben) schon bemerkten Obliegenheiten die Pflicht der Würdigung nnd Bescheidung der sich unvorhergesehen ergebenden Unterstützungsfragen, der Kenntnißnahme von der Verwaltung des dem Armenfond gehörenden Stammvermögens und der Wohlthätigkeitsanstalten des Gemeindebezirks, der Zustandbringung von Wohlthätigkeitsvereinen und Beaufsichtigung derselben, der Aufsicht auf die den Armen zugewiesene Beschäftigung und das sittliche sowie überhaupt ordnungsmäßige Betragen der Armen, der Sorge für die örtliche Krankenpflege, nämlich schleunige Verschaffung einer entsprechenden Unterkunft und Lagerstätte, für ärztliche Hilfe, für die verordneten Arzneien und Krankenkost, gute Pflege, sowohl für erkrankende Arme der Gemeinde als für hilfsbedürftige erkrankende Reisende, — ferner der Führung des Kundschaftsanzeigers, d. h. des Verzeichnisses der Arbeit suchenden und der solche bedürfenden Personen, und des sorgsamen Etatsvollzugs in jeder Beziehung, eifrigst zu erfüllen (§§. 30 bis 39 der J.)

Spätestens bis zum 15. November jeden Jahres ist der Curatelbehörde eine vorläufige, auf den Bücherabschluß und den Materialsturz gegründete Uebersicht der Verwaltungsresultate des abgelaufenen Etatsjahres nach vorgeschriebener Form einzureichen (§. 52 der J. u. a. R. vom 24. Dez. 1837).**).

---

*) Die bisweilen eingetretene körperliche Züchtigung wird jetzt durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 wegfällig sein.

**) In diesem auf wenige Bogen beschränkten Werkchen läßt sich über den, wenngleich höchst wichtigen Beruf des Armenpflegschaftsraths nicht mehr

§. 40. Beruf der gesammten Lokal-Schul-Inspektion.

Die untere Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung ist, wie schon (im §. 7 oben) erwähnt worden, lediglich Sache des Lokal-Schulinspektors und von den Schulangelegenheiten sind auch (V. vom 22. März 1821) die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Aufbringung der Mittel zur Ausstattung der Schulen und die Schulbauten dem Berufe der Gemeindeausschüsse dergestalt zugewiesen, daß der Lokal-Schulinspektion in ihrer Gesammtheit (s. den §. 3 oben) nur das Recht gutachtlichen Vorschlags und gutachtlicher Erinnerung zusteht.

In Rücksicht hierauf wird sich der Beruf der landgemeindlichen gesammten Lokal-Schulinspektion oder die ihr ertheilte Instruktion vom 15. Sept. 1808 in den hierin angeordneten monatlichen Versammlungen nunmehr beschränken:*)

I. auf die Wachsamkeit über den rechtzeitigen, fleißigen und ausdauernden Schulbesuch, welcher in der Werktagsschule mit dem Sommerhalbjahre und für die Protestanten vom 6. Lebensjahre beginnt und bis zum Schluße desjenigen Winterhalbjahres, in welchem das Kind im 14. Lebensjahre steht, andauert (a. R. vom 19. Juni 1839), für Katholiken aber 6 Jahre lang, vom 6. oder 7. Lebensjahre anfangend, vorgeschrieben ist (a. R. vom 1. Sept. 1839), in der Sonntagsschule dagegen bis zum 18. Lebensjahr fortgesetzt werden muß (a. R. vom 24. Nov. 1838). Die von den Schullehrern angezeigten unentschuldigten Schulversäumnisse hat die Lokal-Schulinspektion bei Vermeidung von Verweisen und Ordnungsstrafe (a. R. vom 2. März 1823) mit der verordneten Strafe von 2 kr. (a. R. vom 7. April 1809) zu ahnden und der treffende Gemeindevorsteher hat die Strafen durch den Gemeindediener beitreiben zu lassen (a. R. vom 13. Jan. 1825). Die Versäumnisse der Sonntags-Christenlehren von Seiten der Sonntagsschulpflichtigen werden wie andere Schulversäumnisse bestraft (a. R. vom 7. April 1838); die Theilnahme werktagsschulpflichtiger Kinder an öffentlichen Arbeiten darf den Schulbesuch nicht verkürzen und die Sittlichkeit nicht gefährden (a. R. vom 20. Febr. 1832) und zur Fabriks- und Gewerbsarbeit können Kinder nicht vor zurückgelegtem 9ten Lebensjahre und nur, wenn sie bisher die Schule fleißig besucht und sich die bis dahin vorgeschriebenen Kenntnisse erworben haben, angenommen werden, und sie müssen fortwährend wenigstens täglich 2

---

sagen, als was hier und weiter hinten für den Armenkassier vorkommt, und muß wegen des Weiteren auf die oft angeführte Instruktion und des Alois Bauer sehr brauchbares Hilfsbuch für Armenpflegschaften verwiesen werden.

*) Vergl. d. A. v. 18. Jan. 1827 im Obermeinkr. Int.-Bl. S. 78.

Stunden an dem öffentlichen Unterrichte theilnehmen oder eine Fabrikschule besuchen (V. vom 15. Jan. 1840). Widerspenstig die Schule versäumende Kinder sind in der Schule besonders zu strafen, nöthigen Falls nebst den, trotz der Warnung nachsichtigen Eltern der Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen (J. §. 18).

Ferner

II., auf Berathung über die schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit und zweckmäßige Anordnung der Schulstunden, soviel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern (J. §. 21);

III., auf die Beantragung beim Gemeindeausschusse jeder treffenden Gemeinde, daß die nöthigen Reparaturen und Anschaffungen an oder für Schul-Gebäude, Gründe, und Geräthe geschehen, nöthigen Falls Anzeige an die Curatelbehörde (J. §. 22);

IV., auf Abstellung des etwa bemerkten Mangels an Reinlichkeit in der Schule und Hinwirkung auf allenfalls nöthige bessere Einrichtung der Schulstuben (J. §. 24);

V., auf Berathung besserer Ausstattung der Schulen und etwa nöthiger besserer Verwaltung oder Verwendung der Schulfonds und hierauf auf Begutachtung dieser Verbesserungen bei den treffenden Gemeindeausschüssen, nöthigen Falls bei der Curatelbehörde. Die Ausstattung der Schulen geschieht aber:

1) durch die Schulhäuser (s. den §. 16 oben) und Schulgründe (s. den §. 22 oben), insbesondere die Schulgärten, welche von den Schullehrern zum Muster eines veredelten Gartenbaues und der Obstbaumzucht eingerichtet und benützt werden sollen (a. R. vom 22. Aug. 1816);
2) durch das Schulholz, welches die Schulgemeinden liefern oder nach Uebereinkommen mit der Lokal-Schulinspektion (nicht blos mit den Schullehrern) im Gelde vergüten müssen (a. R. v. 13. Mai 1810) und worauf der abziehende Schullehrer oder seine Hinterbliebenen keinen Anspruch haben (A. vom 6. Dez. 1811);
3) durch die Schulgeräthschaften und Schulbibliothek, worüber ein vom verwahrenden Schullehrer zu unterschreibendes Inventarium zu halten ist (J. §. 23);
4) durch die Besoldung der Schullehrer, welche in den Landgemeinden wenigstens 200 fl. jetzt 250 fl. erreichen soll (a. R. vom 12. Okt. 1832 jetzt A. v. 10. Mai 1851 im Int.-Bl. f. Mittelfr.);

und Deckungsmittel sind:

a) der Reinertrag aus dem, den Schulen gewidmeten

Stammvermögen an Realitäten, nutzbaren Rechten, Renten, und Kapitalien;

b) das Schulgeld, wie solches von der competenten (§. 41 der V. vom 17. Dez. 1825) Königl. Regierung regulirt ist. Dasselbe ist vom Gemeindeausschusse zu erheben, nötigen Falls mittels Execution (Art. 13 des G. U. G.), bis zum Eingange aber aus der Gemeindekasse vorzuschießen, für Schulkinder armer Eltern aus der örtlichen Armenkasse zu entrichten und vom Gemeindeausschusse zu verrechnen, welcher die Schullehrer am Ende jedes Vierteljahres vollständig befriedigen muß (V. vom 4. Juni 1825). Hiernach kann von einer besonderen Schulkasse und Schulkasse-Rechnung der Local-Schulinspektion keine Rede mehr sein, der Lokal-Schulinspektor hat aber das Recht (G. E. §. 94), an den Verhandlungen des Gemeindeausschusses in Schulangelegenheiten theilzunehmen (a. R. vom 14. Aug. 1820). Ferner

c) die Schulversäumniß-Strafen (Nr. I. oben):

d) die polizeilichen Strafen in Landeskultursachen des Gemeindebezirks (V. vom 17. Aug. 1803), die Geldstrafen wegen verbotener Versammlungen und Vereine (G. vom 26. Febr. 1850) und die Geldbußen und confiscirten Sammelgelder wegen Mißbrauchs der Presse (G. v. 17. März 1850);

e) die Hälfte des Opfergeldes in protestantischen Gemeinden, wenn das Schulvermögen unzureichend ist (a. R. vom 8. Januar 1811);

f) die allenfallsigen Ueberschüsse der Gemeindekasse;

g) die Umlagenbeiträge der Schulgemeinden;

h) der Kreis-Schulfond, insoweit die absolute Unvermögenheit der Schulgemeinde zur gänzlichen oder theilweisen Entrichtung des Schulgeldes oder zu einer entsprechenden Umlage amtlich erhoben und außer allen Zweifel gestellt ist (a. R. vom 28. Febr. 1833).

Endlich erstreckt sich der oben erwähnte Beruf noch:

VI. auf die Bewirkung der Unterstützung der Kinder armer Eltern, besonders an nöthigen Schulbüchern, beim Armenpflegschaftsrathe, und Vermittlung von Schulpreisen für ausgezeichnete Kinder beim Gemeindeausschusse (J. §. 27);

VII. auf die Uebernahme des beweglichen Schuleigenthums beim sofort anzuzeigenden Todesfalle eines Schullehrers, nöthigen Falls auf ernstliche Anhaltung der Hinterbliebenen zur Herausgabe nach dem Inventarium (J. §. 31 und 32);

VIII. auf Veranlassung der Zahlung der Einsetzungskosten des neuen Schullehrers von den Ausschüssen des Schulsprengels (J. §. 34) und der unentgeldlichen Beifuhr seiner Effekten von letzteren, was gerne gesehen wird (a. R. vom 20. April 1818) und da, wo das Preuß. Landrecht gilt, bisher in der Regel eine Verbindlichkeit war (Th. II. Tit. 12 §. 39 rc.);

IX. auf Entgegennahme der Wünsche, Bitten und Vorschläge rc. der sich in Schulangelegenheiten bei der Lokal-Schulinspektion vorstellenden Gemeindeglieder (J. §. 37);

X. auf Beiwohnung der (jetzt) jährlichen Schulprüfung (J. §. 38);

XI. auf Einsichtnahme von den eingekommenen Verordnungen und höheren Aufträgen und Weisungen, insoweit sie den Beruf der gesammten Lokal-Schulinspektion angehen (J. §. 36);

XII. auf Erwägung und Berathung überhaupt alles desjenigen, was nach den örtlichen Verhältnissen zur Verbesserung und zum Nutzen der Ortsschulen geschehen kann (J. §. 16).

Ueber alles in den monatlichen Versammlungen der Lokal-Schulinspektion Vorkommende wird ein Protokoll in einem dafür bestimmten Buche aufgenommen (J. §. 36).

Die neuen Fundirungs-Zuflüsse einer Unterrichts-Stiftung werden, wie dergleichen Zuflüsse des Gemeindevermögens oder einer Wohlthätigkeits-Stiftung, von der niederen Curatel bestätigt (V. v. 17. Dez. 1825 §. 71, a. R. v. 31. Okt. 1837).

§. 41. Beruf der gesammten Kirchenverwaltung.

Es ist bereits oben über der Kirchenverwaltungen Stellung zu den Kirchengemeinden (im §. 4), Ehren und Funktionsbezüge (im §. 5), sonstige dienstliche Rechte (im §. 6), Unterordnung (im §. 7), Beruf im Bauwesen (im §. 16), auch über den Forstschutz der Stiftungswaldungen (im §. 15), die Kirchenbaulast (im §. 21), die Eigenschaften des Kirchenvermögens (im §. 22), die Verwaltung der rentirenden Stiftungs-Realitäten und Gerechtigkeiten (im §. 23), die Verwaltung der Stiftungs-Kapitalien (im §. 24), die Verwaltung der Stiftungs-Dominikalien und Zehnten (im §. 25), die Erhaltung des gemeindlichen Haushalts auch bezüglich der Stiftungen (im §. 27), die äußere Vertretung der Stiftungen (im §. 28), die Ausübung der Präsentationsrechte und Verleihung der Tischtitel (im §. 29) gesprochen worden und hier nur noch zu bemerken: zu §. 21 oben, daß die Kirchenverwaltungen bei der Districts-Polizeibehörde rechtzeitig auf Sicherstellung der auf die Ablösungskapitalien übergehenden, auf einem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht anzutragen haben, wenn nicht das Staatsärar der Baupflichtige ist (Gesetz vom 28. Mai 1852); zu

§. 22 oben, daß die Veränderung oder Veräußerung der Substanz des Pfarrvermögens vorgängige Aeußerung des Consistoriums, welche das Pfarramt zu veranlassen hat, und dann Genehmigung der Staats-Curatel (a. R. vom 25. Januar 1835) — und zu §. 25 oben, daß die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte katholischer Stiftungen, wenn der Stiftungszweck dadurch betroffen wird, die Einwilligung des bischöflichen Ordinariats erfordere, in solchen Fällen auch bei Privat-Patronats-Pfarreien die Erinnerung des Patrons vor dem Obercuratel-Consense eingeholt werden müsse (a. R. vom 21. Nov. 1825 und 24. Nov. 1830); endlich zu §. 27 oben, daß die neuen Etats-Entwürfe der Kirchenverwaltungen durch das Pfarramt an das Ordinariat oder Consistorium zur Erinnerung mitgetheilt werden können, welche aber der Kreisregierung abgegeben werden müßte (G. vom 1. Juli 1834 §. 21).

Ueber die Verleihung der Kirchenstühle haben die Kirchenverwaltungen nur im finanziellen Interesse auf Vortrag des Pfarrers Beschluß zu fassen (a. R. vom 28. Juni 1836). (S. jedoch d. §. 4 oben).

Die Verwendung der Stiftungsrenten-Ueberschüsse zur Unterstützung der Schulen und Armen darf nicht ohne höhere Genehmigung geschehen Minist. Instr. v. 21. Juni 1846, den Vollzug der §§. 48 u. 49 der II. Verf.-Beil.)

Die Verwaltung der Kirchenverwaltungen erstreckt sich über sämmtliche Cultus-Stiftungen, mit bloßer Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründe-Vermögens, der von Gutsherren verwalteten Stiftungen, des einer dritten Person oder Gemeinheit aus besondern Rechtstiteln zustehenden Verwaltungsrechts und der den Orts- oder Gemeindestiftungen nicht angehörenden Stiftungen (a. R. vom 31. Okt. 1837 Nr. 142).

Die Verwaltungskosten sind eine Last, an welcher jede einzelne Stiftung ohne irgend eine Befreiung verhältnißmäßig nach ihrem, von derselben Kirchenverwaltung verwalteten Vermögen zu tragen hat (Nr. 146 a. O.).

Die von Personen oder Gemeinheiten für fromme und dergl. nützliche Zwecke getroffenen Vermögensverfügungen müssen der allerhöchsten Bestätigung unterlegt werden, wenn sie nicht bloß zur Vermehrung der Mittel einer schon bestehenden Stiftung dienen, sondern eine neue Stiftung von eigenthümlicher Bestimmung bezwecken (a R. vom 11. Okt. 1835 und 31. Okt. 1837).

Wie in der einen und andern Hinsicht auch der Beruf der prot. Kirchenvorstände einschlägt, ist oben im §. 4 angegeben.

Kapitel IV.

Eigener Beruf der Pfleger.

§. 42. Verwaltungsübergabe an neue Gemeinde- und Stiftungspfleger*)

Extradition, d. h. förmliche Uebergabe des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens und der Kassen, Bücher und Register, Rechnungen und Akten hierüber, muß bei jeder Personalveränderung der Pfleger geschehen (a. R. vom 7. Dez. 1829), denn diese haben zunächst für das Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu stehen (G. R. §. 30) und gewöhnlich auch die das Rechnungswesen betreffenden Papiere in Händen (§. 20 a. O).

Die fragliche Uebergabe bewirkt der abtretende dem neuen Pfleger (V. vom 15. März 1817) durch

1) Vermögensausweise,
2) Renten- und Lasten-Etats und
3) Kasseberechnungen, unter Ausantwortung der sich hiernach ergebenden Bestände an baarem Gelde, Obligationen, Naturalien, Materialien und des sonstigen beweglichen Vermögens aller Art, dann
4) durch die Aushändigung der unter seinem Gewahrsam stehenden Verwaltungs-Bücher und Register, Rechnungen und Akten, —

und zwar in Gegenwart des mitbetheiligten (s. den §. 43) gesammten, abtretenden und neuen Gemeindeausschusses oder der gesammten vorigen und neuen Kirchenverwaltung und des ihr vorstehenden Geistlichen, unter Leitung des Commissärs der Curatelbehörde, welcher dem Gemeindeschreiber über die ganze Handlung ein Protokoll diktirt, das daher nicht näher beschrieben zu werden braucht.

Die oben bezeichneten Vorarbeiten pflegten nach den Formularen zu geschehen, welche dem §. 36 der Anleitung für Kirchenverwaltungen von W. Haberstumpf beigefügt sind; wo die Geschäftsführung ganz in Ordnung ist, können aber jezt mit weniger Umständen

zu 1) die Ausweise durch Vorlegung der Grundsteuer-Kataster-Auszüge über die Grundbesitzungen, Dominikalien, Zehentrenten ꝛc. der Gemeinde oder Stiftung und der Beschreibung der anderen Rechte und Gerechtigkeiten derselben im Gemeindebuche (s. den §. 22 oben), dann des Inventariums über die Geräthschaften aller Art (s. das Formular Nr. X.), des Verzeichnisses über die Aktiv-Kapitalien (s. das Formular Nr. XI.) und des Asservaten-Verzeichnisses (s. das Formular Nr. XII.) geführt,

*) Was gleichzeitig dem nenen Gemeindevorsteher zu extradiren ist, kommt im nächsten Kapitel unter den Registratur-Gegenständen vor.

zu 2) der Grundetat nebst etwa vorhandenem Schuldentilgungs-Plan (s. §. 27 oben) übergeben,

zu 3) eine Kasseberechnung, etwa nach dem anliegenden Formulare Nr. XXV., ein Ausweis über die Naturalien-Vorräthe, etwa nach dem angefügten Formulare Nr. XXVI., und ein Ausweis über die Materialien-Vorräthe, etwa nach dem anliegenden Formulare Nr. XXVII., vorgelegt und

zu 4) die Vollständigkeit der übergebenen, im §. 44 hinten beschriebenen Verwaltungs-Bücher und Register, welche ganz natürlich mit den Vorlagen zu 3) stimmen müssen, dann der Rechnungen und Akten der Pflege durch Vergleichung mit dem, vom Gemeindevorsteher geführten Repertorium (Aktenverzeichnisse) geprüft werden.

Bestehen Einnahms-Rückstände, für welche, insoweit sie nicht ausdrücklich und förmlich gefristet sind, der abtretende Pfleger zu haften hat, so müssen dieselben, etwa in der im anliegenden Formulare Nr. XXVIII. angedeuteten Weise, nachgewiesen, und die unständigen Einnahmen und Ausgaben müssen durch die vorzulegenden Belege beglaubigt, auch alle geschehenen Ausgaben mit den Quittungen belegt werden, was Alles — wie sich von selbst versteht — mittels der schon gelegten Rechnung und deren Belege geschehen kann, wenn die Verwaltungs-Uebergabe in den Anfang des neuen Etatsjahrs fällt. Diese belegte Rechnung würde auch die Vorlagen zu 3) ersparen, denn der abtretende Pfleger muß sich aller nicht mehr in seine Verwaltungszeit fallenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Deshalb hat denn der, mit dem Schlusse des Etatsjahrs abtretende Pfleger zu seiner eigenen Erleichterung seine letzte Rechnung schon vor dem gesetzlichen Termine und so zeitig zu legen, daß mit daraufhin die Uebergabe der Pflege an den neuen Pfleger geschehen kann, denn, könnte das nicht so bewirkt werden, so würde, wenn die vom Extraditions-Commissär vorgenommenen Abschlüsse des Kassenbuchs und der sonstigen Register mit der Kassen-Baarschaft und den beurkundeten Aktiv-Kapitalien, oder mit den gestürzten Naturalien- und Materialien-Vorräthen nicht stimmen, der Mehrbetrag in die Bücher oder Register des neuen Pflegers in Einnahme gestellt und solange als Eigenthum der Gemeinde oder Stiftung behandelt werden, bis der abtretende Pfleger sein Eigenthum hierauf zu beweisen im Stande wäre, sowie im Gegenfalle bei Abgängen an Geld, Naturalien oder Materialien der ganze Vorrath, welcher nach den Abschlüssen vorhanden sein soll, in die Bücher oder Register des neuen Pflegers in Einnahme gestellt und die Abgänge als Ausstände behandelt werden würden, für welche der abtretende Pfleger zu haften und nach dem, von der Curatelbehörde zur Aufklärung gesetzten Termine Ersatz zu leisten hätte.

Hat der abtretende Pfleger seine Schlußrechnung, deren Richtigkeit jedenfals bis zur geschehenen Revision und Anerkennung hingestellt bleibt, noch nicht gelegt, so werden demselben die vorgelegden Rechnungsbelege zwar zurückgegeben; die von ihm übergebenen anderen Ausweise, die vorgefundenen Baarschaften, Obligationen, Naturalien- und Materialien-Vorräthe, Inventarienstücke, Asservate und treffenden Gegenstände des Repertoriums werden aber dem neuen Pfleger zur Verwaltung ausgeantwortet und dieser wird auch in die Verwaltung der Grundbesitzungen, Dominikalien, Zehnten und sonstigen Rechte und Gerechtigkeiten der Gemeinde oder Stiftung eingewiesen.

Im Todesfalle eines Pflegers oder, wenn dieser sonst nicht mehr als solcher zugelassen wäre, hätte, wie es die Umstände ergeben, die alsbaldige Uebernahme alles von demselben verwalteten Eigenthums der Gemeinde oder Stiftung von Seiten des Gemeindeausschusses oder der Kirchenverwaltung und darauf die Uebergabe an den neuen Pfleger in der vorbemerkten Weise zu geschehen.

§. 43. Sicherung der Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger.

Die Verwaltung der Pfleger erhält Sicherung:

1) durch die Mitverantwortlichkeit sämmtlicher Gemeindeausschuß- oder Kirchenverwaltungs-Mitglieder für den materiellen Theil der Rechnung (G. R. §. 48) und zwar in der Art, daß in der Rechnung keine unzuläßige, in der gesetzlichen Form nicht beschlossene und nicht verfügte, unbelegte Ausgabe als passirlich vorgetragen, keine Einnahme an Renten und Gefällen weggelassen und keine Schmälerung des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens durch gesetz- und pflichtwidrige Verwaltungs-Ausgaben geschehen sei, nicht aber für die Veruntreuungen und Kassendefecte der Pfleger, es sei denn, daß Verwaltungs-Mitglieder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Schuld daran tragen (a. R. vom 31. Okt. 1837 Nr. 133);

2) durch die Caution des Pflegers, welche jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der treffenden Verwaltung aufrecht gemacht zu werden braucht, bis zum Betrage von 50 fl. herabgesetzt (V. vom 13. Januar 1825) und vom Pfleger dadurch umgangen werden kann, daß er sich verbindlich macht, Alles, was in die Kasse gehört, sogleich in diese abzuliefern und alle 14 Tage, höchstens am Schlusse jeden Vierteljahrs Abrechnung zu pflegen (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. 135), auf welches Versprechens Erfüllung aber freilich die Verwaltung unnachsichtig halten muß, wenn sie vom Vorwurfe der Fahrlässigkeit frei bleiben will. Die Abrechnung geschieht vom Pfleger mittels Vorlegung der abgeschlossenen Verwaltungs-

Bücher, Register und der Belege und mittels Nachweisung der Bestände, welche sich hiernach ergeben und nachzurechnen sind. Ferner

3) durch sichere Verwahrung der Kasse, welche — wie sich von selbst versteht — von einer Sicherheit gewährenden Beschaffenheit sein muß, unter Mitsperre eines zweiten Verwaltungs-Mitgliedes zu stehen hat und nach Umständen entweder bei dem Pfleger, oder im Gemeindehause, oder in der Kirche (G. R. §. 36) und, wenn da für Sicherheit nicht zureichend gesorgt sein sollte, im Pfarrhause gehörig verwahrt werden soll (V. vom 13. Jan. 1825), übrigens nebst den Baarschaften auch die Urkunden des Kapitalien- und Asservaten-Verzeichnisses (s. d. §. 22 oben) bergen muß, wozu insbesondere die Schuldurkunden für die an die Ablösungskasse des Staats überwiesenen Grundrenten geistlicher Pfründen und die Hypothekenbriefe für die aus Ablösungsschillingen ausgeliehenen Kapitalien derselben gehören, welche Urkunden übrigens auf den Namen der Pfründe ausgestellt sein müssen (Min. Resc. v. 19. April 1849);

4) durch der Verwaltung beständige Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen: daß der Pfleger das Kassenbuch in jeder ihrer Versammlungen (zur sorgsam zu nehmenden Einsicht) vorlegen und nicht nur alle zur Ergänzung und Erweiterung des Fundirungs- (Stamm-) Vermögens gehörigen Baarschaften und jede 50 fl. übersteigende Einnahms-Summe, sondern auch alle eingehenden Activ-Obligationen und anderen, das Vermögen der Gemeinde oder Stiftung betreffenden Urkunden alsbald in die Kasse bringen soll (G. R. §. 37 und 38), dann daß die Kassen-, Natural- und Material-Vorräthe, welche sonst wenigstens jährlich 2 bis 3 mal in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Mitglieder der Verwaltung gestürzt werden sollten, deren Feststellung aber im Betreffe der Naturalien und Material-Vorräthe nunmehr jährlich nur einmal, und zwar im Monate Oktober, wenn nicht von der Obercuratel ein anderer Zeitpunkt für angemessener gehalten wird, dergestalt geschehen muß, daß die Getraidvorräthe in der Regel durch Abmessen oder, wo die Beschaffenheit des Getraides solches als unräthlich darstellt, nach Genehmigung der Obercuratel durch Besichtigung und Abschätzung von Sachverständigeu erhoben werden, welches letztere vorzüglich dann, wenn das Getraide vom Wurm ergriffen ist, zu geschehen hat, dann daß ferner die Untersuchung und Feststellung des Bestandes anderer Material-Vorräthe, je nach ihrer Beschaffenheit, nach der Zahl oder nach dem Gewichte,

oder durch Abaichung der Fässer ꝛc., vollzogen wird (V. v. 23. Febr. 1848). Hierüber werden Protokolle aufgenommen und die geeigneten Verfügungen getroffen, oder bei der Curatelbehörde beantragt (V. vom 13. Jan. 1825), wie sich das aus dem unter Nr. XXIX. anliegenden Protokoll-Formulare entnehmen läßt;

5) durch des Pflegers gute Verwahrung und den Verschluß aller Rechnungs-Belege, Rechnungsbücher und Register und der sonstigen ihm anvertrauten Papiere der Verwaltung, Aufbewahrung der Naturalien in einem festen, rein gehaltenen und gut verschlossenen Speicher, gute Beaufsichtigung und zweckmäßige Behandlung derselben, sichere Hinterlegung und ununterbrochene Beaufsichtigung der Materialien, und hat die gesammte Verwaltung nicht nur die geeigneten Räume und Geräthschaften zu verschaffen, sondern auch die Pflichterfüllung des Pflegers in dem fraglichen Berufe zu überwachen;

6) durch die (in §. 27 oben) schon erwähnte Gebundenheit des Pflegers an die Beschlüsse der Gesammtverwaltung in Ansehung aller unständigen Einnahmen und Ausgaben, und dienen diese Beschlüsse oder die daraufhin ausgefertigten Anweisungen zur Belegung der Rechnung.

§. 44. Renten-Einhebung und Vereinnahmung.

Die Stiftungspfleger haben alle Geld- und Naturalrenten aus dem Kirchenvermögen, die Beiträge für dieses, die zurückbezahlten Activ-Kapitalien und die Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe der Kirchenstiftungen, die diesen aus neuen Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen, oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile, — die Gemeindepfleger aber haben alle aus dem Gemeindevermögen fließenden Geld- und Naturalrenten, die mittelbaren Lokal-Auflagen und die Renten aus dem confiscirten Vermögen der widerspenstigen Conskribirten und der Deserteurs (s. den §. 27. oben), die ordentlichen und außerordentlichen Gemeindeumlagen (s. den §. 17. oben), die Renten aus dem Stammvermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Anstalten (s. den §. 33 oben) und aus dem Stammvermögen der Schulen, die Schulgelder und Schulversäumnißstrafen, und die übrigen den Schulen zugewiesenen Bezüge (s. den §. 40 oben) zu vereinnahmen (G. R. §. 30 und und 39).

Nichtsdestoweniger ist die Buchhaltung der Pfleger beschränkt auf:

1) das Register der Rentenpflichtigen und
2) ein Kasse-Tagbuch (§. 37 a. O.), wozu ganz natürlich da, wo Naturalien-Einnahme und Ausgabe vorkommt, noch

3) ein Tagbuch für die Naturalien zu halten ist.

Um rechtzeitig und vollständig einheben und, wenn gerichtliche Hilfe zu suchen ist, den Ausstand beweisen zu können, muß der Pfleger im Stande sein, die Schuldigkeit jedes Zahlungspflichtigen, die Zeit des Anfalles der Gefälle und die darauf geschehenen Zahlungen augenblicklich zu übersehen und jederzeit urkundlich darzuthun. Es macht nun die Schuld an ständigen Geld- und Getraidgefällen, deren Verfallzeit das Herkommen bestimmt, das unerläßliche Register derselben ersichtlich, für welches ein Formular unter Nr. XXX hier anliegt. Jeder der Grundholden, die, wenn sie Hausbesitzer sind, bei jedem Orte nach der Reihenfolge der Haus-Nummern mit ihren sämmtlichen Grundbesitzungen vorgetragen werden, und jedes walzende Grundstück, welches einen Besitzer ohne Haus im Orte hat, erhält ein eigenes Blatt, auf dem viele Jahre lang die jährlichen Zahlungen vorgemerkt werden können. Die Rubrik der Besitzveränderuugen dient zur Bemerkung der Handlohnsfälle. Erwirbt ein Anderer das vorgetragene Haus, so wird derselbe oben als Besitzer ein- und die walzenden Grundstücke des Vorbesitzers werden ab- und auf einem besondern Blatte wieder auf diesen geschrieben. Das Register bescheinigt bei Concursen die Zahlungsrückstände des Gemeinschuldners an jährlichen Gefällen, deren Zuständigkeit sich überdieß durch Berufung auf den vorliegenden Grundsteuer-Kataster-Auszug und, wenn die Verwaltung pflichtmäßig seinerzeit die ständigen Gefälle zum Hypothekenbuche angemeldet hat, durch Berufung auch auf dieses erweisen läßt. Daher sind in Concursfällen Auszüge aus dem fraglichen Register zu fertigen, vom vorgesetzten Gerichte beglaubigen zu lassen und am ersten Ediktstage zur Begründung der Liquidation des Gefällrückstandes vom Pfleger vorzulegen, welcher sich persönlich vorstellen muß, wenn nicht ein Rechtsanwalt zur Liquidation beauftragt ist. In anderen Fällen hat der Pfleger die Gefällausstände mündlich zu Protokoll einzuklagen, und zwar beim zuständigen Gerichte des Schuldners, ist aber dieses weit entfernt, so ist ihm erlaubt, das Gehörige bei der Curatelbehörde zu beantragen, damit durch diese das Weitere veranlaßt werde (G. R. §. 27). Verzieht sich die Beitreibung der gemeindlichen Grund- oder Laudemial-Gefälle oder Beiträge zu Gemeindelasten solange, daß theilweise der Verlust des nach der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 §. 12 dafür auf das, bei Eröffnung des Concurses laufende Jahr und die 2 vorgängigen Jahre bestehenden Vorzugsrechtes der ersten Classe zu befürchten steht, so ist die desfallsige Forderung beim Hypothekenamte zur Eintragung auf den betreffenden Grundbesitzungen des Schuldners anzumelden, was gleichfalls mündlich zum Hypotheken-Protokolle zu geschehen hat.

Ueber die Pachtschillinge kann ein Heberegister nach dem unter Nr. XXXI anliegenden Formulare geführt werden, welches nöthigen Falls gleichfalls zum Beweise des Ausstandes dient, während die Zuständigkeit durch den Pachtvertrag oder das Verpachtungsprotokoll zu beweisen ist. Für jeden Pächter ist im Register so viel Raum zu lassen, daß dieser auf die Pachtzeit zur Einschreibung der Zahlungen zureicht. Die Pachtschillinge werden bei Zahlungssäumlichkeit des Pächters gegen diesen in der oben angegebenen Weise eingeklagt.

Die Verfallzeit der Kapitalzinsen macht das oben zu §. 22 bemerkte Verzeichniß (Form. Nr. XI.) ersichtlich und, wenn das Kapitalvermögen etwas bedeutend ist, so wird der Pfleger vorsichtig auch Aufzeichnungsbögen für die Zinsenzahlungen halten. Zur gerichtlichen Hilfe muß übrigens die Schuldurkunde vorgezeigt, nach den Umständen diese in einer gerichtlich zu beglaubigenden Abschrift übergeben werden. Wegen Hypothekkapitals-Zinsenrückständen der zwei letzten Jahre kann ein gerichtlicher Befehl zur Zahlung binnen 8 Tagen beantragt und, wenn solche nicht erfolgt, sofort Execution verlangt werden (§. 52 des Hypoth. Ges.). Verzögert sich dennoch die Befriedigung, so muß vom Pfleger der Ausstand, bevor er zwei Jahre alt wird, beim Hypothekenamte zur Eintragnng im Hypothekenbuche angemeldet werden, welche sowenig als die Eintragung der gleichfalls rechtzeitig anzumeldenden Ausstände an grundherrlichen Abgaben oder Vorschüssen an Saam- und Speisegetraide versagt werden kann (§. 12 a. O.).

Die Handlöhne ergeben fortan die Handlohnsfixirungs-Protokolle (Formulare Nr. XV.), dann die Protokolle, welche bei Besitzveränderungen über den Anfall der Handlohnsfixen aufgenommen werden (s. §. 25 oben), und jene werden erforderlichen Falls daraufhin eingeklagt, wie die ständigen Gefälle. In den Quittungen sind die Grundstücke, von welchen die Handlöhne angefallen, ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Umlagenbeiträge (s. §. 17 oben) werden auf dem Grunde des Umlagenplans (Ausschlags) eingehoben. Wenn dieselben binnen 8 Tagen nach dem bestimmten Zahlungstage nicht bezahlt sind, so hat die Gemeinde ein Executionsrecht in der Art, daß der Gemeindeausschuß den Schuldner durch den Gemeindediener gegen 4 kr. Gebühr an die Zahlung binnen 8 Tagen mahnen lassen, nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins aber den Gemeindediener 3 Tage lang als Strafboten gegen etwas erhöhte Gebühr zur Execution abordnen kann, worauf erst gerichtliche Hilfe gesucht zu werden braucht (G. U. G. Art. XIII.).

Die Aufnahmsgebühren (s. den §. 26 oben) werden nach der

Anweisung des Gemeindeausschusses erhoben und nöthigen Falls wird die Curatelbehörde zur Beitreibung angerufen.

Die Brücken- und Pflasterzölle (s. d. §. 26 oben) werden, wenn sie nicht verpachtet sind, durch Untereinnehmer, nach dem Tarife, auf Polleten, die zur Controlle (Ueberwachung) dienen, eingehoben und an den Gemeindepfleger abgeliefert, welcher die Abrechnung mit dem Einnehmer pflegt, indem dieser soviele Zollbeträge der verschiedenen Höhe baar auszahlen muß, als er Abgang an desfallsigen Polleten hat, welche letztere ausgefertigt dem Zolleinnehmer gegen Bescheinigung des Betrags von Zeit zu Zeit hinausgegeben werden.*)

Der nicht verpachtete Fleisch-, Getraid- und Mehlaufschlag (s. den §. 26 oben) wird vom Gemeindepfleger selbst eingehoben, bei dem sich die Zahlungspflichtigen vor dem Schlachten oder Mahlen melden müssen.

Defraudation (betrügerische Umgehung) dieser Zölle und Aufschläge ist dem treffenden Gerichte zur Veranlassung der Untersuchung und Verschaffung des Defraudirten anzuzeigen. (Ges. v. 10. Novemb. 1848 Art. 2 u. 7 Ges. Bl. f. 1848 §. 399 u. 401).

Der Lokal-Malzaufschlag (s. den §. 26 oben) wird von den K. Unteraufschlägern mit dem ärarischen Malzaufschlage eingehoben. Der Tantiemenbezug (Antheil an dem eingehobenen Gefälle) der Aufschlagsbeamten findet nur von dem wirklich baar eingehobenen Lokal-Malzaufschlage Statt (a. R. v. 1. März 1845).

Die Schulgelder werden wie die Umlagen-Beiträge und die Schulversäumnißstrafen vom Gemeindevorsteher beigetrieben und an den Gemeindepfleger abgeliefert (s. den §. 40 oben.)

Die wenigen erlaubten Taxen für Ausfertigungen werden wohl am besten vor der Aushändigung dieser eingehoben werden. Sie sind mit Angabe der Art und des Datums der Ausfertigung und des Namens des Empfängers der letzteren fortlaufend zu verzeichnen und die Vollständigkeit des Verzeichnisses ist am Jahresschlusse von der Verwaltung zu bescheinigen.

Alle anderen außerordentlichen, im Eingange dieses §. bemerkten Einnahmen geschehen nach Anweisung der Curatelbehörde.

Die Verbuchung der Einnahmen an baarem Gelde geschieht im Kassebuche von längst bekannter Form nach fortlaufenden Nummern mit Angabe des Datums, und dieses Buch wird zweckmäßig geführt, wenn es auf der Seite des linken Blattes die Einnahmen, auf der Seite des rechten Blattes die Ausgaben, also beide einander gegenüber, nachweiset und wenn auch dieselben Tage

---

*) Ohne Controlle, daß jeder Zollzahler wirklich eine Pollete empfange, erscheint das Gefäll immerhin sehr gefährdet.

in Einnahme und Ausgabe neben einander laufen. Jeder Einnahms- und Ausgabsbeleg wird mit der Nummer des Kassebuchs versehen und alle Belege werden unter Umschlag in der Kasse wohl verwahrt.

Für das Naturalien-Tagbuch liegt ein exemplificirtes Formular unter Nr. XXXII hier an.

§. 45. Renten-Ausgaben.

Von den Stiftungspflegern sind alle Ausgaben für die Kirchenstiftungen, von den Gemeindepflegern alle Ausgaben für die politischen Gemeinden und ihre Schulen zu besorgen (G. R. §. 30 und 39), insoweit sie nicht die Armenpflege betreffen.

Ohne ausdrückliche und schriftliche, zum Rechnungsbelege dienende Anweisung darf aber — wie schon im §. 27 oben gesagt — kein Pfleger andere als ständige, durch den genehmigten Grundetat oder Etatsvarianten gerechtfertigte Ausgaben bei Vermeidung des revisorischen Abstriches leisten.

Alle Ausgaben müssen mit förmlichen Quittungen belegt werden und zur Vollständigkeit einer Quittung gehört, daß darin die abbezahlte Schuld beschrieben und die empfangene Summe mit Buchstaben angegeben, die zahlende Pflege benannt, Ort und Zeit der Zahlung bemerkt und der Empfänger des Geldes eigenhändig unterschrieben sei, dessen gesetzliche Förmlichkeit erfordernde Vollmacht anzulegen ist, wenn er für den berechtigten Gläubiger quittirt hat.

In der Regel muß zu jeder Quittung über die Summe von 1 fl. und darüber der auf die Summe gesetzlich treffende Stempel, also der Stempel von

— fl. 3 kr. von 1 bis 50 fl.,
— fl. 6 kr. von 50 bis 100 fl.,
— fl. 15 kr. von 100 bis 300 fl.,
— fl. 30 kr. von 300 bis 500 fl.,
1 fl. — kr. von 500 bis 1000 fl.,
2 fl. — kr. von 1000 bis 2000 fl., rc.

angewendet werden. Stempelfrei sind von den bei Pflegen allenfalls vorkommenden Quittungen nur diejenigen über Taglöhne, Wochen- oder Schichtenlöhne, Holzhauerlöhne und Forstkulturen (a. R. vom 20. März 1837), über Forstschadenersätze (A. vom 1. Juni 1835), über Verpflegungsgelder Heimathloser (A. v. 14. Juli 1831), über Unterstützungen aus Kirchenstiftungs-Kassen (A. vom 30. Juni 1842) und einer Stiftung von der andern (A. vom 12. Juni 1841), über Zuschüsse zu den Bezirks-Wegbauten (a. R. vom 29. Nov. 1842), über Löhne der Strassen-Wasserbau-Hilfs-Arbeiter, wenn diese wirkliche Taglöhner sind (A. v. 5. April 1846), über Nachlässe wegen Elementarbeschädigung (R. v. 2. Juni 1815).

Die Ausgaben werden, im Kasse=Tagbuche mit fortlaufenden Nummern und in der (im §. 44 vorn) schon angegebenen Weise, alsbald verbucht.

§ 46. Abschluß der Tagbücher.

In den Geld= und Naturalien=Tagbüchern, welche der Pfleger unter Beihilfe des Gemeinde= oder Stiftungsschreibers zu führen (G. R. §. 37), nöthigen Falls von diesem selbst an demselben Tage, an welchem die Einnahme oder Ausgabe vorgekommen ist, ergänzen zu lassen hat*), können von den nicht abgetretenen Pflegern Einnahmen und Ausgaben, welche auf das verflossene Etatsjahr treffen, noch bis zur Zusammentragung der Rechnung unter dem Tage, an welchem sie geschehen sind, verbucht werden, denn die möglichste Vereinigung der Rechnung von Rückständen erscheint allerdings geeignet. Wenn aber mit Schluß des Etatsjahres der Beruf des Pflegers aufgehört hat, so kann natürlich eine Verbuchung in den Tagbüchern nur bis zu diesem Jahresschlusse geschehen, weil später der abgetretene Pfleger keine Vollmacht mehr zur Amtirung für die Gemeinde oder Stiftung hat.

Der Abschluß der Tagbücher geschieht übrigens unter Abgleichung der Ausgabe mit der Einnahme, mit der Beisetzung des richtigen Datums und mit Unterschrift des Pflegers.

Der Bestand des Kasse=Tagbuchs muß genau mit dem baaren Bestande der Rechnung stimmen, und der Bestand an Naturalien geht, wie der Baarbestand, in das nächste treffende Tagbuch über.

§. 47. Rechnungslegung.

Die von den sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltung zu unterschreibende (G. R. §. 42), denselben 14 Tage lang zur Einsicht vorzulegende und der ganzen treffenden Gemeinde vorzulesende (G. E. §. 105) Gemeinde= oder Stiftungsrechnung muß mit sämmtlichen Belegen und den etwa dagegen gemachten Erinnerungen unfehlbar und zur Vermeidung der Execution bis zum 1. Januar jeden Jahres an das Landgericht vom Pfleger eingereicht werden (G. R. §. 44).

Die allenfallsigen Ausstellungen gegen die Rechnung sind von den Verwaltungsmitgliedern schriftlich abzugeben, aber nicht in die

*) Die Tagbücher müssen reinlich gehalten und die Einträge geeignet verfaßt werden. Wenn daher der Gemeindeschreiber nicht am Wohnorte des Pflegers wohnt und es diesem an hinlänglicher Kenntniß im Schreiben mangelt, so bleibt dennoch nichts übrig, als daß der Pfleger ein Handregister hält nnd der Gemeindeschreiber aus solchem nachträglich in das treffende Tagbuch überträgt, was aber nicht lange hingehalten bleiben darf.

Rechnung zu schreiben (a. R. vom 31. Okt. 1837 Nr. 132) und, wenn Gemeindeglieder Erinnerungen vorbringen, so können diese in das über die Rechnungsverkündung zu haltende, ohnedieß mit der Rechnung vorzulegende Protokoll kurz aufgenommen werden.*)

Die Form der Rechnung ist durch die, dem a. Rescripte vom 31. Okt. 1837 zu Nr. 132 beigefügten Formulare gegeben und die Pfleger und Schreiber haben inzwischen Zeit genug gehabt, um die ordentliche Rechnungslegung hiernach einzuüben. Da dort nicht nur das Weglassen der im treffenden Gemeinde- oder Stiftungshaushalte nicht vorkommenden Rubriken, sondern auch erforderlichen Falls das Spalten dieser zugegeben ist, so kann auch die Einstellung etwa neu vorkommender Einnahmen oder Ausgaben in die Rechnung nicht schwierig erscheinen, wenigstens können Zweifel durch mündliche Anfrage bei den Curatelbehörden leicht beseitigt werden, von welchen doch jede ihre Ansicht aufrecht erhält. Solche dürfte, z. B. verschieden über die Frage sein: ob die Schulgelder unter Tit. VIII., X. und XVIII., die Schulversäumnißstrafen unter Tit. X. mit besonderer Abtheilung oder unter Tit. XX. in Einnahme zu stellen seien? Und doch gehören jetzt die desfallsigen Einnahmen (s. d. §. 40 oben) in die Gemeinderechnung der Landgemeinden, bei welchen nach unverkennbarer Absicht der Königl. Staatsregierung alle Vielschreiberei vermieden werden soll.

Dieses geht insbesondere auch aus den §§. 45 bis 48 des G. R. über die Rechnungsbeanstandung und Beseitigung der erhobenen Anstände hervor und, wo es genau hiernach gehalten wird, mag räthlich erscheinen, daß der Pfleger, wenn er mit noch einem Verwaltungsmitgliede vor die Revisionsbehörde zur Rechtfertigung über die aufgefaßten Anstände gerufen wird, den rechnungfertigenden Schreiber zum Beistande mitnehme.**)

Die Duplicate der Kirchenrechnungen sind alsbald nach Approbation dieser, und nach 10 Jahren auch die Originale sammt den Belegen den Kirchenverwaltungs-Vorständen zur Verwahrung zu übergeben (A. k. Reg. v. Oberfr. v. 24. Nov. 1843).

§. 48. Eigener Beruf des Armenpflegschafts-Kassiers.

Hierüber wird unter Zurückweisung auf die §§. 33 bis 39 oben, aus der Instruction vom 24. Dec. 1833 über Behandlung

---

*) Die hie und da schon vorgekommene, mehrere Tage fortgesetzte Beanstandung der Rechnung durch unruhige Gemeindeglieder erscheint nirgends gerechtfertigt und umsomehr als ein nicht zu duldender Unfug, als solche Vielschreiberei endlich denn doch nichts als Salbaderei ist.

**) s. des Verfassers Handbuch für rc. Polizeibehörden von 1843, §. 41 Note 44.

des Armenwesens mit Rücksicht auf die seitdem veränderte Gemeindeverfassung Folgendes hieher ausgehoben.

Die Kassiere (s. den §. 2 oben) erheben von den Gemeindepflegern den Reinertrag des von ihnen verwalteten (a. R. vom 30. Dec. 1837) Armenvermögens, die Beiträge aus der Gemeindekasse und die festgesetzten Umlagen, dann von den Stiftungspflegern die etwa zugewiesenen Rentenüberschüsse, und von den einschlägigen Behörden oder Personen die übrigen Einnahmen, besorgen hieraus die vom Armenpflegschaftsrathe angewiesenen, nothwendig durch Unterschrift des Vorstandes zu legalisirenden Ausgaben und verbuchen Einnahmen und Ausgaben noch am Tage der Bewirkung im vorgeschriebenen Tagbuche (§. 31. d. J.).

Säumige Behörden und Personen mahnen sie schriftlich und machen bei Fruchtlosigkeit der Mahnung den Armenpflegschaftsräthen Anzeige, welche gegen jene Beschwerde zu führen, nöthigen Falls die Einnahmsrückstände nach Weise der Gemeinde- und Stiftungsgefälle (s. d. §. 44 oben) einzuklagen, nach den Umständen deren Beitreibung bei der vorgesetzten Curatelbehörde zu beantragen haben (a. O.).

Die Gemeindevorsteher sollen beim Schlusse jedes Vierteljahrs der Curatelbehörde die Tagbücher der Armenpflegen nebst den fortgesetzten Armenbeschrieben vorlegen (§. 52. d. J.).

Die Kasse kann, je nach dem Beschlusse des Armenpflegschaftsraths, entweder dem Kassier ausschließlich anvertraut, oder unter Mitverschluß des Vorstandes gestellt werden, in welchem letzteren Falle der Kassier die in dem Zwischenraume der festgesetzten Zusammentrittstage eingehenden oder zu verausgabenden Gelder in einer Handkasse aufbewahrt (§. 31. d. J.).

Mit dem 30. September jeden Jahres schließen die Kassiere ihre Tagbücher und gleichzeitig werden die Kassen- und Materialsturze vorgenommen (§. 40. d. J.)

Der jetzt nach der 14 Tage lang geschehenen Auflegung im Gemeindehause bis zum 15. November jeden Jahres der Curatelbehörde zur Revision vorzulegenden (A. vom 5. Febr. 1838), von den sämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegschaftsraths zu unterzeichnenden Local-Armenkasse-Rechnung ist das mit aufgelegt gewesene Heft für Erinnerungen der Armenbeitragspflichtigen beizuheften (§. 41. d. J.).

Die richtige Herstellung dieser Rechnung in der vorgeschriebenen Form muß bereits so eingeübt sein, daß jede Belehrung hierüber überflüssig erscheint.

Wo keine Armenverpflegung nöthig war, gelangt statt der Rechnung eine Fehlanzeige zur Auflegung im Gemeindehause und hierauf zum Einlaufe bei der Curatelbehörde (§. 42 d. J.).

Kapitel V.

Eigener Beruf der Gemeindevorsteher.

§. 49. Uebersicht des Gemeindevorsteher-Berufes.

Der Gemeindevorsteher steht — wie schon gesagt — an der Spitze des Gemeindeausschusses und leitet diesen und die Gemeinde selbst (s. den §. 2 oben), ist auch erstes gemeindliches Mitglied des Armenpflegschaftsraths (a. O.) und der Local-Schulinspection (§. 3) mit den (dort und in den §§. 5 und 6 oben) angegebenen Rechten und der (im §. 7 oben) bemerkten Unterordnung.

Nebst dem schon erläuterten Berufe, welchen er zugleich mit den andern Mitgliedern dieser Verwaltungen hat, dann dem besonderen Berufe in Verkündung und Handhabung der Königl. Verordnungen und Befehle, obrigkeitlichen Anordnungen und Verfügungen 2c. und in Führung und Bewahrung der Gemeinde-Bücher und Listen, liegt dem Gemeindevorsteher auch die Aufbewahrung der gemeindlichen Papiere mit einem fortlaufenden Verzeichnisse (G. R. §. 20), die Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei und die Rechenschaftgebung hierüber und über die Geschäftsführung des Gemeindeausschusses (§. 1 a. O.), auch manche andere Beihilfe im öffentlichen Dienste ob, worüber noch in den folgenden §§. zu sprechen ist.

§. 50. Führung des Gemeindebuches, des Verordnungsbuches und des Vormerkungsbuches über die ausgeschriebenen Spähe- und Steckbriefe.

Das Gemeindebuch umfaßt die drei besondern Abtheilungen:

a) das Statutenbuch,
b) die Sammlung der nicht principiellen Gemeindebeschlüsse,
c) Register über verkündigte Gesetze, Verordnungen und landgerichtliche Ausschreiben.

Zu a und b. Nach §. 101 des revidirten Gemeinde-Edikts ist die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten dem gesammten Ausschusse übertragen, und nach §. 104. ist, wie schon gesagt, die ganze Gemeinde nur in folgenden Fällen zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorsteher zu versammeln:

1) bei Erwerbungen, Vertheilungen, oder Veräußerungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten,
2) bei Regulirung
   a) neuer Gemeindedienste,
   b) neuer Gemeindeumlagen,
3) bei Aufnahme eines Passiv-Kapitals für die Gemeinde,
4) bei der Aufnahme neuer Ansiedler.

Zur Fassung eines Gemeindebeschlusses müssen zwei Dritttheile der Gemeindeglieder gegenwärtig sein, und der Beschluß wird dann durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt; diese ist vorhanden, wenn wenigstens einer mehr als die Hälfte der Erschienenen übereinstimmen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher. Der Beschluß wird schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstand und zweien Mitgliedern der Versammlung bezeugt.

(Revid. Gem.-Ed. §§. 37. 38. 40.)

Von den Gemeindebeschlüssen sind diejenigen besonders zu bemerken, welche die Wahl eines andern, als des gesetzlichen Umlagenmaßstabes, oder eine andere principielle Vorschrift enthalten, nämlich eine Bestimmung, wodurch ein gewisser allgemeiner Grundsatz ausgesprochen und festgesetzt wird, wornach die oder jene Gemeindeangelegenheit in der Zukunft behandelt werden soll.

Die Gemeindebeschlüsse dieser Art werden Statuten oder principielle Gemeindebeschlüsse genannt, von den übrigen ausgeschieden, und in ein besonderes Buch, das Statutenbuch, eingeschrieben, welches die erste Abtheilung des Gemeindebuches bildet.

Es ist solche auf dem ersten oder Titelblatt zu überschreiben:

I. Abtheilung.

Statutenbuch,

und da voraussichtlich nur wenig hineingeschrieben wird, so genügt es, nicht über 6 Bögen dazu zu nehmen. Das Formular eines principiellen Gemeindebeschlusses ist unter Nr. XXXIII. beigefügt.

Die zweite Abtheilung des Gemeindebuchs ist den übrigen Gemeindebeschlüssen zu widmen und erhält das Titelblatt:

II. Abtheilung.

Sammlung der nicht principiellen Gemeindebeschlüsse.

Das Formular eines solchen ist unter Nr. XXXIV. beigefügt.

Im Allgemeinen wird zu dem Statutenbuch noch bemerkt, daß nach Art. VI. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 in den Fällen, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen Beschluß einen andern Concurrenzmaßstab als den Steuerfuß für die Gemeindeglieder und für die Miethbewohner und Inleute wählt, dieser Beschluß der Genehmigung der treffenden Polizeiunterbehörde unterworfen werden soll.

Es ist hiernach immer in einem solchen Fall die Curatelgenehmigung, welche am Rande beigefügt werden wird, mit Einsendung des Statutenbuchs zu erholen, entweder sogleich, oder wenn es

so lange Zeit hat, mit der vorgeschriebenen vierteljährigen Vorlegung des Gemeindebuchs.

Zu c. Die dritte Abtheilung des Gemeindebuchs enthält das Titelblatt:

III. Abtheilung.

Register über verkündigte Gesetze, Verordnungen und landgerichtliche Ausschreiben.

Zu den Dienstesobliegenheiten des Gemeindevorstehers gehört hauptsächlich auch die Verkündung der Königlichen Befehle, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen, und er hat darüber ein Register zu führen.

(Instruction für Gemeindevorsteher vom 24. Sept. 1808, §. 21—26. Rev. Gem.-Edikt §. 100 und 133.)

Es ist nothwendig, daß wenigstens einmal in jedem Monate, und zwar an einem Sonntage oder Feiertage nach geendigtem Gottesdienste, die Gemeinde zum Zweck der Verkündigung

a) der Gesetze im Gesetzblatte und der amtlichen Artikel im Kreis-Intelligenzblatt,
b) der landgerichtlichen Circularausschreiben, welche allgemeine Anordnungen und Verfügungen betreffen,
c) der übrigen landgerichtlichen Currenden, welche zwar auf einen speziellen Geschäftsgegenstand Bezug, aber doch für die Gemeinde irgend ein Interesse haben,
d) der eingelaufenen Steck- und Spähebriefe, — versammelt werde.

In diesen Gemeindeversammlungen hat jedes Gemeindeglied persönlich zu erscheinen.

Wer ohne eine giltige Entschuldigungsursache ausbleibt, unterliegt einer Strafe bis zu 1 fl. —

Der Tag dieser in jedem Monat wenigstens einmal stattfindenden Gemeindeversammlungen ist ein für allemal im Voraus festzusetzen und jedem Gemeindeglied gehörig bekannt zu machen: z. B. in der Art, daß dazu jedesmal der Abend des letzten Sonntags im Monat bestimmt wird.

Dadurch wird der Vortheil erreicht, daß nicht nur jedes Gemeindeglied sich im Voraus darnach richten, und sich bei unabwendbaren Hindernissen zur rechten Zeit entschuldigen kann, sondern daß auch die jedesmaligen speziellen Vorladungen der Gemeindeglieder vermieden werden.

In diesen regelmäßigen Gemeindeversammlungen können auch recht füglich die andern Gemeindeangelegenheiten, die der Gesammtgemeinde vorbehalten sind, erledigt werden; in einem solchen Fall

müssen aber die zur Sprache zu bringenden besondern Geschäftsgegenstände den Gemeindegliedern zuvor bekannt gemacht werden.

Bei außerordentlichen Veranlassungen, welche keinen Aufschub gestatten, müssen besondere Gemeindeversammlungen abgehalten, und solche vorher den einzelnen Gemeindegliedern, mit Bekanntmachung des Zwecks, durch den Gemeindediener rechtzeitig angesagt werden.

Die in diesen Versammlungen zu Stande kommenden Gemeindebeschlüsse sind übrigens, je nach der Natur derselben, in die I. oder II. Abtheilung einzutragen.

Was nun die aufgeführten Gegenstände der Verkündung selbst betrifft, so ist deshalb Folgendes zu bemerken.

Zu a. Das Gesetz- und Kreis-Intelligenzblatt betreffend.

Jede Gemeinde erhält das Gesetzblatt unentgeldlich und muß das Kreis-Intelligenzblatt für sich auf Kosten der Gemeindekasse halten (a. R. v. 11. Oct. 1851).

Uebrigens muß es der vernünftigen Beurtheilung der Gemeinde-Vorsteher und Gemeindeschreiber überlassen werden, welche von den in dem Kreis-Intelligenzblatte erscheinenden amtlichen Artikeln sich zur Bekanntmachung in der Gemeinde eignen oder nicht.

Diejenigen, die bloße besondere Aufträge an die Unterbehörden enthalten und für die Landgemeiden von gar keinem Interesse sein können, sind zu übergehen.

Zu b. Die landgerichtlichen Circularausschreiben, die allgemeine Anordnungen und Verfügungen enthalten, betreffend.

Darunter sind diejenigen Currenden gemeint, die in das Verordnungsbuch eingeschrieben werden müssen und die zu diesem Zweck etwa oben am Kopf mit der Ueberschrift: „ins Verordnungsbuch" ausdrücklich bezeichnet werden.

In das Verordnungsbuch müssen vom Gemeindeschreiber alle landgerichtlichen Currenden, welche allgemeine Weisungen und Anordnungen in irgend einem Verwaltungszweige betreffen, vor ihrer Weiterbeförderung wörtlich abgeschrieben werden, und zwar ununterbrochen nach der Zeitfolge, in der die Ausschreibungen geschehen.

Es ist zugleich am Ende des Verordnungsbuchs ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß mit Hinweisung auf die Seitenzahl, und mit angemessenen Zwischenräumen anzulegen und fortwährend evident zu halten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Currenden nicht etwa bis zur Verkündung in der nächsten Gemeindeversammlung zurückbehalten werden dürfen, sondern ohne allen Verzug weiter befördert werden müssen, und daß die Verkündung durch Ablesen der in das Verordnungsbuch eingetragenen Abschrift geschieht.

Zu c. Die übrigen landgerichtlichen Currenden, welche keine allgemeinen Anordnungen enthalten, betr.

Darunter gehören alle Bekanntmachungen von bloß individuellem, örtlichem und vorübergehendem Interesse, z. B. Versteigerungen, wegen der Militärconscription, wegen einzuzahlender Brandassecuranzgelder, Wegbaues ꝛc.

In der Gemeindeversammlung sind nur bloß solche Bekanntmachungen abzulesen, hinsichtlich deren sich vernünftigerweise voraussetzen und annehmen läßt, daß es für die Gemeindeglieder von irgend einem Interesse sei, sie zu wissen, und die nicht schon mittels Anschlags an der schwarzen Tafel zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Zu d. Die Spähe- und Steckbriefe betr.

In dem Strafgesetzbuche Art. 416, Th. II. ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Steckbriefe den Vorstehern der Landgemeinden mitzutheilen, und die Gemeindevorsteher schuldig seien, ihre Gemeinde von dem Inhalt des Steckbriefs in Kenntniß zu setzen.

Zum Behuf des Vollzugs dieser gesetzlichen Vorschrift werden den Gemeindevorstehern alle Steck- und Spähebriefe, sowohl diejenigen, die vom Landgericht selbst ausgehen, als die demselben von andern Behörden zukommen, mittels Circulars mitgetheilt, und sie haben den Inhalt derselben jedesmal in der zunächst abzuhaltenden Gemeinde-Versammlung den Gemeindegliedern zur Kenntniß zu bringen.

Ueberdieß sind auch die eingelaufenen Steck- und Spähebriefe nebst den denselben beigefügten Signalements sofort dem gemeindlichen Vigilanzpersonale, nämlich den Gemeindedienern, den Dorf- und Flurwächtern, sowie auch insbesondere den Wirthen, zum Behuf des Nachspähens und Aufpassens, mitzutheilen.

Diejenigen Steckbriefe, wodurch ein bestimmtes Individuum, nämlich ein flüchtiger oder entsprungener Verbrecher; oder eine andere verdächtige Person, verfolgt wird, sind, nebst den Signalements, in das dafür bestimmte Buch wörtlich abzuschreiben.

Was die Spähebriefe betrifft, die die Ausfindigmachung unbekannter Thäter bei vorgefallenen Verbrechen oder Vergehen zum Zweck haben, so ist es in der Regel nicht nothwendig, eine vollständige Abschrift davon zu nehmen, sondern es genügt, einen kurzen, die Hauptmomente betreffenden Auszug (siehe Formular Nr. XXXV.) davon zurückzubehalten.

Diese Abschriften und Auszüge sind in ununterbrochener Aneinanderreihung nach der Zeitfolge, so wie die Spähebriefe einlaufen, in das Buch einzuschreiben.

Zugleich ist am Ende ein alphabetisches Namens-Register der

verfolgten Personen, mit Hinweisung auf die Seite, wo sich die Steckbriefsabschrift befindet, anzulegen und fortzuführen.

Die Steck- und Spähebriefe sind schleunigst weiter zu befördern, und dürfen in keinem Falle länger als 6 Stunden in einer Gemeinde bleiben.

Ueber die Bekanntmachung ist ein Register nach Formular Nr. XXXVI. zu führen.

Bei der Verkündigung ist die angegebene Reihenfolge zu beobachten, so, daß jedesmal mit den neuen Gesetzen und den amtlichen Artikeln im Kreis-Intelligenzblatt der Anfang gemacht wird.

Nach dem Eintrag der Verkündigungsgegenstände ist im Register jedesmal zu bemerken, welche von den Gemeindegliedern mit und ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, damit die vorgeschriebene Bestrafung der Ungehorsamen controllirt werden kann.

Am Schluß folgt der Datum und die Unterschrift des Gemeindevorstehers und der übrigen Ausschußmitglieder.

Am Schluß eines jeden Vierteljahrs hat der Gemeindevorsteher dieses Gemeindebuch der vorgesetzten Polizeibehörde zur Einsicht und Controllirung vorzulegen.

§. 51. Führung des Protokollbuches über die Verhandlungen des Gemeindeausschusses.

Nach dem Regulativ zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. Sept. 1818, §. 15 wird für die Verhandlungen des Ausschusses ein Protokoll eröffnet, in welches dessen Beschlüsse, besonders über wichtige Gegenstände, und die von diesen Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausschusses aufgenommen werden können.

Wenigstens alle 14 Tage einmal soll sich der Ausschuß in dem Gemeindehause, in der Wohnung des Gemeindevorstehers, oder an einem andern schicklichen Ort versammeln, um die Gemeindeangelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen, die erforderlichen Schlüsse zu fassen, und das Polizeistrafrecht, dann das Vermittlungsamt auszuüben.

Die Tage und die Tageszeit, wann, und der Ort, wo sich der Gemeindeausschuß regelmäßig versammelt, sind ein für allemal im Voraus fest zu bestimmen, und durch öffentlichen Anschlag, so wie durch mündliche Eröffnung in der Gemeindeversammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit sich sowohl die Gemeindeausschußmitglieder selbst, als auch die Gemeindeglieder und andere Personen, die bei dem Gemeindeausschuß etwas zu thun haben, darnach richten können, und vergebliche Gänge und Zeitversäumnisse, sowie Geschäftsverzögerungen, dadurch vermieden werden.

Diese Zeitbestimmung könnte allenfalls so getroffen werden,

daß der Gemeindeausschuß am ersten und am dritten Sonntag in jedem Monate, nach dem nachmittägigen Gottesdienst sich versammelt, und es kann auch die Einrichtung getroffen werden, daß die monatliche Gemeindeversammlung, und eine von den Ausschußsitzungen an einem und demselben Sonntag Statt finden.

Ein jedes Mitglied des Ausschusses führt in der Versammlung den mündlichen Vortrag in denjenigen Gegenständen, welche seiner Obsorge vorzugsweise anvertraut sind, sowie überhaupt alle Geschäfte in der Versammlung des Ausschusses sowohl, als der Gemeinde selbst mündlich abgethan werden, und es beschränken sich daher die Protokolle blos auf eine kürzliche Angabe des Resultats der Beschlußfassung und allenfalls abweichender Stimmen einzelner Glieder.

(Geschäftsregul. §§. 13. 15.)

Wenigstens zwei Drittheile des Ausschusses müssen versammelt sein, wenn ein gültiger Beschluß des Ausschusses gefaßt werden soll, und die Stimmenmehrheit der Anwesenden bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maßregel, welche ergriffen werden soll.

(Geschäftsregul. §§. 14. 15.)

In diesen halbmonatlichen Gemeindeausschußsitzungen haben die abzuwandelnden Dorf- und Flurfrevler, die streitenden Partheien wegen des Sühneversuchs, diejenigen Personen, die Geld in die Sparkassa einlegen wollen oder sonst bei dem Ausschuß etwas zu thun haben, persönlich zu erscheinen, und es sind nach einander diese, und alle sonstigen Geschäfte, zu denen sich ein Anlaß ergeben hat, ununterbrochen vorzunehmen und zu erledigen.

Insbesondere sind auch die auszustellenden Leumundszeugnisse in diesen Sitzungen mit aller Gewissenhaftigkeit zu berathen, und in Gemeinschaft mit dem Pfarramt ganz unpartheiisch und streng der Wahrheit gemäß auszustellen.

Die Protokolle über die Verhandlungen der Gemeindeausschüsse haben die Gemeindeschreiber nach dem exemplificirten Formulare Nr. XXXVII. zu führen.

Im Eingange ist jedesmal zu bemerken, wer von den Ausschußmitgliedern gefehlt hat und aus welcher Ursache, wenn solche bekannt ist.

Uebrigens ist sich, unbeschadet der Deutlichkeit und Vollständigkeit, der möglichsten Kürze zu befleißigen.

Die auf die Strafpolizei bezüglichen Verhandlungen des Gemeindeausschusses bleiben von diesem Protokolle ausgeschlossen und werden, wie schon gesagt, in das eigens hiefür bestimmte Strafbuch eingeschrieben (s. den §. 32 oben).

Jetzt eignet sich dagegen auch die von Dienstboten, Hand-

werksgesellen, Taglöhnern, Fabrikarbeitern, Soldaten und bedürftigen Gewerbsleuten beim Gemeindeausschusse geschehende Kündigung der von ihm besorgten Einlagen in die Sparkasse zur Bemerkung im Protokolle, sofern dieselben von dieser bei der k. Staatsschulden-Tilgungskasse angelegt sind und von der Sparkasse-Anstalt nur in dem Maße heimbezahlt werden wollen, wie die Zurückzahlung jährlich von der k. Staatsschulden-Tilgungskasse selbst in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1848 erfolgt. Diese Kündigung wäre dann vom Gemeindeausschusse alsbald der schuldenden Sparkasse-Anstalt anzuzeigen.

§. 52. Registratur des Gemeindevorstehers.*)

Die in der landgemeindlichen Verfassung liegende möglichste Abkürzung der schriftlichen Geschäftsführung der Gemeindeverwaltungen hat die Gemeindevorsteher auch der Haltung von Geschäftstagbüchern überhoben. Ebendeßwegen ist aber nothwendig, daß die (laut §. 49) vorgeschriebenen Registraturverzeichnisse (Repertorien) in geeigneter Weise verfaßt und pünktlich fortgeführt, auch die Gegenstände derselben sicher verwahrt werden.

Was zunächst diese Verwahrung betrifft, so genügt dazu bereits längst nicht mehr die nach wenigen Jahren voll gewordene Actenkiste, vielmehr ist ein fest verschließbarer Actenschrank mit Fächern erforderlich. Wird nämlich das Actenbehältniß nicht fest verschlossen**), so ist sein Inhalt den Augen und Händen der Familienglieder des Gemeindevorstehers preisgegeben und, ist der Schrank nicht geräumig und gehörig abgetheilt, so geht über dem Aufsuchen der nöthigen Papiere oft mehr Zeit verloren, als die Arbeit erfordert, um deren willen nach den Papieren gesucht wird. Es ist daher zu rathen, daß im fraglichen Schranke 3 Reihen 2 Schuh hoher Fächer und 1 Reihe von 1½ Schuh Höhe (letztere für die gedruckten Bücher der Gemeinde) eingerichtet und in solchen die gemeindlichen Papiere und Bücher, etwa in folgender Ordnung hinterlegt werden.

---

*) Man vergleiche damit, was in des ꝛc. Weber Unterricht über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom Jahre 1819 S. 227 ꝛc. hierüber gesagt ist.

**) oder gar zum Handmagazine für den Imbiß des Gemeindevorstehers benützt und so zum Köderplatze seiner Kinder gemacht —

Abgelegte Rechnungen.		Abgelegte		Abgelegte Akten d.		
Hauptrechnungen.	Nebenrechnungen.	Gem.-Bücher.	Register und Listen.	Gem.-Aussch.	Gem.-Vorst.	Gem.-Pfleg.

Gemeindliche Urkunden und Bücher.

Grundsteuer-Cataster ꝛc.	Altes-Gemeinde-buch.	Dergl. Statuten-bücher.	Urwahl-Listen.	Verzeichnisse der Beisassen ꝛc.	Inventarium.	Etat.	Laufende gemeindliche Bücher.	Concurrenz-rollen.	Laufende gemeindliche Register und Listen.

Laufende Acten betr.

Heimath	Ansäßigmachung.	Landbau.	Straßenbau.	Verkäufe.	Verpachtungen.	Andere Gem. Vermög.-Sachen.	Gem. Streit-Sachen.	Sühneversuch-Sachen.	Strafsachen.	Schulsachen.	Gem. Pflegesachen.	Polizeisachen,	Mon. und Quart. Anzeigen.

Gemeinde-Bibliothek.

Andere Urkunden finden ihre Verwahrung in der Gemeindekasse (s. d. §. 43 oben) und andere gemeindliche Papiere über den laufenden Dienst sind eine Zeit lang im Gewahrsam des Gemeindepflegers (s. d. §. 43 oben).

In die erste Reihe eignen sich nur diejenigen gebundenen oder ungebundenen Papiere des Gemeindeausschusses, welche von bereits gänzlich erledigten Verwaltungsgegenständen handeln. Dieselben kommen in die 1ste Rubrik von der Gemeindepflege, in die 2te Rubrik von der 2ten Reihe und in die 3te Rubrik von der 3ten Reihe hinüber, dahin auch die abgelegten Register, Verzeichnisse, Tagbücher und Acten der Gemeindepflege.

In der zweiten Reihe bleiben die Urkunden der 3 ersten Rubriken beständig in den Abtheilungen für diese letzteren; aus der 4ten und 5ten Rubrik kommen nur die abgelegten Urwahllisten und die abgelegten Verzeichnisse der nicht auf Grundbesitz oder besteuerte Gewerbe angesessenen Inwohner in die erste Reihe; der Inhalt der 6ten Rubrik bleibt beständig in der Abtheilung für solche; die 7te Rubrik nimmt nur den neuesten Grundetat und dessen Varianten, die 8te Rubrik die noch nicht abgelegten Bücher des Gemeinde-Ausschusses oder Vorstehers auf. Dasselbe ist der Fall mit den Concurrenzrollen der 9ten Rubrik und den Eingehörungen der 10ten Rubrik.

In die dritte Reihe gehören alle Schrifteinläufe, Concepte der Atteste und sonstigen schriftlichen Erlasse des Gemeindeausschusses und der Anzeigen des Gemeindevorstehers, auch die in die gemeindlichen Protokollbücher nicht aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen des laufenden Etatsjahres oder über noch unerledigte Gegenstände des angegebenen Betreffes.

Die vierte Reihe ohne Abtheilung ist für die von der Gemeinde angeschafften Bücher, wozu die Gesetzblätter unentgeldlich verabreicht werden (a. R. vom 1. Sept. 1827), dann für die gedruckten Instructionen ꝛc. bestimmt.*)

Die Papiere des dritten Faches sind für die einzelnen Rubriken in einen oder mehrere Bände zu bringen, welche mit einem gehörig zu überschreibenden Umschlage von Decturpapier zu versehen sind und mit der treffenden Haupt- und Nebennummer des

*) Je nach den Verhältnissen einer Gemeinde können einzelne Rubriken überflüssig erscheinen, andere zu erweitern, neue zuzufügen sein. Eine allgemein passende Registratureinrichtung läßt sich daher bei dem beschränkten Raume eines Registraturschrankes nicht vorschlagen und muß dem Gemeindeschreiber, der im Registraturwesen vorzüglich den Gemeindevorsteher zu unterstützen hat, überlassen werden, die vorstehenden Andeutungen den Verhältnissen gemäß umsichtig zu benützen.

Repertoriums bezeichnet werden, z. B. III. a. 2. So gehen sie auch seinerzeit in das 1ste Fach hinüber.

Uebrigens ist das Verschicken der Urkunden und Akten durch den Gemeindediener nicht selten verlustbringend, daher davon dringend abzumahnen.

Das Repertorium muß alle gemeindlichen Urkunden und alle Papiere des Gemeindeausschusses umfassen, insoweit jene nicht im Kapitalien- und Asservaten-Verzeichnisse (s. d. §. 22 oben) verzeichnet sind.

Das Repertorium könnte nach dem anliegenden Formulare Nr. XXXVIII eingerichtet werden, dessen letzte Rubriken nachweisen, was sich von dem Verzeichneten augenblicklich nicht in der Registratur des Gemeindevorstehers und wo sich dasselbe befindet. Von den gebrochenen Zahlen bezeichnet dort die obere den Tag, die mittlere den Monat und die unterste das Jahr, wo der verzeichnete Gegenstand der Registratur weg- oder zurückgekommen ist. Wird hinlänglicher Raum zwischen der einen und andern Nummer und für die, zu der Hauptnummer etwa später noch kommenden Registraturstücke belassen, so kann dasselbe Repertorium durch eine Anzahl Jahre fortgeführt werden.

Auch der Gemeindeplan wird unter den Urkunden des Repertoriums verzeichnet. Es ist dessen vorzüglich sorgsame Verwahrung, die durch eine Kapsel von Pappendeckel noch mehr gesichert werden und im 4ten Fache des Registraturschrankes geschehen kann, umsomehr zu empfehlen, als derselbe als eine Zubehör des Grund-, Saal- und Lagerbuches anzusehen ist, welches der Grundsteuer-Kataster-Auszug über sämmtliche Grundbesitzungen in der Gemeindeflur bildet, der jeder Gemeinde vom Rentamte durch Vermittlung der Distrikts-Polizeibehörde verschafft werden soll (a. R. vom 31. Okt. 1837 Nr. 186).

Diese, sämmtliche mit Plannummern versehene Grundstücke mit ihren Marksteinen darstellende Karte über die Gemeindeflur darf nur den Bezirksgeometern auf Verlangen zur Benützung gegeben, sonst aber unter keinem Vorwande aus dem Registraturschranke entfernt, es darf ihre Einsicht betheiligten Privaten nur unter den Augen des Gemeindevorstehers verstattet und Verunstaltung durch Einträge muß unterlassen werden; auch hat der Gemeindevorsteher für jede, durch nachlässige Verwahrung oder ungeeigneten Gebrauch entstehende Beschädigung, sowie im Falle des Verderbens für die Anschaffungskosten eines neuen Exemplars zu haften (A. vom 22. Juli 1839). Die Siebner- oder Marksteiner-Gerichte sind nicht mehr zu neuen Markungen, welche auf Vermessung beruhen (a. R. v. 4. Jan. 1851), sondern nur noch zur Beaufsichtigung der vorhandenen Marken und Gränzzeichen (Reg. Rescr. 10. Juli 1849) befugt.

§. 53. Polizeiberufspflicht der Gemeindevorsteher im Allgemeinen.

Die Gemeindevorsteher haben die Dorfs= und Feldpolizei unter Beistand der Dorfs=, Nacht= und Flurwache (s. d. §. 15 oben) und in besonderen Fällen unter Beistand einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder, mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren, als durch Schreibereien zu vollziehen (G. R. §. 7), und zwar in allen den Beziehungen, welche in den §§. 107 bis 116 des Gemeinde=Edikts angedeutet sind.

Inwieweit sich dabei das gemeindliche Strafrecht erstreckt, ist bereits angegeben (s. d. §. 32 oben).

Die obigen gesetzlichen Bestimmungen legen nun dem Gemeindevorsteher die Pflicht auf:

1) im Bezirke der Gemeinde, welcher er vorsteht, persönlich polizeiliche Ordnung in jeder Hinsicht aufrecht zu erhalten und, wenn er sich in besonderen Fällen nicht mächtig genug hält, den Dorfwächter und bei Nacht die Nachtwächter zum Beistande zu nehmen, im außerordentlichen Falle starken Widerstandes aber mehrere oder sämmtliche Gemeindeglieder, welche Beistand leisten müssen (G. E. §. 108) und sich bei Säumigkeit strafbar machen (Strafges. Bch. Thl. I. Art. 78), zur Hilfe zu rufen und zu nehmen;

2) dafür zu sorgen nnd darauf zu halten, daß öffentliche Ruhe und Ordnung uud die Sicherheit in seinem Gemeindebezirke auch durch tüchtige Dorf=, Flur= und Nachtwächter beständig und eifrig überwacht und daß insbesondere die nächtliche Sicherheit durch die stille Nachtwache verstärkt werde, welche letztere der Reihe nach von den Gemeindegliedern zu versehen ist (J. v. 13. Dec. 1835), zu den Gemeindediensten zählt und daher von keinem Gemeindegliede verweigert werden kann (a. R. vom 31. Okt. 1837 Nr. 21);*)

3) auf Anzeige der Wächter oder jedes Anderen gegen Verbrecher und Beabsichtiger von Vergehungen, auch in dringenden Fällen gegen Polizeiübertreter, auf der Stelle und jedenfalls unnachsichtlich einzuschreiten. Deßhalb ist denn auch die Aufstellung eines Vertreters des Gemeindevorstehers in entfernten, unter diesem stehenden Ortschaften mit Genehmigung der Curatel gestattet (Nr. 196 a. O.).

Die Polizeigewalt des Gemeindevorstehers erstreckt sich in den,

---

*) Als Vertreter im Dienste der stillen Nachtwache sollten durchaus nur zuverlässige Männer zugelassen werden, denn sonst ist, wenn nicht der Zweck dieser Wache ganz verfehlt, doch gewiß die Dienstleistung den Mitwächtern zum Aergernisse gemacht.

in den nachfolgenden §§. bezeichneten Schranken, über den Bezirk seiner Gemeinde, über die Einwohner derselben und über diejenigen, welche sich da aufhalten. Daraus ergibt sich:

a) daß der Gemeindevorsteher bezüglich der Personen und ihrer Handlungen im Bezirke einer andern Gemeinde keine Polizeigewalt und bezüglich der fremden Frevler in seinem Gemeindebezirke, wenn sie nicht auf frischer That ergriffen und ihm vorgeführt werden, keine Amtsgewalt hat, daher er denn hinsichtlich jener Personen und Handlungen auf die Befugnisse und Pflichten jedes anderen Staatsbürgers beschränkt ist, die von nicht ertappten Einwohnern anderer Gemeinden in seinem Gemeindebezirke verübten Frevel seiner vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen und selbst bei Verfolgung eines Verbrechers aus seinem in einen andern Gemeindebezirk den in diesem aufgebrachten Gefangenen an den Vorsteher der fremden Gemeinde abzuliefern hat;

b) daß dagegen die Reisenden in seinem Gemeindebezirk und die sich da auf Besuch Aufhaltenden dem Gemeindevorsteher in polizeilicher Hinsicht, wie die Einwohner seiner Gemeinde untergeben sind. Das ist insbesondere auch der Fall mit beurlaubten Soldaten, deren Polizeiübertretungen von den Civilbehörden zu bestrafen sind (§. 29 d. V. vom 17. Dec. 1825.)

Wenn sich übrigens gleich der Polizeiberuf des Gemeindevorstehers hauptsächlich auf die Dorf= und Feldpolizei erstreckt, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß dieser in seinem Gemeindebezirke die Pflichten eines Ortspolizeibeamten überhaupt dergestalt übe, daß er auch alle Beobachtungen und Erfahrungen in Polizeiangelegenheiten, welche außer dem Kreise seiner unmittelbaren Einschreitung liegen, seiner vorgesetzten Polizeibehörde zur Kenntniß bringe. Dadurch wird er ein rechter Gehilfe dieser und lobenswerther Aufdecker mancher Lücken der öffentlichen Ordnung, welche die Gendarmerie bei allem Berufseifer nicht finden kann und das Gerichts= und Polizeidiener=Personal bisweilen übersieht.

§. 54. Polizeiberuf der Gemeindevorsteher insbesondere.

Zu den §§. 107 bis 118 des Gemeinde=Edikts gibt das allerh. Vollzugsreskript vom 31. Oct. 1837 unter den Nummern 197 bis 202 nähere Anleitung, und in Folge dieser und jener wird der besondere Polizeiberuf der Gemeindevorsteher unter Anführung des fraglichen Reskripts mit den Buchstaben V. R. in den nachfolgenden §§. beschrieben werden. Solche werden umfassen: die Sorge für öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung; die Sorgfalt für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen; die Verhütung und Abstellung der Unglücksfälle; die Rein=

lichkeits= und Straßenpolizei; die Lebensmittelpolizei; die Aufsicht auf Sittlichkeit und häusliche Ordnung; die Sicherung des Eigenthums zu Hause; die Feldpolizei; die Beförderung der Bodenkultur und Viehzucht.

§ 55. Verfahren bei Uebertretung der Polizeistunde und beim Nachtschwärmen.

Die Polizeistunde bezeichnet überhaupt den Zeitpunkt, von wo an bei Nacht nicht nur öffentliche Häuser geschlossen sein sollen, sondern auch gänzliche Ruhe auf den Ortsstraßen eintreten muß und, wer sich gegen die Polizeistunde verfehlt, verfällt der Schuld des Nachtschwärmens (§. 17 d. J. vom 13. Nov. 1812).

Bei Landgemeinden tritt die Polizeistunde in den Monaten October bis Ende März Nachts 10 Uhr, und in den andern Monaten Nachts 11 Uhr ein (V. vom 20. April 1848) und, wenn nach diesen Stunden in den Wirthshäusern Trinkgäste angetroffen werden, so verfällt gleich das erstemal der Wirth einer Strafe von 15 fl. und der Gast einer Strafe von 5 fl. (V. vom 3. Sept. 1843 und A. vom 28. Febr. 1844), daher der Gemeindeausschuß solche Uebertretungen nicht selbst bestrafen kann, der Gemeindevorsteher dieselben vielmehr der vorgesetzten Polizeibehörde anzeigen, übrigens aber für augenblickliche Entfernung der Gäste und Verschluß des Wirthshauses sorgen muß. Der Gemeindevorsteher ist auch nicht befugt, die Polizeistunde selbst zu verlängern oder Freinächte zu geben.

Er selbst und die Nachtwache hat alles Schreien und Lärmen im Orte nach eingetretener Polizeistunde abzustellen und darauf zu halten, daß die Hausthüren verschlossen und die Hunde an die Kette gelegt oder eingesperrt werden (a. O. der J.).*) Wirkt Abmahnung nicht, mag wohl der Gemeindeausschuß wegen solcher Fahrlässigkeit einmal sein Strafrecht üben, wiederholte Fälle derselben und jedenfalls die Nachtschwärmer (V. R. Nr. 197, I., lit. a, cc.) sind aber der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Diese Anzeige hat insbesondere bezüglich der ledigen Leute beiderlei Geschlechts, welche, sich zusammengesellend, das Nachtschwärmen verschulden, alsbald zu geschehen, weil solches Vergehen mit Arrest bestraft werden soll (Dienstb. Ord. vom 2. Mai 1781).

Widerspenstige Nachtschwärmer können verhaftet werden (J. 13. Dec. 1835 §. 4).

---

*) Ist die Nachtwache gut, so bedarf es auch in Dörfern keiner Ortsbewachung durch freilaufende Hunde, durch welche vielmehr die Sicherheit jedes über die Straße Gehenden gefährdet ist.

§. 56. Gemeindevorsteher-Beruf bezüglich der Tanzmusiken.

Der Gemeindevorsteher hat Tanzmusiken, welche in der Regel nnr von Gastwirthen, von bloßen Bierbrauern aber nur ohne Gastereien (a. R. vom 28. April 1835) gehalten werden dürfen, ohne Licenzschein der vorgesetzten Polizeibehörde nicht zuzulassen und für polizeiliche Aufsicht bei denselben zu sorgen, übrigens aber

1) die Lizenzsucher zu belehren, daß Hoffnung zur Erlangung polizeilicher Erlaubniß vom 1sten Adventsonntage bis zum Feste der Erscheinung des Herrn mit Ausnahme des Silvester-Abends, ferner vom Aschermittwoche bis zum Sonntage nach Ostern, an den beiden Pfingstfeiertagen, am Himmelfahrtstage und an den Vorabenden dieser Feste, an Freitagen und überdieß an Orten von katholischer Einwohnerschaft in Mehrzahl in den Octaven des Frohnleichnams- und Allerseelenfestes, an sämmtlichen Frauentagen, am Peter- und Paulfeste, am Feste Johannis, an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone und an den Vorabenden dieser Feste, in Orten von protestantischer Einwohnerschaft in Mehrzahl aber an Bet- und Bußtagen, am Erndtefest, am Reformationsfeste und an den Vorabenden, gar nicht bestehe, — daß diese Erlaubniß zu andern Zeiten nur gegen eine Abgabe zur Ortsarmenkasse von 48 kr. in Märkten und von 24 kr. in den Dörfern erlangt werden könne, — daß Musik und Tanz niemals vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen und über die Polizeistunde dauern dürfe, außer an Kirchweih-Sonntagen, an den Tagen der Landesfeste und an den 3 Fastnachtstagen, wo eine Verlängerung auf 2 Stunden Statt finden kann, — und daß diejenigen, welche Tanzmusiken ohne schriftliche polizeiliche Erlaubniß oder gegen die gesetzten Bedingungen halten, zum erstenmale mit 15 bis 50 fl., beim Rückfalle mit zeitlicher und beim öfteren Rückfalle mit gänzlicher Entziehung von Tanzbewilligungen bestraft werden und, wenn sie Excesse dulden, ihre Bestrafung mit 5 bis 25 fl. und für den Rückfall die eben erwähnte Entziehung zu gewärtigen sei (V. vom 3. Sept. 1843);
2) darauf zu halten, daß Ordnung und Anständigkeit bei den Tänzen bestehe, also wildes Geschrei und und Unzüchtigkeiten nicht zu dulden*);

*) Wenn bei Tänzen ländlicher Dienstboten der Trunk den Verstand überwältigt und die Raserei des Tanzes die Sinnlichkeit auf die höchste Stufe geschraubt hat, treten Schamlosigkeit und Schmutzigkeit ihre Herrschaft an, welcher der Gemeindevorsteher, wenn Abmahnung erfolglos bleibt, mit alsbaldiger Abschaffung des Tanzes begegnen muß, damit nicht Abscheulichkeiten aller Art gang nnd gebe werden.

3) werk- und sonntagsschulpflichtige Kinder zu den Tänzen durchaus nicht zuzulassen (a. R. vom 24. November 1838;
4) zu überwachen, daß die im Licenzschein für den Anfang und das Ende des Tanzes bestimmte Zeit pünktlich eingehalten werde;
5) alle fraglichen Polizeiübertretungen der Wirthe, ihrer Gäste und der Kinder unnachsichtig der vorgesetzten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, denn dem Gemeindevorsteher steht wohl eine Unfug abstellende Einschreitung, dem Gemeindeausschusse aber kein Strafrecht zu, wie sich bei der Höhe der gesetzten Strafen und Natur der Vergehen von selbst versteht.

§. 57. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher bei Festen und öffentlichen Aufzügen.

I. Alle Handlungen, welche den Gottesdienst entwürdigen, stören oder gegen die Festtagsfeier laufen, sind verboten und müssen auch von den Gemeindevorstehern verhindert, treffenden Falls eingestellt und der Polizeibehörde zur Strafverfügung angezeigt werden. Als dergleichen Handlungen sind u. a. besonders bezeichnet und verboten:

1) die körperliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen (a. R. vom 31. Dec. 1826), auch das Mahlen der Müller (a. R. vom 6. Febr. 1829), und nur, wenn von der Geistlichkeit im Einverständnisse mit der weltlichen Obrigkeit zur Verhinderung des Verderbens der Heu- oder Fruchterndte die Beschäftigung mit solcher nach dem früher abgehaltenen Gottesdienste an jenen Tagen erlaubt wird, findet eine Ausnahme Statt (Hirtenbr. vom 2. Jan. 1809 und u. R. vom 24. März 1810);
2) die öffentlichen Versteigerungen an Sonntagen (V. vom 20. März 1809);
3) aller Handel der Juden mit Christen an hohen Festtagen, alles Schachern jener und der Handel an Sonn- und Feiertagen vor beendigtem Gottesdienste und anderswo, als auf öffentlichen Märkten oder im offenen Laden (a. R. vom 31. Dec. 1811), dann der Viehhandel (a. R. vom 24. Nov. 1832)*) und die Lotterie-Collecte (a. R. vom 31. Mai 1826) an solchen Tagen;
4) die theatralischen Vorstellungen an hohen Festtagen oder deren Vorabenden (a. R. vom 7. März 1827) und das Musik-

---

*) Schachern und Viehhandel! Jenes und dieser macht sich für den Juden am besten des Sonntags während des Gottesdienstes, denn besucht solchen der Bauer, kauft die Bäuerin am liebsten ein Stück zum Staatmachen und, ist die Bäuerin in der Kirche, weiß der Jude am leichtesten ein Stück Vieh in den Stall manches Bauers zu bringen.

aufführen in den Kirchen außer zum Gottesdienste (A. vom 29. Juni 1838);

5) die lärmenden Belustigungen während des Gottesdienstes (a. R. vom 16. Juni 1824), auch während der nachmittägigen Christenlehren (a. R. vom 3. Sept. 1840), besonders aber das Zechen und Spielen an solchen Zeitpunkten (a. R. vom 26. Febr. 1820);

5) die öffentlichen Künstlervorstellungen während der Charwoche (a. R. vom 19. Okt. 1840);

7) das Vorbeifahren an den Kirchen während der Predigt (a. R. vom 7. Mai 1843);

8) die Sonntags-Treibjagen (A. vom 9. Dec. 1811 und 9. April 1842), welche ohnedieß unter die körperliche Arbeit gerechnet werden können;

9) jeder Unfug während des Kirchenganges bei Hochzeiten (V. vom 10. Nov. 1807).

II. Die Kirchweihen können nach Herkommen gefeiert werden (a. R. vom 23. Sept. 1813), wenn sie nicht von den Parochianen mit Genehmigung der Geistlichkeit verlegt werden wollen oder, wie in Oberfranken (A. vom 9. August 1821) und in Mittelfranken (A. vom 12. Febr. 1840), im ganzen Pfarrsprengel gleichzeitig gehalten werden. Auch die Nachkirchweihen sind zugelassen (a. R. vom 12. Juli 1826). Der sogenannte Kirchweihschutz hat aber längst aufgehört (V. vom 27. Sept. 1806) und Abmahnungen, welche da öffentlich vorgelesen wurden, sind jetzt sammt der Einschreitung gegen Ungebühr dem Gemeindevorsteher heimgegeben, welchem der im vorigen §. angegebene Beruf obliegt.

III. Volksfeste hat der Gemeindevorsteher zu leiten und Aufsicht darüber zu halten und als ein solches ist auch das Maifest erlaubt. Der Maibaum darf aber erst nach vorgängiger Anzeige bei der Polizei- und Forstbehörde unter besonderer Aufsicht des Gemeindevorstehers gesetzt und nicht eigenmächtig aus Staats- und Gemeindewaldungen genommen werden (a. R. vom 23. Mai 1827). Scheibenschießen können auf der unter Polizeiaufsicht stehenden Schießstätte, außerhalb solcher aber niemals an besuchten Strassen und Plätzen gehalten werden (G. vom 13. Nov. 1812 §. 45) und erfordern Erlaubniß der Polizeibehörde.

IV. Verbotene Aufzüge sind u. a.:

1) die Maskenzüge außer der von der Polizeibehörde bestimmten Zeit (§. 48 a. O.), daher auch von den Gemeindevorstehern die Fastnachts-Umzüge maskirten gemeinen Volks um so weniger zu dulden sind, als dabei gewöhnlich alle Anständigkeit bei Seite gesetzt, oft auch gebettelt wird. Auch bei Prozes-

sionen sind maskirte Reiterzüge und Verkleidungen schon längst nicht mehr erlaubt (V. vom 5. April 1803). Ferner

2) die Aufzüge zum Anzünden der Oster- und Johannis-Feuer (A. vom 18. Aug. 1826), welchen gewöhnlich von Kinder-Schaaren getrieben werdenden Unfug daher der Gemeindevorsteher nicht zuzulassen hat, zumal, da das nächtliche Herumschwärmen der Kinder überhaupt verboten ist (V. vom 5. Oct. 1803);

3) das Haberfeldtreiben (a. R. vom 31. Juli 1834) und damit überüberhaupt die Spottzüge vor die Wohnungen unehelicher Mütter.

§. 58. Einschreitung der Gemeindevorsteher bei Zusammenrottungen, Tumulten, Raufhändeln und Zänkereien.

In allen diesen Beziehungen wird der Gemeindevorsteher pflichtmäßig handeln, wenn er

1) seine Gemeinde, besonders aber die Bursche in derselben bei geeigneter Gelegenheit*) auf die Strafen aufmerksam macht, mit welchen solche Vergehen gesetzlich bedroht sind;

2) diese Vergehen sogleich im Entstehen unterdrückt, indem er wo möglich den Ruhestörern die Folgen ihres Beginnens ernstlich abmahnend vorhält und, wenn das nicht wirkt oder er nicht mehr Gehör finden kann, die Ruhestörer auseinander jagt und die sich Widersetzenden zur Ablieferung an die vorgesetzte Polizeibehörde arretirt, was voraussetzt, daß er sogleich mit dem gemeindlichen Dienerpersonal auftrete, erforderlichen Falls eine hinlängliche Anzahl zuverlässiger Gemeindeglieder zu seinem Beistande mit auf den Platz nehme;

3) bei Raufhändeln die Ruhestörer, wenn sie übermächtig sind, wenigstens von einander zu trennen und abzusperren und hierauf die eine und die andere Parthei zum Frieden zurückzuführen sucht, mittlerweile aber mächtigeren Beistand herbeirufen und die vorgesetzte Polizeibehörde, welcher ohnedieß jeder solche Vorfall angezeigt werden soll, durch einen eigenen Boten um Hilfe ersuchen läßt;

4) nach Ausschaffung der Ruhestörer das Wirthshaus, wo die Händel vorgefallen sind, für den Gästebesuch schließen und jedenfalls den Ort geraume Zeit durch eine verstärkte Wache abstreifen, durch solche auch die Straße von den Händelsuchern räumen läßt;

5) den Vätern oder Dienstherren der Ruhestörer zur Pflicht macht, diese in ihr Haus zurückzuschaffen und in demselben zurückzuhalten;

---

*) die Bursche z. B., wenn sie sich ihm zur Vormerkung im Dienstboten-Register vorstellen —

6) bei etwa schon vorgefallenen Verwundungen den Verwundeten ärztliche Hilfe verschafft und, sind die Wunden offenbar lebensgefährlich, die bekannten Thäter oder Theilnehmer festnehmen und der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bewirkung des Weiteren einliefern läßt (Strafges. Bch. Th. II. Art. 120).

Zu Nr. 1 oben wird Folgendes bemerkt:

a) Ein Tumult (Aufstand) wird verschuldet, wenn sich 10 oder mehrere Personen öffentlich zusammenrotten, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, oder um eine Verfügung oder die Zurücknahme derselben von der Obrigkeit mit Gewalt zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben, und es haben, wenn nicht ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, nämlich Mord oder Todtschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich gemißhandelt, Plünderung verübt oder zu diesen von Anderen begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, 12 bis 20jährige Zuchthausstrafe, die Rädelsführer Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen Kettenstrafe, — diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Zerstören Gewalt ausgeübt oder an denselben Verwüstungen angerichtet haben, 8 bis 16jährige Zuchthausstrafe, die Rädelsführer 16 bis 20jährige dergleichen Strafe, — diejenigen, welche, mit Gewehr oder andern tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen oder, der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, 4 bis 8jährige Arbeitshausstrafe, — diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, 2 bis 4jährige dergleichen Strafe, — alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes 6monatliche bis 2jährige Gefängnißstrafe und die Rädelsführer in allen diesen weiter angegebenen Fällen gleichfalls 16 bis 20jährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, bei verkündetem Standrechte aber steht jedem im Aufstande Ergriffenen die Verurtheilung zum Tode bevor (Strafges. Bch. Th. I. Art. 319 bis 323). Begeben sich die Zusammengerotteten nicht auf dreimalige Aufforderung der Obrigkeit oder bewaffneten Macht auseinander, so kann schon eine Vergehensstrafe bis zu 2 Jahren gegen dieselben eintreten, und selbst die verweilenden Zuschauer machen sich einer Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen schuldig (Ges. v. 4. Mai 1851).

Ueberdieß muß jede Gemeinde allen Schaden ersetzen, welcher in ihrem Bezirke von einer zusammengerotteten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt verübt wird, auch wenn die Zusammengerotteten größten Theils einer andern Gemeinde angehören, aber von der Gemeinde, wo die Gewaltthätigkeit vorgefallen ist, hätten abgetrieben werden können (Ges. v. 12. März 1850).

Selbst diejenigen, welche Militärpersonen oder Landwehrmänner zur Untreue oder zum Ungehorsam im Dienste zu verleiten suchen oder wirklich verleiten, verfallen einer Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren (Ges. v. 25. Mai 1851).

b) Raufer werden, wenn körperliche Mißhandlungen mit Hinterlist, in verabredeter Verbindung mit Mehreren, durch Aufpassen oder mit Waffen geschehen sind, als welche auch zugespitzte Taschenmesser und dergleichen Schnappmesser mit Feder angesehen werden (A. vom 27. Nov. 1838 und 17. August 1839), oder wenn der Beschädigte über 3 Tage krank und arbeitsunfähig geworden, mit Arbeitshausstrafe (Strafg. Bch. Thl. I. Art. 185), außerdem aber werden ledige Raufer mit Arrest*) bestraft und Gewohnheitsraufer in das Zwangsarbeitshaus eingeschafft (a. R. vom 19. Jan. 1838).

c) Andere öffentliche Zänkereien haben polizeiliche Einschreitung, gewöhnlich mit Arreststrafe, zur Folge (V. vom 24. Sept. 1808 §. 88).

§ 59. Pflichten der Gemeindevorsteher bei gesetzwidrigen Zusammenkünften.

Die Gemeindevorsteher dürfen nicht nur selbst keine Versammlungen unter sich willkührlich halten (s. den §. 28 oben), sondern auch keine anderen Gemeindeversammlungen, als die von ihnen selbst veranstalteten und in keinen, als den gesetzlich gegebenen Fällen (s. §. 50 oben) dulden, müssen auch andere verdächtige Zusammenkünfte unterdrücken und jedenfalls Anzeige hierüber an die vorgesetzte Polizeibehörde erstatten (V. R. Nr. 197).

Im Allgemeinen waren bisher alle geheimen, d. h. obrigkeitlich nicht ausdrücklich anerkannten Gesellschaften und Verbindungen politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, auch Zusammenkünfte zur Vertretung öffentlicher Interessen (V. v. 1. März 1832) und die Gesellenvereine (V. vom 14. Jan. 1841), bei strenger Strafe verboten (V. vom 13. Sept. 1814); aber auch Vereine zum geselligen Vergnügen fanden ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nicht Statt (V. vom 3. Sept. 1843. Jetzt ha-

*) die körperliche Züchtigung ist allgemein abgeschafft (G. v. 12. Mai 1848).

ben sich die Gemeindevorsteher nach dem Gesetze vom 26. Febr. 1850 zu benehmen, nämlich laut der Vollzugsvorschriften des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. März 1850 Folgendes zu beobachten:

1. Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten müssen, auch wenn sie nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgehalten werden, dem Gemeindevorsteher des Versammlungsortes 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung mit Angabe des Ortes (Hauses &c.), der Zeit und des Zweckes angezeigt werden, und nur, wenn diese Angabe richtig geschehen ist, die Aechtheit der Unterschriften der etwaigen schriftlichen Anzeige erkannt, die Zustimmung desjenigen, welcher den Platz zur Versammlung einräumt, nachgewiesen ist, hat vom Gemeindevorsteher die schriftliche Bescheinigung der Anzeige unter Angabe des Namens, Standes, Wohnorts und der Beschäftigung des oder der Unternehmer und des Einräumers des Versammlungsplatzes, des Tags und der Stunde, des Orts und Zweckes der beabsichtigten Versammlung, der Zeit der Anzeige und der Bestätigung derselben mit Unterschrift des Gemeindevorstehers und unter Beidrückung des Gemeindesiegels ertheilt zu werden. Gleichzeitig ist mit den nämlichen Angaben und, wenn Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, Störung des Verkehrs &c., bei Abhaltung der Versammlung zu befürchten steht, mit Darstellung dieser Besorgniß, Bericht an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und bei strenger Haftung schleunigst zu befördern, mittlerweile auch Maßnahme zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen. Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige aber in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat der Gemeindevorsteher mit einstweiliger Verweigerung der Bescheinigung die Ergänzung jener Anzeige, auf Verlangen schriftlich, mit dem Bemerken zu fordern, daß die bisher erfolgte Anzeige dem Artikel 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde. Auch in diesem Falle ist sogleich Voranzeige an die Distrikts-Polizeibehörde zu erstatten.

2. Wenn eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen oder Strassen (d. h. außerhalb Gebäuden) beabsichtigt ist, wo die Ortsgemeinde-Verwaltung zunächst um Gestattung gebeten werden muß, so hat der Gemeindevorsteher alsbald sämmtliche Gemeindeausschuß-Mitglieder zu versammeln, um Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung oder Verweigerung der Versammlung oder des öffentlichen Umzugs, wenn letzterer nicht eine, keiner Zustimmung bedürfende kirchliche Prozession, Leichenbegleitung, Hochzeit, oder her-

gebrachte Feierlichkeit von Innungen betrifft, förmlich vorzunehmen. Von dem zu protokollirenden Beschlusse (s. d. §. 2 Seite 1 oben) ist den Gesuchstellern sogleich eine Ausfertigung zuzustellen, welche nebst den für die oben bei Ziffer 1 bemerkte Bescheinigung nöthigen Angaben die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung enthalten muß. Erst nach distriktspolizeilicher, schriftlicher Bewilligung, welche die Uebernehmer nachzusuchen haben, darf die Gemeindeverwaltung Vorbereitungen oder Aufforderungen zur beabsichtigten Versammlung im Freien zulassen. Würden solche Unternehmungen gesetzwidrig versucht, so hätte der Gemeindevorsteher unter schleunigster Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde die Unternehmer und das Publikum über die gesetzlichen Bestimmungen und Strafandrohungen zu belehren und denselben mit Kraft entgegenzutreten (s. d. §. 58 oben).

3) Ist der Gemeindevorsteher von der Distrikts-Polizeibehörde zu einer Versammlung abgeordnet, so hat er solche mit der seine Würde bezeichnenden Medaille zu betreten und macht er selbst von seiner Befugniß Gebrauch, einen im öffentlichen Dienste stehenden Abgeordneten in die Versammlung zu schicken, so hat dieser bei Ermanglung einer Dienstkleidung eine blau und weiße Binde am linken Oberarme zu tragen. Die Abgeordneten haben sich wo möglich vor dem Beginne der Versammlung am Orte einzufinden und sogleich, wenn sie nicht als Beamte erkennbar sind, unter Vorzeigung des erhaltenen Auftrags, mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung geeigneter, nämlich die Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und das unbehinderte mündliche Benehmen mit der Vorstandschaft der Versammlung möglich machender Plätze Rücksprache zu nehmen. Kommen Gesetzverletzungen oder Aufforderungen oder Aufreitzungen zu solchen oder Störungen der Ordnung überhaupt vor, so haben die besagten Abgeordneten die Ordner und Leiter der Versammlung anzumahnen, solchen Gesetzwidrigkeiten nach gesetzlicher Pflicht Einhalt zu thun und, wenn das nicht wirkte, zur sofortigen Aufhebung der Versammlung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so haben die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst zu erklären, welche sich hierauf sogleich entfernen muß.

4. Wollen sich nicht politische, d. h. sich mit Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht befassende Vereine mit Vorstehern und Satzungen bilden, so müssen sie der Ortspolizeibehörde Anzeige unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes erstatten, und der Gemeindevorsteher hat die Distrikts-Polizeibehörde alsbald von dieser Anzeige in Kenntniß zu setzen. Verfolgen solche Vereine politische Zwecke, so können sie von der Ortspolizeibehörde sofort unter Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde geschlossen werden,

wenn die deßfallsige Verfügung nicht lieber dieser Behörde selbst überlassen werden will. Es muß aber Abmahnung der Vorsteher und actenmäßige Feststellung der Zuwiderhandlung vorausgegangen sein. Ebenso können politische Vereine geschlossen werden, welche geheime Versammlungen halten, ohne ihre Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins 3 Tage vorher der Distrikts-Polizeibehörde angezeigt zu haben, oder welche die Abgeordneten der Polizeibehörde von Versammlungen ausschließen, oder sich mit anderen Vereinen zu einem Ganzen verbinden, oder sich von anderen Vereinen oder diese von sich abhängig machen (Affiliation), oder welche Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen fassen, oder die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staats untergraben, oder deren Zwecke oder Beschlüsse sonst den Strafgesetzen zuwiderlaufen.*) Der Gemeindevorsteher hat den Sitz, die Benennung, den Zweck, die Vorstände und Zeit und Ort der Versammlungen jedes politischen Vereins**) in seinem Bezirke zu verzeichnen und dieses Verzeichniß stets in Richtigkeit zu halten.

Auf dem flachen Lande waren insbesondere die unter der Benennung von Rockenstuben, Rockenfahrten, Spinnstuben, Lichtstuben ꝛc. bekannten Zusammenkünfte lediger Personen gesetzwidrige Winkel- und gewöhnlich auch Tanzgesellschaften, welche fortwährend (V. R. Nr. 197 I. f.) strenge verboten sind und Bestrafung sowohl der Theilnehmer als der hegenden Hauseigenthümer oder Miethbewohner zur Folge haben. Dem Gemeindevorsteher allein können solche sittenverderbliche Winkelgesellschaften nicht lange unbekannt bleiben und umsomehr macht er sich verantwortlich, wenn er sie duldet oder auch nur nicht alsbald der vorgesetzten Polizeibehörde anzeiget.

§. 60. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher zur Vereitlung der Verbrechen und Vergehen oder Entdeckung der Thäter.

Der Gemeindevorsteher soll Verbrechen und Vergehen mög-

---

*) Die Gemeindevorsteher dürften geeignet halten, die Schließung von Vereinen ihren Distrikts-Polizeibehörden umsomehr zu überlassen, als desfallsige Beschlüsse mit bemessener Umsicht zur Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug gesetzt und mit voller Kraft aufrecht erhalten werden sollen. Auch eignet sich die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Vereinsschließung vor die Distrikts-Polizeibehörde.

**) Da die sog. freien Kirchengemeinden als Religionsgesellschaften im verfassungsmäßen Sinne nicht mehr anerkannt sind (a. R. v. 2 Nov. 1851), so werden auch dergleichen Vereinigungen als bloße Vereine angesehen werden können.

lichst verhüten (V. R. Nr. 197 I. a. gg.). Zu diesem Behufe hat er nebst den schon (im §. 58 oben) angegebenen Pflichten die weiteren Obliegenheiten:

1) denjenigen, welche gefährliche Waffen öffentlich zeigen, ohne zu deren Führung durch ihren Beruf gerechtfertigt zu sein, dieselben, insbesondere die verbotenen, zum Stechen geeigneten Messer (s. d. §. 58 lit. b. oben) abzunehmen und an die vorgesetzte Polizeibehörde abzuliefern;

2) nicht zu dulden, daß Leitern und andere zum Einsteigen dienliche Werkzeuge unverschlossen gehalten werden, und dieselben wegzunehmen, wenn der Eigenthümer unbekannt ist (J. vom 13. Nov. 1812 §. 17);

3) das Thun und Treiben verdächtiger Personen beständig zu beobachten, als welche hauptsächlich anzusehen sind:

 a) die laut Eröffnung der Polizeibehörde unter Polizeiaufsicht Gestellten, welche sich nicht vom angewiesenen Aufenthaltsorte wegbegeben dürfen (Strafg. Bch. Th. 1 Art. 36), dann die an sich unter Polizeiaufsicht stehenden Bettler und Landstreicher (V. vom 28. Nov. 1816),*) von der Instanz entlassenen Zolldefraudanten und wegen Rückfalls Bestraften (a. R. vom 8. Mai 1833);

 b) erwerbslose und andere liederliche Personen (J. vom 13. Nov. 1812 §. 32);

 c) die des Wilddiebstahls Verdächtigen, welche auf Betreten von den Gemeinden bei Vermeidung militärischer Execution angezeigt werden müssen (a. R. vom 4. Mai 1838);

 d) die sich in übeln Verhältnissen befindenden unehelich schwangeren Weibspersonen;

4) die fremden Bettler und Landstreicher zu arretiren, wobei, wenn solches Gesindel mit Waffen droht, Gewalt zur Abwehr gebraucht werden kann, und die Arretirten an die Polizeibehörde abzuliefern (V. vom 28. Nov. 1816);

5) die Wohnungen verdächtiger Personen öfters zu visitiren und die Beherberger von Bettlern und Landstreichern und sonstigem Gesindel der Polizeibehörde alsbald zur Anzeige zu bringen (a. O.);

6) der Gendarmerie die bekannten Bettler und Landstreicher zu nennen und zu beschreiben, derselben auch alle Nachrichten mitzutheilen, welche auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben (E. vom 11. Okt. 1812 Art. 126);

7) in dem Falle, wenn der Gemeindevorsteher von dem bevorstehenden Versuche eines Verbrechens oder Vergehens Nach-

*) s. auch den §. 39 oben.

richt erhält, die bedrohten Personen oder ihr Eigenthum sicher zu stellen, die Angreifer festzunehmen und der vorgesetzten Polizeibehörde abzuliefern, welcher überhaupt alsbald Kenntniß von jener Nachricht zu geben ist;

8) die Fremdenpolizei (s. d. nächsten §.) gehörig zu handhaben.

Wird ein Verbrechen dennoch verübt, so hat der Gemeindevorsteher (Strafges. Bch. Th. 2 §. 18 u. 19):

a) dafür zu sorgen, daß die vom Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zum geschehenen gerichtlichen Augenscheine unverändert erhalten werden, z. B. daß das Fenster, die Thüre, wodurch eingebrochen worden, nicht früher reparirt, vorhandene Fußstapfen des Verbrechers nicht verwischt, alle vorgefundeneu Werkzeuge oder sonstigen Sachen des Verbrechers und die Gegenstände, deren er sich zur Ausführung des Verbrechens bedient hat, möglichst auf ihrer Stelle erhalten, jedenfalls wohl verwahrt werden ꝛc. und, stünde zu befürchten daß dergleichen Spuren bis zum gerichtlichen Augenscheine verloren gehen, z. B. die Fußstapfen in schmelzendem Schnee, so hat der Gemeindevorsteher mit einigen Gemeindegliedern die Beschaffenheit derselben selbst genau zu erheben, um die gerichtliche Beschreibung dennoch zu sichern;

b) alsbald Anzeige vom Verbrechen oder Vergehen an seine Polizeibehörde und an das Untersuchungsgericht zu machen;

c) die Flucht des bekannten oder verdächtigen Verbrechers zu verhindern, den flüchtigen Verbrecher wo möglich zu verhaften zu suchen, außerdem aber sich zu befleißigen, dem Verbrecher durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen.

Zweckmäßig wird übrigens der Gemeindevorsteher seine Gemeindeglieder auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam machen.

Jeder Unterthan ist verbunden, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von 1 bis 30 Tagen Verbrechen und Vergehen, von deren Beabsichtigung oder Anfang er Kenntniß erlangt, durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder auch Warnung der dadurch gefährdeten Person und, im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht stehende Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn oder sonst einen Dritten geschehen kann, zu verhindern oder zu unterbrechen (Art. 78 Th. 1 a. O.)*)

*) Es ist schändlich, wenn dennoch Mancher aus Feigheit oder Mangel an Nächstenliebe, wohl gar aus Schadenfreude, die Augen und den Mund zudrückt, wenn er seines Nachbars Feldfrucht ꝛc. berauben sieht.

Diejenigen, welche einen die allgemeine Sicherheit störenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner entdecken und mit eigener Gefahr verhaften und einliefern, haben eine Belohnung von 10 bis 20 fl. zu hoffen (V. vom 31. Oct. 1819).

§. 61. Beruf der Gemeindevorsteher bezüglich der Fremdenpolizei

Hinsichtlich der Fremdenpolizei ist der Gemeindevorsteher ferner verpflichtet (V. R. Nr. 197 I. a. mm. und a. R. vom 24 März 1833):

1) für die im Orte übernachtenden Reisenden oder sich da auf Besuch oder in Miethe aufhaltenden Fremden Aufenthaltskarten auszustellen und ein Verzeichniß darüber zu führen;
2) strenge Aufsicht auf die Fremdenbücher der Wirthe zu halten und
3) die Uebertretung der Fremdenordnung alsbald der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Dazu ist zu bemerken:

Ohne Aufenthaltskarte darf kein Fremder beherbergt oder in Miethe aufgenommen werden. Bevor der Gemeindevorsteher aber solche Karten, welche ihm mitgetheilt sind, ausstellet, hat er sich zu überzeugen: ob der Fremde sich durch Urkunden über seine Person und den Zweck seiner Reise ausweisen könne? ob diese Urkunden keine Spur der Verfälschung zeigen und genügend beglaubigen? oder ob der Fremde sonst bekannt und unverdächtig sei? und, bestehen Anstände hierüber, so ist sogleich Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde zu erstatten und der Fremde mittlerweile zu beobachten oder, wenn er einen falschen oder gefälschten Paß führt, als Landstreicher zu behandeln (V. vom 28. Nov. 1816 Art. 4) und zu arretiren (s. d. §. 60 oben Nr. 4). Die fraglichen Urkunden können in förmlichen Pässen, oder in Legitimationskarten, welche blos die Distrikts-Polizeibehörden ausstellen dürfen, oder in Zeugnissen und anderen Briefschaften bestehen, denn der Inlände bedarf zur Reise im Inlande keines Passes, wenn er nur sonst seine Person beglaubigen kann (V. v. 17. Jan. 1837 Art. 1 u. 2). Reisevorweise, welche nicht von der Distrikts-Polizeibehörde ausgestellt sind, geben keinen Glauben, und der Gemeindevorsteher, welcher dergleichen ausstellt, macht sich, wenn nicht straffällig (s. den §. 39 oben), wenigstens für die Kosten haftend, die der allenfallsige Schub des Inhabers veranlaßt. Handwerksgesellen und andere Arbeit suchende Personen, Landmusikanten und herumziehende Gewerbsleute, müssen übrigens jedenfalls mit Wander- oder Arbeitsbüchern, Dienstbüchern, Lizenzscheinen oder andern dergleichen obrigkeitlichen Urkunden, welche ihre Reise rechtfertigen, versehen sein (Art. 4 obiger V.)

Die Verzeichnisse über die ausgestellten Aufenthaltskarten können, wo eine andere Form nicht vorgeschrieben ist, etwa nach dem unter Nr. XXXIX. anliegenden Formulare gehalten werden.

Dem Fremdenbuche, welches in Mittelfranken nach dem angefügten Formulare Nr. XXXX. eingerichtet ist, sind die Aufenthaltskarten anzuheften. Dasselbe muß auch den Gendarmen auf Verlangen vorgezeigt werden (A. vom 25. Febr. 1833).

Ausländer bedürfen in manchen Fällen zum längeren Aufenthalte eines Heimathscheines (a. R. vom 29. Jan. 1837), — welcher selbst für Inländer, gleichfalls nur von der Distrikts-Polizei-Behörde ausgestellt werden kann (a. R. vom 28. April 1838) — und es hat daher, wenn sich der Aufenthalt verlängert, der Gemeindevorsteher Instruktion von dieser Behörde einholen.

§. 62. Besondere Pflichten der Gemeindevorsteher bezüglich des Armenwesens.

Wenn der Armenpflegschaftsrath Beschlüsse faßt oder Anträge stellt, welche Leistungen der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen, so werden diese Leistungen durch die geeigneten Einleitungen des Gemeindevorstehers zur Wirklichkeit gebracht (s. d. §. 33 und 38 oben).

Ferner geschehen vom Gemeindevorsteher die Einschreitungen zum Vollzuge der, die Verarmung abwehrenden Maßregeln, welche der Armenpflegschaftsrath für nöthig findet, oder der Gemeindevorsteher erspart lieber durch seine rechte Thätigkeit dem Armenpflegschaftsrathe die Berathung über solche Maßregeln (vergl. den §. 34 oben).

Endlich hat der Gemeindevorsteher mit rechtem Ernste darauf zu halten, daß die Armen ihre Pflicht der Arbeitsamkeit (s. den §. 37 oben) erfüllen, und auch Vorsicht zu treffen oder eifrigst dahin zu wirken, daß den Abmahnungen derselben vom Bettel (s. den 39 oben) der Erfolg gesichert werde und dadurch gesichert bleibe, daß jeder Bettler unnachsichtige Anzeige bei der Polizeibehörde und, so seine unfehlbare Bestrafung zu gewärtigen hat.

Gelegenheit, sich besonderes Verdienst zu erwerben, ist übrigens denjenigen Gemeindevorstehern gegeben, welchen aus Strafanstalten Entlassene zur Unterbringung zugeliefert werden. Wird diesen in Arbeitsamkeit erhaltenen Personen alsbald hinreichende und dauernde Beschäftigung in der Gemeinde, in welche sie vorerst gebannt sind (s. d. §. 60 oben Nr. 3 lit. a.), gegeben und so ihr ehrliches Auskommen gesichert, werden sie überdieß von der Gemeinde menschenfreundlich behandelt und überzeugen sie sich dabei, daß der liebreiche Gemeindevorsteher ihr umsichtiger Ueberwacher und, wenn es gilt, ihr strenger Zurechtweiser sei, so werden sie, wenn

sie nicht unverbesserliche Bösewichter sind, sicherlich vom Rückfalle in Vergehen oder Verbrechen bewahrt bleiben. Wo, wie in Oberfranken (s. d. Beil. zu Nr. 134 d. Kr. Int Bl. f. Oberfr. v. 1846) und in Mittelfranken (s. d. Extr. Beil. zu Nr. 71 d. Kr. Int. Bl. f. Mittelfr. v. 1845), Vereine zur Besserung der entlassenen Sträflinge bestehen, kann ein so thätiger Gemeindevorsteher auf besondere Unterstützung rechnen.

§. 63. Bewahrung der Gemeindebewohner vor Krankheiten durch der Gemeindevorsteher Belehrung.

Damit die Bewohner seiner Gemeinde nicht in Unwissenheit oder unvorsichtig sich oder Andere um Gesundheit und Leben bringen, hat der Gemeindevorsteher dieselben wiederholt zu belehren oder zu warnen*):

1) daß jedes Uebermaß im Essen und Trinken, der Genuß grober, fetter, zur Gährung geneigter Speisen, unreifer Erdäpfel, unreifen Obstes, zu neugebackenen Brodes, zur Säure geneigten Biers, für herrschende Krankheiten, besonders für die auf dem Lande nicht seltene Ruhr, empfänglich mache und daß Bewahrung vor Verkältung, besonders in den auf warme Tage folgenden kühlen Nächten, fleißiges Waschen der Haut, öftere Reinigung und Lüftung der Wohnungen ꝛc. vor Krankheiten am zuverlässigsten sichern (A. vom 14. Juli 1831);
2) daß entweder gleich tödtlich oder doch höchst schädlich sei: der Genuß fetten, in Fäulniß übergehenden Fleisches, zu alten geräucherten Fleisches und dergl. Blutwürste, des verdorbenen oder in Grünspan ansetzenden Gefäßen bereiteten Käses, des fuseligen Branntweines, der Milch von krankem Vieh, des Fleisches der am Milzbrand gefallenen Schweine und kranken Schafe, des Brodes von Mutterkorn enthaltendem Getreide, der in Metallfolien gewickelten Chokolade, des Fleisch-Salzwassers, der Zuckerwaaren mit schädlichen (a. R. vom 29. Jan. 1844) Farben, nicht minder der Trunk bei Erhitzung der Lunge, deren Entzündung und Geschwüre mit frühem Tode nicht selten die Folge solcher Unvorsichtigkeit sind; ferner der Gebrauch messinger Waagen zum Obstwägen, des Grünspans, cyprischen Vitriols und metallischen Grüns zum Garnfärben, der gefärbten Griffel (a. R. v. 29. Jan. 1844), des giftigen Fliegenpapiers, der messingen Hähne ohne be-

---

*) Wegen des Nachweises der höheren medicinalpolizeilichen Anordnungen wird im Allgemeinen auf des Verfassers Handbuch für Polizeibehörden von 1844 verwiesen, welches über kurz durch einen Nachtrag ergänzt werden könnte.

ständige Reinigung vom Grünspan, der Eß- und Küchengeschirre von sogenanntem Neusilber (Argentan), des Pulvers zum Rustenwegblasen, der Häute und des Unschlitts von den am Milzbrande gefallenen Thieren, des Schwefeläthers und der Hofmann'schen Tropfen (V. v. 6. Juni 1847) und des sogenannten Chloroforms (V. v. 29. Dez. 1847) ohne ärztliche Aufsicht, dann des Vitriolöls ohne äußerste Vorsicht (V. v. 10. Nov. 1844); das Rauchen der mit Arsenik gebeizten Tabacksorten und die Tabackhüllen von schädlichen grünen Farben (a. R. vom 19. März 1839); der Anstrich der Tapeten und Wände mit solchen Farben (a. R. vom 4. Juli 1845);

3) daß der Branntwein ein das Gehirn- und Nervensystem überreizender, die Geistes- und Körperkraft betäubender und schwächender, endlich die ganze Ernährung störender Trank sei und, zum Einschläfern der Kinder gebraucht, gleich den Mohn-Köpfen und Saamen als Gift wirke (A. vom 9. April 1845);

4) daß der Gebrauch glühender Kohlen als Erwärmungsmittel in eingeschlossenen Räumen die Gefahr des Erstickens bringe (A. vom 10. Febr. 1838);

5) daß das Laufenlassen der Kinder um so gefährlicher sei, als die Unglücksfälle nicht selten sind, daß sich dieselben durch den Genuß der Wurzel des Wasserschierlings, der Tollkirsche 2c. vergiftet, oder daß sie durch den Biß der Kreuz- oder Kupferotter den Tod gefunden haben, die Gefahren des Ertrinkens oder sonstiger Verunglückung aber noch näher liegen.

§. 64. Beseitigung der Gesundheits- oder Lebensgefährdungen durch Einschreitung der Gemeindevorsteher.

Außer der Mitwirkung zur Schutzpocken-Impfung durch Beiwohnung derselben und Verschaffung der nach dem Gemeindeumlagen-Gesetze auszuschlagenden desfallsigen Kosten (V. vom 22. Dec. 1830 und a. R. vom 27. Dec. 1830) hat der Gemeindevorsteher auch die Pflicht unmittelbarer Einschreitung *):

1) beim Ausbruche der Blatterkrankheit, indem er unter unverzüglicher Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde und in Erwartung der weiteren Anordnungen dieser einstweilen die Gemeinschaft mit dem Kranken absperrt (a. R. v. 22. Juli 1834);

2) gegen den Handel mit Arzneiwaaren ohne ausdrückliche Concession hiezu (V. v. 17. Aug. 1834), und sind diese Waaren

*) Siehe die Note zum vorigen §.

den Händlern abzunehmen und unter Anzeigeerstattung an die Distrikts-Polizeibehörde abzuliefern; ferner gegen alle medicinischen Pfuscher, insbesondere gegen die Chirurgen und Bader, welche innerliche Krankheiten zu heilen sich anmassen, gegen Schmiede und Wasenmeister, welche sich mit Heilung von Krankheiten abgeben, gegen die Ausüber von Sympathiekuren, wodurch nur die rechtzeitige Herbeirufung des Arztes gehindert wird, und sind alle diese Personen, wenn sie als angesessen bekannt sind, der Distrikts-Polizeibehörde alsbald anzuzeigen, die nicht so bekannten aber, sowie dergleichen Arzneihändler, Quacksalber und Marktschreier zu verhaften und ebendahin abzuliefern;

3) durch Wegnahme der im vorigen §. erwähnten giftigen Stoffe und Ausrottung der giftigen Pflanzen und Thiere;

4) zur Verhinderung der Hundswuth durch Nichtduldung des Herumlaufens großer und bissiger Hunde ohne Maulkorb (a. R. vom 9. Dec. 1832), Anordnung der Einsperrung hitziger Hündinnen und Abstellung der Verwahrlosung der Hunde bei großer Kälte oder Hitze, besonders der Kettenhunde hinsichtlich des Tränkens, unverzügliche Anzeige der zuwiderhandelnden Hundebesitzer bei der vorgesetzten Polizeibehörde, ordentliche Führung des Hundekatasters (Formular Nr. XXXXI.) nach Anleitung des Ausschreibens k. Regierung von Oberfranken vom 18. Februar 1838. Das Kataster hat folgende Rubriken zu enthalten:

Fortlaufende Nummer.
Namen und Stand des Besitzers.
Name, Raçe, Signalement, Gesundheitszustand des untersuchten Hundes.
Verfügung.

Wenn eine Landgemeinde aus mehreren Orten besteht, so kommt zuerst der Hauptort, und dann folgen die Nebenorte.

Der Name der Ortschaften ist da, wo diese anfängt, über den Namen des ersten Besitzers oben darüber mit lateinischen Buchstaben und unterstrichen zu schreiben.

Die fortlaufende Nummer geht aber durchaus.

Die Einträge geschehen übrigens nach der Folge der Haus-Nummern, so, daß alle Hunde zusammenkommen, die in einem und demselben Hause sind.

Die Rubrik: Verfügung, bezieht sich darauf, ob das Forthalten des Hundes vom Thierarzt gebilligt oder ob von demselben angeordnet wurde, daß er dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben, oder temporär eingesperrt werde, u. dgl.

Hunde, welche erst nach der jährlichen, in den Monaten

Mai und Juni stattfindenden Untersuchung angeschafft werden, sind nachträglich in das Kataster an dem betreffenden Orte einzutragen, jedoch müssen die Besitzer sich innerhalb 8 Tagen nach der Anschaffung über die geschehene Vorführung bei dem Thierarzte auszuweisen, und von dem Letzteren darüber dem Gemeinde-Vorsteher ein Certificat überbringen, worin zugleich die Art, die Beschreibung und der Gesundheitszustand des Hundes, mit beigefügter thierärztlicher Verfügung enthalten ist.

Diese Kataster sind alljährlich zu erneuern.

Am Schluß eines Jeden derselben ist der Tag der vorgenommenen Untersuchung, der Betrag der für die gelösten Hundezeichen angefallenen Summe, der Betrag der davon bestrittenen Ausgaben für die Diäten des Thierarztes und die Anschaffung der Zeichen, und der hienach allenfalls verbleibende Ueberschuß anzugeben, und durch die Unterschrift des Gemeindevorstehers und des Thierarztes zu bezeugen.

Zu den fraglichen Katastern, wie überhaupt zu allen Gemeindebüchern, Gemeindematrikeln und Gemeindelisten ist übrigens gutes weißes Schreibpapier zu verwenden. Es sind dieselben in Pappendeckel einzubinden, und auf der Außenseite in einem aufgeklebten besondern Schild, mit den angegebenen Titeln in lateinischer Schrift zu überschreiben, auch in dem verschlossenen Bücher- und Aktenschrank der Gemeinde sorgfältig zu verwahren.

Die Einträge müssen deutlich und mit schwarzer Tinte geschrieben und die Bücher und Listen müssen sowohl äußerlich, als innerlich, sauber und reinlich gehalten werden.

Die Anlegung und Fortführung derselben ist eine hauptsächliche Obliegenheit der Gemeindeschreiber, und denjenigen unter ihnen, die diesem Geschäfte eine besonders thätige Aufmerksamkeit widmen, diese Bücher und Listen mit gewissenhafter Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit und Pünktlichkeit führen, und ihnen dabei ein gefälliges Aeußere geben und erhalten, wird gewiß deßhalb die vollste Anerkennung ihres Eifers und ihrer Leistungen zu Theil werden.

Ferner hat der Gemeindevorsteher in der nämlichen Hinsicht durch Ueberwachung des Vollzugs der thierärztlichen Anordnungen, sowie der polizeilichen Anordnungen wegen der Hundezeichen, auch durch Beiwohnung bei der Hundevisitation, dann zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Hundswuth durch Verfolgung und Tödtung der sich zeigenden wüthenden Thiere, deren Erlegung der Distrikts-Polizeibehörde zur abzuwartenden weiteren Verfügung anzuzeigen ist, durch

Absperrung der gebissenen Thiere in Erwartung dieser Verfügung, auch zur Rettung der von wüthenden Thieren gebissenen Menschen durch schnelle Herbeiführung des nächsten Arztes, Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde und (A. vom 23. Nov. 1841) Nichtzulassung des Gebrauchs des St. Hubertus-Schlüssels (vergl. die A. vom 21. Dec. 1839 und 31. März 1840) amtsthätig zu sein, und zum Zwecke der Beseitigung von Lebens- und Gesundheitsgefährdungen weiter zu wirken:

5) durch den Vollzug der polizeilichen Anordnungen wegen ansteckender Krankheiten und durch Ueberwachung des Vollzugs der ärztlichen Anordnungen für die, in dem allenfalls in der Gemeinde vorhandenen Krankenhause oder sonst in dieser untergebrachten armen oder fremden Kranken (s. d. §. 39 oben), Beaufsichtigung des reinlichen Zustandes der Betten und Nachtlager der Herbergswirthe und Verschaffung der mit dem Kräzübel behafteten Handwerksgesellen in das eigene oder Districts-Krankenhaus (a. R. vom 12. März 1828);

6) durch Sorgfalt, daß die Irren in der Gemeinde unter entsprechender Aufsicht und Pflege gehalten, erforderlichen Falls durch die Districts-Polizeibehörde im Irrenhause untergebracht werden; *)

7) durch ordnungsmäßige Anzeige der unehelichen Geburten an die Polizeibehörde und Nichtduldung anderer Geburtshilfe als durch anerkannte Geburtshelfer und Hebammen;

8) durch die ersten Maßregeln zur Wiederbelebung der Scheintodten, indem der Gemeindevorsteher:

   a) den örtlichen Vollzug der Anordnungen über die Leichenbeschau (a. R. und J. vom 6. Aug. 1839) überwachen hilft, wornach u. a. jeder Todesfall bei Tag sogleich und bei Nacht spätestens am nächsten Morgen von den Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen dem Leichenbeschauer angesagt, dessen Anordnungen Folge geleistet, vom Leichenbeschauer die Leiche zweimal besichtiget, beim Verdachte einer gewaltsamen To-

---

*) Die Kosten der nach dem preuß. Ld. Rcht. erforderlichen Wahnsinnigkeitserklärung armer Irren trägt das Aerar (Just. Min. Rescr. vom 22. Sept. 1846, Fin. Min. Rescr. vom 15 Sept. 1846). Für die mittelfr. Pfleglinge zu Erlangen sind im mindesten Betrage jährlich von öffentl. Kassen 127 fl. 45 kr. oder aus ihrem Vermögen oder von Anverwandten 146 fl zu zahlen (A vom 11. Juli 1846 im Int. Bl f. Mittelfr. S. 361). — In die Irrenanstalt zu St. Georgen bei Bayreuth werden arme Angehörige des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth unentgeltlich aufgenommen; Andere finden gegen Zahlung (von 200 fl., 400 fl. und 600 fl. jährlich je nach der Verpflegung) Aufnahme.

desart der Districts-Polizeibehörde sogleich Anzeige erstattet und mittlerweile für unveränderte Erhaltung der Anzeigungen und Merkmale des gewaltsamen Todes gesorgt werden muß;

b) Erhenkte oder Erdrosselte unverzüglich vom Bande um den Hals zu befreien, Ertrunkene alsbald aus dem Wasser ziehen läßt, wenn es nicht schon pflichtmäßig von den ersten Entdeckern solcher Selbstmörder oder Verunglückten geschehen sein sollte, das verbotene (A. vom 2. Jan. 1825) Stürzen der Ertrunkenen verhindert und einstweilen bis zur etwa verzögerten Ankunft des sogleich zu benachrichtigenden Leichenbeschauers jeden muthmaßlichen Scheintodten entkleidet in ein mäßig erwärmtes Zimmer auf ein Bett oder unter wärmende Decken, Kopf und Brust mäßig erhöht und Mund, Gesicht und Hände unverhüllt, bringen und von den der Sache Verständigsten im Orte, z. B. dem Bader oder der Hebamme, unschädliche Versuche zur Wiederbelebung nach der erwähnten Instruktion für die Leichenbeschauer machen läßt; wohin u. a. das anhaltende Reiben des Körpers mit wollenen, trockenen oder mit Wein, Weingeist, Kampfergeist oder Essig befeuchteten Tüchern und der Fußsohlen mit weichen Bürsten, Senftaig-Ueberschläge auf Brust und Waden rc. zu rechnen sind;

c) den Unglücksfall sogleich dem Gerichtsarzte anzeigt und das nächste ärztliche Personal zur Hilfeleistung herbeiruft, wozu das Verfahren in der a. Instruktion v. 13. Mai 1851 an die Hand gegeben ist.

§. 65. Beruf der Gemeindevorsteher im Veterinärwesen.

Auch zur Verhinderung der Viehkrankheiten hat der Gemeindevorsteher den Viehbesitzern seiner Gemeinde Belehrung und Rath zu ertheilen und zu dessen Verwirklichung sein Möglichstes beizutragen. Dazu sind ihm die Mittel in vielen Ausschreibungen gegeben; in diesem Werke von beschränktem Raume aber kann davon nur Einiges berührt werden, was von allgemeiner Erheblichkeit zu sein scheint.

Als beste Hausmittel, das Vieh gesund zu erhalten, sind empfohlen (s. die Beilage zu Nro. 24 des Regierungsblattes vom Jahre 1835):

1) die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, worüber hier blos hinsichtlich des Rindes bemerkt wird, daß sich zur Stallfütterung desselben im Sommer am besten eine Verbin-

dung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen eignet, das grüne nur bei trockener Witterung, und nur in kleinen Portionen, und bei nasser Witterung gar nicht gefüttert werden sollte; ferner, daß frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben ꝛc., immer mit Häcksel vermischt oder abwechselnd mit solchen gereicht werden sollte; dann daß das Getränke mäßig kühl sein und vor dem Mittagsfutter, niemals aber nach dem Genusse des Grünfutters gegeben, die warmen Tränke, die Sied- und Brühfütterung, nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gereicht werden sollen und, in Gährung übergegangen, leicht schädlich werden;

2) eine regelmäßige Fütterungszeit und rechte Reinlichkeit, welche letztere am Vieh selbst durch Waschungen an warmen Sommertagen mit frischem Wasser oder durch Schwemmen desselben bewirkt wird, was aber nicht geschehen darf, wenn die Thiere erhitzt oder im Schweiße sind, auch nicht in den heißesten Stunden des Tages;

3) geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützte, nicht dunstige und hinlänglich helle Ställe, welche fleißig gelüftet werden, deßhalb mit Dunströhren oder Dunstlöchern versehen, vor dem Eindringen der Dünste der Dungstätten gesichert sein, Abzugskanäle haben und, besonders im heißen Sommer, durch Essigdämpfe geräuchert werden sollen, die erzeugt werden, indem man auf glühend gemachte und zur Verhütung der Feuersgefahr in eine Pfanne gelegte Ziegelsteine Essig tropfen läßt;

4) Schonung des Zugviehes bei der Arbeit und Vergönnung der Ruhe zum Wiederkauen, und bedürfen die Pferde wenigstens 1 Stunde, Rinder mindestens 2 Stunden zur Verdauung;

5) beim Weidegange Sorge für eine gute Weide, dann rechtzeitiges Aus- und Eintreiben des Viehes und sind tiefliegende, sumpfige, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzte Weideplätze ebenso, als dürre, sandige, nahrungslose oder schädliche Pflanzen hervorbringende dergleichen Plätze ungeeignet. Dieselben sollen auch nicht zu weit entfernt sein, rein gehalten werden, fließendes Wasser oder Brunnen mit Tranktrögen in der Nähe haben und mit schattigen Bäumen zum Schutze gegen die Sonnenhitze versehen sein. Die Wiesenhütung im Spatherbste, die Brach- und Stoppelhütung um diese Zeit, gibt in der Regel dem Viehe keine Sättigung und die Waldhütung ist, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, eher nachtheilig als vortheilhaft. So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man kein Vieh auf

die Weide treiben und im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht, sollte allem Vieh vor dem Austreiben ein trockenes Morgenfutter gereicht werden. Honig- und Mehlthau, auch Spinnengewebe, sollten gleichfalls vermieden werden, und ein verständiger Landwirth behält sein Vieh im Stalle, wenn die Witterung kalt, regnerisch, oder neblich ist, oder wenn frisch gefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt. Im hohen Sommer läßt er dasselbe mit Tagesanbruch auf die Weide und fehlt es an schattigen Plätzen, um 9 Uhr Morgens in den Stall zurücktreiben, Nachmittags aber erst gegen 4 oder 5 Uhr wieder austreiben. Auch muß beim Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind, und Schneewasser und geschmolzenes Eis ist so schädlich, als Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht worden. Endlich

6) der Gebrauch des Kochsalzes, oder noch wohlfeiler des Steinsalzes oder Viehsalzes, bezüglich dessen zu bemerken ist, daß sein Nutzen im Sommer größer als im Winter, seine Wirkung bei trockener Witterung besser als bei nasser, seine Anwendung bei der Stallfütterung mehr als beim Weidegange erforderlich, dasselbe der Verdauung trockenen, unreinen und künstlich bereiteten Futters förderlich sei, hartes und unreines Trinkwasser durch dasselbe verbessert werde, starke Thiere größere Salzgaben als schwächliche vertragen, diese, mit Wachholderbeeren, Wermuth, Rainfarren oder Enzian vermischt, gegen die Eingeweidewürmer sehr nützen, Thiere dagegen, welche am Durchfalle leiden, das Salz nicht gut vertragen, den Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, das Salz besonders gut bekomme, Melkkühe und Mastvieh dieses unter dem Futter, nicht aber im Getränke erhalten sollen, die Schafe und Ziegen das Salz als Lecke und mit bittern Kräutern lieben, den Schweinen solches aber nur mit Eicheln und Roßkastanien gegeben werden sollte. Wiesen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter ꝛc. werden in 1 Fuß hohen Lagen übereinander mit 1 bis 1½ ℔ Salz auf 100 ℔ Futter, Futterstroh ebenso eingesalzen und festgetreten, und staubiges und sonst verunreinigtes eingesalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden. Kraut- oder Rübenblätter, die in Gefäßen einzutreten sind, erfordern auf 5 bis 6 Centner nur 1 bis 2 ℔ Salz, und werden im Uebrigen wie Sauerkraut behandelt.

Das verbotene (a. R. vom 9. April 1835) Belassen des Viehes in feuchten Nächten im Freien und übermäßige Viehhalten darf der Gemeindevorsteher nicht zugeben, und jede ausgebrochene

Viehkrankheit hat er alsbald der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, auch kein Vieh aus angesteckten Orten ohne Gesundheitszeugniß in seinen Gemeindebezirk zuzulassen (A. vom 26. Mai 1842).

Nach Ausbruch einer Viehseuche sind vom Gemeindevorsteher die Vorschriften der Polizeibehörde zu vollziehen und der Vollzug der Anordnungen des Thierarztes ist von ihm zu überwachen. *)

Nur dem von der Distrikts-Polizeibehörde aufgestellten Wasenmeister darf die Besorgung des Viehfalles verstattet werden (a. R. vom 20. Juli 1829). Es ist aber vom Gemeindevorsteher die Wasenmeisterei seines Bezirks öfters zu visitiren und darauf zu halten, daß die Fallhütten möglichst rein gehalten, das gefallene Vieh verscharrt und dessen Fleisch in keiner Weise verwendet werde (J. vom 13. Dez. 1835 §. 6).

Pferde und Rinder können bei dem bayerischen Versicherungs-Vereine gegen Schaden und Verlust nach den Satzungen vom 1. März 1852 versichert werden, welche in den Kreis-Intelligenzblättern ausgeschrieben sind.

§ 66 Aufsicht auf die Lebensmittel.

Wie die Gemeindevorsteher die Gemeindebewohner vor dem Genusse schädlicher Lebensmittel und dem Gebrauche ungesunder Stoffe zu warnen, nöthigen Falls sie daran zu hindern haben, ist schon (in den §§. 63 und 64 oben) gesagt worden.

Dieselben haben aber auch mitzuwirken:

I. daß die, Lebensmittel bereitenden und umsetzenden Gewerbe (consumtiven Gewerbe) keine Preisübergriffe und keinen Betrug in Maß und Gewicht verschulden, die Lebensmittel unverfälscht, unverdorben und preiswürdig in das Publikum bringen und

II. daß der Lebensmittel-Bedarf der Gemeindebewohner gesichert sei.

Ihre Pflicht in den zu Nro. I. bemerkten Betreffen erfüllen die Gemeindevorsteher:

1) theils durch die vorgeschriebene (V. v. 24. Oct. 1808) öftere und unvermuthete Besichtigung und Untersuchung der Lebensmittel, des Maßes und Gewichts (und dabei auch der Elle) bei den concessionirten Verkäufern der Lebensmittel und bei den sonstigen Handelsleuten und

2) theils überhaupt durch beständige Aufmerksamkeit auf die Personen in ihrer Gemeinde, welche mit Lebensmitteln daselbst und auf auswärtigen Wochenmärkten handeln oder dergleichen

---

*) Die Bestimmungen bezüglich der einzelnen Viehseuchen hier zu besprechen, ist daher unnöthig. Anderes z B die Fleischbeschau, kommt mit der Lebensmittel-Polizei zur Sprache.

sonst in die Städte verführen, auch auf die fremden Aufkäufer in ihrem Gemeindebezirke.

Zu 1) ist das Verfahren im Allgemeinen bereits im §. 32 oben angegeben, dabei auch ausdrücklich bemerkt, daß entdeckte Uebertretungen sogleich anzuzeigen (also nicht vom Gemeindeausschusse selbst zu bestrafen) sind. Uebrigens werden folgende weitere Bemerkungen nicht überflüssig erscheinen.

a) Damit keine Entschuldigungen bei Preisüberschreitungen stattfinden können, oder das kaufende Publikum des Vortheils polizeilich herabgesetzter —, sowie die Verkäufer der Berechtigung auf erhöhte Preise von Lebensmitteln alsbald theilhaftig werden, muß der Gemeindevorsteher die von der Distrikts-Polizeibehörde von Zeit zu Zeit herausgegeben werdenden Preise der taxirten Lebensmittel sogleich nach Empfang den treffenden Gewerben bekannt machen und so anschreiben, daß jedermann Kenntniß davon erlangen kann.

b) Die Versiegelungen des Biers (oder anderer Getränke in Fässern) geschehen nach der, gleichfalls schon (im §. 6 oben) gemachten Beschreibung.

c) Andere verfälschte, verdorbene oder sonst nicht preiswürdige Lebensmittel werden weggenommen und der Polizeibehörde abgeliefert oder, wenn die Masse zu groß ist, so werden die Thüren, wo nöthig die Fenster zu dem Raume, worin sie sich befinden, mittels angesiegelter Papierbänder unter alsbaldiger Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde verschlossen. Falsches Maß und Gewicht wird weggenommen und der Polizeibehörde übergeben.

d) Das weiße Bier unterliegt zwar keiner polizeilichen Preisbestimmung, doch muß es von gesunder Beschaffenheit sein, wenn es nicht wie schlechtes braunes Bier behandelt werden soll; auch muß der Preis auf einer Tafel in der Schenkstube des Wirths angeschrieben sein, widrigen Falls dieser einer Uebertretung schuldig und der Polizeibehörde anzuzeigen ist (vergl. d. a. R. vom 7. Juli 1839). Auch Ueberschreitung des polizeilich ausgeschriebenen Braunbier-Preises ist strafbar und der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen (V. vom 25. April 1811 Tit. 2 Art. 5). Das hat auch zu geschehen, wenn sich ein bloßer Schenkwirth verbotswidrig (a. R. vom 20. Febr. 1832) ein Nachbier auszuschenken erlaubt. Vorgefundene verbotene (A. vom 24. Juni 1839) Bierspritzen sind wegzunehmen und die Uebertretung ist der Polizeibehörde anzuzeigen. Den Brauern ist das Auspressen des gekochten Hopfens verboten (a. R. vom 18. Aug. 1839), daher jedes Zuwiderhandeln gleichfalls dahin anzuzeigen.

e) Branntwein darf von bloßen Branntweinbrennern im Kleinen nicht verkauft, von den seit dem Monate Februar 1841 concessionirten Wirthen aber nur dann ausgeschenkt werden, wenn hiezu in der Concessionsurkunde ausdrücklich Berechtigung ertheilt ist (V. vom 29. Jan. 1841). Zuwiderhandelnde sind daher der Polizeibehörde um so unnachsichtiger anzuzeigen, als das zunehmende Branntweintrinken höchst verderblich ist (vgl. den §. 63 Nr. 3 oben).

f) Der Getraidverkauf ist zwar freigegeben (V. vom 29. Decbr. 1819); wenn die Gemeindevorsteher aber Getraidaufkäufer, die mit einem jetzt auch zu freien Erwerbsarten erforderlichen Licenzschein (a. R. vom 25. Sept. 1837) nicht versehen sind, oder unberechtigte Unterkäufer (Schmuser) zum Hinauftreiben des Getraidpreises auf den Dörfern sich herumtreiben sehen, so werden sie sich berufen finden, dieselben der Polizeibehörde anzuzeigen (vergl. d. a. R. vom 30. Mai 1832). *) Den nicht ansässigen Personen ist der Getraid-Zwischenhandel überhaupt gar nicht verstattet, derselbe vielmehr, wie der Getraidverkauf an Ausländer außer der Schranne, oder auf dem Wege zur Schranne, jeder Scheinverkauf, jede Verabredung oder sonstige Handlung zur Steigerung des Getraidpreises, mit strenger Geldstrafe verboten, welche bei wiederholten Zuwiderhandlungen noch durch Gefängnißstrafe geschärft wird (V. vom 11. Nov. 1845). Uebrigens steht den Mahlgästen frei, ihr Mehl nach dem Maße auch bei denjenigen Müllern mahlen zu lassen, welche sonst nach dem Gewichte zu mahlen angewiesen sind (a. R. vom 27. Juli 1819). Wo nicht besondere Mühlbeschauer aufgestellt sind, welche dann die Mühlen mit den Gemeindevorstehern zu besichtigen haben, liegt dieses Geschäft den letzteren allein ob, und jedenfalls haben sie alle auch zu anderer Zeit bemerkte Unordnungen im Müllergewerbe der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

g) Der Gemeindevorsteher hat nicht nur das vorgefundene verdorbene oder unreine Mehl der Melber und das aus dergleichen Mehl oder schlecht gebackene oder zu leichte Brod der Bäcker wegzunehmen, und das Geschehene der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, sondern auch nicht zu dulden, daß das Brod von diesen warm abgegeben werde. Es ist räthlich, daß das Brod auch erst nach der Abkühlung gewogen und untersucht und, wenn ein Bäcker nur warmes Roggenbrod vorräthig hat, solches bis zur Abkühlung unter Verschluß ge-

---

*) Was freilich große Selbstverläugnung voraussetzt, wenn der Gemeindevorsteher selbst den Boden voll Getreide hat.

bracht werde, denn das rechte Gewicht und die Güte läßt sich am warmen Brod mit Sicherheit nicht beurtheilen. Auch Unreinlichkeit im Bäcker- und Melbergewerbe ist strafbar, daher Brod, in welchem Insekten mitgebacken sind, oder Mehl, in welchem sich dergleichen oder Würmer oder Unrath von Mäusen ꝛc. vorfinden, unter Anzeigeerstattung an die Polizeibehörde außer Verkehr zu setzen ist. Wo die Melber auch mit Butter und Schmalz handeln, sind schlecht beschaffene dergleichen Lebensmittel wegzunehmen und ist darauf zu halten, daß die Abwägung nicht in Grünspan ansetzenden messingen oder kupfernen Wagen geschehe, jedes Zuwiderhandeln aber der Polizeibehörde alsbald anzuzeigen.

h) Die Fleischbeschau, deren Kosten aus der Gemeindekasse zu bestreiten sind, hat sich auf alles geschlachtet werdende Vieh, also auch auf dasjenige zu erstrecken, welches von Privaten zum Hausbedarfe geschlachtet wird (a. R. vom 3. Septbr. 1827); nur das Fleisch desjenigen Viehes, welches im lebenden Zustande besichtigt und gesund befunden worden ist, darf zum Verkaufe gebracht werden (a. R. vom 25. Jan. 1833) und jede Uebertretung dieser Bestimmungen ist der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. Kalbfleisch darf bei Vermeidung von 5 bis 10 Thaler Strafe nur dann verkauft werden, wenn das Kalb seine 8 gleichausgebildeten Milchzähne hat und diese mit einem festen weißen Zahnfleische umgeben sind; auch dürfen die geschlachteten Kälber nicht aufgeblasen werden. Uebertretungen dieser Verbote haben die Fleischbeschauer zur Vermeidung ihrer eigenen Bestrafung dem Gemeindevorsteher und dieser hat sie der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen (vergl. d. A. vom 6. April 1840). Köpfe, Füße und Eingeweide sollen von den Metzgern bei Strafe dem Fleische nicht zugewogen werden (V. vom 16. Aug. 1829).

Zu 2) kommt zu bemerken, daß zwar der Handel mit Lebensmitteln — auch derjenige der Früchtehändler, welche aber keine Beschränkung des Obstverkaufs der Selbsterzeuger ansprechen können (a. R. vom 25. März 1834), — auf den Wochenmärkten frei, jedoch die strenge Ueberwachung der Händler anbefohlen ist (a. R. vom 30. Mai 1832). Auf diesen Märkten oder überhaupt beim Verkaufe der Händler kann nun zwar wohl bei auffallend schlechter Beschaffenheit der Lebensmittel polizeilich eingeschritten werden; manche gefährliche oder Eckel erregende Unterschleife können aber hauptsächlich nur die Gemeindevorsteher durch Aufmerksamkeit verhüten, daß die Händler nur zulässige Lebensmittel in die Städte und Märkte verführen, z. B. keine Schinken von gefallenen Mastschweinen, keine Leiber von verreckten Fettgänsen ꝛc. Bei solcher

Aufmerksamkeit der Gemeindevorsteher würde auch den Metzgern unmöglich werden, Fleisch räudiger Schafe, unreifes Kalbfleisch ꝛc. in die Städte einzuschwärzen. Die Fleischvertheuerung durch ungeeigneten Zwischenhandel und Aufkauf von unansässigen Personen und nicht legitimirten Dienstknechten und andern angeblich Beauftragten ist nicht zu gestatten (A. v. 10. Febr., 4. April ꝛc. 1845).

Die zu II. gesetzte Sorgfalt geht besonders die Gemeindevorsteher in denjenigen Märkten an, welche auf Wochenmärkte berechtigt sind, wo die ausgesprochene Freiheit des Brod-, Mehl- und Fleischhandels und die Zufuhr von anderen Lebensmitteln möglichst zu fördern und zu schützen ist, auch Freibänke, worin aber das Fleisch jedenfalls wohlfeiler, als von den bürgerlichen Metzgern abgegeben werden muß (a. R. vom 12. Aug. 1833), zugelassen werden können (a. R. vom 36. Mai 1832); immerhin liegt aber auch im Berufe anderer Gemeindevorsteher in Orten, wo größerer Bedarf von Bäcker- und Melberwaaren und Schlachtfleische besteht, die Aufsicht, daß die treffenden Gewerbe stets mit hinlänglichen Vorräthen solcher Lebensbedürfnisse versehen seien. Wenn die Aufforderung der Gemeindevorsteher hiezu nicht fruchtet, so sind die lässigen Gewerbsleute der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. Aber auch um ihre Bauern werden die Gemeindevorsteher sich Verdienst erwerben, wenn sie dieselben abmahnen, weder sich durch steigende Getraidpreise zum Verkaufe ihres eigenen Eßgetraides reitzen zu lassen und leicht so in die Nothwendigkeit zu gerathen, vor der Erndte noch viel theuerer einkaufen zu müssen, als sie, sich auf ihre Müller verlassend, selbst verkauft haben, noch auch den leichter noch Einbuße bringenden Versuch zu wagen, den Preis der ungeheuren Getraidmasse einer Erndte durch Zögerung mit ihrem Getraidverkauf zu steigern.*)

§. 67. Beruf der Gemeindevorsteher zur Verhütung von Unglücksfällen.

Zu diesem Zwecke wirken theils die schon früher (in den §§. 58, 60, 63 u. 64 oben) angegebenen Maßregeln bei Raufhändeln zur Verhinderung von Verbrechen und zum Schutze der Gesundheit und des Lebens, theils die nachfolgenden höchsten Vorschriften

Kleine Kinder sollen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden (A. vom 1. April 1833 und J. vom 13. December 1835 §. 8), nicht nur im Freien, wo sie — wie schon (im §. 63 oben) gesagt —

---

*) In den jüngsten Jahren haben zwar die Landwirthe vom Schwindel der Getraidhändler Nutzen gezogen; nachdem aber dieser Schwindel mit Gant geendigt hat, so werden jene auf die Wiederkehr des Getraidewuchers wohl lange warten dürfen.

selbst leicht Schaden nehmen, aber auch Schaden stiften können, z. B. durch Verursachung eines Brandes, besonders mittelst der gefährlichen Zündhölzchen, die kein Familienvater ohne Hinterlegung in einer metallenen oder steinernen Büchse und unverschlossen lassen sollte, sondern auch in der verschlossenen Wohnung, und eben durch die auf dem flachen Lande nicht seltene Gewohnheit mancher Eltern, während ihrer Beschäftigung außer dem Hause ihre kleinen Kinder in ihre Wohnung einzuschließen, wiederholen sich fort und fort die Unglücksfälle, bald daß die Eingeschlossenen gefährliche Werkzeuge ergreifen und damit sich oder ihre Geschwister beschädigen, bald daß dieselben mit dem Feuer spielen und sich verbrennen, wohl auch den ganzen Ort in Brand setzen, bald daß sie durch gefährliches Klettern oder den Genuß eines vorgefundenen schädlichen Stoffes verunglücken. Aber auch die Fälle sind schon vorgekommen, daß im offenen Zimmer zurückgelassene oder in das Freie hingelegte unbeholfene Kinder von Thieren, besonders von großen Schweinen, gefährlich oder tödtlich beschädigt worden sind. Wenn nun gleich die Unterbringung kleiner Kinder in Bewahranstalten (s. den §. 34 oben) auf dem Dorfe schwer zu ermöglichen und bisweilen die Lohnarbeit aller Erwachsenen einer Familie zum Unterhalte dieser erforderlich ist, so kann doch den oben erwähnten oder andern Verunglückungen der Kinder oder Schadenstiftungen derselben vom Gemeindevorsteher jedenfalls vorgebeugt werden, wenn er die ständige Einrichtung trifft, daß alle von Eltern oder von erwachsenen Geschwistern oder Dienstboten nicht beaufsichtigte Kinder während der Abwesenheit ihrer Aeltern vom Hause in die Wohnungen arbeitsunfähiger Greise oder Matronen, welche ja in der Gesellschaft der Kinder eigenen Zeitvertreib finden, gebracht, dahin auch die den Kindern nöthigen Verpflegungsmittel abgegeben werden müssen oder, wenn auch dieses Sicherungsmittel nicht gegeben und Ortsarme zur Kinderhut gleichfalls nicht vorhanden wären, daß der Reihe nach Erwachsene aus kinderreichen Familien täglich im Dorfe zurückbleiben müssen und die Hut der in ihre Wohnungen gebrachten kleinen Kinder zu übernehmen verbindlich gemacht werden. Den sich mit dem Aufziehen kleiner Kinder gegen Lohn abgebenden Personen dürfen dieselben nicht ohne schriftliche polizeiliche Erlaubniß überlassen und die Pflichterfüllung der Pflegeeltern muß beständig überwacht werden (a. R. v. 31. März 1824).

Anderen Gefahren sind Kinder oder Erwachsene ausgesetzt, wenn den Verordnungen (s. A. v. 6. Febr. 1815, V. R. Nr. 197 I. c., J. v. 13. Dec. 1835 §. 8 und a. R. vom 8. Aug. 1840): daß das Eisrennen, besonders auf nicht dicht genug oder unvollständig überfrornen Seen, Weihern und Flüssen gehindert, die Scheuerabwurflöcher, stehenden Gewässer in den Ortschaften,

Wege an Abhängen, Brücken, Stege und andere gefährliche Stellen*) mit Geländern umgeben, die Kies- und Sandgruben und Steinbrüche vor dem Einsturze und die Ziehbrunnen durch feste Bedeckung gesichert, hoch an Fenstern oder an Häusern aufgestellte oder aufgehängte bewegliche Gegenstände durch geeignete Vorrichtungen vor dem Herabfallen verwahrt, Fahr- und Fußwege nicht durch offene Löcher, Gruben, Keller, oder freistehende Wägen, welche wenigstens bei Nacht mit Laternen beleuchtet werden müssen, gefährdet, Straßen nicht durch Arbeitsinstrumente, Holzstöße oder andere Materialien verengt oder gesperrt und angespannte Pferde nicht ohne Aufsicht gelassen werden sollen, — nicht pünktliche Folge geleistet, oder (a. R. vom 27. Juli 1839) das Baden im Freien an anderen, als den vom Ortsvorstande abgesteckten sicheren (und auch für Unberufene unzugänglichen) Stellen, zugelassen wird. Für die aus solcher Fahrlässigkeit erwachsenden Unglücksfälle ist, wenn gemeindliche Vorkehrungen unterblieben sind, der Gemeindevorsteher zunächst verantwortlich und, wenn Zuwiderhandeln von Privaten verschuldet wird, und der Gemeindevorsteher demselben gleichgültig zusieht, bis sich endlich ein Unglück ereignet, so wird dieses ihm gleichfalls nicht geringe Verantwortlichkeit zuwälzen.

Auch der verbotene Gebrauch von Legbüchsen (V. vom 30. Aug. 1780), das Aufstellen von Fuchseisen und Schlingen im Freien (A. v. 18. Nov. 1847), der Unfug des verbotenen schnellen Fahrens und Reitens in den Ortschaften (A. vom 30. Dec. 1810), der Muthwille des Hundehetzens gegen Menschen, das verbotene Aufmauern von Gebäuden bei kalter Jahreszeit (a. R. v. 23. Mai 1830), die Errichtung Gefahr drohender Baugerüste (a. R. v. 17. Juni 1836) ꝛc. können Unglücksfälle herbeiführen und sind solche Handlungen deßhalb vom Gemeindevorsteher nicht zu dulden, Widerspenstige gegen seine Abmahnung vielmehr der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen.

(Mehr s. im §. 69 unten).

§. 68. Feuerpolizeilicher Beruf der Gemeindevorsteher.

Die Polizei hat u. a. die Aufgabe:

I., Feuersbrünste möglichst zu verhindern:

II., einen ausgebrochenen Brand schleunigst zu löschen und

III., die durch den Brand bedrohten Menschen und ihr Eigenthum zu retten.

Von dieser Aufgabe fällt in den Beruf der Gemeindevorsteher:

zu I., die Wachsamkeit,

*) wozu tiefe Dungstätten zu rechnen sind —

1) daß die Gebäude in der Gemeinde nach Vorschrift gebaut, die alten rechtzeitig und tüchtig reparirt und
2) daß die feuerpolizeilichen Gebote und Verbote im Gedächtnisse der Gemeindebewohner erhalten und von diesen gehörig befolgt werden;

zu II., die Sorgfalt,

1) daß von den Gemeinden die zur Brandlöschung nothwendigen Geräthschaften angeschafft und im guten Stande erhalten werden und es nicht an Wasser mangle;
2) daß eine zweckmäßige Feuerlöschordnung bestehe und
3) daß die Brandlöschung unverzüglich beginne und thätigst fortgesetzt werde;

zu III., die Vorausbestimmung des gehörig zu unterrichtenden Rettungspersonals und der Transportmittel für das Gerettete, auch der Plätze, wohin dieses zu bringen ist, dann die Vorausernennung der das Gerettete und die Sicherheit des Ortes bewachenden Mannschaft.

Der fragliche Beruf der Gemeindevorsteher wird nun in den nächsten §§. näher auseinandergesetzt werden.*)

§. 69. Verhütung der Feuersbrünste.

Durch zweckmäßige Einrichtung und gute Stellung der Gebäude wird neben anderen Vortheilen auch derjenige erreicht, daß bei sonstiger Vorsicht der Besitzer Feuersbrünste nicht leicht entstehen oder aufkommen und sich weiter verbreiten können. Dieser Vortheil wird denn auch durch die Vorsorge der die Concession zu Neubauten ertheilenden Distrikts-Polizeibehörde sicherlich verschafft werden, wenn der Gemeindevorsteher pflichtmäßig darauf hält, daß genau nach dem revidirten, ihm vor dem Beginne des Baues zur Einsicht vorzuzeigenden Baurisse und nur auf dem Bauplatze, welcher auf dem, der Polizeibehörde miteinzureichenden Plane über die Baustätte und ihre Angrenzung bezeichnet ist, auch durchaus nur unter beständiger Leitung und Aufsicht concessionirter Werkmeister gebaut werde. Leider aber sehen die Gemeindevorsteher nicht selten die Bauunternehmungen als bloße Privatangelegenheiten an, welche sobald von ihnen die vorgeschriebene Bescheinigung, daß der Bau von der Gemeinde und den Grundnachbarn insbesondere nicht beanstandet sei, ausgestellt ist, sie vermeintlich nicht weiter angehen, und selbst bei dieser Bescheinigung wird die gesetzliche Vorschrift,

*) Nach Maßgabe der Verordnung vom 30. März 1791, wobei sich sowohl zur Begründung des Vortrags, als wegen der für eine Landgemeinde geeigneten Feuerordnnug, die ohnedieß von der Polizeibehörde auszugehen hat, auf des Verfassers schon mehrmals angeführtes Handbuch für Polizeibehörden bezogen werden muß.

daß in den Dörfern die Gebäude 30 Schuhe von einander entfernt stehen, wenigstens hinlängliche Zwischenräume verbleiben sollen, damit bei einem Brande die Löschung erleichtert und eine Weiterverbreitung desselben erschwert sei, ganz außer Augen gesetzt, obgleich Grundraum genug vorhanden ist, um durch die gute Wahl der Baustätten den Dörfern allmählich eine bessere Gestaltung und ihren Bewohnern mehr Sicherheit zu geben. Der Neubau wird trotz der gesetzlich sowohl den Bauunternehmern als den bauführenden Gesellen angedrohten nicht geringen Strafen (V. vom 13. Febr. 1807) bisweilen nur von Gesellen hergestellt und der, der Polizeibehörde benannte Meister kommt erst zur Stelle, vielmehr zum Schmauße, wenn die Aufrichtung des Baues gefeiert wird. So trifft sichs dann, daß wenigstens die innere Baueinrichtung gar nicht oder nur unvollkommen nach dem Risse geschieht, zumal, wenn der Bauunternehmer dabei ein Paar Gulden zu ersparen glaubt und, ist der Bau einmal hergestellt, so wird selbst bei der Feuerschau nach der inneren Einrichtung in der Voraussetzung nicht mehr gesehen, daß ein neuer Bau ein ordnungsmäßiger Bau sei. Auch läßt die Verblendung des in massiv sein sollende Wände eingeschobenen Holzwerks diesen Unterschleif nicht sofort in die Augen fallen, und gefährlicher als in einem Aufmerksamkeit erregenden alten Gebäude, frißt sich daher die Balkengluth vom Feuerheerde aus solange fort, bis sie zum offenen Brande gedeihet und mit dem Orte auch das häusliche Habthum des Gemeindevorstehers gefährdet.

Damit den Feuersbrünsten vorgebeugt werde, haben die Gemeindevorsteher ferner die feuerpolizeilichen Gebote und Verbote in ihren Gemeinden wenigstens jährlich einmal zu verkünden und durch unausgesetzte, also nicht blos auf die Feuerschau beschränkte, Ueberwachung der Befolgung und unnachsichtige Anzeige der bemerkten Fahrlässigkeiten oder Uebertretungen an die vorgesetzte Polizeibehörde zu vollziehen.

Allgemein angeordnet ist nun zur Sicherung gegen die Gefahr der Gewitter: daß die größeren Gemeinde-, Kirchen- und sonstigen Stiftungs-Gebäude mit Blitzableitern versehen werden sollen (V. vom 20. Nov. 1815, s. den §. 11 vorn); und zur sonstigen Verwahrung vor Brandunglück: daß die Gebäudeeigenthümer und ihre Miethleute mit Feuer und Licht beständig vorsichtig umgehen und auch ihre Dienstleute anhalten sollen, dieses stets zu thun; daß Kindern, Blödsinnigen und anderen Unverständigen Feuer und Licht nicht anvertraut werden soll; daß die Ofenlöcher zur Zeit der Feuerung wöchentlich mehrmals tüchtig abzukehren und die Schlöte wenigstens alle Vierteljahre, diejenigen der Feuerarbeiter aber alle 4 bis 6 Wochen zu fegen seien; daß beim Schmalz-

auslassen besonders vorsichtig umgegangen und die Löschung des brennenden Schmalzes nicht mit Wasser versucht werden soll rc.

Bei Strafe ist verboten: der Gebrauch des offenen Lichtes — Spahn= oder Schleißenlichtes oder eines anderen Lichtes außer der wohlverschlossenen, in jedem Haushalten nothwendigen Laterne — und das Tabackrauchen in Stallungen, Scheunen, Schupfen oder sonst in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände*), daher auch (a. R. vom 21. Februar 1843) in den Schreinerwerkstätten, dann auf den Straßen bei heftigem Winde; das Flachs= und Hanfdörren in Wohnungen und Nebengebäuden, dann das Flachs=Brechen und Hecheln zur Nachtzeit, und sollen dazu Backöfen und Brechhäuser außerhalb der Ortschaften errichtet werden; das Holzdörren in, auf und an Oefen und das Hinterlegen leicht entzündlicher Gegenstände daselbst, vielmehr sollen die Ofenlöcher mit eisernen Thürlein versehen sein; die Verwahrung der Asche in hölzernen Gefäßen oder die Aufschüttung derselben auf einen Holzboden; der Gebrauch der Hausböden als Scheuneböden; das Niederlegen von Schießpulver in anderen als sicheren und feuerfesten Räumen; das Schießen in Gebäuden oder in der Nähe derselben; das Verbrennen der Flachsbohlen bei heftigem Winde; das Fässerauspechen, Wagenschmier= und Pechsieden, Schweinabsengen, die Meiler, Lustfeuer und Feuerwerke, die Luftballonfüllung und überhaupt das Feueranzünden in der Nähe von Gebäuden; das anhaltende Wetterläuten rc.

Es leuchtet ein, daß — wie schon gesagt — die Feuerschau=Commission allein nicht alle Uebertretungen dieser Verbote überwachen könne, jene vielmehr zum Theile ganz außer ihren Augen liegen. Uebrigens hat diese Commission in der ihr von der Polizei=Behörde gegebenen Zusammensetzung in jeder Gemeinde und in der Regel auf Kosten derselben (a. R. vom 25. April 1838) zur höhern Orts bestimmten Zeit jährlich zusammenzutreten, alle Räume der Gebäude zu durchspähen und alle entdeckten Uebertretungen der fraglichen Verbote, auch die vorgefundenen Baumängel (a. R. vom 2. Aug. 1838), zu verzeichnen — letztere in Mittelfranken tabellarisch nach dem unter Nr. XXXXII. anliegenden Formulare (A. vom 18. Mai 1838) — und nach vorgängiger Nachschau über die Abstellung in der von ihr bestimmten Frist, der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. Die Königlichen Gebäude unterliegen aber dieser Feuerschau nicht (a. R. vom 16. Sept. 1823).

Wenn die Gemeindevorsteher von ihren Polizeibehörden über

*) Der Leichtsinn in dieser Hinsicht ist Vielen zur andern Natur geworden und es kann den Gemeindevorstehern nicht dringend genug an das Herz gelegt werden, die Abstellung dieses, am leichtesten Brand stiftenden Unfugs sich alles Ernstes angelegen sein zu lassen.

angemeldete Mobiliar-Brandversicherungen vernommen werden, so mögen sie wohl bedenken, daß Habsucht oft auch Verbrechen zu ihren Zwecken nicht ausschlägt und Rachsucht gierig auf Gelegenheit zu ihrer Befriedigung lauert, und daher nicht nur zu hoche Anmeldungen unumwunden als solche erklären, sondern auch die fortan verdächtigen Anmelder im Auge behalten.

§. 70. Mittel zur Feuerlöschung.

Um dem Feuer Einhalt zu thun und dasselbe zu besiegen, ist natürlich ein hinlänglicher Wasservorrath in der Nähe ganz unentbehrlich. Dieser ist in Brunnen und Cisternen gewöhnlich nicht vorhanden, daher da, wo durch Flüsse oder Bäche kein Wasser gewährt ist, Feuerweiher angelegt werden mußten (A. vom 19. Febr. 1835). Geeignet zum oben bemerkten Zwecke können aber nur diejenigen Wasserbehältnisse gehalten werden, welche in oder an einer Ortschaft so gelegen sind, daß augenblicklich zu jedem Gebäude in derselben Wasser in hinlänglicher Menge geschafft werden kann und auch bei längerer Dauer einer Feuersbrunst kein Mangel an solchem zu befürchten steht. Die Feuerweiher müssen daher einen beständigen Wasserzufluß haben, damit sie im Sommer nicht austrocknen.*) Diese Weiher und auch die Flüsse und Bäche an den Ortschaften sollen im Winter an verschiedenen Stellen durch tägliches Aufeisen offen erhalten werden. Ueberdieß sollen an jedem Brunnen beständig zwei mit Schleifen versehene große Kufen stehen und die Brauer bei einem, zur Winterzeit entstandenem Brande im Orte alsbald und während der ganzen Dauer des Brandes Wasser heiß machen, damit die Feuerspritzen und Schläuche vor dem Einfrieren gesichert werden können. In solchem Falle muß auch jeder Einwohner alle seine, zur Wasserzuführung geeigneten Gefäße, mit Wasser gefüllt, vor die Hausthüre stellen, und jeder Zugviehbesitzer seinen Anspann zum nämlichen Zwecke und zu anderem sachdienlichen Gebrauche alsbald herbeiführen. Besteht eine Brunnenleitung im Orte, so hat der Brunnenmeister aus derselben das Wasser möglichst nahe zur Brandstätte zu leiten, auch dort geeignete Vorrichtungen zu machen, damit das Wasser gut geschöpft werden könne, was in Bächen gleichfalls durch Aufdammung zu bewirken ist. Die Dienstboten und alle nicht anders angewiesenen

---

*) Ein ausgetrockneter Feuerweiher — und wieviele sieht man deren nicht? — ist ein Höhner Vorübergehender, welche bei dem Gedanken an die Hilflosigkeit der nahen Ortschaft in Feuersnoth unwillkührlich ihren, zur Brandversicherung derselben beisteuernden Geldbeutel befühlen, um zu ermessen: ob sein Inhalt heuer auch zur Frohne für die unverbesserlichen Schlendrianisten ausreichen werde?

arbeitsfähigen sonstigen Einwohner müssen herbeieilen und in Butten oder in den Reihen der Feuereimer Führenden Wasser zur Brandstätte schaffen. Ueber dieses Alles ist vom Gemeindevorsteher zum voraus und von Zeit zu Zeit wiederholt Anweisung mit dem Bemerken zu ertheilen, daß Unterlassung und Säumigkeit mit geeigneter Strafe bedroht sei.*)

Damit einem entstandenen Brande alsbald wirksam begegnet werden könne, müssen ferner in jeder Gemeinde die vorgeschriebenen Löschgeräthschaften (s. den §. 21 vorn) vorhanden sein, von dem beaufsichtigenden Spritzenmeister im stets brauchbaren Stande erhalten, jährlich wenigstens einmal vom Gemeindeausschusse selbst untersucht und die Spritzen mit dem Schlauche probirt und dabei das diese bedienende Personal geübt werden.

Die Löschungsmittel sind in einer Landgemeinde, besonders in Dörfern, beim Entstehen des Brandes und bevor Hilfe von auswärts kommt, sehr beschränkt, daher nothwendig ist, daß die wenigen Mittel recht zweckmäßig verwendet werden. Wenn der Brand nicht mächtig ausbricht und sogleich entdeckt wird, kann schon mit tragbaren Feuerspritzen und sogar mit Handspritzen in den innern Gebäude-Räumen etwas geleistet werden; selten aber findet diese Voraussetzung Statt und da ist dann nur durch eine größere Feuerspritze mit Schlauch und, ist diese nicht vorhanden, durch das Einreißen des brennenden Gebäudes die Unterdrückung des Brandes möglich. Jedenfalls muß sonach in jeder Gemeinde für eine hinlängliche Anzahl größerer und kleinerer Feuerhaken gesorgt sein. Allein dieses Einreißen eines brennenden Gebäudes findet in den meisten Fällen große Schwierigkeit und ist oft durch das große Feuer ganz unmöglich gemacht, welches erst rechte Macht erlanget, wenn ihm durch das eingerissene Dach Luft gemacht wird. Es sollten daher die nahe aneinander wohnenden Dorfsgemeinden ihr Mögliches aufwenden, um gemeinschaftlich zu einer tüchtigen Feuerlöschmaschine zu gelangen, welche dann bei einer Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft versichert werden und so nimmer verloren gehen kann. Tüchtig ist aber eine solche Maschine vorzüglich dann, wenn sie einen (am besten hänfenen) Schlauch mit rechter Wirksamkeit in Bewegung zum Löschen setzt, denn, während das Rohr nur von außen und gewöhnlich auch nur zur Verhinderung der Brandverbreitung auf benachbarte Gebäude gebraucht werden kann, läßt sich der Schlauch in die inneren Räume des brennenden Gebäudes

---

*) Es ist vorgeschlagen, daß jedem Gemeindebewohner seine hauptsächlichsten Pflichten in einem zu Haus anzuschlagenden Gemeindegebote kund gegeben werden, aber vergessen worden, darunter auch die Pflichten zur Brandlöschung aufzuzählen (s. d. Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden von ꝛc. Weber S. 212 ꝛc.).

bringen, um da, von geschickten und unerschrockenen Männern geleitet, mit den gewaltigen Wassermassen, die er ausschüttet, auch großes Feuer zu bewältigen und, ist der Brand zu Boden geworfen, so lassen wiederum diese Wassermassen die Lohe nicht mehr aufkommen. Das wohl bedenkend, werden die, die Löschmaschine Bedienenden, statt mit dem Rohre die zur Unterdrückung des Brandes offene kurze Zeit zu verspielen, alsbald an rechter Stelle mit dem Schlauche arbeiten, worauf sie denn auch zum voraus zu instruiren sind. Das Einreißen des im vollen Brande stehenden Gebäudes kann natürlich bei verzögerter Ankunft des Polizeibeamten nicht hingehalten werden, welchem jedoch, — dringende Fälle ausgenommen, wo dem dann anordnenden Gemeindevorsteher die Rechtfertigung obliegt, — die Anordnung des Niederreißens benachbarter Gebäude zur Verhinderung weiteren Laufes der Feuersbrunst vorbehalten bleiben muß. Von den Feuerleitern sind die größeren mit Rädchen zum schnellen Fortbewegen und mit Stützen zum leichten Aufheben zu versehen. Die Feuereimer müssen von Leder oder Hanfgewürke gefertigt und innen ausgepecht sein, und alles Löschgeräthe ist nebst den Maschinen in einem bedachten, trockenen und luftigen Raume zu verwahren, dessen Verschluß der Spritzenmeister, bei seiner Entfernung vom Orte sein aufgestellter Substitut, zu überwachen hat.

§. 71. Benehmen und Dienst bei und nach den Feuersbrünsten.

I., Für den Fall der Entstehung eines Brandes im Orte müssen zum voraus:

1) alle Einwohner bedeutet sein, daß verordnungsmäßig bei strenger Strafe jedem Besitzer oder Bewohner eines Gebäudes das Wagniß, einen entstandenen Brand mit seinen Leuten zu löschen, untersagt sei, vielmehr augenblicklich durch Feuerschreien der Beistand der sämmtlichen Einwohnerschaft angerufen werden und daß auch jeder Andere, der einen Brand bemerkt, unverzüglich Feuerlärm machen müsse;
2) die Nachtwächter und stille Nachtwache insbesondere hierzu verpflichtet sein;
3) allen Ortseinwohnern, seien sie angesessen oder Dienstboten, die Dienstleistungen bei einem Brande genau angewiesen und jene verbindlich gemacht sein, sich bei Feuerlärm augenblicklich auf die Brandstätte zu begeben, insofern sie nicht selbst zu Hause bedroht sind, auch ihr Zugvieh, am Wagen angespannt, dahin zu verschaffen;
4) die Hausfrauen angewiesen sein, ein Laternenlicht vor das Fenster zu stellen, alle Fenster zu verschließen, ihre kleineren Kinder angekleidet zu Haus zurückzuhalten, die Schlüssel u

den Stuben und Behältern bereit zu legen, und so alles zur Rettung ihrer Personen und Habe vorzubereiten, wenn sich die Feuersbrunst nähern würde;

5) der Feuerlärm mit Läuten, Trommeln ꝛc. genau bestimmt sein, damit Jedermann die Nähe und Größe der Feuersgefahr sogleich ermessen könne;

6) die Feuer-Reiter und Boten nach den verschiedenen Nachbarorten ernannt seien;

7) die Mannschaften zur Bedienung der verschiedenen Feuerlöschrequisite, zur Rettung der in Noth gerathenen Menschen und der beweglichen Habe, zur Streife im Orte und Bewachung der geretteten Gegenstände mit ihren Ersatzmännern bestellt und instruirt und

8) die Plätze, beziehungsweise die Gebäude zur Hinterlegung der geretteten Sachen und Unterbringung der verwundeten Personen oder des geretteten Viehes gewählt sein.

Ereignen sich Abgänge an den zu Nr. 7 bemerkten Mannschaften, so sind dieselben sogleich zu ersetzen, und alle oben bezeichneten Vorkehrungen, Bestimmungen und Anweisungen hat der Gemeindevorsteher jährlich wiederholt den Bewohnern seiner Gemeinde unter der Belehrung zu verkünden, daß Widerspenstige gegen die obrigkeitlichen Anordnungen, Zänker und Betrunkene, muthwillige Beschädiger und Diebe bei Feuersbrünsten die strengsten Strafen, die pflichtmäßig und mit Auszeichnung Arbeitenden aber Belobung und, nach Umständen, Belohnung zu gewärtigen haben.

Zur Führung der Rohre und Schläuche der Feuerspritzen werden am besten Feuerarbeiter gewählt, zur Entfernung gefährlicher Dachrinnen, Wasserbeschüttung naher Dächer und vorzüglich der zu schließenden Dachläden, dann zum Niederreißen der brennenden Balken oder Gebäude aber Maurer und Zimmerleute mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß sie Gebäude durchaus nur auf obrigkeitliche Anordnung einreißen dürfen, zum voraus bestimmt. Die Mauern und der Schutt müssen in einem solchen Falle gegen das Feuer hin geworfen werden.

Die Plätze für gerettete Habe und die Gebäude zur Unterbringung allenfallsiger Verwundeter und des geretteten Viehes müssen auf entgegengesetzten Seiten des Ortes ausgewählt werden, so daß etwelche derselben benützt werden können, welche Richtung auch die Feuersbrunst nehmen mag. Die Rettungs- und Wachemannschaft ist ganz natürlich aus den zuverlässigsten Ortseinwohnern zu nehmen.

Schnaps darf zum Trunke auf die Brandstätte durchaus nicht zugelassen und den Wirthen muß die Verstattung des Zechens während des Brandes verboten werden.

II., Entsteht ein Brand, so hat bis zur Ankunft der Poli-

zeibeamten der Gemeindevorsteher unter Beistand anderer Gemeindeausschuß-Mitglieder die Anordnungen zur Feuerlöschung und möglichsten Verhütung oder Beschränkung des Unglücks aus dem Brande zu treffen, also:

1) zu überwachen, daß die Feuer-Reiter und Boten wirklich augenblicklich zu den ihnen angewiesenen Orten (an die Sitze der Polizeibehörden jedenfalls Reiter) eilen, die Feuerlöschrequisite sogleich auf die Brandstätte gebracht werden und die Arbeiten des dieselben bedienenden Personals alsbald an rechter Stelle und mit aller Anstrengung beginnen;
2) die Wasserherbeischaffung von den nächsten Wasserbehältnissen anzuordnen und vorzukehren, daß unter Leitung von Gemeindeausschuß-Mitgliedern die Reihen der Wassereimer Führenden gebildet und so in Ordnung gehalten werden, daß kein Stillstand und keine Schwächung der Feuerlöschung aus Wassermangel entstehen könne;
3) sich umzusehen, ob das Rettungs- und Wachepersonal seinen Dienst gehörig versehe;
4) die vorhandenen Transportmittel zur Wegschaffung der geretteten Gegenstände und zur Wasserherbeischaffung mit Umsicht zu vertheilen;
5) die ankommenden Hilfeleistenden aus der Nachbarschaft dahin zu weisen, wo man ihrer am meisten bedarf und wo sie am besten nützen können; endlich
6) überallhin seine Augen zu werfen, allenthalben, wo man Raths bedarf, augenblicklich geeignete Anordnungen zu treffen und, wenn Menschen in Lebensgefahr gerathen oder beschädigt worden sind, sogleich die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit ihnen Hilfe geleistet werde.

Dem ersten ankommenden zuständigen Polizeibeamten bleibt zwar die obere Leitung der Feuerlöschung heimgestellt und der Gemeindevorsteher hat fortan nach seinen Aufträgen zu verfahren; diesen kann aber nur durch den Beirath des mit der Oertlichkeit vertrauten Gemeindevorstehers eine rechte Zweckmäßigkeit gesichert werden, daher er der vorgesetzten Behörde immer nahe sein wird, um ihr Auskunft zu ertheilen, nach den Umständen sachgemäße Vorschläge zu machen.

Auch seine Aufmunterung der Arbeitenden wird vom besten Erfolge sein.

III., Nach gedämpftem Feuer ist vom Gemeindevorsteher:

1) wegen des gänzlichen Löschens der Gluth und Auseinanderreißens und Wegschaffens des Brandschuttes auf sichere, von Gebäuden entfernte Plätze, wozu die Arbeiter auf Gemeindekosten zu stellen sind, dann wegen der Befreiung der Orts-

straßen von den Durchgangshindernissen und Bewachung der Brandstätte, — die solange dauern soll, bis feste Ueberzeugung gewonnen ist, daß unter dem Brandschutte keine Gluth mehr versteckt sei, — nach Anweisung seiner Polizeibehörde zu verfahren;

2) für Unterbringung der Abbrändler und ihrer Familien und Habe zu sorgen;

3) die Reinigung und Reparatur der beschädigten Löschgeräthschaften, welche solange in der Nähe der Brandstätte in Bereitschaft gehalten werden müssen, als nicht alle Gefahr des Wiederausbruches des Feuers beseitigt ist, dann die Rückgabe der gut wiederhergestellten Löschgeräthe fremder Gemeinden, welche Hilfe geleistet haben, zu veranstalten;

4) Anzeige sowohl der beim Brande bemerkten Uebertreter der Feuerordnung, als derjenigen Personen, welche sich bei der Löschung vorzüglich ausgezeichnet haben, an die vorgesetzte Polizeibehörde zu erstatten;

5) die Heilung der beim Brande ohne ihre Schuld verletzten Arbeiter auf Gemeindekosten und die gemeindliche Unterstützung der Familien der dabei etwa um das Leben gekommenen Hilfeleistenden zu vermitteln und

6) der Entstehung des Brandes nachzuforschen und der Erfolg dieses Bemühens der Distrikts-Polizeibehörde zu berichten.

IV., Wird eine Feuersbrunst in einem benachbarten Orte von nicht mehr als 2 Stunden Entfernung bemerkt, so hat der Gemeindevorsteher alsbald, und ohne erst Feuerboten abzuwarten, in seiner Gemeinde Feuerlärm machen zu lassen und zu veranlassen, daß zu der, verordnungsmäßig bei Vermeidung von Strafe zu leistenden Hilfe die wirksamsten Löschrequisite und eine Person aus jeder Familie in den in Noth gerathenen Ort schleunigst verschafft werden.

§. 72. Beruf der Gemeindevorsteher bezüglich der Reinlichkeits- und Straßen-Polizei.

I., Die öffentliche Reinlichkeit kann zwar in den Dörfern nicht nach dem ganzen Umfange der darüber bestehenden Vorschriften (V. R. Nr. 197 I. d. und J. vom 13. Nov. 1812) wie in Märkten gefordert werden, in welchen wenigstens wöchentlich einmal die Gassen gekehrt, übel riechende Gewerbe, Dünger und Schutt von den Straßen ganz entfernt bleiben müssen, letzterer selbst bei Neubauten nicht über 48 Stunden liegen bleiben darf, widrigen Falls der Gemeindevorsteher die Straßen durch Taglöhner auf Kosten der Säumigen säubern lassen kann, und die Ausfuhr des Düngers nur zur Nachtzeit erlaubt ist; doch sind auch (A. vom 13. Dec. 1835) in jenen (den Dörfern) die Straßen öf-

ters von Koth und Schlamm zu reinigen, — der fast beseitigt bleiben wird, wenn eine gehörig gewölbte Chaussee durch den Ort angelegt ist, — und von Mistjauche und unreinem Wasser frei, sowie die öffentlichen Brunnen rein zu erhalten, daher auch die willkührliche Viehtränke und die Wäschereinigung in den letzteren nicht zu dulden ist, die Dungstätten von der Vorderseite der Wohnungen und der Straße zu entfernen, das Ausschütten oder Aushängen übel riechender Gewerbserzeugnisse auf den Straßen nicht zuzugeben, und überhaupt Ortsverschönerungen von den Gemeinde-Vorstehern durch Bestehen auf der Wahl geeigneter Bauplätze für Neubauten (s. den §. 69 vorn), Baumpflanzungen 2c. zu erzielen.

Die Uebertreter der Anordnungen des Gemeindevorstehers in den fraglichen Beziehungen sind vom Gemeindeausschusse zu strafen und bei beharrlichem Ungehorsam der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen.

II. Von der gemeindlichen Obliegenheit der Ortspflaster- und Straßen-Reparatur ist schon (im §. 16 vorn) gesprochen worden und sind daher hier nur noch die straßenpolizeilichen Gebote und Verbote mit dem Bemerken anzuführen, daß die Gemeindevorsteher die Uebertreter der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen haben, welche auf Zuweisung der den Lokal-Armenfonds zuständigen Strafantheile (s. den §. 38 vorn) Bedacht nehmen werden.

1) Geboten sind (V. R. Nr. 197 I. d.): die Schneeräumung auf den Straßen, welche für Staatsstrassen von den angrenzenden Gemeinden auf Kosten des k. Aerars besorgt wird (a. R. v. 31. Oct. 1848), und das Bestreuen der mit Glatteis bedeckten Wege mit Sand oder sonst geeignetem Material; die öftere Reinigung der Straßengräben; die alsbaldige Reparatur der Wasserleitungen, Brücken und Stege und der Wege; die beständige Ausgleichung der Geleise und die rechtzeitige Auffuhr des Materials zur Straßenreparatur; die Sperrung oder Sicherung gefährlicher Durchgänge oder Wege, besonders durch wohl zu unterhaltende Geländer (s. auch den §. 67 vorn) und die Entfernung gefährlicher Gegenstände von den Straßen; dann die den Gemeinden obliegende Bepflanzung der Distrikts-Straßen — aber nicht mehr der Staatsstrassen (Stände-Absch. v. 23. Mai 1846) — mit Obstbäumen (a. R. vom 19. Febr. 1835 und 18. Febr. 1836) und Versehung derselben mit Ortstafeln (a. R. vom 31. Dec. 1833); das Ausweichen der einander begegnenden Fuhrwerke zur rechten Hand und das Platzmachen der vorderen für die nachkommenden ebenso, dann die beständige Anwesenheit der Fuhrleute bei ihren Pferden auf der Straße (A. vom 2. Juni 1828); das Einhängen des Radschuhes

dergunter bei Vermeidung einer Strafe bis 6 fl. (a. R. vom 26. Dec. 1808) oder der Gebrauch der Radschleifsperren (V. vom 1. Sept. 1840).

Insbesondere ist (Ges. v. 25. Juli 1850) die Versehung alles Fuhrwerks auf Haupt- und Distrikts-Straßen mit Radfelgen verordnet, deren Köpfe und Nägel oder Schrauben nicht vorstehen dürfen und deren Reife eine gerade, wagrechte Oberfläche bilden müssen, und ist die Felgenbreite für Fuhrwerk, welches Verkaufsgegenstände verführt oder dem Handels- und Gewerbszwecke dient, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks, das blos zu landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen aus- oder einfährt, oder zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirths als solchen erforderlichen Materialien dient, oder als vierräderig zweispänniges Fuhrwerk mit eigenem Geschirre zur Verführung selbst erzeugter landwirthschaftlicher Produkte auf den Markt gebraucht wird, oder zu Bittfuhren beim Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke dient, dann des blos zum Personentransport dienenden Fuhrwerks, bestimmt zu: 6 bayr. Zoll 5½ Linien für zweiräderiges, drei- oder vierspänniges — ebenso für vierräderiges fünf- bis achtspänniges —, 4 Zoll 3½ Linien für vierräderiges dreispänniges bis vierspänniges und zweiräderiges zweispänniges, — 2 Zoll 8½ Linien für vierräderiges zweispänniges Fuhrwerk. Zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als 4 Pferden Anspann wird gar nicht, vierräderiges Fuhrwerk mit mehr als 8 Pferden Anspann aber nur in dem Falle zugelassen, wenn eine untheilbare Last, z. B. ein sehr großer Baustein, geladen ist, jedoch ist Vorspann bergauf und auf ganz schlechten, umzubauenden Straßenstrecken erlaubt. Luxus- und Reisewägen sind von den vorstehenden Vorschriften ausgenommen und die Felgenbreite für alle Postwägen und zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen ist bei einer Bespannung von 3 und mehr Pferden zu mindestens 2 Zoll 8½ Linien bestimmt. Der Gebrauch der Vorrichtungen zum Schutze der Fuhrwerke gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen beim Glatteise oder bei glatter Schneebahn und der sogenannten Eisnägel ist in der Regel nur vom 1. November bis letzten März erlaubt. Die Breite an Frachtwagenladungen darf, mit Ausnahme einer untheilbaren Last, 9 bayer. Fuß nicht überschreiten und Seitensitze sind untersagt. Der Führer des Fuhrwerks, für welchen der Eigenthümer des letzteren mitzuhaften hat, wird bei Uebertretung der Vorschriften über den Radbeschlag mit 3 bis 15 fl., über

die Felgenbreite mit 3 bis 20 fl. und über die Breite der Ladung und das Nichtanbringen von Seitensitzen mit 3 bis 25 fl., bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßigen Arreste, bestraft. Der Bestrafte hat behufs der unbehinderten Fortsetzung seiner Fahrt sich von der Behörde ein Zeugniß zu verschaffen.

2) Verboten sind: die Frevel an den Straßenbäumen mit der Bestimmung, daß bei Nichtentdeckung des Frevlers die ganze Gemeinde der treffenden Flur haften muß (V. vom 9. März 1804), und wird (V. vom 16. August 1805) auch das Hinackern an den Straßengraben-Rand näher als 3 Schuhe als ein solcher Frevel bestraft; die Beschädigung der Straßenabtheilungs-Zeichen, Orts- und Grenztafeln bei Strafe bis 10 fl., alle Beschädigungen an den Straßen, deren Brücken, Gräben, Bänken, Stützmauern und Steinmaterial überhaupt und das Reiten und Fahren auf den Straßenbänken bei Strafe bis 6 fl., dann die Beleidigung des Straßenpersonals, wo der unbekannte, nicht Caution leistende Beleidiger vom Gemeindevorsteher zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde zu liefern ist (V. vom 16. Aug. 1805); die Kothdämme-Errichtung auf den Straßen (a. O.); das Viehtreiben auf den Straßenbänken und in den Straßengräben bei Strafe bis 6 fl. (a. R. vom 15. Juni 1839); das Laufenlassen unangespannter Fuhrmannspferde auf den Straßen (A. vom 27. Febr. 1835); das Aneinanderhängen mehrerer Wägen bei Strafe von 5 bis 18 fl. (V. vom 2. Dec. 1840) und das Aneinanderhängen mehrerer Schlitten oder das Schleifen von aufgelegten Holzstämmen (A. vom 4. November 1843). Doch ist den Landwirthen das Aneinanderhängen von 2 leeren Wägen während der Erndte gestattet (A. v. 10. Dec. 1848).

Die Gemeindevorsteher werden hiernach die Bewohner ihrer Gemeinden verständigen und warnen und auch die Straßenangrenzer belehren, daß (V. vom 30. Juli 1813) das Gras in den Straßengräben auf der gegen die Straße liegenden Fläche den Wegmachern zustehe.

§. 73. Sittenpolizeilicher Beruf der Gemeindevorsteher.

Zunächst ist auf dasjenige zurückzublicken, was Betreffendes vorn (im §. 34) über Beaufsichtigung der Kindererziehung und der liederlichen Personen, (im §. 39) über die Maßregeln gegen den Bettel und die Beaufsichtigung der Armen, (im §. 62) über die besondern Pflichten der Gemeindevorsteher in diesen Hinsichten, (im §. 40) über die Wachsamkeit auf den Schulbesuch, (im §. 55) über

das Verfahren gegen die Nachtschwärmer, (im §. 56) über die Beaufsichtigung der Tänze, (im §. 57) über den Polizeiberuf hinsichtlich der Sonntagsfeier und bei Festen und öffentlichen Aufzügen, (im §. 58) über öffentliche Unordnungen, (im §. 59) über verbotene Zusammenkünfte und Gesellschaften und im (§. 67) über das Bad im Freien gesagt worden ist.

Es sind aber die Gemeindevorsteher weiter verbindlich gemacht (V. R. Nr. 197 I. F.):

1) zur Wachsamkeit gegen alle die Sittlichkeit verletzenden Handlungen, als welche u. a. bezeichnet sind (J. vom 13. Nov. 1812):
   a) alle unmoralischen, Aergerniß gebenden öffentlichen Auftritte, auch (a. R. vom 11. Juli 1840) die bildlichen Darstellungen dieser Art, und sind vom Gemeindevorsteher die ersteren augenblicklich und alles Ernstes abzustellen, rühren sie von Berauschten her, diese nach Haus zu schaffen, die zur Wollust oder anderen Lastern reizenden sinnlichen Darstellungen aber wegzunehmen und der Distrikts-Polizeibehörde zu übergeben;
   b) das Gewerbe liederlicher feiler Dirnen, welche nebst den Kupplern und Kupplerinen der Polizeibehörde anzuzeigen sind, damit die einen wie die anderen im Zwangsarbeitshause gebessert werden (V. vom 28. Nov. 1816);
   c) Müßiggang und öffentliche Ausschweifungen überhaupt und beharrliche Widerspenstigkeit lasterhafter junger Leute gegen Eltern und Vorgesetzte, und verfallen so bescholtene und der Polizeibehörde anzuzeigende Personen der nämlichen obrigkeitlichen Zucht (a. O.); dann ferner (J. vom 13. Dec. 1835):
   d) die wilden Ehen, welche gleichfalls der Polizeibehörde anzuzeigen sind, und das Fenstern (s. vorn den §. 55 am Ende);*)
2) zur Einschreitung gegen verbotene Spiele, und verboten sind nicht nur das Spiel in ausländische Lotterien und das Ausspielen von Gütern oder beweglichen Sachen auf die Ziehung irgend einer Lotterie (V. vom 14. Aug. 1810), sondern auch die Glücks- oder Hazardspiele (a. R. vom 22. Nov. 1832), von welchen auf dem flachen Lande etwa das Würfeln, Häufeln, Trischacken oder Färbeln, Landsknecht, die Thurm- und

---

*) Daß den Dienstboten verschiedenen Geschlechts die Schlafstellen in der nämlichen Kammer angewiesen werden, oder gar die Mägde sich im Dienstvertrage freien nächtlichen Zuspruch ihrer Zuhalter bedingen, können am besten die Gemeindevorsteher verhindern, nöthigen Falls abstellen.

Drehspiele, das Trieb-, Reiter- und Siebspiel, das Lotto und Riemenstechen, wohl auch das eine Anzahl Tage dauernde Kegelspiel auf ausgesetzte Gewinnste, welches ausdrückliche distriktspolizeiliche Bewilligung erfordert (a. R. vom 30. Mai 1834), — vorkommen könnten. Der Gemeindevorsteher hat die Spielkasse oder das von den betroffenen Hazardspielern ausgesetzte Geld mit den Werkzeugen des Spiels wegzunehmen und nebst Anzeige der mit dem Wirthe sehr strenger Geldstrafe verfälligen Spieler an die vorgesetzte Polizeibehörde zu übergeben, übrigens aber gar kein Spiel zuzugeben, welches die Mittel der Spieler nach ihren bekannten Verhältnissen übersteigt (a. R. vom 22. Nov. 1832). Ferner

3) zur Einschreitung gegen den Wirthshausbesuch der Werk- und Feiertagsschüler oder Schülerinen (s. auch den §. 34 vorn), auch gegen jeden Besuch der Kegelbahnen, wo gezecht wird (a. R. vom 22. Dec. 1834), und gegen das nächtliche Herumschwärmen der Schulkinder (V. vom 5. Oct. 1803) und das Alleinhüten des Viehes von denselben (a. R. vom 23. Oct. 1825). Wirkt seine Abmahnung nicht, so hat der Gemeindevorsteher die widerspenstigen Kinder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit sie nebst den mitschuldigen Eltern bestraft werden. Endlich

4) zur Abstellung der Mißbräuche bei Beerdigungen, insbesondere der verbotenen (a. R. vom 12. Juni 1835) Leichenschmäuße, durch Anzeige der den Abmahnungen kein Gehör gebenden Uebertreter an die Polizeibehörde.

Auch die Thierquälerei ist durch Abmahnung, Strafe und nöthigen Falls durch Anzeige der Quäler bei der Polizeibehörde abzustellen. Als Thierquälerei ist u. a. auch das Einfangen der Singvögel oder Zerstören ihrer Brut (A. vom 29. Mai 1839), die Maulsperre saugender Kälber (A. vom 10. Juli 1841) und das Kälberhetzen, das Verführen des Schlachtviehes zu Wagen im gebundenen Zustande und das Festbinden des Geflügels in Körben (a. R. v. 28. April 1843), die rücksichtslose Benützung wundgedruckter Pferde (A. v. 9. Okt. 1844) ꝛc. überhaupt die Quälung der wenn auch kleinsten Thiere (cf. A. im Int.-Bl. v. Mittelfr. v. 1851 §. 383), anzusehen.

§. 74. Einschreitung gegen Betrug und die Uebergriffe im Handel und in der Gewerbung.

I. Ein Betrüger ist derjenige, welcher, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorent-

hält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge, sich selbst zum Vortheile und einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich Gebrauch macht (Strafges. Bch. Th. 1 Art. 256). Betrüger nun, welche nicht als angesessen bekannt sind, haben die Gemeindevorsteher wie dergleichen Verbrecher zu behandeln (s. den §. 60 vorn) sonst aber der Polizeibehörde anzuzeigen.

Als Betrüger sind u. a. auch erklärt:

1) Personen, die Wucher treiben, dessen sich auch Juden schuldig machen, welche höhere Zinsen nehmen, als den Christen erlaubt sind (G. vom 11. Sept. 1825), und Leute, die ohne die erforderliche (V. v. 17. Dec. 1825 §. 62) Regierungsgenehmigung auf Pfänder leihen, im Handel und Wandel bevortheilen, sich mit Schatzgraben, Wahrsagen, Zeichendeuten, Kartenschlagen, Traumauslegen 2c. abgeben (a. R. vom 25. Oct. 1814 und J. vom 13. Nov. 1812 und 13. Dec. 1835);

2) Fertiger und Benützer falscher Pässe und Atteste oder Attestfälscher (G. vom 11. Sept. 1825; s. auch den §. 61 vorn);

3) Winkelschriftfertiger, die den Leuten das Geld für unnütze Schreibereien abnehmen (V. vom 18. Febr. 1811), oder Müßiggänger, welche sich, ohne anderes Wissen als das des Schwätzens, für rechtsgelehrt ausgeben und die Bauern um Geld in Prozessen berathen oder zu solchen verführen (Winkeladvokaten oder Bauernkönige in der Gerichtsordnung §. 8 Kap. 2 genannt);

4) diejenigen, welche mehr oder minder verdorbenen Hopfen schwefeln, um ihn verkäuflich zu machen (a. R. vom 20. März 1830) und Hopfenhändler, welche eingeführten guten ausländischen Hopfen mit größeren Quantitäten geringeren inländischen, alten oder gar schon ausgesottenen Hopfens zum Verkaufe mischen (A. v. 2. Juli 1824), auch Handelsleute, welche die verkäuflichen Kaffeebohnen färben (A. v. 10. Dec. 1845).

Ferner sind:

5) Personen, welche sich ohne Noth in Gant erklären, so und durch Verschleppnng ihres Habthums ihre Gläubiger bevortheilen, als Betrüger anzusehen und vom Gemeindevorsteher die erforschten oder ihm sonst bekannt werdenden Anzeigungen über solche betrügerische Handlungen der vorgesetzten Polizeibehörde mitzutheilen (a. R. vom 23. Aug. 1825), auch

6) Juden, die sich zum Scheine als Lehrlinge, Gesellen oder Dienstboten verdingen, wirklich aber dem Handel und Schmusen nachgehen oder sonst ihre Zeit anderwärts zubringen,

alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen (J. vom 13. Dec. 1835).*)

Der willkührlichen Taglohnssteigerung und Arbeitsabkürzung ist möglichst entgegen zu wirken (V. vom 29. März 1808), daher von den Gemeindevorstehern Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten, wenn die Taglöhner gegen diese Verordnung Verabredungen treffen und Vereinigungen schließen.

Die unbefugte Benützung brieflicher Geheimnisse eines Andern, demselben zum Schaden oder sich selbst oder einem Dritten zum Vortheile, und auch die blos aus Leichtsinn oder Neugierde geschehende unbefugte Brieföffnung ist als strafbare Anmassung anzusehen (Str. Ges. Bch. Th. I. Art. 396 und Anmerk.: hiezu Bd. 3 S. 259 ꝛc.), und Unterschlagung des Anvertrauten, als eine wie Diebstahl zu bestrafende Uebelthat (a. O. Art. 231, 232, 240 und 382), daher auch dergl. Handlungen vom Gemeindevorsteher nicht zu verschweigen sind.

II. Als verbotener Handel, der seinen Markt auf dem flachen Lande findet, wird hier angeführt:

1) der Güterhandel, welcher gewerbsmäßig mit Gehilfen betrieben oder wozu der zeitliche Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde aufgeschlagen wird (a. R. vom 22. Juni 1840), zumal wenn damit gewerbsmäßig betriebene Gutszerschlagung verbunden ist, welche bei dreimaliger Wiederholung in gewinnsüchtiger Absicht angenommen und als Vergehen bestraft wird (Ges. v. 28. Mai 1852);
2) der Aufkauf der Ackerfrüchte auf dem Halme und auf der Wurzel (V. vom 13. Juni 1817) der Aufkauf des Hopfens an den Stangen (M. E. vom 20. Aug. 1852) und der Kauf der Wolle auf den Schafen (a. R. vom 5. April 1817);
3) der Brennholzhandel ohne schriftliche Licenz der Polizeibehörde (A. vom 26. Febr. 1839), der Viehhandel und jeder freie Handel ohne solche Licenz (a. R. vom 25. Sept. 1837);
4) der Lumpenhandel der Juden (A. vom 17. Jan. 1840);
5) der Hausirhandel jeder Art ohne Hausirpatent Königl. Regierung (V. vom 31. Dec. 1813).

Die Gemeindevorsteher haben die auf unerlaubtem Handel Betroffenen oder die, die vorbemerkten Erlaubnißnachweise nicht gebenden herumschweifenden Händler der Polizeibehörde anzuzeigen oder, wenn sie nicht bekannt sind, einzuliefern.

*) Diesem Betruge sollte vom Landmanne auch in der Meinung nicht gleichgültig zugesehen werden, daß ihm wenig Beeinträchtigung von solchen jungen Juden drohe, welche voraussichtlich ihre Leidenschaft für den Handel lebenslänglich nur mit Schachern und Schmusen befriedigen zu können scheinen, denn: lebt denn nicht die große Schaar der sich schachernd auf dem Lande herumtreibenden Juden auf Kosten des Landmanns?

III. Bei Gewerbspfuschereien hat der Gemeindevorsteher, wenn sie von berechtigten Meistern zur Beschwerde gebracht werden, die Anordnungen der Polizeibehörde abzuwarten und, wenn sie ihm sonst zur Kenntniß gelangen, dieselben der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, was insbesondere auch zu geschehen hat, wenn Gesellen auf eigne Rechnung arbeiten (J. vom 13. Dec. 1835).

Jeder in einer Gemeinde in Arbeit tretende Geselle hat dem Gemeindevorsteher sogleich sein Wanderbuch zu übergeben, welches dieser, wenn kein Anstand obwaltet, zu visiren und der Distrikts-Polizeibehörde zu überliefern hat. So auch werden vom Gemeindevorsteher die Zeugnisse der Meister für austretende Gesellen bescheinigt. Gesellen ohne Wanderbuch sind zu arretiren und an die Distrikts-Polizeibehörde einzuliefern (a. O.).

Ferner hat der Gemeindevorsteher (V. R. Nr. 197 I. f.): Aufsicht auf den Wandel und das Betragen der Lehrlinge gegen ihre Meister zu halten, die mit einem förmlichen Lehrlingsausweise nicht versehenen von der Gemeinde wegzuweisen und die Entfernung der tadelhaften bei der Distrikts-Polizeibehörde zu veranlassen; arbeitslose Gesellen in der Gemeinde nicht zu dulden; das Halten der sogenannten blauen Montage nicht zuzugeben, auf Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Meister und Gesellen zu sehen, nöthigen Falls Einschreitung der Distrikts-Polizeibehörde zu beantragen, dieser auch bemerkte Gesellenvereine sogleich anzuzeigen (s. den §. 59 vorn).

§. 75. Beruf der Gemeindevorsteher im Gesindewesen.

Jeder Dienstbote muß mit einem (von der Distrikts-Polizei-Behörde auszustellenden) Dienstbuche versehen sein, welches der Gemeindevorsteher, unter Ueberwachung des sittlichen und gesindeordnungsmäßigen Betragens des Dienstboten im Wandel überhaupt und insbesondere im Verhalten gegen die Dienstherrschaft, aufzubewahren hat (V. R. Nr. 197 I. f.).

Diese Bestimmungen setzen natürlich voraus:

1) daß dem Gemeindevorsteher die Annahme und Entlassung der Dienstboten angezeigt werden müsse und daß diese ohne Dienstbuch in der Gemeinde nicht zugelassen werden dürfen. Das hat denn der Gemeindevorsteher seinen Gemeindegliedern einzuprägen und die Gesindeordnung, wenn sie öffentlich ausgeschrieben ist, wie z. B. für Mittelfranken im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1828, Seite 1293 ꝛc., denselben und den Dienstboten jährlich in Erinnerung zu bringen, die sich gegen die Vorschrift der Dienst-Antritts- und Austritts-Anmeldung Verfehlenden aber der Polizeibehörde zur Veranlassung der verordneten Strafe anzuzeigen, welche, da sie jeden-

falls Einen Gulden übersteigt, vom Gemeindeausschusse selbst nicht ausgesprochen werden kann. Ferner

2) daß das Dienstbuch die ganze Dienstzeit über in Verwahrung des Gemeindevorstehers verbleiben müsse, was nicht nur ein lügenhaftes Vorgeben des Dienstboten, daß das Dienstbuch verloren gegangen sei, oder die Entschuldigung einer Fälschung des Dienstbuches (s. den §. 74 Nr. 2 vorn), fast unmöglich macht, sondern auch manchen Mißbrauch des letzteren verhindert, wenn es nach Pflicht sicher und unter Verschluß verwahrt wird;

3) daß der Gemeindevorsteher eine fortwährende genaue Uebersicht der Dienstboten seiner Gemeinde haben müsse, was durch ein ordentlich geführtes Dienstboten-Register erreicht wird. Laut Gem.-Edikt §. 113 und der Instruktion für die Ortspolizeiverwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1835, §. 16 gehört zu den Obliegenheiten des Gemeindevorstehers die Handhabung der Dienstbotenordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, so wie die Aufbewahrung der Dienstbotenbücher während der Dienstzeit. Die Dienstbotenzeugnisse aber sollen von dem gesammten Gemeindeausschuß, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte, unentgeldlich ausgestellt werden.

Nach dem für Oberfranken erschienenen Regierungsausschreiben vom 11. Juni 1819 müssen die Gemeindevorsteher über die sämmtlichen männlichen und weiblichen Dienstboten im ganzen Gemeindebezirke ein Register führen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

Formular XXXXIII.

1) Fortlaufende Nummer.
2) Name, Alter und Heimathort des Dienenden.
3) Name und Haus-Nro. des Dienstherrn.
4) Zeit des Diensteintritts:
   Tag, Monat, Jahr.
5) Zeit des Dienstaustritts:
   Tag, Monat, Jahr.
6) Zeugniß des Dienstherrn über Treue, Fleiß und Sittlichkeit des Dienenden.
7) Bestätigung des Zeugnisses, oder allenfallsige Erinnerung:
   von Seite des Gemeindeausschusses,
   von Seite des Pfarramts.
8) Einlagen in die Sparkasse.
9) Bemerkungen.

Wegen Anlegung und Fortführung dieser Register sind folgende besondere formelle Vorschriften ertheilt:

a) Alljährlich zu Lichtmeß, als dem Hauptziel des Dienstbotenwechsels, wird ein neues Register angelegt für das folgende Jahr, also z. B. zu Lichtmeß 1848 für das Jahr $18\frac{47}{48}$. Jeder Jahrgang bekommt ein besonderes Titelblatt mit der Aufschrift:

Dienstbotenregister
der Landgemeinde . . . .
pro Lichtmeß $18\frac{\cdot}{4}$.

b) Die Einträge geschehen durchaus fortlaufend, zuerst vom Hauptorte, nach dem die Landgemeinde benannt wird, und dann von den Nebenorten, und zwar bei jeder Ortschaft nach der Hausnummernfolge von Haus-Nro. 1. anfangend.

c) Sowohl bei den Dienenden, als den Dienstherren wird der Zuname vorausgesetzt, und dann folgt erst der Vorname; z. B.
Hoffmann, Johann, 19 Jahre alt, von Guttenburg.

d) Auf jeder Seite dürfen nicht mehr als vier Nummern eingetragen werden, damit es an dem nöthigen Raum zu den spätern Einträgen, die etwa veranlaßt werden, nicht fehle.

e) Erfolgt im Laufe des Dienstjahrs ein Austritt, so ist dieser nicht nur nebst der Ursache desselben in dem Register anzugeben, sondern es ist auch der neu eintretende Dienstbote sogleich unter dem Namen und der Nummer des vorigen, einzutragen, ohne, daß er eine neue Nummer enthält.

f) Da der Umstand, ob die Dienstboten durch Einlegen ihrer Ersparnisse in die Sparkasse einen Trieb zur Sparsamkeit nnd Häuslichkeit an den Tag legen, oder nicht, bei ihrer Charakteristik sehr beachtenswerth ist, so ist dafür eine eigene Rubrik bestimmt. Es sind in solche die Einlagen früherer Zeit, und die des laufenden Jahres separirt einzutragen.

g) In die Rubrik: Bemerkungen, eignen sich vorzüglich die Notizen über die Ursachen des Dienstaustrittes im Laufe des Dienstjahrs, über Belohnungen, Auszeichnungen und erlittene Bestrafungen, sowie über andere bemerkenswerthe Umstände, die in keine der übrigen Rubriken passen.

h) Am Schlusse wird das Register sowohl von den sämmtlichen Mitgliedern des Gemeindeausschusses, als von dem einschlägigen Pfarramte resp. Pfarrämtern, durch Siegel und Unterschrift bestätigt.

Neben diesen Specialregistern über die einzelnen Jahrgänge wird ein allgemeines alphabetisches Namensregister über alle Dienstboten, mit Hinweisung auf den Jahrgang und die fortlaufende Nummer, angelegt, und beständig übersichtlich gehalten.

Längstens innerhalb acht Tagen von Lichtmeß an, muß das neue Dienstbotenregister fertig sein.

Sogleich nachher überbringt der Gemeindevorsteher das neue Dienstbotenregister und das vom nächstvorhergehenden Jahre dem Landgerichte zur Einsicht und Prüfung, und zugleich die Dienstbotenbücher derjenigen Dienstboten, die jetzt zu Lichtmeß ausgetreten sind, damit die Zeugnisse über ihr Betragen im letzten Dienst nach den aus dem Register sich ergebenden Resultaten unter amtlicher Fertigung eingetragen werden.

Der Gemeindevorsteher nimmt dann die Büchlein wieder mit, um sie entweder noch ferner aufzubewahren, wenn die Dienstboten in demselben Gemeindebezirk bleiben, oder sie denen, die in einen andern Gemeindebezirk kommen, und die sie bei ihm abzuholen verbunden sind, auszuhändigen.

Uebrigens hat der Gemeindevorsteher die Pflicht (§. 12 der J. vom 13. Dec. 1835), die Beschwerden gegen die Dienstboten über Ungehorsam, Trägheit, Leichtsinn, Ausschweifung, Ungenügsamkeit, Grobheit und Bosheit, sowie gegen die Dienstherrschaften über Mißhandlung, Ueberlästigung, unziemliche Zumuthungen, Ab, haltung vom Besuche des Gottesdienstes und der Sonntagsschul- durch Abmahnung und Warnung abzustellen, nöthigen Falls der Polizeibehörde anzuzeigen, dieser auch die Uebertretungen der Dieneboten durch Annahme mehrerer Dinggelder, willkührlich hingehaft tenen Dienstantritt und eigenmächtigen Dienstaustritt, dann dl- Verleiter der Dienstboten zu solchen oder anderen Vergehen zuie Kenntniß zu bringen und die Auslieferung entlaufener Dienstbotenr zu veranlassen.

§. 76. Beruf der Gemeindevorsteher zur Hebung der Land-Wirthschaft

In dieser Hinsicht wird vor Allem auf dasjenige zurückgewiesen, was vorn (im §. 2 und 15) über die gemeindlichen Wächter, (im §. 20) über Ufer- und Wasserbau, (im §. 15 u. 23) über Wald-Schutz und Bewirthschaftung, (im §. 32) über die Feld- und Forst-Frevel, (im §. 40) über Kulturstrafen, (im §. 52) über das gemeindliche Grund-, Saal- und Lagerbuch, (im §. 65) über die Erhaltung gesunden Viehes, (im §. 66) über die Verwerthung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, (im §. 72) über Straßen-Bäume und Fuhrwerk, im (§. 74) über Taglohn und (im §. 75) über die Dienstboten gesagt worden ist.

Zur Hebung der Landwirthschaft kann der Gemeindevorsteher mehr als alle Behörden wirken:

1) durch Handhabung der Feldpolizei mittels ernster Einschreitung gegen die Flurfrevel, Handhabung der Flurordnung und insbesondere Aufsicht auf Erhaltung der Flur- und Grundstücke-Grenzen,

2) durch gütliche Beilegung der Grenz- u. Kulturstreitigkeiten, und
3) durch Beförderung des Acker-, Wiesen- und Obstbaues und der Viehzucht.

Hierüber wird nun, insoweit es nicht schon geschehen ist, in den folgenden §§. gesprochen werden.

§. 77. Flurordnung.

Für jede Gemeinde soll eine, nach Maßgabe der landwirthschaftlichen und sonstigen örtlichen Verhältnisse zu entwerfende, von der Gesammtgemeinde zu berathende und durch die Distrikts-Polizeibehörde festzustellende Flurordnung entworfen werden (V. R. Nr. 197 II. b. aa.).

Es ist klar, daß, so verschieden die örtlichen Verhältnisse sind, so anders auch die Flurordnung der einzelnen Gemeinden verfaßt werden und sonach der nachstehende Entwurf in seiner Ausführung auf diese manche Ausfälle erleiden, Zusätze erhalten und sonstigen Aenderungen unterworfen werden müsse, welche zum Theile ja auch von dem Willen jeder Gemeinde abhängen.

Schon aus dem Umstande, daß das Siebener-Institut (auch Siebner- oder Marksteinergericht genannt), wo es besteht, erhalten (G. vom 1. Juli 1834 §. 25), aber keiner Gemeinde aufgedrungen werden soll (V. R. Nr. 202), dann daß die bayerischen Kultur-Verordnungen nicht allenthalben im Königreiche Gültigkeit haben, z. B. in der ehemaligen Provinz Bayreuth als nicht eingeführt anzusehen sind (a. R. vom 11. April 1812), dann durch das Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, so wie durch die Gesetze über Benützung des Wassers und Schutz gegen dasselbe von 28. Mai 1852), erwachsen bedeutende Aenderungen der Flurordnung, von welcher die Siebnerordnung ein Theil ist.

Ferner gehören in jede einzelne Flurordnung die durch Statuten oder Verträge bereits gegebenen einschlägigen Bestimmungen, welche wiederum sich anders gestalten, im hier stehenden Entwurfe aber als zum Beispiele erdichtet angesehen werden müssen.

Nichtsdestoweniger hofft der Verfasser, durch diesen Entwurf hinlängliche Anleitung gegeben zu haben, damit das Benehmen jedes Landwirths gegenüber den andern Gemeindegliedern und der ganzen Gemeinde geregelt werde, — ein nothwendiges, aber häufig noch fehlendes gutes Werk zu Stande komme.

Entwurf einer Flurordnung.

Nach dem principiellen Gemeindebeschlusse vom ꝛc. hat sich die Gemeinde N. N. zur Einführung und Befolgung der nachstehenden

Flurordnung

förmlich verstanden, welche unterm ꝛc. die Bestätigung des Landgerichts N. N. erlangt hat und vom ꝛc. an in Wirksamkeit treten soll.

I. Siebnerordnung.

Die Aufsicht auf die Grenzen der hiesigen Flur und der darin liegenden Grundstücke, sowie auf die Markzeichen jener und dieser, auch auf die Aichung der Mühlen und ihre Wehre*), die Wasser-Schützen, Fluß- und Bachufer, Gräben, Brücken und Stege, dann die gemeindlichen Wege, bleibt zunächst der bisher schon bestandenen hiesigen Siebnerei anvertraut, welcher allein auch die Untersuchung, Beurtheilung, Berichtigung und Erneuerung der Markzeichen unter Aufrechthaltung oder Befolgung der nachstehenden, aus der Siebnerordnung vom 4. Februar 1720 entnommenen, den gegenwärtigen Gesetzen und Verhältnissen angepaßten Bestimmungen zustehen soll.

Art. 1. Das Institut der Siebner soll beständig aus 7 Mitgliedern bestehen, deren Abgänge die Siebnerei selbst durch Wahl aus den meistbegüterten und der Landwirthschaft kundigsten, erfahrensten, vollkommen unbescholtenen und in dem Rufe besonderer Rechtlichkeit stehenden wirklichen hiesigen Gemeindegliedern zu ersetzen hat.

Derjenige Siebner, welcher seinen Leumund in irgend einer Weise befleckt; wohl gar sich der Partheilichkeit schuldig macht, kann nicht Siebnerei-Mitglied bleiben und muß, nach Abnahme des Eides der Verschwiegenheit über die Siebner-Geheimnisse, entlassen werden.**)

Die Bestätigung und eidliche Verpflichtung der gewählten neuen Siebnerei-Mitglieder bleibt dem K. Landgerichte vorbehalten.

In ihrem Amte haben sich die Siebner mit Ernst und Würde zu betragen und eine unverbrüchliche Verschwiegenheit über die ihnen allein bekannten, die Aechtheit bekundenden, verborgenen Zeichen der Markungen zu beobachten.

Ein Siebner kann allein Siebnergeschäfte nicht vornehmen, und von diesen muß stets allen Mitgliedern der Siebnerei Kenntniß gegeben werden, selbst wenn in besonderen Fällen nur einige Mitglieder obrigkeitlich verlangt würden, um Auskunft über das Aeußere von Markungen zu geben.

Art. 2. Die Siebnerei hat ein fortlaufendes, gebundenes und paginirtes Buch zu führen, in welchem ihre Verrichtungen an den Markungen protokollarisch und kurz vorgetragen werden. Die Ein-

---

*) Diese Siebner ersetzen sonach auch die sogenannten Wassergrafen, die selten mehr zu finden sind.

**) Ohne Zweifel hat nur die Ehrenhaftigkeit der Siebner denselben durch Jahrhunderte nicht nur die Existenz, sondern auch ein besonderes Ansehen gesichert und in der neuesten Zeit noch das landständische Anerkenntniß verschafft.

schreibung geschieht von einem schreibkundigen Siebner reinlich und jedes Protokoll wird von sämmtlichen Siebnern eigenhändig unterzeichnet.

Der Inhalt des so geführten Buches soll vollen Glauben bei allen Eingehörigen der Gemeinde haben.

Art. 3. Jährlich wenigstens einmal im Herbste nach geschehener Abräumung der Feldfrüchte muß die Siebnerei sowohl die Flurgrenzen, als die Grenzen jedes einzelnen Grundstücks umgehen, die Schäden an den Zeichen der Flurgrenzen abstellen, die umgefallenen Marksteine aufrichten, die eingesunkenen aufdecken, die fehlenden an der Flurgrenze gemeinschaftlich mit der Siebnerei der benachbarten Flur und an den einzelnen Grundstücken innerhalb der hiesigen Flur in Beisein der Grundnachbarn, welche jedoch der Stein-Bezeichnung und Unterlegung nicht zusehen dürfen, ersetzen, die entdeckten gewaltsamen Verletzungen und die Verrückungen der Marksteine, vorläufig ohne Hanthierung an diesen, auch die Raine-Anackerungen oder Ueberackerungen aufzeichnen und nebst den dabei bemerkten Mängeln an den gleichfalls besichtigten Wegen, Brücken, Stegen, Fluß- und Bachufern, Gräben, Schleusen, Wehren und Schützen dem Gemeindevorsteher zur Besorgung des Weitern schriftlich anzuzeignen.

Der Gemeindevorsteher muß der Siebnerei binnen 14 Tagen nachweisen, daß er die Anzeigen der Markstein-Verletzungen und Verrückungen dem K. Landgerichte übergeben, auch die Raineschmälerungen und Ueberackerungen dort angezeigt und Abstellung beantragt, für Abstellung der anderen fraglichen Mängel aber gleichfalls gesorgt habe, widrigen Falls die Sibnerei ihre Anzeige, und zwar diesmal unmittelbar beim K. Landgerichte, zu wiederholen hat.

Art. 4. Auch auf Anrufen der Betheiligten selbst hat die Siebnerei ihre nöthigen Dienste unverzüglich zu gewähren.

Art. 5. Zu Markzeichen dürfen fortan nur behauene Marksteine von gehöriger Größe genommen und die Steine können ohne Genehmigung des K. Rentamts (welches das Grundsteuer-Kataster fortführt) an keinen anderen, als den im Flurplane bezeichneten Stellen gesetzt werden, welcher Plan der Siebnerei überhaupt zur Anleitung zu dienen hat, daher von ihr jederzeit beim Gemeindevorsteher eingesehen, aber nicht aus dessen Gewahrsam gebracht werden darf. *)

Art. 6. Bei nöthig gewordenen Markungsberichtigungen hat die Siebnerei wohl zu unterscheiden:

a) ob bloß eine zufällige Verdunkelung einer Markung bestehe, in welchem Falle die Siebnerei selbst die Berichtigung in Ge-

---

*) S. den §. 52 vorn.

mäßheit des vorstehenden Art. 3 vornehmen kann, wenn sie nicht etwa darüber: wie und wo solches zu geschehen habe? im Zweifel steht, in welchem Falle Anfrage an das K. Landgericht zu stellen wäre; oder

b) ob Marksteine vorsätzlich gewaltsam beschädigt, vernichtet oder verrückt worden seien, wo dann die Untersuchung derselben und Berichtigung der Markung nur in Gegenwart einer, den Thatbestand erhebenden Commission des K. Landgerichts geschehen kann, dessen Verfügung zu diesem Behufe auf die im Art. 3 oben vorgeschriebene Anzeige abzuwarten ist.

Art. 7. Für den jährlichen Flurumgang hat jeder Siebner im Ganzen 1 fl. aus der Gemeindekasse zu beziehen, wogegen für die Verrichtungen an der Flurgrenze und Markung der Gemeindegründe nichts weiter aufgerechnet und nur die Lieferung der allenfalls nöthigen neuen Marksteine verlangt werden kann.

Bei Verrichtungen an der Markung der Privat-Grundstücke darf die Siebnerei für jede wirklich nöthige Hebung und Wiedersetzung eines Steines 6 kr., für die Setzung eines neuen Steins 12 kr. und für die Eintragung in das Siebnereibuch 3 kr. von den Betheiligten beziehen, auch die Vergütung alles Aufwandes für Material fordern.

Bei gerichtlichen Terminen gebührt jedem der beigezogenen Siebner 1 fl. ganze und 30 kr. halbe Tagesgebühr, wogegen für die Verrichtungen an Marksteinen weiter nichts verlangt werden kann.

Für jede Anzeige eines Frevlers werden auf dessen Rechnung hiermit 17 kr. Anzeiggebühr ausgesetzt.

Art. 8. Die Gemeinde erkennt ihre Sibnerei als eine ihrer vorgesetzten Behörden an und gibt ihr deßhalb hiermit das Ansehen des Gemeindeausschusses und dessen Ersatzanspruch bei Beschädigungen wegen Berufsübung. *)

II. Verfahren gegen Flurfrevel.

Alle Entwendungen, Beschädigungen und Vernichtungen des Eigenthums auf der Flur durch menschliche Willkür sind mit Strafe bedroht und, wenn dieselben von größerem Belange sind, so wird die Bestrafung oder die Veranlassung solcher dem K. Landgerichte heimgestellt. Wegen der strafrechtlichen Vergehen insbesondere wird auf das Strafgesetzbuch und die zugehörigen Verordnungen verwiesen und hier nur warnend darauf aufmerksam gemacht: daß jeder Diebstahl auf der Flur, wenn das Entwendete mehr als 5 fl. beträgt, strafrechtlich und um so strenger bestraft wird, wenn derselbe am Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienen-

*) S. den §. 6 vorn.

stöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Holz auf öffentlichen Holzschlägen ꝛc., oder von Dienstboten oder Taglöhnern des Bestohlenen, oder von Mehreren in vorausgegangener Verbindung ꝛc. begangen worden ist (V. vom 25. März 1816); daß ferner derjenige, welcher Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde oder in Gärten oder auf Wiesen vorsätzlich verdirbt, verwüstet, beschädigt, die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörigen Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt, an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz nnd ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt, Pflüge oder andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht, die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten, durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet, — jedenfalls mit strengem Gefängnisse bestraft wird; endlich, daß derjenige, welcher die zur Bezeichnung der Grenze liegender Gründe bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume ꝛc., gleichfalls strenge Gefängnißstrafe zu gewärtigen habe, die Kosten der Wiederherstellung der Grenze tragen und alle Kosten der aus der Unsicherheit der Grenze entstandenen Streitigkeiten ersetzen müsse (Strafges. Bd. Th. 1 Art. 385 und 386).

Es haben aber auch die Beschädigungen, welche dem Eigenthume auf der Flur durch Hausthiere zugefügt werden, die Bestrafung der Besitzer dieser Thiere oder der Mißbraucher derselben zur Folge, namentlich: das Hüten auf bestellten Feldern und den zwischenliegenden Rainen und auf Wiesen zur geschlossenen Zeit, welche vom 1. April bis zur Abräumung der Feldfrüchte resp. des Grommats auf den Wiesen gesetzt ist; das Hüten in Waldschlägen; das Einzelhüten auf fremden Grundstücken und das Hüten durch blödsinnige Personen und unmündige Kinder, *) oder während des Gottesdienstes, wo das Schadenhüten am wenigsten überwacht ist; der Viehtrieb über fremde Grundstücke, worauf die Dienstbarkeit desselben nach dem Grundsteuer-Kataster nicht haftet; die Nachtweide; der Taubenflug zur Saat- und Erntezeit; das Laufenlassen der Gänse und Hühner in fremde Gärten, Felder und Wiesen; und alle Verfehlungen gegen die Weideordnung.

Die treffenden Viehbesitzer haben für die Viehschäden-Ersätze, Geldstrafen und Kosten selbst zu haften, wenn die Frevler mit ih-

*) auch durch Schulkinder während der Schulstunden.

rem Viehe zahlungsunfähig sind. Dasselbe ist der Fall, wenn Dienstleute Futter für des Dienstherrn Vieh entwenden.

Die Verordnung vom 15. März 1805 soll in der Art Anwendung finden, daß die Gemeinde zwar für allen Schaden an Frucht, Futter und Obstbäumen auf der Flur haftet und denselben ersetzt, wenn er von Frevlern geschehen ist und diese nicht entdeckt werden; daß der entdeckte Frevler aber nicht nur 1 Thaler Pfandgeld für den Flurwächter, sondern auch den Betrag des Schadens dreifach, nämlich einmal für den Beschädigten und zweimal für die Gemeindekasse bezahlen oder durch Arbeit abverdienen muß.

Die Gemeinde macht sich verbindlich, nach Vorschrift derselben Verordnung stets einen solchen Flurwächter zu halten, der selbst für den Schaden zu haften im Stande ist, wenn dieser durch seine Wachsamkeit hätte abgewendet werden können, und deshalb Caution leistet. Derselbe soll nur auf Ruf und Widerruf angenommen jedoch außer den Pfandgeldern mit einem Jahresgehalte bis 200 fl. belohnt und auf die nachstehende Instruktion verpflichtet werden. Dieser Lohn wird mit 40 fl. von den Gemeindewaldtheilhabern dahier bezahlt und mit dem Reste unter den Grundbesitzern hiesiger Flur nach der Tagwerkszahl ihres Besitzthums umgelegt.

Außerdem geloben sich sämmtliche Gemeindeglieder, selbst jeden bemerkten Flurfrevel rücksichtslos zur Anzeige zu bringen.

III. Instruction für den Flurwächter.

Die Wachsamkeit des Flurwächters hat sich über die ganze Flur der Gemeinde zu erstrecken und auf alle Gärten, Felder, Wiesen, Waldungen, Weiher, Bäche und kleinere Flüsse, auch auf die Erzeugnisse dieser Grundstücke und auf das, was sich sonst auf und in denselben befindet, auf die Wege, Brücken, Stege, Vorrichtungen zur Bach- oder Flußwasser-Leitung, Obstbäume und andere Bäume und Sträuche oder Hecken, landwirthschaftliche Werkzeuge und Geräthschaften auf dem Felde, dort aufgehäufte Naturalien und Materialien, überhaupt auf alles im Freien befindliche Eigenthum zu richten.

Deshalb hat der Flurwächter die Gemeindeflur bei Tag und Nacht abzustreifen, mit seinen Gängen immerfort zu wechseln, in den Stunden aber, wo auf Flurfrevel hauptsächlich ausgegangen zu werden pflegt, diejenigen Flurtheile, welche am meisten bedroht sind, vorzüglich im Auge zu behalten.

Alle entdeckten Diebe und Hutfrevler hat er gewissenhaft nach seinem Eide anzuhalten, die unbekannten zu arretiren und dem Gemeindevorsteher vorzuführen, den bekannten aber die Werkzeuge zum Diebstahl abzunehmen und von der sonstigen Habe, welche sie bei sich führen, soviel abzupfänden, daß durch den Werth, wo nicht der angerichtete Schade, doch wenigstens sein Pfandgeld gedeckt sei.

Die Pfänder sind mit Anzeige des Frevels und Frevlers sogleich an den Gemeindevorsteher abzugeben.

Nebst dem Diebstahle und dem in der Flurordnung verbotenen Hüten hat der Flurwächter auch alle fahrläßigen, vorsätzlich böslichen nnd muthwilligen Beschädigungen und schädlichen Eigenmächtigkeiten auf der Flur zu überwachen und anzuzeigen, also u. a. auch die Reiter, Schubkärner und Viehtreiber auf bloßen Fußwegen, die Fußgänger auf verbotenen Steigen oder über bestellte Grundstücke, die Viehtreiber über hegbare Grundstücke, die auf den Chaussee=Bänken Reitenden und Fahrenden, alle sonstigen Uebertreter der Straßenpolizei, die Besitzer von Hausthieren, welche diese in die bestellten Grundstücke laufen oder zur Saat= und Erndtezeit fliegen lassen, die Gräserinen auf bestellten Aeckern ohne Auftrag oder Erlaubniß der Besitzer, die Wildwasser von ihren Grundstükken oder Fluß= und Bachwasser auf ihre Grundstücke unbefugt und zum Schaden ihrer Grundnachbarn Sprengenden, die Müller, welche bei Hochwasser ihre Wehre und Schützen nicht rechtzeitig ziehen rc. Ueberdieß ist die vom Flurwächter etwa zuerst bemerkte Gefahr durch Hochwasser von ihm alsbald im Orte bekannt zu machen, damit Jedermann die zum Schutze vor derselben möglichen Maßregeln ergreifen könne.

Für allen Schaden, den er hätte abwenden sollen und bei Diensteifer und Umsicht hätte abwenden können, muß der Flurwächter selbst haften, und sonstige Pflichtvernachlässigung, Unredlichkeit oder Partheilichkeit wird nebst der Anzeige zur Bestrafung unfehlbar seine alsbaldige Entlassung zur Folge haben.

Im Dienste muß der Flurwächter beständig sein Dienstzeichen führen.

In den Jahreszeiten, wo der Flurwächter als solcher nicht mehr vollständig beschäftigt ist, muß er sich auch zu anderen Geschäften für die Gemeinde gebrauchen lassen, und zwar nach Anweisung des Gemeindevorstehers, dem er überhaupt pünktlich zu gehorchen hat.

IV. Bodenkultur=Ordnung.

Mit der Bodenkultur ist es im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu halten, wogegen kein Rechtsstreit zulässig ist, welchem vielmehr alle Grundbesitzer hiesiger Flur hiermit freiwillig und für immer entsagen.

Art. 1. Da auf der hiesigen Flur ein Privat=Schäfereirecht lastet, so muß es bis zur gesetzlichen Ablösung desselben nach dem hierüber bestehenden gerichtlichen Vergleiche von 10. Aug. 1818 gehalten werden, insoweit solcher nicht als durch die neueren Gesetze aufgehoben erscheint.

Art. 2. In der Wahl der Gewächse zum Anbau seines Landes ist kein Grundbesitzer beschränkt, nur darf er in der Ein= und Ausfuhr kein Nachbarrecht verletzen und dabei auch, bei Ver=

meidung seiner Behandlung als Frevler, keinen Schaden an den Gewächsen des Nachbars verursachen.

Art. 3. Daher ist verboten, daß ein Acker in der Feldflur aufgeforstet oder mit einer bisher noch nicht bestandenen lebendigen Hecke an der Grenze des Nachbars bepflanzt werde. Waldwiesen aber darf der Eigenthümer zu Wald umwandeln. Desgleichen Oedungen, die nicht an Ackerland des Nachbars unmittelbar stoßen.

Art. 4. In gleicher Weise ist (Ges. über die Wasserbenützung v. 28. Mai 1852) verboten, daß ein Grundbesitzer durch Gräben, welche bisher nicht bestanden, oder durch sonst eine neue Vorrichtung das Wildwasser in des Grundnachbars Eigenthum sprenge, vielmehr muß diesem Wasser der bisherige Weiterlauf gelassen werden, es sei denn, daß sich alle betheiligten Grundnachbarn gütlich über eine Veränderung einigen, oder daß die veränderte Wasserleitung den Grundnachbarn keine Kosten nothwendiger Weiterleitung verursache und auch sonst keinen Schaden bringe. Unter dem Wildwasser ist aber das stehende Wasser nicht verstanden, welches aus trockner gelegten Thalwiesen abfließt und gegen welches sich der Nachbar nöthigen Falls durch Gräben auf seinem Grund und Boden schützen kann und darf, was diesem selbst zum Nutzen gereicht.

Außer den obigen Ausnahmsfällen ist auch kein Grundbesitzer befugt, in seinem Acker die Wasserfurchen in veränderter Richtung anzulegen, wenn das durch dieselben geleitete Wildwasser an anderer Stelle in des Grundnachbars Eigenthum überfließet; letzterer darf aber auch nicht den natürlichen Ablauf des Wassers hindern.

Selbst reines Regenwasser darf kein Grundbesitzer künstlich in sein Grundstück leiten, wenn dasselbe in des Grundnachbars angrenzendes Grundstück überfließt und dieser keine Erlaubniß gegeben hat. *)

Entsteht in irgend einer dieser Beziehungen Streit unter den Grundnachbarn, so müssen sich diese die meiststimmige Entscheidung des Gemeindeausschusses gefallen lassen, welcher zu diesem Behufe zusammentritt, Augenschein und Berathung unentgeldlich zu halten, wo nöthig sich auch mit der Siebnerei zu besprechen hat.

Art. 5. Einmädige Wiesen dürfen zweimädig gemacht werden, wenn die Ausfuhr nicht rechtlich gehindert ist, oder den Angrenzern kein erheblicher Schaden durch diese verursacht wird.**)

---

*) Vergl. die Blätter f. Rechtsanw. von Seuffert. Bd. 1. S. 59 ꝛc. und Bd. 2 S. 386 ꝛc.

**) Die in den vorstehenden Artikeln niedergelegten Gedanken: wie etwa der Grundnachbarn zahllosen Processen, — welche selten aus einem erheblichen Interesse, gewöhnlich nur aus Feindschaft oder Eigenwillen erwachsen und oft Kosten verursachen, die den ganzen Werth des Anlaß gebenden Grundstücks auffressen, — vorgebeugt werden könne? sind freilich

Art. 6. Die Obst- und Maulbeerbaum-Pflanzung auf eigenem Boden darf keinem Grundbesitzer gehindert werden. Dagegen wird die Niederschlagung der Obstbaum-Anlagen als ein Frevel angesehen, auch wenn sie vom Eigenthümer geschieht.

Jedes neue Gemeindeglied muß die gemeindlichen Obstbaumpflanzungen mit zwei veredelten, gesunden und hinlänglich hochstämmigen Obstbäumen vermehren, diese an der vom Gemeindevorsteher angewiesenen Stelle setzen, mit guten Pfählen versehen, mit Dornsträuchen umbinden und so lange selbst pflegen, bis sie vollkommen bekommen sind.

Die gemeindliche Obstkultur-Commission bleibt, wie bisher, aus dem Gemeindevorsteher und zwei anderen Landwirthen zusammengesetzt, ersetzt jedes abgängige Mitglied durch eigene Wahl, und hat die Aufgabe: die Obstbaumpflanzungen auf den Gemeindegründen anzuordnen, zu leiten, zu vermehren; die einzelnen Gemeindeglieder zu dergleichen aufzumuntern, bei denselben und hinsichtlich der besten Benützung und Verwerthung des Obstes zu berathen; die Erhaltung aller Obstbaumanlagen zu überwachen und Sorge zu tragen, daß für den Schulgarten alle zur Sicherung und Instandhaltung desselben erforderlichen Anschaffungen und Dienste von der Gemeinde rechtzeitig geschehen.

Art. 7. Auf den gemeindlichen Weideplätzen sollen die schon angefangenen Maulbeerbaum- und Eichenpflanzungen fortgesetzt, und jeder neu gesetzte Pflänzling durch 3 mittels Geflechts verbundene starke Pfähle so lange nöthig vor Beschädigung durch das Vieh gesichert, alle öden Gemeindegründe allmählig mit Holzarten, die der Bodenlage entsprechen, aufgeforstet werden, insoweit solches nach Art. 3 oben ausführbar erscheint. Die Weidenbäume, welche zur Beschäftigung mancher unserer Armen mit Korbflechten ganz unentbehrlich geworden sind, sollen auf den dazu geeigneten Gemeindegründen möglichst vermehrt werden.

V. Waldordnung.

Am hiesigen Gemeindewalde haben nach Herkommen und laut des Grundsteuer-Katasters 42 hiesige Anwesen Theil, nämlich: Hausnummer 1, 2, 4 2c. (einzurücken), und den Waldrechtstheilhabern steht — mit Ausnahme der Viehweide — die Nutzung jenes Waldes ausschließend zu, sowie sie solchen auch allein zu unterhalten und alle Lasten desselben allein zu bestreiten haben.

Das zu gemeindlichen Gebäuden und Anstalten erforderliche Holz wird unentgeldlich aus dem Gemeindewalde abgegeben. Derselbe muß nach dem vorliegenden Wirthschaftsplane behandelt, und Holz darf darin erst nach vorgängiger Anweisung der Forstbetriebs-

---

manchen Gesetzen widersprechend, mögen aber erlaubt sein, da solche nicht gefrommt haben.

behörde geschlagen werden, und auch sonst darf kein Waldrechts-theilhaber eigenmächtig und allein handeln, sondern, sowie die Nutzungen von allen Theilhabern gemeinschaftlich nach dem Loose bezogen werden, so müssen auch alle Arbeiten im Walde von denselben gemeinschaftlich geschehen.

Die Waldrechtstheilhaber geben als solche, also außer ihrem Beitrage als Landwirthe, einen besonderen Zuschuß zur Besoldung des Flurwächters mit jährlich 40 fl. und lohnen auch aus ihren eigenen Mitteln die Forstbetriebsbehörde.

Im Uebrigen bleiben sowohl die hiesigen Gemeindewaldtheilhaber, als die Privatwaldbesitzer auf das Forstgesetz vom 28. März 1852 verwiesen, wornach u. a. bei gesetzter Strafe auch in Privatwaldungen keine Rodungen ohne Anzeige an das k. Forstamt und die von diesem hierauf veranlaßt werdende Genehmigung der k. Forstpolizeibehörde vorgenommen werden dürfen; die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke stets im Holzbestande erhalten und entstandene Waldblößen bei Vermeidung der Kulturen-Anordnung durch das Forststrafgericht auf Kosten der Säumigen rechtzeitig aufgeforstet werden müssen; die Weide in den Waldungen nur unter Aufsicht eines Hirten und nicht in Schlägen, Holzanflügen und Junghölzern ausgeübt werden darf, auch nur in der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Zahl des Weideviehes; die Nachtweide durchaus verboten ist, soweit dieselbe nicht Alpen betrifft, die ihre eigenen Ordnungen haben. Das Feuermachen und Kohlenbrennen in der Waldung oder in einer Nähe von 300 bayerischen Schuhen nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen darf und der das Feuer Anzündende dasselbe vor seiner Entfernung vollständig auslöschen muß; schädlichen Insekten nach Anordnung der Forstpolizeibehörde durch Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln rechtzeitig zu begegnen ist, wenn nicht diese Maßregeln auf Kosten der Säumigen durch das k. Forstamt ausgeführt werden sollen; Gebäude in einer Nähe von 1500 bayer. Schuhen an Waldungen oder in denselben nicht ohne Vernehmung des k. Forstamts zugelassen werden dürfen; übrigens aber Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizeiübertretung begehen, wie gemeinschaftliche Forstfrevler, gleichheitlich bestraft werden und sammtverbindlich für Werth, Schadenersatz und Kosten zu haften haben, wie denn auch hiefür die Ehemänner der frevelnden Ehefrauen, die Eltern für die bei ihnen wohnenden frevelnden Kinder, Verpfleger Minderjähriger für die Frevel derselben, Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten, Gewerbsmeister für ihre frevelnden Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter während der aufgetragenen Arbeit, und Dienst-

herren wegen der Frevel ihrer Hirten oder Hüter bei deren Dienstverrichtung in der Regel haftbar sind.

VI. Wässerungsordnung.

Art. 1. Damit die Grundwiesen nebst dem darauf stehenden Futter möglichst gesichert seien, sind schon von Alters her den Wiesenbesitzern und Benützern der laufenden Gewässer dahin zielende Verbindlichkeiten auferlegt gewesen, welche bis zum näheren Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Bewässerung und Entwässerung hieher wieder aufgenommen werden, wie folgt.

1) Die Besitzer von Wiesen am Elsflüßlein und Zabelbache müssen das Ufer längs dieser Wiesen, wenn es vom Hochwasser beschädigt wird, alsbald tüchtig repariren lassen, widrigenfalls der Gemeindevorsteher, nach vergeblicher einmaliger Aufforderung derselben, die Reparaturen auf ihre Kosten herstellen zu lassen hat. Bei gleichem Nachtheile müssen dieselben auch ebensoweit die Wasserpflanzen jährlich bis Mitte Juni und zum zweitenmale zu Anfang August schneiden und wegschaffen lassen, die Müller aber in ihren Mühlbächen dasselbe thun.

2) Um Uferbeschädigungen möglichst zu verhüten, sollen die Besitzer derselben Weiden und dergleichen Wassersträuche in die Ufer pflanzen, zu deren Schutze die Verordnung vom 14. Mai 1808 dient, welche die Frevler an solchen Pflanzungen mit 20 fl. Strafe bedroht, wovon der Angeber die Hälfte enthält.

3) Jährlich zu Anfang des Herbstes müssen die Mühlbäche von den Müllern, die Zabel- und Elsgewässer aber von sämmtlichen Besitzern der Wiesen in jedem treffenden Thale gefegt werden, und verfällt jeder Säumige nach einmaliger Aufforderung einer Strafe von 48 kr.

4) Bei gleicher Strafe müssen in diesen Thälern jährlich im Monate März alle Gräben von den Besitzern der Grundstücke, auf oder an welchen sich diese befinden, tüchtig gefegt werden.

5) Die Müller müssen, sobald ein Hochwasser bevorsteht, alle ihre Schützen ziehen, widrigen Falls sie dem K. Landgerichte zur Verfügung der gesetzten Strafe von 5 bis 25 Thaler angezeigt werden sollen und für allen durch ihre Fahrlässigkeit entstandenen Schaden zu haften haben.

Art. 2. Die Wiesenbesitzer haben das Recht hergebracht, jährlich im Monate Mai und Juli ihre Wiesen aus dem Zabelbache und Elsflüßlein zu wässern, und verbleibt es deshalb bei der alten Ordnung, wornach

1) am Zabelbache 3 und am Elsflüßlein 4 Wässerungsschleusen eingerichtet sind, die von den auf Wässerung Berechtigten

unterhalten und außer der Wässerungszeit wohl verschlossen gehalten werden müssen;

2) die Wässerung nacheinander aus jeder Schleuse dergestalt geschieht, daß bei der obersten Schleuse am 5. Mai und 5. Juli jeden Jahrs angefangen und 3 Tage lang von früh 4 bis 8 Uhr und hierauf immer nach Verfluß der 3 Tage aus jeder anderen Schleuße abwärts ebensolange gewässert wird;

3) die zum Theil oder gänzlich versäumte Wässerung an den treffenden Wässerungstagen später nicht nachgeholt werden darf;

4) die vorhandenen Wässerungsgräben so, wie sie bestehen, erhalten, zur Wässerungszeit von jedem Besitzer des Grund und Bodens gereinigt werden müssen und nirgends der Wasserlauf in denselben gehemmt werden darf, alles bei Vermeidung der auf jede Uebertretung mit 48 kr. gesetzten Strafe.

VII. Gemeinderechte und ihr Vortheil.

Ein Gemeinderecht begreift hierorts:

1) das Miteigenthum an den unvertheilten Gemeindegründen, welche laut des gemeindlichen Grundsteuer-Kataster-Auszugs bestehen in: 85 Tagwerken 3 Decimalen Feldern, Plan-Nummer ꝛc., 25 Tagwerken 31 Decimalen zweimädigen Wiesen, Plan-Nummer ꝛc., und 44 Tagwerken 12 Decimalen Hutwäsen, Plan-Nummer ꝛc., auch 5 Tagwerken 6 Decimalen Bergödungen, Plan-Nummer ꝛc.;

2) den Mitgenuß der Erträgnisse der oben bemerkten Felder und Wiesen und

3) die Mitnutzung der Viehweide, welche nach Bestimmung der besonderen Weideordnung Statt findet.

Allen Gemeindegliedern ist der zu Nummer 3 bemerkte Vortheil, soweit ihn die Weideordnung überhaupt zuläßt, vergönnet,— den Beisassen jedoch nur gegen Entrichtung des herkömmlichen Gemeindegelds von jährlich 45 kr. zur Gemeindekasse; an den bei Nr. 1 und 2 bemerkten Vortheilen aber nehmen blos die Gemeinderechtsbesitzer Theil, mit Ausnahme von 200 fl., welche aus den Erträgnissen der in Kultur gethanen Gemeindegründe jährlich in die Gemeindekasse zum Vortheile aller Gemeindeglieder fließen, welche dagegen auf keine Begünstigung in den Gemeindediensten und Umlagen Anspruch machen können, auch wenn sie keine Gemeinderechtsbesitzer sind.

Die auf den oben bezeichneten Gemeindegründen lastenden Abgaben werden aus der Gemeindekasse bestritten, welcher auch die Unterhaltungskosten derselben, die darauf treffenden Beiträge zum Lohne des Flurwächters und die den Pächtern zu Theil werdenden Nachlässe wegen Elementarschäden zur Last fallen.

Es bestehen folgende Gemeinderechte dahier:

beim Anwesen Haus Nr. 1 ein ganzes }
„ „ „ „ 2 ein halbes } Gemeinderecht.
„ „ „ „ 3 ein ganzes }
2c. 2c.

Die Gemeinderechtsbesitzer sind über folgende Punkte mit der Gemeinde übereingekommen:

a) Damit der Credit der Gemeinde erhalten werde und um einen entsprechenden Viehstand zu vermitteln, sollen alle oben bezeichneten Gemeindegründe unvertheilt bleiben und es kann darauf von keinem einzelnen Gemeinderechtstheilhaber eine Hypothek bestellt werden.

b) Zur Förderung der Viehzucht bleiben für immer, wie bisher, die oben bezeichneten 44 Tagwerke 12 Decimalen Hutwäsen und 5 Tagwerke 6 Decimalen Oedungen zur Viehweide nach näherer Bestimmung in der Weideordnung ausgesetzt.

c) Die anderen fraglichen Gemeindegründe werden beständig durch Verpachtung benützt werden, theils weil dabei am meisten herauskommt, theils um den Kleinbegüterten Gelegenheit zur vollen Beschäftigung und zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes zu geben.

VIII. Viehhaltung und Weideordnung.

Art. 1. Nachdem durch die Ehehalten- uud Tagwerkerordnung vom 21. Aug. 1801 Nr. 16 dem schädlich Viehhalten ein Ziel zu setzen befohlen ist, dasselbe hauptsächlich auch die Flurfrevel veranlaßt, so wird hierüber Folgendes bestimmt:

1) Wer Ziegen halten will, muß auf jedes Stück wenigstens 1 Tagwerk angebautes Land und hievon wenigstens den vierten Theil als Grasland pachtweise oder als Eigenthümer in Nutzung haben.

2) Eine Kuh oder ein anderes Rind darf nur halten, wer wenigstens 2 Tagwerk angebautes Land und hievon ½ Tagwerk als Wiese in gleicher Weise benützt und, wer mehrere dergleichen Stücke Vieh halten will, muß auf jedes derselben soviel Land der angegebenen Art mehr in Nutzung haben.

3) Gänse, Hühner und Tauben dürfen nur gehalten werden, wenn dieses Geflügel nicht in anderer Leute Grundstücke frei hinaus läuft oder fliegt. Die Nutznießer der Grundstücke sind daher befugt, auf diesen solches schädliches Federvieh zu tödten, und die Besitzer des letzteren sind überdieß straffällig.

4) Wer Vieh gegen die bei Nr. 1 und 2 vorstehend gesetzten Bedingungen hält, muß sich gefallen lassen, daß dasselbe auf seine Kosten öffentlich versteigert und ihm der Erlös, wie er eben ausfällt, zugestellt werde.

Art. 2. Welches Hüten verboten sei, ist in dieser Flurordnung bereits zu Nr. II. bemerkt worden.

Es ist übrigens nun zwar Niemanden die Stallfütterung verwehrt; wer aber sein Vieh auf die Weide anderer als eigener Grundstücke getrieben wissen will, kann solches nur durch die Gemeindehirten bewerkstelligen, muß den Hirtenlohn nach der Zahl seines treffenden Viehes mitbezahlen, gleichviel, ob er solches beständig oder nur an einzelnen Tagen austreiben läßt, und verfällt durch Einzelhüten auf fremden Gründen in jedem Falle der Strafe von 30 kr.

Es werden von der Gemeinde ein Pferd- und Ochsenhirte, ein Kuhhirte, ein Schweinhirte und ein Gänsehirte gehalten und, wenn durch Nachlässigkeit der Hirten Schäden an den Feld-, Wiesen- oder Waldgewächsen verursacht werden, so tritt dieselbe Haftung ein, wie sie in dieser Flurordnung bei Nr. II. bestimmt ist.

Art. 4. Die Rinderweide erstreckt sich über die ganze Flur unter folgenden Beschränkungen:

1) zur geschlossenen Zeit dürfen nur die zu derselben bestimmten 30 Tagwerke gemeindliche Hutwäsen und 2 Tagw. 6 Dec. Oedungen, die Brache und in den Waldungen die von der K. Forstbehörde bezeichneten Flächen abwechselnd behütet werden;
2) nach Abräumung der Feldfrüchte findet auch die Stoppelhut und zur offenen Zeit die Wiesenhut unschädlich Statt;
3) es wird dem Hirten über sein Verhalten und den Weidegang besondere Instruktion*) mündlich vom Gemeindeausschusse ertheilt.

Art. 5. Zur Pferd- und Ochsenweide bleiben, wie bisher, die 14 Tagwerke 12 Dec. gute Hutwäsen Plan-Nummer ꝛc. ausgesetzt und von der anderen Viehweide gänzlich abgeschlossen. Für den Fall, daß sich der Pferdestand vergrößern würde, bleibt die Zuweisung mehreren Landes von den Hutwäsen vorbehalten.

Art. 6. Der Schweintrieb darf nur in die Brache geschehen.

Art. 7. Der Trieb der Ziegen auf gemeindliche oder fremde Privatgrundstücke ist gänzlich untersagt und strafbar.

Art. 8. Gänse dürfen nur in die Brache auf dem vom Gemeindeausschusse angewiesen werdenden Lande und außerdem auf die zur Gänseweide bestimmten 3 Tagwerke gemeindlicher Oedung Plan-Nummer ꝛc. getrieben, dazu aber auch der am Fuße dieser Oedung liegende Quellweiher benützt werden.

Art. 9. Herkömmlich hat der Schäfereibesitzer ein Recht zum

---

*) wozu auch die vorn im §. 65 gegebenen Winke zu benützen sind.

Schaftriebe auf den gemeindlichen Hutwäsen nicht und in die Stoppeln und Wiesen zur offenen Zeit erst 8 Tage, nachdem das Rindvieh dahin getrieben worden ist. Jede Ueberschreitung ist strafbar.

Art. 10. Die Bäume auf den gemeindlichen Hutwäsen sollen, so lange sie nicht abständig sind, nicht abgehauen, und die zur Viehtränke dienenden Quellen auf denselben von Brunnenmeister im reinlichen Stande erhalten werden.

Art. 11. Das Sammeln und Hinwegbringen des Viehdüngers ist auf den gemeindlichen Weideplätzen bei Strafe von 40 kr. untersagt.

IX. Dienste und Umlagen zur Unterhaltung der gemeindlichen Gründe, Wege, Brücken, Stege, Brunnen-Leitung und Feuerweiher*).

1) Die elementarisch beschädigten Gemeindegründe werden von den Theilhabern an den Gemeinderechten oder auch nur an der Gemeindekasse oder gemeindlichen Weide, und

2) die Gemeindewege — wie die zugetheilte Strecke der Districtsstraße — von allen Einwohnern verordnungsmäßig durch Gemeinde-Dienste und Umlagen unterhalten. Dabei wird es nunmehr gehalten, wie folgt.

a) In der Regel werden die fraglichen Wege jährlich im Frühjahre und Herbste tüchtig reparirt und, wer mit seiner Beihilfe säumig ist, wird einmal durch den Gemeindediener gegen 4 kr. Gebühr gemahnt; wenn das nicht wirkt, so wird der Lässige mit 45 kr. zur Gemeindekasse gestraft, zur Verrichtung seiner Gespann- oder Handdienste Stellvertretung auf seine Kosten vom Gemeinde-Vorsteher bestellt und, was er an Geld zu leisten hat, wird durch Anrufen beim K. Landgerichte flüssig gemacht.

b) Die Anspänner leisten Gespanndienste und sind dagegen frei von Handdiensten. Die Gespanndienste werden verhältnißmäßig nach dem zur Landwirthschaft oder zum Gewerbe gehaltenen Zugviehe ohne Ausnahme und dergestalt vertheilt, daß 2 Ochsen für 1 Pferd und 2 Stiere oder Zugkühe für 1 Ochsen zählen.

c) Alle Nichtanspänner leisten die Handdienste, gleichviel, ob sie Gemeindeglieder, oder bloße Beisassen, oder nur Miethbewohner in der Gemeinde sind; jedoch können sie Stellvertreter insofern stellen, als diese vollkommen tüchtig zur Arbeit befunden werden. Herkömmlich ist die Leistung der wirklichen Gemeindeglieder gleich; die Beisassen haben aber nur die Hälfte und die bloßen Miethbewohner ein Drit-

*) S. die §§. 16 und 17 vorn.

theil der Handdienste jener zu verrichten. Gebrechliche und unerwachsene Personen können Handdienste nicht leisten und, wenn zeitliche Krankheit der Pflichtigen ihre Stellung zum Dienste hindert, so wird dieser späterhin nachgeholt.

d) Alle Gemeindedienste müssen Vormittags, je nach der Jahreszeit, von 6 Uhr bis 10 Uhr oder von 7 Uhr bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 Uhr bis 5 Uhr ununterbrochen thätig geleistet werden.

e) Die Gemeindeumlagen geschehen nach der Haus-, und Grundsteuer einschlüssig der bisherigen Dominicalsteuer- und nach der Gewerbsteuer der Gemeindebewohner.

f) Das zur Herstellung der Gemeinde-Gründe-, Straßen- und Verbindungs- oder Flurwege erforderliche Material und Geld wird mittels solcher Umlagen von den nach Vorstehendem Verpflichteten verschafft.

3) Zur Unterhaltung der Brücken und Stege auf allgemein benützten Wegen tritt allgemeine Concurrenz der Gemeinde ein, wie vorstehend zu Nr. 2 bemerkt ist, und wenn besondere Baukosten erwachsen, so wird es damit gehalten, wie dort bei f angegeben ist. Die Brücken- und Stegbauten zur Distriktsstraße sind dermalen aber eine Distriktslast. Thalbrücken und Stege, welche zum Behufe der Wiesenbenutzung bestehen, müssen auch wenn sie gelegenheitlich von anderen Fußgängern benützt werden, von den Besitzern der treffenden Wiesen allein durch Concurrenz der angegebenen Art, und Stege oder Ueberfuhren einzelner Grundbesitzer von diesen unterhalten werden. Eigenmächtige Abtreibung der Fußsteige zu den fraglichen Brücken und Stegen ist einzelnen Grundbesitzern nicht verstattet, jedoch können die durch neue oder verbesserte Straßen oder Fahrwege entbehrlich gewordenen Fußsteige durch Gemeindebeschluß abgeschafft werden.

4) Die Kosten der gemeindlichen Brunnenleitung gründen auf der Gemeindekasse; Anstiche derselben zum Nutzen einzelner Gemeindeglieder bestehen aber gegen den herkömmlichen Geldabtrag an die Gemeindekasse unter Aufsicht des Brunnenmeisters nur auf Kosten der darauf Berechtigten, welchen eigene Hanthierung an der Brunnenleitung bei Strafe von 45 kr. untersagt ist.

5) Die Reinigung und Unterhaltung der Feuerweiher*) geschieht durch allgemeine Gemeindedienste und, soweit sie Geldaufwand erfordert, aus der Gemeindekasse.

---

*) s. den §. 70 vorn.

6) Das nach der Waldordnung Nr. V. vorn aus dem Gemeindewalde unentgeldlich abzugebende Holzmaterial betrifft auch die unter Nr. IX. bezeichneten rein gemeindlichen, nicht aber die hierunter mit vorkommenden besonderen Anlagen mehrerer oder einzelner Grundbesitzer.

§. 78 Beilegung der Grenz- und Kulturstreitigkeiten.

Wenn auch da, wo bereits die Gemeindepläne zum Grundsteuer-Kataster*) hergestellt sind, und Siebnereien bestehen, es kaum mehr zum Processe über Flur- und Grundstücke-Grenzen kommen kann und, obgleich nachtheilige Gemeindegründe-Theilungen jetzt gesetzlich mit kurzen Worten abgeschafft sind**), so mag doch die in manchen Köpfen eingewurzelte Streitsucht hiermit noch nicht bewältigt erscheinen; volle Nahrung ist ihr aber durch die Anstände, welche sich bezüglich der Benützung des Grund und Bodens und der Beschränkungen hierin erheben, in dem Falle gegeben, wenn nicht auch dieselben durch eine, den Verhältnissen und dem Rechtsgefühle der Bauern entsprechende Flurordnung geregelt und dem Processe entrückt sind.

Dergleichen Streitigkeiten soll nun der Gemeindevorsteher wo möglich gütlich beilegen, bevor er zur Anzeige bei Gericht schreitet (V. R. Nr. 197 II. a. ee.).

Die gütliche Beilegung soll sonach nicht auf den Sühneversuch vor dem Gemeindeausschusse***) ausgesetzt bleiben, sondern der Gemeindevorsteher soll schon beim Entstehen der Streitigkeiten unangerufen vermittelnd einschreiten, damit nicht aus dem Zwiste eine unversöhnliche Feindschaft erwachse.

Dazu ist aber freilich erforderlich, daß sich der Gemeindevorsteher mit den statutarischen, verordnungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen bekannt mache, welche bei Streitigkeiten der angegebenen Art entscheiden.

Hat sich die Gemeinde nicht selbst durch Ordnungen oder überhaupt durch principielle Gemeindebeschlüsse gebunden, so entscheiden bei Streitigkeiten über die Vertheilung der Gemeindegründe die vorn im §. 22. angegebenen Bedingungen, bei Streitigkeiten über Kulturbeeinträchtigungen, welche bisher außer den Schranken der Justizbehörden lagen (V. vom 30. Jan. 1810), insoweit, als sie nicht durch die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Aufhebung oder Ablösung der Grundlasten betroffen sind, in den älteren Landestheilen (V. vom 14. April 1807) die bayerischen

---

*) s. den §. 52 vorn.
**) s. den §. 22 vorn.
***) s. den §. 31 vorn.

Kulturverordnungen, sofern sie in Gültigkeit bestehen,*) und, wo diese nicht eingeführt sind, die Verordnungen und Gesetze der treffenden Provinz, worüber sich in diesem kurzgefaßten Werkchen natürlich nicht weitläufiger geäußert werden kann.

Letztere schlagen auch bei Grenz-, Nachbarrechts- und Grundgerechtigkeits-Streitigkeiten ein, wenn solchen nicht durch das Grundsteuer-Kataster und Zubehör vorgebeugt ist.**)

Wie sich der Gemeindevorsteher als Vermittler geschickt zu benehmen habe, läßt sich zwar im Allgemeinen nicht angeben, da die Beschaffenheit des Streites, der Charakter der Streitenden, des Gemeindevorstehers persönliche Stellung zu den letzteren und so manche andere Umstände jenes Benehmen bestimmen; zum Beispiele wird aber hier dennoch ein solcher Vermittlungsversuch geschildert, welcher zugleich auf Gesetzstellen aufmerksam macht, welche schon unzählige Processe genährt haben.

Es ist angenommen: daß ein gern eigenmächtig handelnder Grundbesitzer in seinem abhängigen Felde am Abend eine Wasserfurche in einer, gegen sonst veränderten Richtung gezogen und in der Nacht ein Regenguß in dieser Wasserfurche soviel Wildwasser in das tiefer liegende, mit schon aufgewachsener Frucht bestellte Grundstück des als gutmüthig bekannten Nachbars geführt habe, daß dieses Grundstück, weil seine Wasserfurche mit derjenigen des oberen Grundstücks nicht mehr in Verbindung stand, gänzlich überschwemmt und die darauf stehende Frucht verdorben worden; daß ferner der obere Nachbar, sich auf §. 102 und 103 Tit. 8 Th. I des am Orte gültigen preußischen Landrechts stützend, wornach jeder Eigenthümer seine Grundstücke gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser decken darf und, wenn solche Sicherung nicht geschehen kann, der untere Nachbar dem oberen die Vorfluth gestatten muß, — jeden Ersatz des durch seine neue Wasserfurche entstandenen Schadens versage; endlich daß der diesen Schaden erleidende Nachbar auf Schadenersatz bestehe, weil der obere Nachbar dem Laufe des Wildwassers eigenmächtig und stillschweigend eine andere Richtung gegeben habe. Der Gemeindevorsteher, im Zweifel: ob der §. 100 a. O., welcher verordnet, daß der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden sei, — und der §. 104 a. O., welcher bestimmt, daß die unterhalb liegenden

*) s. des Verfassers Handbuch für Pol. Behörden §. 122.

**) Das bald erwartete allgemeine Kulturgesetz und neue Civilgesetzbuch wird endlich der bisherigen provinziellen Abgeschiedenheit der Bayern auch in den obigen Beziehungen ein Ende machen.

Besitzer zur Gestattung der Vorfluth nicht verpflichtet seien, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das anzunehmende Wasser weiter abzuleiten, — oder ob nicht wenigstens Art. 34 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, wornach der Eigenthümer des Wassers auf seinem Grundstücke demselben zum Abflusse auf fremdes Eigenthum keine solches belästigende andere Leitung, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht, geben darf, — dem unteren Nachbar im vorliegenden Falle eine Schadenersatzforderung an den oberen Nachbar gebe? macht nun, und wahrscheinlich mit günstigem Erfolge, einen Vermittlungsversuch bei jedem einzelnen der Streitenden, indem er dem unteren Nachbar die Zweideutigkeit des Rechts darstellt und seine Gutmüthigkeit zur billigen Ermäßigung seiner Forderung benützt, den oberen Nachbar aber unter Hinweisung auf die zuletzt angeführten Gesetzstellen für das durch seine schädliche Eigenmächtigkeit fühlbar begangene Unrecht empfindlich zu machen sich bestrebt und demselben die Billigkeit des Beschädigten zu Gemüthe führt.

§. 79. Beförderung der Bodenkultur.

Außer demjenigen, was (nach Hinweisung im §. 76 vorn) schon früher angegeben, insbesondere (im §. 77) über die Pflicht zur Einführung und Handhabung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Flurordnung gesagt worden, hat der Gemeindevorsteher noch folgende Obliegenheiten zur Beförderung der Bodenkultur (V. R. Nr. 197. II. b und c und J. vom 13. Dec. 1835). Er soll:

I. alle Hindernisse der fortschreitenden Bodenkultur möglichst beseitigen, d. h.

1) vor Allem gegen die Anhänglichkeit der Gemeindeglieder an den hergebrachten Betrieb der Landwirthschaft ankämpfen, wenn es gilt, den auch in dieser Hinsicht geschehenen bedeutenden Fortschritten folgen, also: sich selbst von den Verbesserungen in der Landwirthschaft durch das Lesen des landwirthschaftlichen Centralblattes unterrichten;*) das nach den örtlichen Verhältnissen Anwendbare seinen Gemeindegliedern mittheilen und sie zu Versuchen ermuntern; mit diesen Versuchen selbst vorangehen und seine Gemeindeglieder von den Vortheilen der gelungenen überzeugen; dieselben auf die etwa

*) Das setzt freilich voraus, daß jede Gemeinde Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins sei; allein etwas, was man etwa Indolenz nennt, bewirkt, daß sich bisweilen auch jetzt noch die Bauern vor dem Lichte stehen, d. h. zu ihrem großen Nachtheile die bedeutenden Fortschritte nicht sehen wollen, welche jetzt in der Landwirthschaft gemacht werden.

in der Nachbarschaft ersichtlichen dergleichen Verbesserungen aufmerksam machen und ihnen auch deren Vortheile auseinandersetzen;

2) zur Arrondirung (zur Abrundung) der Güter durch wechselseitigen Tausch aufmuntern und dazu eifrig seine Vermittlung leihen;

3) auf Beseitigung schädlicher Servituten (Grundgerechtigkeiten) hinwirken, z. B. zur Abtreibung entbehrlicher Wege und Stege, Ablösung des auf der Flur haftenden Schäfereirechts welche jetzt, wie die Ablösung der auf den Aeckern während ihrer Befruchtung und auf den Wiesen während der Hegezeit nicht mehr zur Ausübung kommenden Weiderechte überhaupt, auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten gegen eine, durch Schätzung von den Kulturbehörden zu ermittelnde Entschädigung geschehen muß (Ges. v. 4. Juni 1848 über die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten und Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts rc.);

4) zur Zehnt- und Handlohns-Fixirung oder Ablösung (s. den §. 25 vorn) aufmuntern und, damit das gelinge, die schlimme Selbstsucht bekämpfen, welche nur für sich selbst sorgen und für die Kinder keine Opfer bringen, wohl gar nichts von dem vergönnen läßt, was schon dermalen etwas nutzbar ist;

5) zur Reinigung der Felder und Wiesen von Steinen und rechtzeitigen Bestellung der Felder, auch zur Entwässerung sumpfiger Wiesen, — welche hie und da mit bestem Erfolge durch tiefe Ausstechung und hierauf Wiederaufsetzung der Wäsen auf eine Brocksteinunterlage bewirkt worden ist und jetzt vollständiger und leichter nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen geschehen kann; — zur Verbesserung hoher Wiesen durch Abräumung eines Theils des Bodens, wenn er tief genug gut ist, und Wiederaufsetzung der ausgestochenen Wäsen; zur Benützung der Bewässerungsgelegenheiten zur rechten und erlaubten Zeit (s. den §. 77 Nr. VI. vorn) rc. ermahnen;

6) für Sicherung der Gewächse und überhaupt des Eigenthums auf der Flur Sorge tragen (wie vorn im §. 77 unter Nr. II. und III. an die Hand gegeben ist);

7) die Vertilgung der etwa überhandnehmenden, den Früchten schädlichen Thiere anrathen oder anordnen, insbesondere:

a) der Feldmäuse, zu deren Vernichtung allerlei Mittel angegeben sind (s. Döllinger Verord. Samml. Bd. 13 S. 666 rc.), von welchen hier folgende einfache angeführt werden. Man hat große Feldbezirke von den Mäusen durch Ertränkung dieser gereinigt, indem man um das Land einen 1 Fuß breiten und ebenso tiefen Graben zog,

in demselben in verschiedenen Entfernungen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so eingrub, daß der Topfrand ganz der Erde gleich gesetzt war, und das Fallen der Mäuse in die Töpfe durch hinzugesteckte Scherbenstückchen erzwang. Vergiftet dürfen die Feldmäuse u. a. werden durch in Potaschenlauge gekochte und auf das Feld gestreute Waizen=, Roggen oder Gerstenkörner, Haselnüsse ꝛc., oder durch mit Gips oder gebrannten Kalk und $\frac{1}{4}$ gestoßenen Zuckers vermischtes Mehl. Mit großem Erfolge hat man die Feldmäuse in Löchern gefangen, welche in den Furchen durch ein darein geschlagenes, cylinderförmig und glatt bearbeitetes, oben am Kopfe mit einem eisernen Ringe beschlagenes und unter diesem mit einem Loche zum Durchschieben eines Hebels versehenes, 5 bis 6 Zoll dikkes und 2 Schuh langes, zugespitztes Stück Holz, welches beim Herausziehen mittels des Hebels umgedreht wird, angebracht wurden. Ferner

b) der Feldschnecken,*) welche den Saamen von gekalktem Waizen oder Roggen nicht angreifen und durch Kalkstaub vertilgt werden können, der, nachdem die Saat eingeeggt ist, bei trockener Witterung Abends, zu 1 oder 2 Metzen auf 1 Tagwerk, auf das Feld gestreuet wird, und bei dessen Berührung die Schnecken sterben.**)

8) Auch die bewährten Mittel, welche zur Verhinderung oder Beseitigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse vorgeschlagen und öffentlich bekannt gemacht sind, hat der Gemeindevorsteher seinen Gemeindegliedern vorzutragen, insbesondere die Vorschläge zur Verhütung der nassen Fäule der Kartoffeln, worauf indessen nach einem Berichte der k. Staats=Guts=Administration zu Triesdorf (im Int. Bl. f. Mittelfr. v. 1848 S. 122 ꝛc.) nur dann sicher gerechnet werden zu können scheint, wenn ganz gesunde Saatkartoffel gelegt werden, als welche diejenigen erscheinen, die, in mit Salz bis

*) Die kleinen Gartenschnecken sammeln sich unter dem, in die Wege ꝛc. gelegten Waizenstroh über Nacht und können so leicht ausgerottet werden.

**) Gelegenheitlich will man auf des Dr. Al. Mayer gedruckte Beobachtungen über den weißen Kornwurm aufmerksam machen, nach deren Zugabe vom Jahre 1844 dieses die geerndtete Frucht verzehrende Thier ausgerottet werden kann, wenn im Monate Mai, noch ehe die Motte (der Schmetterling) sich zeigt, und bis zum Verschwinden derselben alle Getraidhaufen mit Tüchern bedeckt und nur einige Schäffel davon abgesondert und offengelegt werden, worein dann die Motte ihre Eier legt, die sonach mit dem abgesonderten Getraide abgeschafft werden können. Gegen den im filzigen Herzen des Kornwucherers bei jedem Abschlage der Getraidpreise spinnenden Wurm soll aber dieses Mittel nicht wirken!

zur Tragung eines Hühnereies gesättigtes Wasser gelegt, in solchem untergehen. Nach einem Ausschreiben vom 24. März 1852 im Int.-Bl. v. Mittelfr. Seite 248 ꝛc. wird noch sicherer verfahren, wenn man die Saamkartoffeln 4 Wochen lang 1 Schuh hoch auf den Dachboden schüttet, fleißig wendet und von den faulenden befreit und, nur die welken und eingeschrumpften Kartoffeln nach abgeflossener Zeit sogleich in das Feld bringt.

Ferner soll der Gemeindevorsteher

II. dahin streben, daß die Gemeindeflur in die zweckmäßigste Kultur gesetzt werde, indem er sich mit seinen Gemeindegliedern über diejenigen Anbaugegenstände beräth, welche zeitlich am meisten eintragen und sich für die Bodenlagen und das Klima (die Luftbeschaffenheit) der Flur am besten eignen. Die Behelfe sind aber wieder im landwirthschaftlichen Centralblatte zu finden, übrigens aber in öffentlichen Ausschreibungen u. a. als besonders vortheilhaft empfohlen:

1) der Kleebau (A. vom 4. Mai 1837). Der Anbau des gewöhnlichen Klees ist bereits zwar allgemein beliebt, nicht aber des Luzerner (auch Monats- oder ewiger Klee genannt) und des türkischen Klees (Esparsette) Vortrefflichkeit allgemein erkannt. Der erstere gibt, an Abhängen gegen Mittag auf gutem, tief gleichartigem, theils lehm-, theils schiefer- oder kieshaltigem Boden angebaut, in einem Jahre bis 4 reiche Erndten; der andere aber gedeihet auf gleichartigem, lehm- und kalkhaltigem, trockenem Boden und wirft gleichfalls mehr Futter ab, als der gewöhnliche Klee. Welcher Gemeinde von der Natur die Gunst verliehen ist, diese Kleearten benutzen zu können, der sollte es an einem ausgezeichneten Viehstande auch bei bloßer Stallfütterung nicht fehlen, die eben den Bracheanbau vermittelt, wo Grundgerechtigkeiten nicht mehr hinderlich sein dürfen.

2) der Tabak, für welchen freilich nicht jedes Klima paßt, und welcher, früh gepflanzt, auf gutgedüngtem, schwarzem Sandboden am besten geräth. Es kommt darauf an, daß man sich Saamen der bestgeeigneten Tabakarten verschaffe, wozu der landwirthschaftliche Verein behilflich ist (A. vom 22. Juni 1830). Weiter

3) Oelgewächse, vorzüglich Reps und Mohn, zu deren Anbau auf Anmelden der landwirthschaftliche Verein gleichfalls Anleitung ertheilet (a. R. vom 26. Nov. 1826), und

4) Mais (Welschkorn, türkisch Korn, Kukuruz), welches Feldgewächs mit Alles überwiegendem Vortheil entweder blos als Viehfutter oder zugleich als solches und als Getraide gebaut

werden kann und deshalb statt der Kartoffel vorgeschlagen ist, seit sie der Fäule ausgesetzt sind*).

Gute Saamen werden auf Ansuchen durch die Saamen-Vermittlungs- und Vertheilungs-Anstalt des landwirthschaftlichen Kreis-Comite verschafft.

Auch der Hopfenbau bleibt, obgleich er weit verbreitet ist, immer noch ergiebig genug, wenn er zweckmäßig betrieben wird. Vor dem Nordwinde geschützte bisherige Oedungen, gut gereutet und von Steinen gesäubert, gewähren in der Regel die ergiebigsten Erndten, weil der Hopfen eigene Erdstoffe zu suchen scheint, die nur in unbebaut gewesenem Boden reichlich genug vorhanden sein mögen.*) Statt der Reutung ist auf nicht steinigtem Lande schon eine bloße tiefe Pflügung versucht worden, welche, ohne daß sie viele Kosten verursachte, mit gutem Erfolge auf 3 bis 4 Hopfenerndten nachgehalten hat. Jedenfalls ist zu rathen, daß der Hopfenbauer sich auf seinem Grundeigenthume den geeignetsten Boden vorerst suche — indem er versuchsweise hier und dort kleine Strekken zu Hopfen kultivirt, — größere Anlagen aber nur da mache, wo der Versuch am besten gerathen ist.

Ferner soll der Gemeindevorsteher eifrigst hinwirken:

III. auf allmählige Kultur der öden Gründe, und auf Austrocknung und Kultur der Moosgründe, dann auf Zweimädigmachung der einmädigen freiliegenden Wiesen, welche längst unbedingt erlaubt ist (V. vom 24. Dec. 1802), und auf Holzpflanzungen auf ertragslosen Grundstücken (A. vom 26. Oct. 1837), sowie auf Vertauschung der altvörderischen Dreifelderwirthschaft mit einer besseren, den Brachanbau vermittelnden, eine bedeutende Düngerersparung zulassenden Fruchtwechselwirthschaft;

IV. daß das schon erwähnte (s. den §. 77 Nr. II. vorn) schädliche Viehhüten (a. R. vom 3. Juli 1834) unterbleibe und die (daselbst) gleichfalls schon bemerkte Hegezeit bezüglich der Weide eingehalten werde;

V. auf Verbesserung der Düngerbereitung, indem er die aus dem landwirtschaftlichen Centralblatte entnommenen und sonstigen Mittheilungen hierüber erprobt und seinen Gemeindegliedern empfiehlt, auch die Anlegung gemauerter Dunggruben und Benützung der Mistjauche veranlaßt; wie denn auch die Herstellung gut einge-

---

*) Man lese hierüber, so wie über alles in die Landwirthschaft Einschlägige die Schule des Landbaues ꝛc. von Professor Fraas v. Jahre 1851, welches vortreffliche und doch wohlfeile Buch von jeder Gemeinde zur Belehrung gehalten werden sollte.

**) Diese sich dem Beobachter aufdringende Vermuthung findet in dem, im landwirthschaftlichen Centralblatte von 1844 S. 45 aufgestellten Satze Unterstützung.

richteter Dungstätten in Mittelfranken die vorzügliche Berücksichtigung mit Rechstreu aus Staatswaldungen zur Folge haben soll (A. v. 17. April 1848);

VI. daß die Gemeindeglieder sich zur Beschauung und Anschaffung der von benachbarten Landwirthen schon eingeführten verbesserten Acker= und Scheune=Geräthschaften endlich auch entschließen;

VII. daß die Obstbaumzucht möglichst emporkomme, daher:

a) daß zum Vollzuge der Verordnung vom 20. Juni 1826 die angeordneten Ausschüsse (etwa in der vorn im §. 77 unter Nr. IV. 6 bemerkten Zusammensetzung und Wirksamkeit) fortbestehen und für die Obstkultur thätig seien, Schulgärten angelegt oder erweitert, zweckmäßig eingerichtet und gut unterhalten, das Umhauen gesunder Obstbäume nicht geduldet, die Frevel an Obstbäumen, für deren Beschädigung — wie überhaupt für Beschädigungen der Bäume, Hopfengärten und kultivirten Gründe — die ganze Gemeinde haften muß (V. vom 9. März 1804), unfehlbar bei der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung gebracht und dieser Behörde die sich in der Obstbaumkultur Auszeichnenden zur Verschaffung der verheißenen Belohnung bekannt werden;

b) daß jeder neuangehende Unterthan zwei veredelte, gesunde und kräftige Obstbäume in der Gemeindeflur pflanze (A. v. 21. Mai 1811);

c) daß bezüglich der Obstbaumpflanzung hauptsächlich folgende Regeln (s. das Int. Bl. f. Mittelfr. von 1839 S. 189 rc.) beobachtet werden: dieselbe soll im Frühjahre vor dem Safteintritte, kann aber auch im Spätherbste in dem Falle geschehen, wenn die Blätter so bald abfallen, daß zu Anfang Novembers die Verpflanzung bewirkt werden und der Pflänzling sich noch vor Eintritt des Frostes mit der lockeren Pflanzerde setzen kann; — die Wurzeln des Pflänzlings müssen geschont und von denselben darf nur soviel abgeschnitten werden, als durch Quetschung oder Abreißen beschädigt ist; — von der Zweigkrone dürfen nur 3 bis 4 Zweige, bei Nuß= nnd Weichselbäumen gar keine, beibehalten und auch dieselben müssen bis auf 3 bis 4 Augen gekürzt, die Wunden aber durch Baummörtel geschützt werden, der aus 2 Theilen reinen Kühkoths, 1 Theil Buchenasche und 1 Theil feingesiebten Kalkschutts, was alles wohl zu mischen ist, bereitet und mit Wasser verdünnt wird; — Aepfelbäume müssen in einen guten, geschlachten, frischen Grund, Lehm= oder Mergelboden, Birnbäume können in einen

minder guten, jedoch tiefen, Pflaumbäume in leichten und warmen, Kirschbäume in trocknen, mit ⅓ Lehm gebundenen Boden gesetzt, für keine Obstart soll aber ein torfartiger, nasser, steinigter oder unfruchtbar sandiger Boden, und für alle soll möglichst eine freie Lage gewählt werden; — den Pflanzlöchern ist die Form einer flachen Schüssel zu geben und, wo der Boden nicht tief ganz gut ist, können dieselben nicht weit und tief genug gemacht werden; — in das mit dem Pfahl versehene Pflanzloch ist der Pflänzling auf die eingelegte gute und feine Erde aus dem Erdmagazin so aufzusetzen, daß die Wurzeln sich nicht kreuzen, vielmehr sternartig vom Stamme ausgehen; — diese werden mit feiner, klarer dergleichen Erde bedeckt und um den Stamm wird eine Vertiefung gebildet; — in solche wird sattsam Wasser hoch herabgegossen und so die Einschlemmung der Wurzeln bewirkt; — der Stamm des Pflänzlings wird solange, bis sich letzterer ganz gesetzt hat, nur locker an den Pfahl gebunden und, damit die Reibung an solchem verhindert sei, wird dem Weidenbande die Form eines 8 gegeben, von dessen einem Kreise der Pfahl, vom anderen der Baumstamm umschlossen ist; — der Boden um den Baum ist jährlich mehrmals (im Frühjahre und Herbste) umzuarbeiten, damit die Luft einwirken könne;

d) daß die Obstbäume rechtzeitig gereinigt und nöthigen Falls abgeraupt,*) besonders aber die hiezu behilflichsten Thiere, die Wald- und Gartenvögel, vorzüglich die Meisen aller Art geschont werden (A. vom 12. Aug. 1828).**)

---

*) In Oberfranken besteht die Anordnung k. Kreisregierung (s. d. Kr. Int Bl. v. 1837 S. 401, v. 1838 S 294 und v. 1839 S. 102), daß jährlich ein Termin zur Abraupung der Obstbäume vor dem Blätterwuchse derselben bestimmt, die rechtzeitige Abraupung von einem Gemeindeausschuß-Mitgliede durch Besichtigung der Bäume unter Zuziehung von 2 Sachverständigen überwacht und, wo Nachlässigkeit gefunden wird, die Abraupung voraus bestellten Arbeitern auf Kosten der Säumigen übertragen werden soll.

**) Die Meisen, welche zahllose, vom menschlichen Auge nicht zu entdeckende Raupeneier vernichten, sollten im Winter lieber gefüttert, als thörichter Weise dem Fange böser Buben preißgegeben werden. Auch die Staaren diese besten Engerlingsfänger und sonach ärgsten Maikäferfeinde, sollten — wie im Wohnorte des Verfassers — ortseinheimisch gemacht werden, was nicht schwer hält, wenn geeignete Kobel an Häusern und Bäumen befestigt und die Einnistenden mit ihrer Brut geschont werden. Dagegen protestiren aber freilich die Winzer und Liebhaber der Kirschen und Weichseln.

Endlich hat der Gemeindevorsteher auch

VIII. auf ordentliche Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen zu halten und seine Gemeindeglieder zur Schonuug und ordentlichen Kultur ihrer Privatwaldungen zu ermahnen, den Verwüstungen dieser aber durch alsbaldige Anzeige der Uebertreter der desfallsigen Verbote zuvorzukommen (s. vorn den §. 23 und 32, auch 77 Nr. V); dann

IX. seine Gemeindeglieder zu ermahnen, sich die Hagelschäden durch Beitritt zu dem, nunmehr volle Vergütung gewährenden und möglichst wenig kostspieligen Hagelversicherungsverein, dessen Satzungen durch a. Bekanntm. vom 4. März 1852 im Reg. Blatte ausgeschrieben und durch allerh. Entschl. v. 15. März 1852 erläutert sind, erträglicher zu machen, und wohl zu bedenken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher unter sonst gleichen Umständen jenem der Vorzug eingeräumt wird, welcher dem Vereine beigetreten ist (M. R. 26. Mai 1840) und daß Nichtmitglieder keinen Anspruch auf Bewilligung von Collecten haben (a. R. vom 7. Juni 1840).

§. 80. Beförderung der Viehzucht.

Die Pflicht der Beförderung der Viehzucht (V. R. Nr. 197. II. c.) erfüllt der Gemeindevorsteher theils durch Befolgung, beziehungsweise Empfehlung der Vorschriften oder Vorschläge zur Erhaltung der Gesundheit des Viehes (s. den §. 65 vorn), theils

1) durch Sorge für Entfernung schlechter und Anschaffung gesunder Zuchtstiere und Zuchtwidder von schöner Raçe (Art oder Zucht) in der, dem Bedarfe der Kühe oder Mutterschafe zur Hervorbringuug kräftiger Thiere entsprechenden Zahl, auch durch Aufsicht, daß nicht statt der Hengste aus den Beschälstationen (V. vom 19. Febr. 1844) dergleichen Thiere nicht autorisirter Gaureiter benützt werden, welche letzteren der Polizeibehörde zur Veranlassung der Bestrafung angezeigt werden sollen (A. vom 21. Juli 1831 und V. v. 25. Nov. 1851 §. 16);

2) durch Empfehlung der Stallfütterung und Vorangehung in Einführung derselben, wozu die über Einrichtung der Ställe, über das Reinhalten, Füttern und Tränken des Viehes (im §. 65 vorn) schon gegebenen Winke zu benützen sind und der vermehrte und künstliche Futterbau (s. den vorstehenden §. 79) dient;

3) durch Aufsicht auf Reinhaltung der Tränken;

4) durch die Wahl zuverlässiger und erfahrener Hirten und Auf-

rechthaltung der, der Flurordnung anzuhängenden Weideordnung (s. den §. 77 Nr. VIII. vorn), solange noch der Viehtrieb dauert, welcher aber auch bei Stallfütterung nicht ganz zu umgehen ist;

5) durch Bewegung der Schafhaltenden zur sorgfältigen Reinigung ihrer Schafwolle Behufs der leichteren und vortheilhafteren Verwerthung, welche am besten auf den Wollenmärkten zu erzielen ist (A. vom 27. April 1837.

§. 81. Außerordentliche Geschäfte der Gemeindevorsteher für die Polizeibehörden.

Es ist Pflicht der Gemeindevorsteher, überhaupt die Befehle und Aufträge der vorgesetzten Polizeibehörden zu vollziehen (G. E. §. 129) und, wenn sich auch alle jene nicht speciell angeben lassen, so mag doch geeignet erscheinen, hier — insoweit es nicht schon geschehen ist — diejenigen zu besprechen, welche von Zeit zu Zeit wiederkehren.

Der Gemeindevorsteher hat also u. a.

1) den Biervisitationen der Polizeibehörden als Bierkieser beizuwohnen (a. R. vom 30. Mai 1814) und in dieser Eigenschaft auf die durch Handgelübde geleistete Pflicht seine Erklärung über die Aechtheit und Gehaltigkeit des untersuchten Biers abzugeben, wie er solche durch Kostung befunden hat;

2) vorbereitend für die zum Spruche über die Schuld und Unschuld der, eines Verbrechens oder Preßvergehens (§. 6 des Preßges. v. 4. Juni 1848) Angeklagten berufenen Schwurgerichte, auf Aufforderung der Distrikts-Polizeibehörde, nach dem Gesetze vom 3. Aug. 1848: unter Zuziehung von zwei Gemeindebevollmächtigten die Liste der in seiner Gemeinde wohnhaften männlichen Personen herzustellen, welche an den Verrichtungen eines Geschwornen nicht durch Alter unter 30 Jahren, oder durch geistige oder körperliche Gebrechen verhindert, auch nicht wegen einstmaliger Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung von jenen Verrichtungen ausgeschlossen oder wegen geistlichen oder weltlichen Amtes unzuläßig, vielmehr befähigt erscheinen, weil sie entweder in den letzten 12 Jahren das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleidet haben (gleichviel, wie lange), oder die Doctorwürde besitzen, oder sich auf der Hochschule laut Zeugnisses wissenschaftlich oder auf einer deutschen Akademie der bildenden Künste in diesen mit Erfolg vollständig gebildet haben, oder jährlich an

direkten Steuern (Grund-, Haus-, Dominical-, Gewerbs-Kapitalienrenten- und Einkommensteuern) einen Gesammtbetrag von wenigstens 20 Gulden entrichten; — diese Urliste 14 Tage lang im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen; über die innerhalb dieser Frist gegen die Richtigkeit der Liste vorkommenden Ausstellungen, welche jedem volljährigen Staatsangehörigen zustehen, mit dem versammelten Gemeindeausschusse vorbehaltlich der 8 Tage lang offenstehenden Beschwerde bei der Distrikts-Polizeibehörde zu entscheiden,*) und hierauf an letztere die Urliste alsbald abzugeben, übrigens aber alle Jahre am Anfange des Monats März mit 2 Gemeindebevollmächtigten diese Liste richtig zu stellen durch Abstrich der gestorbenen oder unfähig gewordenen Eingetragenen, sowie durch Nachtragung derjenigen, welche während des Jahres die Befähigung als Geschworne erlangt haben;

3) nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 auf Aufforderung der Distrikts-Polizeibehörde den Gemeindeausschuß zu versammeln und von demselben, oder wenigstens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder, mit absoluter (d. h. die Hälfte der Wähler übersteigender) Stimmenmehrheit den Vertreter seiner Gemeinde beim Distriktsrathe aus den wirklichen 30 Jahre alten Gemeindegliedern, die eine direkte Steuer im Gemeindebezirke entrichten und sonst alle Eigenschaften haben, welche die Wählbarkeit in die Gemeindeverwaltung bedingen, auch nicht schon als Höchstbesteuerte gewählt haben, mittels Wahlzettel wählen zu lassen, sich dabei auch nach der nähern Anleitung der Auftrag gebenden Behörde zu benehmen;

4) bei der Militärconscription in den Conscriptions-Ausschuß einzutreten, sobald ihn die Reihe trifft (§. 30 des G. vom 15. Aug. 1828) und findet eine Entbindung von dieser Verbindlichkeit durch die Conscriptions-Behörde nur bei erheblichen Ursachen Statt (a. R. vom 13. März 1830 §. 22);

5) die ihm übertragen werdende Einhebung der Brandversicherungs-Beiträge zu besorgen und mit dem Gemeindeausschusse die 3 in der Gemeinde ansässigen, daselbst ihren Wohnsitz habenden, unbescholtenen Einwohner, welche den Brandversicherungsausschuß zu bilden haben, auf je 3 Jahre zu wählen (Ges. v. 28. Mai 1852);

6) der Distrikts-Polizeibehörde periodisch Anzeigen zu erstatten, von welchen im nächsten §. die Rede ist.**)

---

*) oder die der Verbesserung wirklich bedürftige Urliste ohne Weiteres zu berichtigen —

**) Da Abschn. II Tit. I des Edikts X z. V. U. v. 26. Mai 1818 durch das neue Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Wahl der Landtagsabge-

§. 82. Periodische Anzeigen der Gemeindevorsteher an die Polizeibehörden.

Die Gemeindevorsteher haben von Zeit zu Zeit nicht nur über die richtige Führung der ihnen vorgeschriebenen Gemeinde-Bücher und Listen sich auszuweisen, sondern auch die zum Verwaltungsberichte der Distrikts-Polizeibehörden erforderlichen Anzeigen über örtliche Zustände und manche andere tabellarische Anzeigen zu erstatten.

Ueber jene Bücher und Listen ist oben schon das Erforderliche gesagt worden; die zuletzt bemerkten Anzeigen aber, z. B. eine monatliche Anzeige über die Getraid- und Schlachtvieh-Preise, sind nicht überall nach gleicher Form eingeführt, daher sich hier gleichfalls nicht näher darüber geäußert werden kann, zumal jede dieselben einfordernde Behörde dazu geeignete Vorschriften gibt, die unschwierig befolgt werden können.

Dergleichen sind den Gemeindevorstehern auch für die Anzeigen zum fraglichen, durch a. R. und J. vom 31. Dec. 1839 vorgeschriebenen Verwaltungsberichte gegeben, z. B. über die Ortschaften und deren Gebäude und Bevölkerung, über Boden-Anbau und Ertrag, über den Viehstand, über Gewerbe rc., und wird sich daher hier darauf beschränkt, die Vorschriften in Erinnerung zu bringen, welche bei der besonders wichtigen Volkszählung zu beobachten sind nämlich: daß die Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge mit der Familie der Dienstherrschaft und nicht mit der elterlichen Familie gezählt, — die anwesenden, im elterlichen Brode stehenden Kinder zur elterlichen Familie gerechnet, — blos zeitlich abwesende Familienhäupter oder auf Besuch abwesende Kinder als anwesend mitgezählt, — die wirklich eingereihten, wenn auch beurlaubten Soldaten, (nicht aber die Legionisten, vorläufig Befreiten oder die an das Ende der Reserve gestellten Conscribirten), dann die Dienstboten des Militärs nicht mit der elterlichen Familie gezählt, — uneheliche Kinder und elternlose eheliche Pflegkinder da, wo sie in Pflege sind, und Arme da, wo sie ihre Unterstützung genießen (nicht am Arbeitsorte) gezählt, — Fremde, welche sich vorübergehend im Inlande aufhalten, gar nicht gezählt, — Landwirthe, die ein landwirthschaftliches Gewerbe oder Handel mit Landproducten nebenbei treiben; z. B. Besitzer von Oekonomien mit Brauerei oder Branntweinbrennerei, in der Abtheilung:

„zugleich Gewerb treibende Landwirthe"

---

ordneten aufgehoben ist, so sind die Gemeindevorsteher mit der Wahl der Wahlbevollmächtigten zur Wahl der Landstände nicht mehr unmittelbar beschäftigt, und auch die Wahl der Landräthe geschieht jetzt (Ges. v. 28. Mai 1852) durch die Distriktsräthe.

aufgeführt, dagegen die andern, nicht aus dem Landbau hervorgehende Gewerbe Treibenden, z. B. Weber, Wirthe, Fuhrleute mit Landwirthschaft, zu den

„von Gewerben Lebenden mit Haus oder Grundbesitz"

gerechnet werden sollen.

§. 83. Geschäfte der Gemeindevorsteher für die Gerichte.

Außer den Fällen, wo die Gerichte denselben Aufträge zu ertheilen oder sie als Sachverständige zu vernehmen geeignet finden, sind die Gemeindevorsteher auch als solche verpflichtet:

I., Die eröffneten Verlassenschaften anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß bis zur gerichtlichen Versieglung nichts entwendet werde (V. R. Nr. 197 I. g.) Die Anzeige hat schriftlich zu geschehen und die Sicherung der Verlassenschaft ist hauptsächlich dann nothwendig, wenn entweder gar kein Erbe des Verstorbenen in dessen bisheriger Wohnung anwesend, oder kein Ehegatte des Verstorbenen vorhanden und unter den Erben ein Minderjähriger, Wahn- oder Blödsinniger, oder gerichtlich erklärter Verschwender befindlich, oder die Erbsberechtigung ungewiß ist, oder die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich fremde Unterthanen sind, oder besondere Zeit- und andere Umstände Entwendungen am Nachlasse befürchten lassen. Die Sicherung geschieht, wenn die Ankunft einer Gerichtscommission nicht so bald zu erwarten steht, daß der Gemeindevorsteher in der Wohnung des Erblassers beständig anwesend bleiben könnte, durch einstweilige Versieglung derjenigen Hausräume, worin sich Verlassenschaftsstücke befinden (§. 6 vorn), allenfalls überdieß noch durch Veranstaltung der Bewachung. Die Versieglung geschieht, indem ein über das Schlüsselloch der Thüre des allenthalben wohl verschlossenen Raumes gezogenes Papierband an beiden Enden mittels Lacks an das Holz angesiegelt wird. Sind bewegliche Verlassenschäftsstücke außerhalb des Erblassers bisheriger Wohnung, so ist mit denselben ebenso zu verfahren und, wenn die Hinterlassenen oder Vieh desselben der Sorge für Beaufsichtigung und einstweiligen Unterhalt bedürfen, so hat der Gemeindevorsteher auch diese Sorge gehörig zu bethätigen.

Ferner sind die Gemeindevorsteher verbunden:

II., den sich meldenden, einen schriftlichen Auspfändungsbefehl vorzeigenden Dienern des Gerichts zwei volljährige, in der Gemeinde wohnende Zeugen zu stellen (G. vom 17. Nov. 1837 §. 74), welche der Auspfändung beizuwohnen und das Verzeichniß des Hinweggenommenen mit zu unterzeichnen, auch die allenfallsige Unterschriftsverweigerung des gepfändeten Schuldners zu bescheinigen haben (§. 75 a. O.), übrigens aber dem gerichtlichen Zeugenzwange, d. h. der Kostenzuweisung des vereitelten Geschäf-

tes und Strafen, unterliegen, aber auch die gewöhnlichen Zeugengebühren erhalten (a. R. vom 13. Juni 1840) und, wenn der Auszupfändende die Oeffnung der Thüren verweigert, so hat der Gemeindevorsteher selbst der vom Executor veranstalteten Oeffnung derselben beizuwohnen und die Auspfändungsanzeige des letzteren mit zu unterzeichnen (§. 74 und 75 des G. vom 17. Nov. 1837):

III. die vom Gerichte übertragenen Versteigerungen abgepfändeter Gegenstände an dem von demselben bestimmten Termine unter Zuziehung des Gemeindeschreibers — gegen Gebühr (s. den §. 5 vorn) — vorzunehmen (§. 84 des G. vom 17. Nov. 1837), wobei Folgendes zu beobachten ist:

1) will der Schuldner in der Zwischenzeit von der Bekanntmachung und dem Vollzuge der Versteigerung diese letztere durch Zahlung oder Bürgschaftstellung abwenden, so muß er solches bei dem Gerichte selbst bewirken und eine gerichtliche Verfügung zur Unterlassung der Versteigerung verschaffen;

2) über die Versteigerung wird ein Protokoll, etwa nach dem unter Nr. XXXXIV. anliegenden Formulare, auf 3 kr. Stempel aufgenommen (a. R. vom 3. Juli 1842);

3) der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt,

a) wenn vom Gerichte den verzeichneten Verkaufsgegenständen keine Taxe beigesetzt ist, dieselben auch keinen Marktpreis haben und geringfügig sind, sogleich, und

b) bei Gegenständen, welche geschätzt sind oder einen Marktpreis haben, nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens $\frac{3}{4}$ des Schätzungswerths oder Marktpreises erlangt (§. 85 des G. vom 17. Nov. 1837);

4) die erstrichenen Gegenstände dürfen an die Meistbietenden nur gegen baare Bezahlung verabfolgt und der Erlös muß unverzüglich an das Gericht abgeliefert werden (§. 86 a. O.);

5) ist auf Verkaufsgegenstände kein Gebot gelegt oder können dieselben nicht zugeschlagen werden, so sind sie einstweilen vom Gemeindevorsteher wieder in sichere Verwahrung zu bringen.

§. 84. Geschäfte der Gemeindevorsteher für die K. Rentämter.

Auch den K. Rentämtern haben die Gemeindevorsteher an die Hand zu gehen, nicht nur durch Auskunftgebung über örtliche Verhältnisse, sondern auch durch manche regelmäßige Anzeigen nach gegebenen Vorschriften, welche sich in jeder Gemeinde-Registratur befinden und schon eingeübt sind, daher hier eine nähere Verbreitung darüber überflüssig erscheint. Dergleichen sind u. a:

1) die periodischen Anzeigen über die Todesfälle der Besitzer von

Häusern und Gründen, welche dem K. Aerar handlohnbar sind und ist, wenn eine Handlohnsfixeerhebung daraus erwächst, eine Anzeiggebühr von 24 kr. von einem Hause oder Gute und von 12 kr. von einem walzenden Grundstücke bewilligt.

Wo das Steuer-Definitivum hergestellt ist, haben die Gemeindevorsteher auch

2) ein Besitzwechselbuch zu führen, in welches die Besitzveränderungen, welche den Gemeindevorstehern angezeigt werden müssen, so pünktlich einzutragen sind, daß das fragliche, dem K. Rentamte von Zeit zu Zeit vorzulegende Buch die Controlle dieser Behörde bestehen könne. Das Formular eines solchen Buches liegt unter Nr. XXXXV. hier an und aus letzterem wird die Bescheinigung gefertigt, welche der Gemeindevorsteher jedem Erwerber von Grund und Boden zur Anmeldung der Erwerbung beim K. Rentamte auszustellen hat.

3) Sind die Gemeindevorsteher durch das Gesetz vom 11. Juli 1850 berufen, nach näherer rentamtlicher Instruktion: die Kapitalienrenten- und Einkommensteuer-Pflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu verzeichnen; diejenigen von denselben, welche ihre Erklärung oder Selbstschätzung in der von der Gemeindebehörde gesetzten Frist nicht abgegeben haben, durch Mahnboten auf ihre Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist bei gesetzlicher Strafe an Nachbringung jener Erklärung aufzufordern und die ferner Säumigen dem k. Rentamte anzuzeigen; zur Wahl der 4 ständigen Steuerausschuß-Mitglieder sich oder einen Gemeindebevollmächtigten vor dem Wahlkommissär zur bestimmten Zeit zu stellen; endlich in diesen Prüfungsausschuß vom Gemeindeausschuße 3 unbescholtene, in der Gemeinde ansässige Staatsbürger wählen zu lassen, welche sich der Wahl bei 50 fl. Strafe in die Armenkasse nicht entschlagen dürfen.

4) Haben die Gemeindevorsteher nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 die vorgeschriebenen Erklärungen der Gewerbsberechtigten zur Regulirung der Gewerbsteuer schriftlich an- oder zu Protokoll zu nehmen und dem k. Rentamte rechtzeitig zu übergeben, auch Namens ihrer Gemeinden die Wahlmänner zur Wahl der 4 ständigen Steuer-Prüfungsausschuß-Mitglieder mitzuwählen oder durch ein anderes Mitglied des Gemeinde-Ausschusses mitwählen zu lassen.

Befassen sich die Gemeindevorsteher aus oder ohne rentamtlichen Auftrag mit Einhebung und Einlieferung von Steuern oder

anderen Abgaben, welche in die Rentamtskasse fließen, so darf dafür keine Entschädigung aus der Gemeindekasse angesprochen, sondern wegen der Mühevergütung oder Auslagen sich nur an die Auftraggeber gehalten werden (V. R. Nr. 183).

Bei rentamtlichen Auspfändungen haben sich die Gemeindevorsteher wie bei den vom Gerichte verfügten Auspfändungen zu benehmen (s. d. §. 83 Nr. II. oben).

Kapitel VI.

Beruf der Distrikts-Räthe.

§. 85. Einleitung.

Die einen ganzen Bezirk angehenden, jährlich ganz oder zum Theil wiederkehrenden gemeindlichen Lasten erfordern das gemeinsame Zusammenwirken der Gemeinden im Amtsbezirke und veranlassen eine jährliche ordentliche Versammlung des Distriksraths; wenn aber in besonderen Fällen dergleichen außerordentliche Lasten ein Zusammenwirken mehrerer Gemeinden oder aller Gemeinden eines oder mehrerer Amtsbezirke nöthig machen, so ist eine außerordentliche solche Versammlung veranlaßt; jedenfalls kann jedoch sowohl der Distriktsrath, als der vor ihm auf die Dauer seines Bestehens mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte gewählte aus 4 bis 6 Mitgliedern bestehende Ausschuß nur von der Distrikts-Polizeibehörde nach getroffener Vorbereitung einberufen werden (Ges. über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852). Es kann also hier nur die Rede von den Bedingungen, unter welchen eine districtive Concurrenz mit Erfolg beschlossen werden kann, und von dem Berufe sein, welchen die Distriktsräthe oder ihre Ausschüsse bei den Versammlungen selbst zu erfüllen haben.

Der Beruf der Distrikts-Armenpflegen und der Ausschuß- und Plenarversammlungen derselben gehört gleichfalls nicht hieher und ist bereits anderseits ausführlich beleuchtet.*)

§. 86. Bedürfniß districtiver Concurrenz.

Nach dem oben schon angeführten Gesetze vom 28. Mai 1852 Art. 29 muß der Distriktsrath bei Vermeidung der Anordnung einer Distriktsumlage durch k. Kreisregierung die Deckung der gesetzlich begründeten Bedürfnisse der Distriktsgemeinde beschließen, welche (nach Art. 27) verbunden ist, alle Leistungen zu bestreiten,

---

*) Bauer's Hilfsbuch für die Armenpflegschaften, Titel III. S. 140 ꝛc.

welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen, und als gesetzliche Distriktslasten sollen angesehen und behandelt werden: die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden; die Ergänzung des (nach Art. 30) ungeschmälert zu erhaltenden Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde; die Unterhaltung bestehender oder neu entstehender Distriktsanstalten; die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstrassen, als welche (im Art. 28) diejenigen Strassen erklärt sind, denen eine besondere, jedoch auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt, worüber bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes in erster Instanz die vorgesetzte k. Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige k. Staatsministerium entscheidet; die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen; die Kosten des Unterrichts der Schülerinen der Entbindungskunst; die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Alle anderen Distriktslasten erfordern (laut Art. 29) die Zustimmung des Distriktsrathes und dieselben dürfen (nach Art.. 30) fünf Procente der jährlichen Steuersumme in keinem Jahre übersteigen.

Auch die vom Distrikts-Armenpflegschaftsrathe anzuregenden und durch Abgeordnete desselben zu vertretenden Distriktsumlagen zum Behufe der Distrikts-Armenpflege fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes zu, denn sie gehören zu den oben bemerkten nothwendigen Leistungen (Art. 36).

Einzelne Gemeinden können für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, in besonderer Verbindung verbleiben oder in solche treten (Art. 37).

Distriktsumlagen treten erst ein, wenn diejenigen Mittel, welche aus Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staats, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen, dann aus freiwilligen Zuschüssen von Staats- und Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten geschöpft werden können, nicht zulangen (Art. 30), und die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht nach dem Gesammtbetrage der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern (s. den §. 18 oben) mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge und der Einkommensteuer, welche letztere jedoch zur Armenverpflegung an-

gelegt werden kann (Art. 31). Auch ist dem Distriktsrathe vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung vorbehaltlich der Genehmigung der k. Kreisregierung durch Beschluß verschieden abzustufen (Art. 32).

§. 87. Gesammtberuf des Distriktsrathes.

Das mehrerwähnte Gesetz vom 28. Mai 1852 legt in den Wirkungskreis des Distriktsrathes, welcher alle 3 Jahre aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden, wovon jede je auf 2000 Seelen einen zu wählen hat (s. den §. 81 oben), dann aus den Grundeigenthümern, welche die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichten mit $\frac{1}{8}$ der Zahl der Gemeindevertreter, aus den Grundeigenthümern von nächst hoher Grundsteuer mit $\frac{1}{4}$ der Zahl der Gemeindevertreter, und aus einem Vertreter des Staatsärars, wenn es bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint, gebildet wird (Art. 2), alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere (Art. 11): die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags aller Distriktsausgaben und (Art. 21) die Anweisung derjenigen Ausgaben, welche im Etat nicht vorgesehen sind; die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen; die Prüfung, Beanstandung oder Anerkennung der Districtskasse-Rechnung und der Rechnungen aller Districtsanstalten; die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distrikts und Festsetzung des desfallsigen Tilgungsplans; die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde; die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln, und den Vorschlag oder die Prüfung der von k. Kreisregierung zu genehmigenden Verwaltungs-Ordnungen für die Distriktsanstalten; die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distrikts betreffen, auf Veranlassung der k. Kreisregierung; etwa beliebige Einsichtsnahme von der Verwaltung der einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen und Anträge zur Wahrung des Interesse des Distrikts; etwa beliebige Aeußerung über den Zustand des Distrikts und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung, sowie hierauf bezügliche Antrag- oder Beschwerdestellung, nach Abtritt des vorsitzenden Distrikts-Polizei-Beamten (Art. 13). Auch steht nach dem Gesetze über die Landräthe vom 25. Mai 1852 jedem der alle 6 Jahre aus je zwei Distriktsräthen gebildet werdenden Wahlkörper die Wahl eines Abgeordneten zum Landrathe zu.

Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal auf Einberufung und unter Vorsitz und Leitung des Districts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters (Art. 12), hält in der Regel öffentliche Sitzungen (Art. 22) und faßt mit Stimmenmehrheit Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens ⅔ seiner Mitglieder (Art. 17), welche Beschlüsse der k. Kreisregierung vorgelegt werden, gegen deren Entschließung jedem Distriktsraths-Mitgliede und jeder betheiligten Gemeinde und, wenn die Bestätigung von Districtsraths-Beschlüssen versagt ist, dem Districts-Ausschusse die bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichende Berufung zusteht (Art. 28), und zwar binnen Frist von 14 Tagen (Art. 38) an das k. Staatsministerum des Innern.

Der vom Districtsrath aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werdende Ausschuß von 4 bis 6 Mitgliedern, welchem gleichfalls der Districts-Verwaltungsbeamte oder sein Vertreter vorsitzt (Art. 15), hat den Beruf (Art. 16): die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und diese in den Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsraths verwiesen sind; die Aufsicht auf die Distriktsanstalten zu führen; die Berechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktscassier zu erlassen, welcher (Art. 20) vom Districtsrathe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und dessen Caution durch diesen bestimmt wird; alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten; die Rechnungen des Distriktscassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren, weshalb er (Art. 21) an des letztern Beschlußfassung hierüber keinen Antheil zu nehmen hat; den jährlichen Bedarfsvoranschlag herzustellen, mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen und mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Districtsumlagen zu begleiten; bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Districtscassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Districtsrathes aufzustellen.

Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes, welche jedoch erfolgen muß, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder darauf anträgt (Art. 18). Derselbe faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit von wenigstens 3 resp. 4 seiner Mitglieder und bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, welcher, wenn er einen Beschluß für gesetz- oder verordnungswidrig hält, dessen Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen 8 Tagen zur Entscheidung über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vorzulegen hat (Art. 17).

Zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile kann der Distriktsausschuß die erforderlichen Leistungen für Durchführung der augenblicklich zu ergreifenden Maßregeln vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des außerordentlich zu versammelnden Distriktsraths beschließen (Art. 25).

Die Mitglieder des Ausschusses und der Cassier, nicht aber die Mitglieder des Districtsraths können angemessene Remuneration ansprechen (Art. 26).

Formulare.

Formular I a zu §. 9.

Leumundszeugniß.

Die ledige Katharina Haubenrecht ist laut des gemeindlichen Verzeichnisses der Beisassen *) die Tochter des hiesigen Zimmergesellen Conrad Haubenrecht, katholischer Religion, und am 9. Mai 1819 dahier geboren. Sie hat laut der gemeindlichen Dienstboten=Register **) seit ihrem 17ten Lebensjahre bis jetzt ununterbrochen als Bauernmagd dahier gedient, von ihren zwei Dienstherren das Zeugniß der Treue, Arbeitsamkeit und Sittlichkeit erhalten, und jährlich Einlagen in die Sparkasse gemacht, welche bereits die Summe von Einhundert und fünf Gulden betragen. Da nun die unterzeichneten Mitglieder der Gemeindeverwaltung auch das öffentliche Betragen der oben benannten Dienstmagd beobachtet und dasselbe als musterhaft kennen gelernt haben: so wird derselben der Wahrheit gemäß das Lob sittlicher Auszeichnung ertheilt.

Kammdorf, den 9. Oktober 1844.

(Gemeindesiegel.) Die Gemeindeverwaltung.

Kranz,	Seckelmann,	Urban. Ernst. Sieber.
Gemeindevorsteher.	G. Pfleger.	Gemeindebevollmächtigte.

Das vorstehende Zeugniß wird von der unterzeichneten Behörde hiermit anerkannt.

Kammdorf, den 10. Oktober 1844.

(L. S.) Königliches Pfarramt.
N. N.

Bestätigt.

N. N. den ꝛc.

(L. S). Königliches Landgericht.
N. N.

*) s. das Formular Nr. IV.
**) s. das Formular Nr. XXXXIV.

Formular Ib zu §. 9.

1) Aus Auftrag des Gerichts.

Leumundszeugniß.

Der ledige Jakob Schwertmaier war laut der gemeindlichen Aufzeichnungen bereits wegen Arbeitsscheue und Concubinats einmal in Plassenburg, dann wegen Diebstahls in Untersuchung, worüber die Akten des Königlichen Landgerichts Näheres enthalten müssen. Leider kann eine Besserung von demselben nicht berichtet werden, indem er sich wie früher dem Trunke und der Liederlichkeit ergiebt, schlechte Gesellschaft liebt und Nachts viel herumstreunt. Derselbe muß daher als ein der öffentlichen Sicherheit und dem Eigenthume gefährliches Individuum bezeichnet werden.

Rottendorf den 15. Mai 1847.

(Gemeindesiegel.) Die Gemeindeverwaltung.

Schwing, Gemeindevorsteher. Thaler, G.-Pfleger. März. Schmitt. Bail.

Das vorstehende Zeugniß wird seinem vollen Inhalte nach hiemit anerkannt.

Rottendorf den 16. Mai 1847.

Königliches Pfarramt.

(L. S.) N. N.

Solche Zeugnisse sind versiegelt beim k. Gerichte einzuschicken

Das k. Landgericht fällt hier aus.

Formular Ic zu §. 9.

2) Auf Ansuchen des Betheiligten.

Leumundszeugniß.

Der ledige Dionys Walter war bereits wegen Verbrechens der Körperverletzung 3 Jahre im Arbeitshaus und mehrmals wegen excessiven Lebenswandels in Polizeistrafe. Außer diesem liegt hierorts nichts Nachtheiliges gegen ihn vor, was ihm Behufs der Zulassung zu den Eisenbahnerdarbeiten hiermit bezeugt wird.

Rottendorf den ꝛc.

Gemeindeverwaltung.

wie oben.

Rottendorf den ꝛc.

Königliches Pfarramt.

Bestätigt.

Rottendorf den ꝛc.

Königl. Landgericht.

N. N.

Formular II. zu §. 9.

Wachhaußen, den 1. Juli 1844.

Königliches Landgericht!

Die abgeforderte Erklärung über das Ansäßigmachungs= und Verehelichungsgesuch des ledigen Johann Schlecht von Bechheim und der ledigen Barbara Faul von hier gibt der unterzeichnete Gemeindeausschuß dahin ab:

daß den Gesuchstellern die Aufnahme in der hiesigen Gemeinde als Beisassen nicht bewilligt werden könne, —

denn, wenn auch durch die Verehelichung der Eltern unehelicher Kinder, deren die Bittsteller zwei mit einander gezeugt haben, an und für sich Aussicht auf bessere Ernährung und Erziehung solcher Kinder gewonnen erscheint, so muß doch im vorliegenden Falle, wo keiner der Verlobten guten Leumunds belobt ist, beide nur Mangel an Arbeitslust und Neigung zur Ausschweifung an den Tag gelegt haben, die Vermuthung entstehen, daß dieselben in der Ehe eine erkleckliche Familiennahrung auf Dauer nicht erringen werden und daß die 200 fl. Erbgut, welche der Barbara Faul so eben zugefallen sind, sicherer zu stellen seien, als wenn sie in die Hände von zwei leichtfertigen Personen gerathen.

Auch ist der hiesige Ort mit Taglöhnern, deren Beruf die Gesuchsteller gewählt haben, bereits so übersetzt, daß sich aus Handarbeit in der Landwirthschaft allein, selbst wenn bessere Gewandtheit in derselben, als von den Bittstellern, bethätigt ist, ein für eine Familie zureichender Erwerb nicht hoffen läßt, welchen die Nebenbeschäftigung mit Feuerschwammfertigung, wozu Johann Schlecht einen Licenzschein lösen will, kaum verbessern, wohl aber verringern könnte, da die Neigung dieses Mannes zum Vagiren nur zu bekannt ist.

Mit vollkommenster Hochachtung verharret

Königlichen Landgerichts

(Gemeindesiegel.) gehorsamster Gemeindeausschuß.

(Unterschrift der Gemeindeausschußmitglieder.)

Formular III. zu §. 11.

Haus-Nummer . . . .

Einzeichnungsbogen

für das

Gemeinde-Mitglied

. . . .

in der

Gemeinde . . . . .

<table>
<tr><td>Vor- und Zuname.</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>Stand und Gewerbe.</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>Religion.</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>Zeit der Geburt.</td><td colspan="2">Jahr.</td><td>Monat.</td><td>Tag.</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Geburts-Ort.</td><td rowspan="2">In Bayern.</td><td>Kreis.</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Gericht.</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td rowspan="2">Außerhalb Bayern.</td><td>Land.</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Gericht.</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td rowspan="2">Naturalisation des Eingewanderten.</td><td>Zeit der Naturalisation.</td><td>Jahr.</td><td>Monat</td><td>Tag.</td></tr>
<tr><td>Art der Naturalisation.</td><td colspan="3"></td></tr>
</table>

Selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde.	Wor-auf.	auf besteuerten Häusern.							
		auf besteuerten Gründen.							
		auf besteuerten Gewerben.							
Steueranlage.	In den Jahren	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkungen.

Formular IV zu §. 12.

Haus-Nummer . . .

Einzeichnungsbogen

für

den In- und Beisassen . . . . .

. . . .

in der Landgemeinde . . . . . .

Vor- und Zuname.	Religion.	Zeit der Geburt.			Geburtsort.			
					In Bayern.		Im Ausland.	
		Jahr	Monat	Tag	Kreis	Gericht	Land	Gericht
Böhmer, Michael, verheirathet mit	katholisch.	1790	Juni	1	. . .	. . .	Preußen.	Suhl
Barbara, gebornen Heim.	katholisch.	1795	Spt.	13	Oberfranken.	Bayreuth.	. . .	. . .
Kinder:								
Franz	„	1825	Aug.	24	. . .	. . .	. . .	. . .
Theresia	„	1828	Mrz	13	. . .	. . .	. . .	. . .

Naturalisation des Eingewanderten		Art der Ansäßigkeit in d. Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beisasse.	Kapitalrenten-steuer-Anlage		Einkommensteuer-Anlage		Gewerbesteuer-Anlage		Summa		Bemerkungen.
Zeit.	Art.		fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
8. Dezembr 1810	Ununterbrochener Aufenthalt in Bayern seit dem Jahre 1811.	Definitive Anstellung als Schullehrer vermöge Reskripts vom 10. Mai 1825.	—	45	1	—	—	—	1	45	
. . .	. . .	. . . .									
. . .	. . .	. . . .									

Formular V zu §. 13.

Haus-Nummer . . .

Einzeichnungsbogen

für

den Heimathangehörigen ohne Ansäßigkeit

. . . .

in der Landgemeinde Hiltpoltstein.

Vor- und Zuname.	Wohnung (Haus-Nummer).	Name und Stand der Eltern.	Heimath-titel.	Erwerbsart.
Hauser, Margaretha, ledig	bei Friedrich Götz Haus-Nr. 2.	Hauser, Mart. und „ Eva, geborne Steinbrecher, Taglöhnersleute zu Hiltpoltstein.	Ursprüngliche Heimath nach §. 3 des Heimathgesetzes N. 1., weil nämlich die Eltern ihre Heimath in der Gemeinde hatten.	ernährt sich als Näherin
Kinder:				
Katharina, geboren am 10. Dezember 1815.	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . .
Barbara, geb. am 1. Juni 1817.				
Anton, geboren am 17. Januar 1819.	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . .

Vormerkung des zeitlichen Wohnorts bei abwesenden Heimathberechtigten.	Kapitalrentensteuer-Anlage.		Einkommensteuer-Anlage.		Gewerbesteuer-Anlage.		Summa		Bemerkungen.
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	
. . . .	—	—	—	—	—	20	—	20	
. . . .									dient in Gräfenberg
. . . .									ist Schustergeselle.

Formular VI zu §. 14.

Haus-Nummer . . .

Einzeichnungsbogen

für

den Mieth- und Inwohner

. . . .

in der Landgemeinde . . . . . .

Vor- und Zuname.	Wohnung (Haus-Nummer).	Stand und Erwerb.	Familienstand.
Polster, Moritz.	bei Johann Graf, Haus-Nr. 7.	Wirthschafts-Pächter.	verheirathet mit Maria, gebornen Müller von Nürnberg. Kinder: Friedrich, geboren am 23. Septbr. 1820.

Heimathort mit Anführung der Certificate.	Einkommensteuer-Anlage.		Kapitalrentensteuer-Anlage.		Summa		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	
Nürnberg, vermöge Certifikats des dortigen Magistrats vom 15. Juni 1837.	1				1		Hat auf 10 Jahre die Gastwirthschaft und Oekonomie des Johann Graf wieder gepachtet.

Formular VII. zu §. 18.

Concurrenzrolle

zum Behuf der Gemeindeumlagen in Geld, oder in Naturalien

für die

Landgemeinde Wölfersdorf

im Landgerichte Gräfenberg.

Note. Der Eintrag umfaßt alle directe Steuern, welche jedoch nach §. 1 oben nicht in allen Fällen sämmtlich anlegbar sind.

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Benennung der eigentlichen Gemeindeglieder.	Kurze Bezeichnung ihrer Besitzungen.	Besteu-							
				Haussteuer.				Grundsteuer.			
				Steuer-Simplum		Steuer-Quote.		Steuer-Simplum		Steuer-Quote.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

NB. Die Concurrenzrolle zerfällt

I. Abtheilung. Eigentliche Gemeinde

II. " Beisassen.

III. " Die, außer der Ge
Realitäten

IV. " Miethbewohner und

Jedem einzelnen Steuerpflichtigen sind 2

erung.

Dominicalsteuer.				Gewerbsteuer.		Einkommensteuer.		Kapitalrentensteuer.		Summa.		Anmerkungen über die Zu- und Abgänge.
Steuer-Simplum		Steuer-Quote.										
fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	

in 3 Abtheilungen.

glieder.

meinde ansäßigen Eigenthümer einzelner (Gemeindeforensen).

sonstige Inleute.

volle aufgeschlagene Seiten zu widmen.

Formular VIII. zu §. 18.

Quartalsanzeige

über

vorgefallene Besitzveränderungen in der Gemeinde und Flurmarkung

. . . .

in den Monaten Januar, Februar, März 1850.

Fortlaufende Nro.	Zeit der Besitzveränderung. Tag	Monat	Jahr	Art der Besitzveränderung.	Erwerbs-summa. fl.	kr.	Realität.	Voriger Besitzer.	Jetziger Besitzer.
1	10.	Jan.	1850	Kauf	300	—	ein Tagwerk Feld, der Bergacker, Kataster-Nro. 173.	Adelmann, Georg.	Hofmann, Johann.
2	17.	Febr.	1850	Erbschaft.	500	—	ein Haus mit Garten, Kat. Nro. 6.	Lang, Barbara, Wittwe.	Lang, Heinrich.
3	2.	März	1850	Uebergabe.	1000	—	1/4 Hof mit Zubehör, Kat. Nr. 57.	Bayer, Georg.	Bayer, Johann.

(Datum und Unterschrift.)

Formular IX zu §. 19.

Concurrenzrolle

zum Behuf des Aufgebots von Natural-Diensten mit Hand und Gespann

für die

Landgemeinde Wölfersdorf

im Landgerichte Gräfenberg.

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Benennung der Gemeindeglieder.	Zahl der zu Handdiensten verpflichteten Personen.		
			Bestand.	Abgang.	Zugang.

NB. Jedem Gemeindedienstpflichtigen Indivi-

Zahl des Anspannviehs.			Anmerkungen.
Bestand.	Abgang.	Zugang.	

dunm sind 2 volle aufgeschlagene Seiten zu widmen.

Formular X zu §. 22.

Inventarium

über

alle vorhandenen Geräthschaften ꝛc.

bei der

Landgemeinde Dachstadt

im Landgerichte Gräfenberg.

Fortlaufende Nro.	Kurze Beschreibung und Bezeichnung der Inventarienstücke.	Zahl derselben.	Zeit der Anschaffung.			Ankaufs-Preis.		Werth nach der Schätzung.	
			Tag	Monat.	Jahr	fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Feuerlöschrequisiten.								
1.	Eine Feuerlöschmaschine.	1	10.	Aug.	1820				
2.	Feuerleitern.	3	17.	Spt.	1825				

Aufbewahrungs-Ort.	Abgänge				Anmerkungen.
	Zahl	Zeit des Abgangs.			
		Tag	Monat	Jahr	

Formular XI zu §. 15.

Nachweisung

über

das Kapitalvermögen bei der Gemeinde Langhaus. *)

*) Cf. A. v. 28. Juni 1842 im Int. Bl. f. Oberfr. S. 623.

Fortlaufende Nr.	Capitalien = Ausweis. Stand am Schlusse des Jahres 184 2/3. fl.	kr.	Zugang im Jahre 184 3/4. fl.	kr.	Abgang im Jahre 184 3/4. fl.	kr.	Stand am Schlusse des Jahres 184 3/4. fl.	kr.	Beschreibung der Schuldurkunden.
1	200	—	—	—	—	—	200	—	Staats=Schuldurkunde der K. Staatsschulden=Tilgungs=Specialcasse zu N... vom 30. März 1837, confirm. 25. April 1837, Nr. 1539/7801.
2	500	—	—	—	500	—	—	—	Schuld= und Hypothekenbrief des Kgl. Landgerichts N... vom 1. Mai 1825 über die vorstehende Kapitalschuld des Bauern Melchior Schmal zu Klingen.
3	—	—	500	—	—	—	500	—	Schuld= und Hypothekenbrief des Freiherrlich v. N. Patrimonalgerichts N... vom 5. Mai 1844 über die vorstehende Kapitalschuld des Wirths Bergmann v. Seidlitz.
									Summa ꝛc.

(Gemeindesiegel.) Für richtig anerkannt von der Gemeindeverwaltung Langhaus den 2. Oct. 1844.

Walter,
Gemeindevorsteher.

Rechtlieb. Schützer. Leicht.
Gemeindebevollmächtigte.

Zinsanfall pro 184¾.						Zinsverfalltermin.	Bemerkungen.
Soll-Einnahme.		Wirkliche Einnahme.		Einnahms-Rückstand.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
7	—	7	—	—	—	Jahreszins pro 30. März $184^3/_4$ zu $1^1/_2$ Proc.	Auf die Gemeinde Langhaus verlautend.
25	—	25	—	—	—	Jahreszins pro 1 Mai $184^3/_4$ zu 5 Proc.	Vom Schuldner aufgekündigt und am 1. Mai 1844 heimbezahlt.
—	—	—	—	—	—	Jahreszins pro 5. Mai $184^4/_5$ zu 4 Proc.	Das vorstehend eingegangene, wieder ausgeliehene Kapital.
ꝛc.							
						Summa	

Gefertigt von der Gemeindepflege zu Langhaus den 30. September 1844.

Siebmann,
Gemeindepfleger.

Formular XII. zu §. 15.

Verzeichniß

der

asservirten Urkunden der Landgemeinde Langhaus

pro $184\frac{3}{4}$.

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Urkunde.	Datum	Zuggang Activa		Zuggang Urkunden Stücke.	Abgang Activa.		Abgang Urkunden Stücke.	Verwahrungsort.
	I. Aus dem vorjährigen Verzeichnisse werden übertragen:								
1	Gerichtl. Kaufbrief vom 5. Jan. 1797 über (jetzt) 1 Tagw. 6 Dec. Wiese in der Lach dahier (Pl.-Nr. 317).	.	.	.	1	.	.	.	Gemeindekasse.
2	Zur Caution des Meiereipächters May dahier dienender gerichtlicher Schuld- u. Hypothekenbrief des Zieгeleibesitzers Georg Leucht dahier vom 10. Nov. 1840 über . .	.	400	.	.	.	.	.	Desgl.
3	Die gerichtlichliche Cautionsurkunde hierüber vom ꝛc.	.	.	.	1	.	.	.	Desgl.
ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc	ꝛc.	ꝛc.	
	II. In Ab- oder Zugang kommen pro 184³/₄:								
6	Die bei Nr. 2 bezeichnete Urkunde	11 Nov 1843	.	.	.	400	.	.	
7	Die bei Nr. 3 bezeichnete Urkunde . . . . ꝛc.	eod.	.	.	.	.	.	1	
	Summa	.	970	.	25	435	.	5	
	Ab	.	435	.	5				
	Bestand	.	535	.	20				

Langhaus den 30. September 1844.

(Unterzeichnet wie im Formular Nr. XI.)

Formular XIII. zu §. 23.

Geschehen

Gegenwärtig die Unterzogenen: Buchberg den 29. November 1847 von der Gemeindeverwaltung.

Die durch die Fixirung des hiesigen Zehnts entbehrlich gewordene bisherige gemeindliche Zehntscheune, Plan-Nr. 15 dahier, welche nach dem anliegenden Schätzungsprotokolle vom 27. d. M. einen Pachtwerth von 14 fl. hat, wurde heute der, nach der weitern Anlage öffentlich bekannt gemachten Verpachtung an den Meistbietenden unter folgenden, den auf der Gemeindestube als angesagten Orte der Verpachtung anwesenden Pachtlustigen eröffneten Bedingungen ausgesetzt:

1) die Verpachtung geschieht vom 1. Jan. k. J. an auf unbestimmte Zeit und der Gemeindererwaltung sowie dem Pächter bleibt eine dreimonatliche Aufkündigung vorbehalten;
2) bei dem hiermit vorbehalteuen Pachtzuschlage werden dem Pächter die Schlüssel zur verpachteten Scheune zugestellt werden;
3) der Pächter ist verbunden, in der erpachteten Scheune auf eigene Kosten die Holzbödenbelegungen, den Dreschtennen, die Thüren und deren Bekleidung, die Stiegen und Stiegengeländer, die Bänder, Kloben und Riegel an Thür- und Dachladen-Beschlägen, die Schlüssel, Laden und die Verschläge der Barntheile, die Brettensaile und die Putzmühle stets in gutem Reparaturstande zu erhalten, wogegen alle anderen nöthigen Reparaturen aus der hiesigen Gemeindekasse bestritten werden;
4) beim Gebrauche von Licht in der Scheune hat der Pächter zur Vermeiduug alsbaldiger Aufkündigung des Pachtes die Policeigesetze genau zu befolgen;
5) einen Afterpächter darf der Pächter nicht annehmen;
6) der Pachtschilling ist jährlich zu Martini, erstmals zu Martini 1848, an die Gemeindekasse dahier in guten Münzsorten einzubezahlen.

Es boten:

15 fl. — kr. Peter Willig von hier,
15 „ 45 „ Conrad Kalb von hier als Meistbietender.

V. g. u. u.
Conrad Kalb.
G. w. o.

Schenk, Gemeindevorsteher. Zacher, Pfleger. Schribel, Gemeindebevollmächtigter.

Laubmann, Gemeindeschreiber.

Formular XIII. zu §. 23.

Geschehen
Birkenberg den 29. November 1847 von
der Gemeindeverwaltung.

Gegenwärtig
die Unterzogenen:

Die durch die Errichtung eines hiesigen Schulhauses entbehrlich gewordene bisherige gemeindliche Zehntscheune, Plan=Nr. 15 dahier, welche nach dem anliegenden Schätzungsprotokolle vom 27. d. M. einen Pachtwerth von 14 fl. hat, wurde heute der, nach der weitern Anlage öffentlich bekannt gemachten Verpachtung an den Meistbietenden unter folgenden, den auf der Gemeindestube als angekündigten Orte der Verpachtung anwesenden Pachtlustigen eröffneten Bedingungen ausgesetzt:

1) die Verpachtung geschieht vom 1. Jan. l. J. an auf unbestimmte Zeit und der Gemeindeverwaltung sowie dem Pächter bleibt eine dreimonatliche Aufkündigung vorbehalten;
2) bei dem hiermit vorbehaltenen Nachzuschlage werden dem Pächter die Schlüssel zur verpachteten Scheune zugestellt werden;
3) der Pächter ist verbunden, in der erpachteten Scheune auf eigene Kosten die Holzbodenbelegungen, den Dreschtennen, die Thüren und deren Bekleidung, die Stiegen und Stiegengeländer, die Bänder, Kloben und Riegel an Thür= und Dachladen=Beschlägen, die Schlüssel, Laden und die Verschläge der Barntheile, die Brettersäule und die Putzmühle stets in gutem Reparaturstande zu erhalten, wogegen alle anderen nöthigen Reparaturen aus der hiesigen Gemeindekasse bestritten werden;
4) beim Gebrauche von Licht in der Scheune hat der Pächter zur Vermeidung alsbaldiger Aufkündigung des Pachtes die Polizeigesetze genau zu befolgen;
5) einen Afterpächter darf der Pächter nicht annehmen;
6) der Pachtschilling ist jährlich zu Martini, erstmals zu Martini 1848, an die Gemeindekasse dahier in guten Münzsorten einzubezahlen.

Es boten:

15 fl. — kr. Peter Willig von hier,
15 „ 45 „ Conrad Kalb von hier als Meistbietender.

V. g. u. u.
Conrad Kalb.
G. w. o.

Schenk, Gemeindevorsteher. Jacob, Pfleger. Schnabel, Gemeindebevollmächtigter.
Kaufmann, Gemeindeschreiber.

Schadens- und Nachlaß-Berechnung wegen Elementar-Be

Nro. 15 zu [illegible]

Datum der zu Grund liegenden Protokolle.	Plan-Nr.	Namen und Wohnort des Beschädigten und Benennung der beschädigten Grundstücke.	Ge Flä
			Tagw.
Anmeld-Protokoll vom 18. Juni 1842.		Johann Kläger, Pächter der gemeindlichen Meierei zu Langhaus.	
		a) in der Steuergemeinde Langhaus:	
		Gärten	5
		Hopfengärten	1
		Aecker	223
		Wiesen	28
		b) in der Steuergemeinde Fels:	
		Aecker	4
		Wiesen	20
		Summa	283
Augenschein-Protokoll vom 20. Juni 1842.		Hievon liegen in der Brache	74
		Verbleiben . .	209

Datum der zu Grund liegenden Protokolle.	Plan-Nr.	Namen und des Beschädi und Benenn der beschä Grundst	Schadens-Quote.	
			nach strenger Berechnung.	zum Nachlasse.
Schadenaufnahms-Protokoll vom 20. Juni 1842 und Nachschau-Protokoll vom 28. Juli 1842.		Davon sind b		
	231	vom Hoffelde . .		
	247	vom Schwarzacker		
	310	von der Standwie		
	315	von der Otterwies		
	362	im Schmalzgrunde		
			$\frac{170,1}{1330,8}$	1/8

Der Pachtschilling Schadensquote
$\frac{1}{8}$ im Ganzen 85 fl. 37 $\frac{1}{2}$

Langhaus, den 2

Formular XV. zu §. 25.

Geschehen

Steuergemeinde Waldungen den 10. Juli 1848
Bergen bei der Kirchenverwaltung.

Gegenwärtig
die Unterzeichneten.

Ueber die durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 nothwendig gewordene Firirung der, der hiesigen Kirchenstiftung auf den Grundbesitzungen des Bauers Georg Kämmer zu Bergen zuständigen, nach . . . er Observanz in allen Veränderungsfällen unter Lebenden hergebrachten Handkohnbarkeit zu 10 Prozent wird unter Curatelgenehmigung hiermit von der Kirchenverwaltung dahier mit dem vor derselben erschienenen Grundholden Georg Kämmer folgendes, demnächst vor der k. Distrikts-Polizeibehörde zu vorlautbarendes Uebereinkommen geschlossen.

1) Die hiesige Kirchenstiftung nimmt durch ihre unterzogene Verwaltung die Erklärung des Georg Kämmer an, nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Juni 1832 (Reg.-Bl. Seite 389 2c.) die besagte Handlohnbarkett seines Gutes Haus-Nro. 10 zu Bergen in der Art firiren zu lassen, daß das zu übernehmende Firum bei der nächsten Besitzveränderung ohne andere Rücksicht auf die bisherige Handlohnsobservanz, als daß blos diese über den Anfallstermin der Handlohnsfiren bestimme, unverkürzt zu entrichten, ein weiterer halber Betrag des Firums aber als Bodenzinskapital von da an mit 4 Proz. zu Martini jeden Jahres zu verzinsen sei, — sowie auch die nämliche Handlohnbarkeit seines 1 Tagw. 5 Dez. großen Ackers im Tiefthale Pl.-Nro. 137 durch Baarerlag des $1\frac{1}{2}$ fachen Betrages des Handlohnsfirums bei der nächsten Besitzveränderung nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 gänzlich abzulösen.

2) Der Georg Kämmer übernimmt unter obigen Bedingungen nach der Berechung vom 3. d. M.

a) auf das Gut Haus-Nro. 10 zu Bergen, welches besteht aus 1 Wohnhaus, 1 Scheune Pl.-Nr. 25, 1 Stall Pl.-Nro. 26, 35 Dec. Hausgarten Pl.-Nro. 27, 3 Tgw. 7 Dez. Wiese Pl.-Nro. 150, 161 und 173, 27 Tagw. 6 Dez. Aeckern Pl.-Nro. 140 bis 144, 203, 420, 442 und 530, 6 Tagw. Waldung Pl.-Nro. 601 und dem Gemeinderechte,

426 fl. 40 kr. — Zweihundert Vierzig Sechs Gulden Vierzig

Kreuzer Firum aus 2466 fl. 40 kr. Durchschnittswerth nach dem Handlohnsporzente zu 10 vom Hundert, dann
123 fl. 20 kr. Einhundert Zwanzig Drei Gulden Zwanzig Kreuzer Bodenzinskapital, woraus seinerzeit der Bodenzins zu 4 Proz. mit jährlich
4 fl 56 kr. — Vier Gulden Fünfzig Sechs Kreuzer zu bezahlen ist;

b) auf 1 Tagw. 5. Dez. Acker im Tiefthale Pl.=Nro. 137 aus 120 fl. Durchschnittswerth nach dem Handlohnsprozente zu 10 vom Hundert
12 fl. — Zwölf Gulden zu entrichtendes Firum und
6 fl. — Sechs Gulden gleichfalls baar zu erlegendes Ablösungskapital.

Hiernach soll der Handlohnsumwandlungs= und Ablösungs=Vertrag förmlich verlautet werden.

V. g. u. u.
Georg Kämmer.
G. w. o.

Wahrmann, Pfarrer. Recht, Pfleger. Simmer, Dietz, Erb, Verwaltungsmitglieder. Lehrmann, Schullehrer und Stiftungsschreiber.

Formular Nro. XVI.

Berechnung

über

die Werthe der handlohnbaren Realitäten

und

über die Handlohns-Umwandlung und Ablösung nach dem Durchschnitte

pro $18\frac{21}{22}$ bis $18\frac{40}{41}$.

Besitzer

Georg Kämmer zu Bergen.

Steuergemeinde Bergen

und

Kirchenverwaltung Waldungen.

. . . er Handlohns-Observanz.

Fortlaufende Num.	Besitzer: Namen und Wohnort	Objekt: Fortl. Num.	Objekt: Benennung	Objekt: Plan-Nro.	Werth in den treffenden Fällen: Jahr	Werth in den treffenden Fällen: Betrag fl.	Werth in den treffenden Fällen: Betrag kr	Durchschn. oder Schätzung: Betrag fl	Durchschn. oder Schätzung: Betrag kr.	Hand-: laut Rechnung oder Conspekt.
1	Kämmer Georg von Bergen.	1	Das Gut Haus-Nr 10 zu Bergen bestehend in:		$183^{1}/_{2}$	2500	—	—	—	$183^{1}/_{2}$ S. 57
					$183^{0}/_{1}$	2500	—	—	—	$183^{0}/_{1}$ S. 53
					$182^{3}/_{4}$	2400	—	—	—	$182^{4}/_{5}$ S 51
			1 Wohnhaus,			7400	—	2466	40	——
			1 Scheune,	25						
			1 Stall,	26						
			35 Dez. Garten,	27						
			3 Tagw. 7 Dez. Wiesen.	150						
				161						
				173						
			27 Tagw. 6 Dez. Aeckern	140 bis 144						
				203						
				420						
				442						
				530						
			6 Tagwerk Wald und Gemeinderecht.	601						
		2	1 Tagw. 5 Dez. Acker im Tiefthale.		$183^{1}/_{2}$	130	—	—	—	Wie oben
					$183^{0}/_{1}$	130	—	—	—	desgl.
				137	$182^{1}/_{2}$	130	—	—	—	$182^{1}/_{2}$ S. 52
						360	—	130	—	——

lohns-Anfall.						Fixum.		Ablösungs-Kapital.		Bodenzins-Kapital.		Jährlicher Bodenzins		Bemerkungen.
Kauf-Tausch- und Besteh-		Todfall-		Erb-										
Handlohn.														
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
250	—	—	—	—	—	—	—							
250	—	—	—	—	—	—	—							
240	—	—	—	—	—	—	—							
—	—	—	—	—	—	246	40	—	—	123	20	4	56	Das Fixum anfällig bei der nächsten Besitzveränderung u. der Bodenzins von da an laufend.
13	—	--	—	—	—	—	—							
13	—	—	—	—	—	—	—							
—	—	—	—	10	—	—	—							
—	—	—	—	—	—	12	—	6	—	—	—	—	—	Anfällig bei der nächsten Besitzveränderung.

Waldungen den 3. Juli 1848.
Kirchenverwaltung.
(Die Unterschriften.)

Etats-

der Gemeinde (Stiftung) N.

Position des Grund-Etats.					Voraussichtliche Abweichung.		
Fortlaufende Nummer des Grund-Etats.		Bezeichnung.	Ansatz im Grund-Etat.		Grund der voraussichtlichen Abweichung.	Ziffer der voraussichtlichen Abweichung.	
Titel.	Ziffer.		fl.	kr.		fl.	kr.

Formular XVII zu §. 27.

Variant

für das Rechnungsjahr 1844/45.

Vorschlag der Deckungsmittel.			Beschlüsse	
Begründung der beantragten Deckungs-Art.	Voraussichtlicher Ertrag des vorgeschlagenen Deckungsmittels.		der feststellenden Corporation.	der Curatel-Behörde.
	fl.	kr.		

Plan über die Tilgung der Gemeinde-Schuld

Vom Jahre $18\frac{38}{39}$ anfangend und

Mit ꝛc. Beilagen.

Der ganze Schuldenstand beträgt			Hieran werden bezahlt								Mithin verbleiben noch zu zahlen.		
am Schlusse des Etats-Jahres.	an Kapital		im Etats-Jahr	an Kapital		Betrag der Zinsen.		Summa			im Etats-Jahr	an Kapital	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.
18³⁷/₃₈	ꝛc.	ꝛc.	18³⁸/₃₉	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		18³⁹/₄₀	ꝛc.	ꝛc.

Formular XVIII zu §. 27.

von ꝛc. ꝛc. Kapital bei der Landgemeinde N. N.
dauernd bis zum Etatsjahre $18\frac{47}{48}$ incl.

Bemerkungen.

Von nebiger Gemeindeschuld von

ꝛc. fl. ꝛc. kr.

welche laut anliegenden Gemeindebeschlusses vom 27. März 1839 in 10 Jahren abgetragen wird, hat jährlich die Gemeindekassa selbst an den, nach der weiter anliegenden Verhandlung vom 23. März 1839 (Formular Nr. XX) zu erwartenden Ueberschüssen

ꝛc. fl. ꝛc. kr. an Kapital,

somit in 10 Jahren

ꝛc. fl. ꝛc. kr.

beizutragen. Die überdies noch verbleibende Summa von

ꝛc. fl. ꝛc. kr. incl. Zinsen

tragen sämmtliche Gemeinderechtsbesitzer laut des angefügten besonders gefertigten und mit der protokollarischen Erklärung derselben vom 25. April 1839 (Formular Nr. XXI) belegten Tilgungsplans ab.

Berathen und festgestellt

N. N. am 1. Mai 1839.

Landgemeinde-Verwaltung.

(Gemeindesiegel.) (Die Unterschriften des Gemeindeausschusses.

Formular XIX. als Beilage zum Formulare XVIII.

Geschehen

Gegenwärtig die Unterzeichneten. — N. N. den 23. März 1839 von der Gemeindeverwaltung.

Behufs der Vorbereitung des nöthigen Planes über die Tilgung der hiesigen Gemeindeschulden hielt heute die zusammengetretene Gemeindeverwaltung Berathung zur Ausmittlung von Tilgungsmitteln.

Als ein solches stellt sich zunächst der jährliche Ueberschuß der Gemeindekassa dar, welcher nach der anliegenden 10jährigen Durchschnittsberechnung nach Berichtigung der Zinsen der Gemeindeschuld anzunehmen ist zu

ꝛc. fl. ꝛc. kr. Ferner können in den nächsten 10 Jahren von den gemeindlichen Hutwäsen die 5 Tagw. 30 Dec. Plan=Nr. 60 im Eulengeschrei an die Meistbietenden verpachtet werden, welche Grundstücke nach einstimmigem Gutachten der Gemeindeverwaltung jährlich ein Pachtgeld von

ꝛc. fl. ꝛc. kr. abwerfen werden. Sonach sind zu diesen

ꝛc. fl. ꝛc. kr. nebst den Zinsen jährlich noch ꝛc. fl. ꝛc. kr. aufzubringen.

G. w. o.

(Die Unterschriften der Gemeindeverwaltungsmitglieder.)

Formular XX. als Beilage zum Formulare XVIII.

Geschehen

Gegenwärtig N. N. am 25. April 1839.
die Unterschriebenen.

Nach dem Gemeindebeschlusse vom 27. v. M. sollen die zur Kapitals-Tilgung der hiesigen Gemeindeschulden in 10 Jahren jährlich noch nöthigen rc. fl. rc. kr. von den Gemeinderechtsbesitzern aufgebracht werden.

Diese beschlossen nun nach ihrem heutigen Zusammentritte, daß mit der bereits vorliegenden Vergünstigung des k. Forstamts N. N. und der k. Distrikts-Polizeibehörde im hiesigen Gemeindewalde in den nächsten 10 Jahren das doppelte Holzquantum geschlagen werden soll, welches jährlich für 60 Klafter weichen Scheitholzes
rc. fl. rc. kr. und für 25 Klafter Stöck
rc. fl. rc. kr. abwerfen wird. Die zu diesen
rc. fl. rc. kr. noch aufzubringenden jährlichen rc. fl. rc. kr. zahlen die Gemeinderechtsbesitzer baar aus ihrem Beutel, und verpflichten sich dieselben hiermit überdieß, dem forstpolizeilichen Verlangen pünktlich zu entsprechen, daß nach Tilgung der Gemeindeschuld 10 Jahre lang im Gemeindewalde gar kein Holz geschlagen werde.

V. g. u. u.

(Unterschriften der Gemeinderechtsbesitzer.)

G. w. o.

(Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Formular XXI. zu §. 31.

Attest.

Dem Handelsmann Friedrich Steinreich dahier wird hiermit die Bescheinigung ertheilt, daß seine Einigung mit dem Melbermeister Michael Krandig dahier wegen einer streitigen Schuldforderung von den Unterzeichneten mit allem Eifer versucht worden, aber nicht gelungen sei.

Mahlheim, den 3. September 1844.

(Gemeindesiegel.) Gemeindeverwaltung.

Schaffner.	Kälber.	Mahler. Beck. Sack.
Gemeindevorsteher.	Pfleger.	Gemeindebevollmächtigte.

Formular XXII. zu §. 32.

Formular
eines Protocolls über eine polizeiliche Victualien-Visitation.

Ermreuth am 19. Juli 1840.

Heute nahm der Gemeinde-Vorstand N. mit dem unterzeichneten Ausschußmitglied und dem Gemeindediener bei den hiesigen Wirthen, Bäckern, Metzgern und Krämern eine Visitation vor.

Es wurde weiter nichts Straffälliges wahrgenommen, als dieses:

1) Bei dem Wirth N. N. fand man trübes und geringhaltiges Bier; es wurde sogleich das Schenkfaß versiegelt und die Anzeige beim Landgericht gemacht.

2) Bei dem Bäcker N. waren mehrere 2 kr. Laiblein um 3 — 4 Loth zu leicht, und fanden sich 6 ungestempelte Bierkrüge vor.

Diese, und das zu leichte Brod wurden mit der Anzeige zum Landgerichte geschickt.

3) Bei dem Metzger N. war die Wage nicht im reinlichen Zustande, und er wurde für dießmal bloß noch verwarnt.

(Unterschrift.)

Formular XXIII. zu §. 32.

Formular
eines Strafpolizeiprotocolls.

Ermreuth am 13. August 1840.

In der heutigen Versammlung des Gemeindeausschusses wurden folgende Dorf- und Feldfrevel abgewandelt:

1) Die Dienstmagd N. N. bei dem ꝛc. ꝛc. ist von dem Flurwächter angezeigt, daß sie auf der Wiese des ꝛc. N. am 10. d. Mts. einen Korb voll Gras entwendet habe.

Sie läugnet es; der Flurwächter bestätigt aber die Anzeige bei seinem Diensteid, und die ꝛc. N. hat daher zu zahlen:

30 kr. Strafe,
15 kr. Entschädigung,
17 kr. Anzeiggebühr,

1 fl. 2 kr. Summa.

2) Der Bauer N. N. klagte gegen den Schäfer N. N., daß er gestern einen Theil seiner Heerde in seinem Grasgarten habe weiden lassen, und verlangt — 30 kr. Schadensersatz.

Der Schäfer gesteht diese Anzeige zu, und da er schon einigemal in nämlicher Art straffällig war, so wird er zu

1 fl. — kr. Strafe,
— fl. 30 kr. Entschädigung,

1 fl. 30 kr. Summa

verurtheilt, mit der Verwarnung, daß er bei nochmaliger Uebertretung dem Landgerichte zur schärferen Bestrafung werde angezeigt werden.

ꝛc. ꝛc.

(Folgen zuletzt die Unterschriften.)

Formular XXIV. zu §. 34.

Geschehen

Gegenwärtig die Unterzeichneten.

Plichthausen, den 12. Sept. 1844 vom Armenpflegschaftsrathe.

Vor dem heute versammelten hiesigen Armenpflegschaftsrathe erschien der Kleingütler Conrad Uebelstand dahier und wiederholte sein in diesen Tagen mündlich angemeldetes Gesuch um ein zu 2 Procent verzinliches Darlehen von 100 fl. aus der Kreis-Hilfs-Kasse unter dem Versprechen, dasselbe binnen 10 Jahren in jährlichen Fristenzahlungen von 11 fl. 8 kr., wovon vierteljährlich 2 fl. 47 kr. zu erlegen sind, sammt den Zinsen tilgen und die nachgesuchte Geldunterstützung nur zur Wiederherstellung seines durch die Lungenseuche verlornen Viehstandes verwenden auch mit seinen Gütlein Hs. Nro 10 dahier Hypothek für das Darlehen bestellen zu wollen.

Laut Unterschrift.

Conrad Uebelstand.

Nach dem Abtritte des Gesuchstellers hielt der Armenpflegschaftsrath Berathung und faßte den Beschluß:

hiermit zu begutachten, daß dem Gesuchsteller die erbetenen 100 fl. aus der Kreis-Hilfskasse gegen nur 2 Procent Zinsen gnädig bewilligt werden möchten, weil:

1) allgemein bekannt ist, daß der Gesuchsteller im heurigen Frühjahre 1 Paar Stiere und 2 Kühe durch die Lungenseuche verloren und hiedurch einen Schaden von wenigsten 100 fl. erlitten hat,

2) Gesuchsteller in anderen Wegen kein Geld erlangen kann, da theils die hiesige Gemeinde und ihre Stiftungen keine entbehrlichen Fonds haben', womit geholfen werden könnte, theils die Kapitalisten kein Darlehen geben mögen, nachdem des Bittstellers Gütlein schon mit 80 fl. Hypotheken belastet und so auf

zwei Drittheile des Werths verschuldet ist, obgleich dieser von uns Unterzeichneten für hinlänglich zur Sicherung der zu leistenden Fristenzahlungen gehalten wird;

3) ohne Geldunterstützung dem Gesuchsteller die Wiederherstellung seines Viehstandes unmöglich und solcher doch für seine Landwirthschaft in voriger Weise nothwendig ist;

4) der Bittsteller nebst Frau 5 unerwachsene Kinder hat, als ein sittlicher, rechtlicher und thätiger Mann belobt und in jeder Hinsicht der nachgesuchten Unterstützung würdig ist, welche zum angegebenen Zwecke genügen mag;

5) auch die Bedingung von nur 2 Proc. Zinsen für das Darlehen bei der Dürftigkeit und gedrückten Lage des Gesuchstellers billig erscheinet.

Geschehen wie oben.

Heblig. Pfarrer. Lampert. G. Vorsteher. Sicherer. Pfleger.

(Gemeindesiegel.)

Heilmann. Lenz. Gemeindebevollmächtigte.

Licht. Schullehrer.

Formular XXV. zu §. 42.

Kassaberechnung

der

Gemeindepflege zu N. N.

über

die Verwaltung vom 1. Oktober 1842 bis letzten September 1843.

Tit.	Einnahme.	Betrag. fl.	kr.
I.	An Aktiv-Kasse-Bestand aus der Rechnung pro 184½	15	27
ꝛc.	ꝛc. ꝛc	ꝛc.	ꝛc.
	Bemerkung. Der weitere Vortrag der Einnahms-Summe jedes Titels folgt in der Reihe der Rechnungs-Titel. Die Summe selbst wird aus dem Kassebuche zusammengetragen.		
	Summa	1573	15

Tit.	Ausgaben.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
I.	Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre ꝛc.		
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.		
	Bemerkung. Die Titel werden nach der Reihenfolge der Rechnung vorgetragen und bei jedem wird die Summe eingesetzt.		
	Summa	1565	7½

Abschluß.

Einnahme . . 1573 fl. 15 kr.
Ausgabe . . . 1565 fl. 7½ kr.
Bestand 8 fl. 7½ kr.

N. N.
den 12. October 1843.
N. N.
bisheriger Gemeindepfleger.

Ausweis über die nach dem Tagbuche über vorhandenen Naturalien-

bei der Gemeindepflege

Vortrag.	Waizen.				Korn.				Dinkel.			
	Sch.	Mz	V.	S.	Sch.	Mz	V.	S.	Sch.	Mz	V.	S.
I. Auf dem Gemeindespeicher sind in Natur vorhanden:												
1) aus den Vorjahren .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) aus dem Jahre $184^2/_3$	39	3	2	—	112	3	—	—	—	—	—	—
Summa	39	3	2	—	112	3	—	—	—	—	—	—
II. Hievon sind erforderlich:												
1) für Besoldungen des Pfarrers und des Schullehrers	6	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
2) für Gült an das Königl. Rentamt	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	11	3	2	—	11	—	—	—	—	—	—	—
III. Folglich bleiben zu verwenden wovon	28	—	—	—	101	3	—	—	—	—	—	—
1) bereits verkauft sind	25	—	—	—	96	—	—	—	—	—	—	—
2) zur Verfügung vorräthig sind	3	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—
Summa	28	—	—	—	101	3	—	—	—	—	—	—
IV. Nach dem Tagbuche beträgt												
1) die Einnahme . . .	39	3	2	—	112	3	—	—	—	—	—	—
2) die gesammte Ausgabe	36	3	2	—	107	—	—	—	—	—	—	—
3) mithin Vorrath . .	3	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—

N. N. den 12. October 1843.

N. N.
bisheriger.

Formular XXVI zu §. 42.

die Naturalien am letzten September 1843 Vorräthe

N. N.

Gerste.				Haber.				Hülsenfrüchte.				Kornstroh.		Bemerkungen.
Sch.	Mz	B.	S.	Sch.	Mz	B.	S.	Sch.	Mz	B.	S.	Schbr.	Bd.	
—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—	37	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
—	—	—		10	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
26	—	2	—	75	2	—	—	—	—	—	—	31	—	
26	—	2	—	75	2	—	—	—	—	—	—	30	—	
—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
26	—	2	—	75	2	—	—	—	—	—	—	31	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—	37	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—	36	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	

Gemeindepfleger.

Formular XXVII. zu §. 42.

Ausweis
über die Materialien bei der Gemeinde N. N.
am letzten September 1843.

Baustämme.	Bretter.	Brunnenrohre.	Ziegel	Backsteine.	Vom 1. October 1842 bis letzten September 1843.	Baustämme.	Bretter.	Brunnenrohre.	Ziegel.	Backsteine.
15	64	18	1230	640	Bestand nach dem Materialien-Ausweise pro $184^1/_2$.					
—	—	20	—	—	Zugang nach der Rechnung pro $184^2/_3$ Seite 55.					
					Verwendet wurden nach dem anliegenden Zeugnisse des Gemeinde-Ausschusses vom 13. September 1843	15	27	16	370	114
15	64	38	1230	640	Summa	15	27	16	370	114
					Davon ab die verwendeten					
15	27	16	370	114						
—	37	22	860	526	Bestand.					

N. N. den 1. October 1843.

N. N. bisheriger Pfleger.

Die Colonnen ändern sich nach der Verschiedenheit der Materialien.

Nachweisung der ruhenden und zur

am Schlusse des

Fortlaufende Nummer.	Namen der Restanten und ihres Wohnsitzes.	Alte Activ-Ausstände: Jahrgang.	Ausstände der vorigen Verwaltung.		Ausstände der jüngsten Verwaltung.		Neue Activ-Ausstände des Etatsjahres 184²/₃: Ständige Geldgefälle.		Gülten.		Unständige Gefälle.		Summe.		Hievon sind niedergeschlagen und abzuschreiben.	
			fl.	kr	fl	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr	fl	kr.
	I. Wachhausen.															
1	Kalb, Johann, voriger Pfleger.	$18\frac{39}{40}$	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	—	—
2	Kneip, Carl.	$18\frac{40}{41}$	—	—	52	30	—	—	—	—	—	—	52	30	25	—
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.												ꝛc	ꝛc	ꝛc.	ꝛc.
	II. Wasberg.															
6	Rabe, Georg.	—	—	—	—	—	5	15	9	—	—	—	14	15	—	—
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.						ꝛc.	ꝛc	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc			ꝛc.	ꝛc.
	Summa	.	15	12	52	30	13	20	11	10	26	—	118	12	27	30
	Die niederzuschlagenden Gefälle ab mit . .	.	—	—	25	—	—	—	—	—	2	30	27	30	—	—
	Verbleiben ruhend	.	15	12	27	30	13	20	11	10	23	30	90	42	—	—

Formular XXVIII zu §. 42.

Zeit uneinbringlichen Gefälle

Etatsjahres 18$\frac{42}{43}$.

Begründung.	Beleg-Nummer.
Letzte der, laut Rechnung pro $18^{40}/_{41}$ Seite 6 bewilligten Fristen, welche zu Martini 1843 zu zahlen ist.	
Von diesem nach der Rechnung pro $18^{40}/_{41}$ Seite 25 gestündeten Handlohnsreste sind dem Schuldner wegen heuer erlittenen Brandschadens 25 fl. erlassen und 27 fl. 30 kr. weiter gestündet bis Martini 1844, laut anliegender Verfügung der Kirchenverwaltung vom 13. Juli 1843.	1
ꝛc. ꝛc.	
Diese 5 fl. 15 kr. Erbzins und 9 fl. für 1 Schffl. Korn nach dem Normalpreise sind im Concurse des Schuldners befangen und liquidirt, laut anliegender Bescheinigung der Kirchenverwaltung vom 20 Sept. 1843.	3
ꝛc ꝛc.	
N. N. den 1. Okt. 1843.	
N. N. bisheriger Stiftungspfleger.	

Formular XXIX. zu §. 43.

Gegenwärtig
die Unterschriebenen.

Geschehen
Halbscheid, den 5. Okt. 1848 vom
Gemeindeausschusse.

Heute ließ der mitunterzeichnete Gemeindevorsteher die Gemeindebevollmächtigten dahier zu sich rufen und nach ihrem Erscheinen verfügte sich der Gemeindeausschuß in die Wohnung des Gemeindepflegers Scheitter dahier, wohin auch der Gemeindeschreiber eingeladen wurde.

Man traf den benannten Pfleger zu Hause an und erklärte ihm, daß man da sei, um einen Sturz der Gemeindekasse und des gemeindlichen Getraides vorzunehmen.

Derselbe übergab sein Kassebuch und das Tagbuch über die Naturalien, welche beide der mittlerweile auch erschienene Gemeindeschreiber zur Herstellung des Abschlusses übernahm.

Der Gemeindeausschuß selbst ließ sich vom Pfleger und dem Gemeindebevollmächtigen Weiler, welchem die Mitsperre anvertraut ist, die Gemeindekasse öffnen und fand darin:

1) an baarem Gelde:

57 fl. 24 kr., wozu der Pfleger Scheiter aus seinem Behälter noch

13 fl. 5 kr. herbeibrachte und als gemeindliche Gelder erklärte, so daß der ganze Vorrath an solchen Geldern

70 fl. 29 kr. beträgt. Ferner

2) an Urkunden:

a) einen Schuld- und Hypothekenbrief über

350 fl — kr. Kapital-Forderung des gemeindlichen Meiereipächters Krebs an den Bauern Lamm zu Heuberg und

b) die gerichtliche Urkunde, wodurch die eben erwähnte Forderung zur Pachtkaution bestellt ist.

Die Geinde besitzt auch sonst keine Urkunden, welche sich zur Verwahrung in der Gemeindekasse eignen.

Nachdem man jenes Geld und diese Urkunden in die Gemeindekasse hinterlegt und die Schlüssel

zu solcher den beiden gemeinschaftlichen Verschließern zurückgestellt hatte, wies der Gemeindeschreiber durch den inzwischen hergestellten Abschluß des Kassebuchs nach, daß dieser Abschluß die vorgefundene, oben ausgesetzte Baarschaft bis auf 1½ kr. Abgang ausweise, welche der Pfleger alsbald zu ersetzen versprach.

Der Gemeindeausschluß bedeutete diesem, obgleich er viel von Umständlichkeit sprach, daß er, weil er keine Caution gestellt habe, künftig sein Versprechen, alles in die Gemeindekasse Gehörige sogleich in dieselbe abzuliefern, besser halten oder Anzeige an das K. Landgericht gewärtigen müsse.

Darauf begab man sich auf den Dachboden des Gemeindehauses, wo das gemeindliche Getraid aufgeschüttet ist. Man fand ihn gut verschlossen, ließ ihn vom Pfleger öffnen und vom Gemeindediener das vorräthige Korn abmessen, welches nur

15 Schäffel	3 Metzen		betrug, während nach dem Abschlusse des Tagbuchs
16 „	— „		vorhanden sein sollten, so daß sich also
— „	3 „		Abgang ergaben.

Der Pfleger Scheitter erklärte, daß dieser Abgang vom Mausfraß nnd Schwand herrühre; da aber von den vorigen Pflegern so eine Behauptung niemals vorgebracht wurde, so beschloß der Gemeindeausschuß, beim K. Landgerichte anzufragen: ob und in wieweit die Entschuldignng des neuen Pflegers gelten könne?

Materialvorräthe bestehen dermalen nicht, und und so wurde nunmehr über den Vorgang dieses Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung unterschrieben.

Georg Scheitter,
Gemeindepfleger.

(Gemeindesiegel) Geschehen wie oben.

Traurícht. Weiler. Bacher. Rund.
Gemeindevorsteher. Gemeindebevollmächtigte.

Gütlich.
Gemeindeschreiber.

Register der ständigen Gefälle der Kirchen-
in der Steuergemeinde Bachheim,

2.

Bachheim, Hs.-Nr. 1.

Kindermann, Johann Heinrich. Jetzt Zeltenberger, Friedrich.

An Geld. fl.	An Geld. kr.	An Korn. Mz.	An Korn. Ms.	An Haber. Mz	An Haber. Ms	Schuldigkeit.	Besitzveränderung.
						1840	
5	40	—	—	—	—	Erbzins und	
—	—	2	5	3	—	Gült von der Schleenmühle Hs. Nr. 1 mit Stall, Stadel, Backofen, Hofraum, dann 28 Dec. Hausgarten, Pl. Nr. 3, 3 Tagw. 7 Dec. Acker am Hochberg, Pl. Nr 720, und Gemeinderechte.	
—	30	—	—	—	—	Erbzins — von 75 Dec. Brunnenwiese, Pl. Nr. 540.	
ꝛc	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
15	27	7	3	5	20	Summa.	
						Abgang zu S. 25.	
—	30	—	—	—	—	Von obiger Wiese, Pl. Nr. 540.	
14	57	7	3	5	20	Bestand.	
						1841.	
						Zugang von S. 37.	
—	13	—	11	—	—	von 1 Tagw. 3 Dec Sandacker, Pl. Nr. 115.	Lt. Handl. Prot. vom 13. Dec. 1841.
15	10	7	14	5	20	Bestand.	

Formular XXX. zu §. 44.

stiftung Sct. Martin zu Volleithen

Königl. Rentamts Laubenzell.

3.

Bezahlung.	Getraid.		Geld.		Bezahlung.	Getraid.		Geld.	
	Mz.	Ms.	fl.	kr.		Mz.	Ms.	fl.	kr.
ꝛc. ꝛc,									
1840.									
Geldgefälle bez. 27/11 40	—	—	14	57					
Korngült gelief. 3/1 41	7	3	—	—					
Habergült bez. nach dem Normal-Preis 15/4 41 . . .	5	20	—	—					
1941.	—	—	—	—					
Geldgefälle bez. 13/10 41	—	—	15	10					
Korngült abschläglich gel. 29/11 41 . .	3	—	—	—					

Heberegister der Kirchen=
über die

1.

Volleithen.

27 Tagwerk 10 Decimalen Grundwiese, Pl. Nr. 1025 bis 1030.
Verpachtet von Martini 1839 bis dahin 1841 lt. Prot vom 2. Nov. 1839.
„ „ „ 1841 „ „ 1851 „ „ „ 26. Oct. 1841.

Schuldigkeit.			Bezahlung.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		1) Martin Wagner zu Volleithen.	Walburgis 1842.		
145	—	von 7 Tagw. 13 Dec., Pl Nr. 1025.	Am 3. Mai 1842 . .	145	—
			1843.		
			Am 15 Mai 1843 . .	100	—
			Am 20. Juni 1843 . .	45	—
		2) Peter Grant daselbst.	Wie oben.		
110	—	von 5 Tagw. 18 Dec., Pl. Nro. 1026.	ꝛc.		

Formular XXXI. zu §. 44.

Verwaltung zu Volleithen.

Pachtschillinge.

Volleithen.			2.
Schuldigkeit.			**Bezahlung.**
fl.	kr.		fl. / kr.
		3) Michael Selbst daselbst.	2c.
193	30	von 8 Tagw. 2. Dez., Pl. Nro. 1027.	

Naturalien-Tagbuch der

pro

Einnahmen in natura an lehen-, grund- und zehentherrlichen Gefällen.											Benennung ob Gült oder Zehnten.	Datum.
Korn.			Gerste.			Haber.			langes Kornstroh.			
Schffl.	Mz.	Ms.	Schffl.	Mz.	Ms.	Schffl.	Mz.	Ms.	Schbr.	Bd.		
												Am 20. Nov. 1842.
30	—	—	—	—	—	10	—	—	2	—	Zehnten von Zerbst	. . . .
—	2	3	—	—	—	—	3	—	—	—	Gült von Volleithen.	. . . .
ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.					ꝛc ꝛc.	
											Note. Die Getraidsorten bestimmen die Rubriken.	
45	5	13	2	2	—	20	2	—	2	—	Seitenbetrag.	

Formular XXXII. zu §. 44.

Fol. 1.

Kirchenverwaltung zu Volleithen

$18\frac{42}{43}$.

Ort und Namen der Contribuenten.	Natural-Ausgabe an										
	Korn.			Gerste.			Haber.			langen Kornstroh.	
	Schffl.	Mz.	Ms.	Schffl.	Mz.	Ms.	Schffl.	Mz.	Ms.	Schbr.	Bd.
Fol. 2.											
Auf dem Getraidspeicher zu Volleithen Im Beisein des Stiftungspflegers Thaler und des Gemeindedieners Welzer.											
Melchior Beck von Zerbst, Pächter.											
Joh. Schweiger von Volleithen.											
Dem K. Pfarrer Fromm dahier auf Gehalt	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Dem Schullehrer Baldes dahier desgl.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
ꝛc. ꝛc.											
Seitenbetrag . .	2	3	—	—	—	—	3	—	—	1	—

Formular XXXIII zu §. 50.

Formular

eines principiellen Gemeindebeschlusses.

In der heutigen Gemeindeversammlung, in welcher von den Gemeindegliedern, deren Gesammtzahl 115 beträgt, 93 anwesend waren, wurde mit einer Mehrheit von 80 gegen 13 beschlossen, daß künftig die Kosten der Schutzpocken-Impfung nicht mehr nach dem Steuerfuß, sondern nach der Zahl der geimpften Kinder ausgeschlagen und erhoben werden sollen.

(Folgen nun die Unterschriften des Vorstandes und zweier Mitglieder der Versammlung) z. B.

Gräfenberg am 10. Juni 1840.

N. N. Vorstand.
N. N.
N. N.

Formular XXXIV. zu §. 50.

Formular

eines nicht principiellen Gemeindebeschlusses.

Der Zimmergesell N. N. von hier will von dem Gemeindeanger beim obern Thor ein Stück um 40 fl. kaufen, um darauf ein neues Haus zu bauen. Der heute versammelten Gemeinde wurde diese Angelegenheit zur Berathung und Schlußfassung vorgelegt.

Von den 115 Gemeindegliedern waren 81 gegenwärtig, und von diesen stimmten 50 dagegen und 32 dafür.

Es ergeht somit der gefaßte Gemeindebeschluß dahin:
daß der N. N. mit seinem Antrag abzuweisen sey.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Formular

eines Auszugs aus einem Steck- und Spähebriefe.

Nach einem Steckbrief des K. Landgerichts . . . . . . vom . . . . . wurden am 29. Mai 1840 bei einem Bauern in . . . . . mittels Einbruchs 60 fl. — an Kronenthalern und etwas Scheidemünze, dann verschiedene Kleidungesstücke, und häusliche Gegenstände gestohlen.

Als besonders kenntlich sind angegeben:

ein großes, grün und gelb gegittertes seidenes Tuch ꝛc. ꝛc.

Nach einem Steckbrief des K. Landgerichts . . . . . . wurde am . . . . eine Bauersfrau von . . . . von einem fremden Kerl unter thätiger Mißhandlung ihrer Baarschaft zu 6 fl. — an kleiner Münze beraubt.

Der Thäter ist nach ihrer Beschreibung von großer starker Statur mit einem dicken Gesicht, röthlichen Haaren, und trägt folgende Kleidung: ꝛc.

Formular XXXVI. zu §. 50.

Register
über verkündigte Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben.

Fortl. Nro.	Zeit der Verkündigung. Tag	Monat	Jahr	Jahrgang und Nro. des Kreis-Intelligenz-Blattes.	Gegenstand und Datum.	Inhalt.
1	20	August	1840	1840. Nro. 93.	Regierungsausschreiben vom 26. Juli 1840.	Besichtigung todtgeborner Kinder.
2	..	..	..	....	desgl. vom 30. Juli 1840.	Viehkrankheiten.
3	..	..	..	....	desgl. vom 1. August 1840.	das Verbot des Tragens zugespitzter Taschenmesser.
4	..	..	..	Nro. 94.	K. allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1840.	die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks.
5	..	..	..	....	Regier.-Ausschreiben v. 2. Aug. 1840.	Gebühren der Distrikts-Hebammen.
6	..	..	..	....	Landger. Ausschreiben vom 20. August 1840.	die Schaafräude.
7	..	..	..	....	desgl. v. 23. Aug.	das Einzelhüten.
8	..	..	..	....	Publicandum v. 17 August 1840.	die Bestätigung und Verpflichtung des aufgestellten Flurwächters N.
9	..	..	..	....	Steckbrief des Landgerichts Gräfenberg vom 19. August 1840.	einen zu .... vorgefallenen Schafdiebstahl betr.
10	..	..	..	....	Steckbrief des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Erlangen v. 17. Aug. 1840.	den aus der Frohnveste entsprungenen Gefangenen Johann N. .... btr.

Unentschuldigt blieben bloß 2 Gemeindeglieder aus, nämlich
1) N. N.
2) N. N.
welche, jeder 1 fl. — zum Localarmenfond verurtheilt wurden.

(Nun folgen Datum und Unterschriften des Gemeindeausschusses.)

Formular XXXVII. zu §. 51.

Formular
eines Protokolls über eine Versammlung des Gemeindeausschusses

Neunkirchen am 30. August 1840.

Heute hielt der Gemeindeausschuß seine gewöhnliche Versammlung.

Es fehlte bloß der Gemeindebevollmächtigte N. N., welcher nach Nürnberg verreist ist.

Folgende Geschäfte kamen vor:

1) Der Dienstknecht N . . . . bei dem . . . . . . erlegte 5 fl. — zur Absendung in die Sparkassa nach Gräfenberg.

2) Der Bäckermeister N. und der Taglöhner N., welche einen Streit mit einander haben, wegen eines vom Ersteren prätendirten Fuhrrechts über eine Wiese des Letzteren, stellten sich vor dem Vermittlungs-Amt. Die Partheien waren aber zu keinem Vergleich zu bringen, und es wurde daher dem Kläger das nöthige Attest ausgestellt.

3) Das K. Landgericht verlangt ein Leumundszeugniß über den Dienstknecht N. N. Einstimmig wurde beschlossen, daß dieses dahin auszustellen sei, daß der N. N. zwar redlich und fleißig, aber von rohen Sitten und bisweilen dem Trunk ergeben sei.

4) Vom K. Landgericht wurde das Gesuch des Taglöhners N. N., sich in Neunkirchen auf Taglohn ansäßig zu machen, und mit der ꝛc. verheirathen zu dürfen, zur Erklärung mitgetheilt. Es wurde vom Gemeindeausschuß beschlossen, die Zustimmung zu ertheilen.

Bloß der Gemeindebevollmächtigte N. war entgegengesetzter Meinung, weil das Vermögen, das sie zusammenbringen, zu gering, und die Zahl der schon vorhandenen Taglöhner, nämlich 10, schon mehr, als hinreichend sei.

5) Zu der erledigten Stelle eines Gemeindedieners sind 3 Bewerber vorhanden.

Unter diesen fiel, vorbehaltlich der landgerichtlichen Bestätigung, die Wahl auf den ꝛc. N.

Es wurde vorläufig mit ihm ausgemacht, daß er ganz denselben Lohn bekomme, wie sein Vorgänger, nämlich 52 fl. — jährlich im Geld, und 2 Klafter Holz ꝛc.

(Unterschriften sämmtlicher Anwesenden.)

N. N. Vorstand.

N. N. Pfleger.

N. N. Bevollmächtigter.

Formular Nro. XXXVIII. zu §. 52.

Repertorium

zur Registratur der Landgemeinde N. N.

Fortl. Numr.	Jahrgang.	Betreff.	Abgegeben. Datum.	Abgegeben. Empfänger.	Zur Registratur zurückgebracht.
		I. Urkunden und Bücher.			
1	—	Grundsteuer-Kataster-Auszug über die Rustikal-Besitzungen der hiesigen Gemeinde.	$^{5}/_{9}$. 43.	K. Rentamt N. N.	$^{10}/_{10}$. 43.
2c.		2c. 2c.			
		Bermerkung. Es werden nach einander alle dergl. Papiere aufgeführt, welche nach Vorschlag im §. 52 in die 2te Registraturreihe gehören.			
		II. Rechnungen.			
1	$18^{18}/_{19}$	Hauptrechnung der Gemeinde.			
2	$18^{19}/_{20}$	Haupt-Gemeinderechnung.	$^{2}/_{3}$. 44.	K. Landgericht N. N	
		2c. 2c.			
		III. Akten. a) Heimathsachen.			
1	—	2c. 2c.			
		Bemerkung. Die Unterabtheilung wird nach den Rubriken der 3ten Registraturreihe fortgesetzt.			

Formular XXXIX. zu §. 61.

Verzeichniß
der ausgestellten Aufenthaltskarten.

Fortlaufende Nr. der Karten.	Tag der Ausstellung der Karte.	Name und Wohnort der Empfänger der Aufenthaltskarten.	Reise-Urkunde nebst Datum u. Benennung der ausstellenden Behörde.	Namen der Beherberger.

Formular XXXX. zu §. 61.

Fremdenbuch.

Datum. Tag. Monat. Jahr.	Des Fremden Name. Stand. Wohnort.	Dauer des Aufenthalts	Absicht und Ziel der Reise.	Nummer des Aufenthaltsscheins, dann Bemerkungen.

Formular XXXXI. zu §. 63.

Hundekataster

der Landgemeinde . . . .

pro $18\frac{40}{41}$.

Fortlauf. Nro.	Namen, Stand und Haus-Nummer des Besitzers.	Name, Race, Signalement und Gesundheitszustand des untersuchten Hundes.	Verfügung.
	Walkersbrunn.		
1	Stadelmann, Johann, Bauer, Haus-Nro. 1.		
2	Krämer, Georg Taglöhner Haus-Nro. 1.		
	Kasberg.		
23	Bauer, Friedrich Schustermeister. Haus-Nro. 1.		

Für die gelösten Hundezeichen wurden eingenommen
10 fl. 12 kr.
Hievon wurden bestritten
— fl. 42 kr. Kosten für die Anschaffung der Hundezeichen,
3 fl. — kr. Diät des Thierarztes,

3 fl. 42 kr.
bleibt reiner Ueberschuß
6 fl. 30 kr.

Walkersbrunn am . . . .

Unterschrift des Thierarztes.
des Gemeinde-Vorstehers.

Formular XXXXII. zu §. 69.

Feuerschau-Tabelle.

A. Bemerkungen der ersten Schau.

Datum der Feuerschau.	Benennung der Orte.	Namen und Stand der Besitzer.	Nummer des Gebäudes.	Benennung des mangelhaften oder baufälligen Gebäudes.
1838. 1. April.	Alsfeld — in diesem Orte hat sich ein Mangel nicht ergeben, auch fand Gebäude nicht vor.			
		Unterschriftlich		
		N. Ortsvorsteher. N. Maurermeister. N. Zimmermeister.		
1. April.	Seehof.	Koch, Jak., Taglöhner.	2	Wohnhaus, schadhafte Küchendecke, gefährlich und die Reparatur dringend.
		Wild, Mart. Weber.	10	Wohnhaus, das Gewölbe das Backofens schadhaft, im zweiten Stock fehlt am Kamin ein Ofenthürleiu.
		Wild, Mich. Bauer.	59	Scheune, baufällig.
		Weitere Mängel haben sich nicht ergeben. Unterschriftlich: N. Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses. N. } N. } Werkleute.		

B. Bemerkungen der zweiten oder Nachschau.

gegebener Termin zur Herstellung.	Schätzung baufälliger Gebäude.	Datum der Nachvisitation	Befund.	Polizeiliche Verfügungen.
sich ein besonderes baufälliges				
8 Tage.	150	15. April.	Die Reparatur wurde nicht entsprechend vollzogen.	Straf-Verfügung unterm 20. April erlassen.
8 Tage.		15. April.	Der Backofen ist reparit. Das Ofenthürlein angemacht.	
—	100		— —	

Formular XXXXIII. zu §. 75.

Dienstbotenregister

der Landgemeinde . . . .

pro Lichtmeß $18\frac{40}{41}$

Fortlauf. Nummer.	Name, Heimathsort und Alter des Dienenden.	Name und Haus-Nummer des Dienstherrn.	Zeit des Diensteintritts.			Zeit des Dienstaustritts.		
			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
1	Hofmann, Johann, von Allmos, 19 Jahre alt.	Kappel. Lengenfelder, Martin, Haus-Nro. 1. rc. rc.	2	Febr	1835	2	Febr	1840
20	Fischer, Anna, von Schossaritz, 26 Jahre alt.	Thäter Lorenz, Haus-Nro. 11. rc. rc.	2	Febr	1839	27	Aug.	1839
33	Heim, Georg von Winterstein, 30 Jahre alt.	Kemmathen. Haid, Johann, Haus-Nro. 2.	25	Juli	1837	—	—	—
39	Braun, Elisabetha, von Kappel, 25 Jahre alt.	Grosenohe. Gruber, Barbara, Wittwe, Haus-Nro. 2.	1	Mai	1838	2	Febr	1840

Zeugniß des Dienstherrn über Treue, Fleiß und Sittlichkeit des Dienenden.	Bestätigung des Zeugnisses, allenfallsige Erinnerungen von Seite des Gemeinde-Ausschusses.	des Pfarr-Amts.	Einlagen in die Sparkassa. fl.	kr.	Bemerkungen.
war treu, fleissig und sittlich.	wird bestätigt.	. . .	frü 20 im letz Jah —	her — ten re —	muß zur Unterstützung seiner Mutter nach Hause, da sein Vater starb.
eben so.	wird hinsichtlich der Treue und des Fleißes bestätigt; aber im Bezug auf Sittlichkeit war ihr Betragen tadelhaft wegen unkeuschen Lebenswandels.	. . .	. . .	. . .	mußte wegen Schwangerschaft aus dem Dienst treten, und hält sich nun zu Hause auf.
treu, sittlich und ziemlich fleißig.	Ist weiter nichts zu erinnern, als daß der zc. Heim als ein grober Mensch bekannt ist.	. . .	frü — im letz Jah 11	her — ten re —	
treu, fleißig und sittlich.	Ist nichts zu erinnern.	. . .	frü 30 im letz Jah 20	her — ten re —	verheirathet sich nach Hiltpoltstein.
		Summa	50	—	

Formular XXXXIV. zu §. 83.

Geschehen

Gegenwärtige. Heilstein, den 10. Juni 1844.

Gemeindevorsteher Steiger.

Gemeindeschreiber Feder.

Die vom Königl. Landgerichte N. N. laut der öffentlichen Bekanntmachungen vom 1. d. Mts. auf heute bestimmte Versteigerung der dem Köbler Irler dahier gerichtlich abgepfändeten Gegenstände wurde von den seitwärts gesetzten Beauftragten sogleich nach eingetretener Terminsstunde vorgenommen und den erschienenen Kaufslustigen bekannt gemacht, daß die Verkaufsgegenstände, sobald sie zugeschlagen sind, in das Eigenthum der Meistbietenden übergehen, aber vor der Uebernahme baar uud in kassenmäßigen Münzsorten an den versteigernden Gemeindevorsteher bezahlt werden müssen.

Es wurde versteigert:

Taxe.		Marktpreis.			Angebot.		Meistgebot.		Erlös.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
25	—	—	—	1) eine rothbläßigte Kalbe;						
				vom Weber Falk dahier . .	11	—	—	—	—	—
				„ Bauern Wäler v. Kalbsdorf	—	—	22	30	22	30
				Zugeschlagen laut Unterschrift: Wäler,						
17	—	—	—	2) ein Frischling-Schwein;						
				vom nämlichen Wäler . . .	10	—	—	—	—	—
				„ Taglöhner Leicht dahier .	—	—	11	15	—	—
				Nicht zugeschlagen						
—	—		—	3) 1 Schäffel 1 Metz Haber:						
		6		per Schäffel.						
				vom Bauern Jack dahier . .	3	45	—	—	—	—
				von demselben	—	—	7	3	7	3
				Zugeschlagen laut Unterschrift: Jack.						
	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc. ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.	
				Summa	—					

Das nicht zugeschlagene Schwein wurde dem Wirth Roos dahier zur Fütterung wieder übergeben, der unverkauft gebliebene Tisch aber einstweilen vom unterschriebenen Gemeindevorsteher in weitere Verwahrung genommen.

Der Erlös von Fünfzig Gulden 37 kr. wird dem Königlichen Landgerichte N. N. hiermit übergeben, auch die hier angeschlagen gewesene Verkaufs-Bekanntmachnng zurückgegeben.

Es liquidiren für das Geschäfte
40 kr. Gebühr der Gemeindevorsteher,
36 kr „ „ Gemeindeschreiber.

Geschehen wie oben.

(Gem.-Siegel.) Steiger, Gemeindevorsteher. Feder, Gemeindeschreiber.

Bemerkung.

In dem im §. 83 unter Nr. III., 3, a gesetzten Falle bedarf es keiner Ziehung von Kolumnen im Versteigerungs-Protokolle.

Formular XXXXV zu §. 84.

Besitzwechselbuch

der

Steuergemeinde N. N.

zum

Bezirke des K. Rentamts N. N. gehörig.

Angefangen am 2c.

Fortl. Nro.	Haus=Nro.	Namen der Contrahenten	Plan=Nro.	Beschreibung. der Besitzgegenstände.
1	24	Michael Hofer, Schneidermeister dahier, an Friedrich Bach, Schuhmachermeister dahier.	37 39	Eine Scheuer, wozu gehört ein Wurzgärtchen zu 3 Dezimalen.
5	11	Johann Liebermann, Bauer dahier, an Heinrich Hammel, Metzgermeister dahier.	7 8	Das Wohnhaus Hs.=Nr. 11 nebst Gemeinderecht und Stall. 1 Tag. 15 Dec. Acker in der Hub. — Tgw. 80 Dec. Wiese im Teichgrunde.

Register.

Handbuch

für

Landgemeinde - Verwaltungen

zur

gründlichen Geschäftsführung

der

Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber.

Verfaßt

vom

Herrschaftsrichter Wunder in Wilhermsdorf.

Zweite ganz umgearbeitete, vermehrte und mit der „Grötz'schen Instruction für Gemeindevorsteher ꝛc." verbundene Auflage.

Bamberg,
Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung.
1853.

Landgemeindeverwaltung.

Wunder, Gottlieb Christian Eberhard,

Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeinde-Bevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber

Bamberg 1853